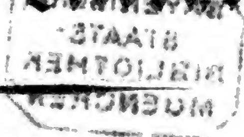


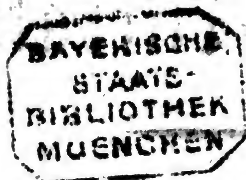
Teutsche Stats-Literatur.



Des Kaisers
und der Reichsstände
Stellvertretern
bei der Reichsversammlung
und bei den Reichs-Gerichten
und
ihren Räthen
gewidmet.

Zweiter Band.

1791.



Die Rechte der Vernunft darf keine Macht uns
rauben.
Vertheid'gen sie, ist uns, sie schüzen, Fürsten Pflicht.
Der Mensch, beraubt der angebornen Rechte,
Sinkt zum Rebellen bald und bald zum Fürsten-
Knechte;
Und weh' dem Land, worin des Aufruhrs Fakel
blizt,
Dem Fürsten weh', den nur sein feiler Knecht be-
schüzt!

Register.

Zalen zeigen die Seiten, Monatsnamen die Umschläge an.

Bücher-Titel sind mit besonderer Schrift abgedrukt.

A.

B.

Register.

C.

D.

E.

Register.

F.

Register.

J.

K.

L.

M.

N.

Register.

O.

P.

Register.

Q.

R.

Register.

S.

Register.

T.

U.

V.

Register.

W.

Z.

Strasburgisches politisches Journal.

Monatlich erscheinen davon 2 Hefte, je zu drei oder vier Bogen, in einem Umschlag, welcher die Inhalts-Anzeige, Bericht von neuen politischen Schriften 2c. enthält, und zu vier und zwanzig Heften folgt ein Titel und das Register.

Der Preis ist für den Jahrgang 5 fl. 30 kr. oder eine halbe Louisd'or in Strasburg, auswärts wird dieser Preis nur nach Verhältnis des Porto-Betrags erhöht.

Bestellungen darauf geschehen portofrei bei allen Buchhandlungen, — namentlich bei Pfähler in Heidelberg, Varrentrapp und Wenner in Frankfurt am Main, Dänzer in Düsseldorf, Bohn in Hamburg, Ritscher in Hanover, Dietrich in Göttingen, Ettinger in Gotha, Felsecker in Nürnberg, Cotta in Tübingen, — auch beim Reichs-Erbmarschallamts-Kanzlisten Preu in Regensburg, bei der Zeitungs-Expedition in Basel, oder bei dem Herausgeber, Friedrich Cotta, Bürger von Frankreich. Diese Bestellungen verbinden für den ganzen Jahrgang, weil einzelne Hefte nicht abgegeben werden können.

Der Herausgeber bittet, Beiträge ihm durch Einschluß an Buchhändler oder andere Kaufleute und portofrei zugehen zu lassen; er erwartet, daß deren Einsender sich werden ihm nennen mögen, verspricht aber, ihre Namen niemand zu sagen noch jemand ihre Aufsäze zu zeigen.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten

und Herrn,

Herrn

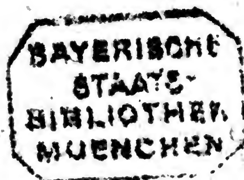
Carl Anselm,

des H. R. R. Fürsten von Thurn und

Taxis ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr!



In tiefster Unterthänigkeit erkühnen wir uns, **Höchst Denenselben** ein Werk zu Füssen zu legen, dessen Gegenstand — Betrachtung der teutschen Constitution in allen ihren Verhältnissen — es der Aufmerksamkeit von **Euer Durchlaucht** nicht unwürdig macht.

Geruhen **Höchst Dieselben** zu erlauben, daß wir bey dieser Gelegenheit uns und unsere litterarische Unternehmungen **Höchst Dero** Schuze empfehlen, und ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer Durchlaucht

Tübingen,
den 31. Jan. 1791.

unterthänigste
J. G. Cottaische Buchhandlung.

Ungerechtigkeit verwüstet die Länder, und böses Leben der Gewaltigen stürzt ihre Stüle.

So höret nun, ihr Könige, und merket! Lernet, ihr Fürsten! Ueber die Mächtigen wird ein strenges Gericht gehalten werden.

Mit euch Tyrannen rede ich, auf daß ihr Belehrung annehmet und so es euch nicht fehle.

Wollt ihr Könige und Fürsten seyn, so haltet die Aufklärung in Ehren, auf daß ihr lang regieret. Wann der Erleuchteten viel sind, das ist der Menschheit Heil, und ein aufgeklärter Fürst ist seines Volks Glük.

Das und noch ein mehreres über den nemlichen Gegenstand sagte vor bald 2800 Jahren ein

König, welcher damals wegen seiner Gerechtigkeit und Aufklärung hoch berühmt war; seither aber ist ein solches Prophezeien und Predigen an Fürsten etwas aus der Mode gekommen. Es kan jedoch zu allen Zeiten heilsam seyn, und gerade gegenwärtig möchten obige Worte den schiklichsten Text zu einer Neujahrs-Predigt in Hof-Kapellen abgeben; daher hat sie ein Mann, welchem das Wohl des teutschen Volks und damit auch seiner Regenten am Herzen liegt, nach Sitte und Bedürfnis unserer Zeit ausgeführt und in einer Schrift traulich vorgetragen, welche der dißjährigen vaterländischen Stats-Literatur vorangesezt zu werden verdient.

Sie ist also überschrieben:

Ein Wort zur Beherzigung den Fürsten und Herren Teutschlands gewidmet von Cranz. Germania. 1790.

Da haben nun unsere Regenten in 33 Quart-Seiten ein vollständiges und uneigennüziges **Gutachten, wie den Volks-Empörungen vorgebogen, und wie Schriften, welche aufrührische Grundsäze enthalten, in ihrer Wirkung gehindert werden können.** Der Ton desselben möchte freilich manchmal etwas fremd

fremd lauten, aber das kommt nur daher, wel wir an eine Kanzlei-Sprache gewöhnt sind, worein sich die Worte eines alten Hebräer-Königs und deren Teutschung durch Luther nicht wohl übersezen lassen. Auch faßt, wie hier ebenfalls vorläufig zu bemerken ist, das Gutachten nicht alltägliche Dinge, — Cranz hält so wenig als Salomo und Luther etwas auf Militär-Exekutionen und Bücher-Sperre, — sondern das Uebel wird, wenn man die vorgeschlagenen Mittel anwenden mag, mit der **Wurzel** gehoben werden.

Cranz sagt nemlich: „Der Keim aller Revolutionen liegt in den Regierungen selbst. Also müsen die Regenten die Hände bieten, um den bedroheten innern Landesfrieden zu erhalten, durch allein sichere Mittel zu erhalten, nicht durch falsche, durch gewaltsame; sie müsen gerecht seyn. Sie müsen die Stats-Mängel selbst aufsuchen, und ihnen aus eigener Bewegung abhelfen.„ (Landstände und Kollegien werden diese Bemühung sehr erleichtern.) „Jeder Unterthan mus zu jeder Zeit Zugang zu seinem Regenten haben; keine Barriere von Aristokraten! Der Regent mus den Gesezen selbst gehorchen; er ist ihnen gleich dem geringsten Unterthanen unterworfen. Keine Berichte von Beamten ohne unmittelbare

Untersuchung dieser Berichte! Die Folgen solcher einseitigen und nicht genau geprüften Berichte müsen früh oder spät zum Nachtheil des Regenten ausbrechen.„ (Beiläufig: der Vorsteher des Kollegiums oder der Beamte kan solche einseitige Berichte misbrauchen, um dem Rath, Neben-Beamten oder Untergebenen zu schaden. Der Regent ist daher verbunden, wenn er derlei Berichte sich unmittelbar erstatten läßt, sie den betreffenden Kollegien vorzulegen, als welche ebenfalls von allem, was das Land und ihre Nachgeordnete angeht, genau unterrichtet seyn sollen; und dann ist entweder ein solcher Bericht streng zu untersuchen oder, damit jeder nöthigen Falls sich dagegen verantworten kan, offentlich bekannt zu machen. Sonst ist es nicht zu vermeiden, daß nicht derlei Berichte in heimliche Denunciationen sich verwandeln, und daß nicht hieraus Mistrauen zwischen einem Volk und seinem Regenten nebst andern Landesübeln entstehen. Landstände sind daher befugt, einseitiger Bericht-Erstattung der Beamten an den Regenten, wenn nicht Untersuchung des Berichts damit verbunden ist, zu widersprechen.) „Es können jedoch auch von ausen, durch Aufreizung mancher Art, besonders mittels Schriften, Unruhen bewirkt werden. Dagegen hilft allein Publicität und Volks-

Un-

Unterricht über die Gegenstände solcher Schriften. Jeder Unterthan ist verpflichtet, Stats-Mängel anzuzeigen, erst dem Regenten, und, wenn der ihnen nicht abhilft, dem Publikum; das ihm wehren zu wollen, wäre so ungerecht als vergeblich. Der Regent halte den Stats-Beamten an, nicht nur ihm Berichte abzustatten, sondern — wie Grav von Herzberg — der Nation selbst jährlich Rechenschaft abzulegen, über das, was er zum Landes-Besten bewirkt hat, was und wie er das noch bewirken wird ꝛc. Die Landes-Zeitungen könnten zu dergleichen offentlichen Darlegungen mit benüzt werden, vorausgesezt, daß ihre Urteile nicht den Schein von Parteilichkeit für den Hof sondern das Gepräge von Wärme für das allgemeine Beste haben. — — — Männer, wie Gellert war, wie Rath Beker ist, müssen, damit sie Nachfolger finden, von den Regenten geehrt und unterstüzt werden, weil sie das Volk zwekmässig unterrichten.„ Mit allem dem ist Recensent einverstanden. Mehr will er hier nicht sagen, auch den Auszug aus vorliegender Schrift nicht erweitern, weil ihr Verfasser erst abwarten will, ob ihm die Regenten folgen, ehe er auch „ein Wort an Teutschlands Völker„ spricht, und daher seine gegenwärtige Schrift nur für jene und nicht für das Publikum bestimmt

 hat,

hat, sie nicht in den Buchhandel kommen läßt. Uebrigens urteilt Rec. nicht gleich dem Verf. von andern, welche ebenfalls den Regenten ihre Pflichten vorhalten, namentlich nicht von dem nun in Ehren grauen Patrioten, welcher noch vor Cranz und stärker als er offentlich mit Regenten über den Saz sprach: Discite Justitiam, Reges, nec temnite Plebem. —

Auch unserm Kaiser wurde ein Wort zur Beherzigung gewidmet; ob mit vollem Erfolg, das hängt, so gros auch die allgemeine Erwartung von Leopold dem Zweiten ist, nicht sowohl von seiner Neigung ab, als von der ihm dazu unentbehrlichen Einstimmung unserer Regenten, und daher wollen wir Cranzens Schrift sogleich als Seitenstük anreihen:

Germaniens Schuzgeist an Leopold den Zweiten. Pendant zu der Schrift: Teutschland mus einen Kaiser haben! Entworfen von Julius Graven von Soden. 1790. 21 S. 8.

Der Grav läßt da unsern Schuzgeist ahnden, hoffen, wünschen, erwarten: „1) Unerschütterliche Bewahrung einer Konstitution, welche die Willkür auf ewig fesselt, worin der Mächtigste und

und Unmächtigste, der Reichste und Aermste der Nation das Gesez, nur das Gesez, ober sich sieht, nur dessen und nicht die Vollziehung des Despotism zu erwarten hat. 2) Treue Beobachtung der Landes-Geseze und Verfassungen von Regenten sowohl als Unterthanen. 3) Vertrauen der Reichsstände zum Kaiser. 4) Frieden und Ruhe für Germanien und ihre Nachbarn. 5) Gerechtigkeit, Aeuserung wahrer Gröse durch Schonung und Mässigung gegen Schwächere und Unmächtige, Ehrfurcht für Eigentum, durch sie geleiteten Gebrauch der Macht, und dadurch Vertrauen der Völker zu ihren Regenten. 6) Verscheuchung des durch Preßfreiheit schon aufgeschrökten Ungeheuers Despotism aus den verborgensten Winkeln durch Leopolds Beispiel, oder, wenn diß nicht wirkt, 7) durch schnelle und gewisse Gerechtigkeits-Pflege. 8) Erneuten Geist der Thätigkeit zum allgemeinen Wohl des Vaterlands in der Reichs-Versamlung, erweiterten Wirkungskreis für sie, besonders zur Vertilgung der Glüksspiele, zu Abfassung eines weisen und menschenfreundlichen Kriminalgesezbuchs, zu Hebung der Handlungs-Fesseln und der Handwerks-Vorurteile. 9) Vorzüglich Wieder-Erwachen des Nationalgeists, Bereitwilligkeit der Einzelnen zu Opfern für die Nation.„ Amen.

Ein Ausdruk ist es, welcher Rn. misfiel, misfallen muste, „die niedere Volksklasse Teutoniens„! Das ist ein garstiger Fleken in dem sonst schönen Gemälde unserer Zukunft. Germaniens Schuzgeist kan nicht so sprechen, und Grav Julius von Soden hätte schon um sein selbst willen mit Achtung über diejenige Volksklasse sich äusern sollen, welche uns übrige Teutsche samt und sonders erhält. Nennt er doch selbst an einer andern Stelle Bürger und Bauern den grosen Theil der Nation. Alle Teutsche sind freie und gleiche Glieder Eines Volks durch Gehorsam gegen Ein Gesez und (mittels jedes Einzelnen Obrigkeit oder als Ritterschafts-Genosse unmittelbar) unter Einem Kaiser.

3.

Annalen des teutschen Reichstags. Ersten Bandes erstes Stük. Frankfurt und Leipzig (Nürnberg) 1790. 92 S. 8.

Diese neue Monatschrift geht ihren eigenen, besonders von dem der unsern verschiedenen, Gang. Sie ist nicht für Geschäfftsmänner und Gelehrte, sondern für das teutsche Publikum überhaupt bestimmt; sie liefert nichts, als was offentlich erscheint und

und offentlich bekannt gemacht werden darf; sie enthält keine Kritiken sondern nur Auszüge, und zwar nur von Reichstags-Schriften. Eine solche Geschichte der Reichs-Versamlung mag für eine gewisse Klasse von Lesern Nuzen haben, und R. wünscht dißfalls blos, der V. hätte, um den Preis (6 Gulden für 12 Hefte oder 50 Bogen) verringern zu können, mehr Oekonomie im Schreiben und im Abdruken, als im ersten ganz kanzleistylmässigen Stük herrscht, belieben und zum Muster das 5. Stük des 17. Theils der Teutschen Statskanzlei wählen mögen. Das erste Stük, welches im Anfang Januars erschien, enthält die Geschichte des Reichstags vom November 1790 unter folgenden Rubriken: **Vorfallenheiten** am Reichstag; **Reichsdiktaturen**, nemlich die Kredentialen für den kaiserlichen Principal- und Kon-Kommissar, und das Kommissions-Dekret vom 29. November, wörtlich, lezteres sogar mit der ganzen Titulatur; **Konferenzdiktaturen**; **Distribution**, nemlich der in unserer Monatschrift schon enthaltenen fürstlich-speirischen Schrift: die Besizungen, Einkünfte ꝛc. **Legitimationen**; ferner **Komitial-Literatur** oder: Neueste Wahlkapitulation nach ihren Eigenheiten, (welche aber nicht genau angegeben sind, z. B. das Wort „Herren„ im 2. §. des 1. As. ist kein Zusaz ꝛc.) der

Kurfürsten Kollegial-Schreiben an Leopold; Pfalzbaierns zwo Kurstimmen rc.; Verfassung und neuere Geschichte der Reichsstadt Köln; ferner ausserreichstägliche Statssachen, oder Nachholung einiger in der elsasser Sache vor Leopolds Regierungs-Antritt bekannt gewordenen Schriften, und in der lütticher Sache die bewußten Pacifikations-Vorschläge; endlich vermischte Nachrichten und Anzeigen, z. B. daß beim jüngsten Wahlkonvent Versuche gemacht wurden, die grose Beschwerde zu heben, welche die teutsche Nation selbst gegen ihre geadelte Mitbürger, besonders von der unmittelbaren Klässe, darüber hat, daß die Glieder davon wider die Konkordate und wider den westfälischen Frieden, wider zwei Reichs-Geseze, welche zu Hebung dieser **National-Beschwerde** verfaßt wurden, dennoch fortfahren, sich im ausschließlichen Besiz der Pfründen in beinahe allen teutschen unmittelbaren Erz- und Dohm-Stiftern zu behaupten, und andere würdige Personen blos darum zu verdrängen, weil diese nicht gleich ihnen eine gewisse Anzahl gewisser Ahnen herzälen können.

4.

4.

Teutsche Statskanzlei. Achtzehnter Theil. Ulm. 1791. 372 S.

Der Inhalt dieses Theils ist: 1. Reichstags-begebenheiten von 1786 und 2. von 1787, unfruchtbar für National-Glük, von eben dem Mann erzählt, dessen dißfallsiges Verdienst in Betreff des Jahrs 1785 schon S. 217 der Teutschen Stats-Literatur von 1790 gerühmt wurde. 3. Irrungen zwischen **Oettingen-Wallerstein** und Kloster **Maria-Kirchheim**. 4. Weiterer Gang des Rechtsstreits wegen des Exekutions-Rechts über die im Baireuthischen angesessenen nürnbergischen **Lehensunterthanen**. 5. Von der kaiserlichen Bestättigung stiftischer und ritterschaftlicher Statuten in Sachen, welche den **Adel** und dessen Beweiß betreffen, nebst fünferlei dahin einschlagenden Reichshofraths-Schlüssen. 6. Reichshofraths-Erkenntnise in italienischen Angelegenheiten, so wohl in persönlichen Angelegenheiten der dasigen Reichs-Vasallen, als in solchen Angelegenheiten derselben und andern Vorfallenheiten, welche sich zunächst auf die Besizungen derselben beziehen, nebst Bemerkungen über die kaiserliche Plenipotenz in Italien; eine neue Rubrik, deren Fortsezung je-

der

der Liebhaber des Reichs-Statsrechts wünschen wird. 7. Schwäbischer Kreis-Abschied von 1785 und 8. von 1786. 9. Vermischte Bemerkungen über einige Gegenstände der Verfassung des schwäbischen Prälatenkollegiums, welche nur den in die schwäbischen Reichsprälaturen bestimmt gewesenen Exemplarien des „reichsprälatischen Statsrechts„ beigefügt waren, also ein angenehmes Geschenk für andere Besizer dieses Werks. 10. Veränderung in dem Gesandtschafts-Posten der Krone Frankreich bei der Reichs-Versamlung. 11. Von der 1787 vorgenommenen Reichsgeneralitäts-Promotion. 12. Vermischte Nachrichten von teutschen Stats-Angelegenheiten, als a) Streitigkeiten wegen der Obsignation und Inventur in Sterbfällen reichsritterschaftlicher Mitglieder; b) Nachdrüke unter gewissen Bedingungen erlaubt, welche die Nachdruker wohl zum Theil werden zu umgehen wissen; c) Verlezung kaiserlicher Drukprivilegien; d) Privilegien für Kupferstiche; und e) siebenerlei Streitigkeiten über die Grenzen zwischen Zent und Vogtei.

Der noch rükständige 19. Theil der teutschen Statskanzlei wird bald folgen.

5.

5.

J. F. A. C. Neurath, Imperialis Judicii Cameræ Aſſeſſoris, Obſervationes de Cognitione & Poteſtate judiciaria in Cauſis, quæ Politiæ nomine veniunt. Wezlariæ. 150 S. 8.

Nachdem der V. in der Vorrede der Lehre Scheidemantels vom Unterſchied der Juſtiz- und Policei-Sachen ſeinen Beifall gegeben hat, theilt er mit einer Beſcheidenheit, welche den Meiſter nur um ſo mehr ziert, folgende meiſt auf die Praxis der Reichs-Gerichte und anderer Dikaſterien teutſchen Schlags gegründete Bemerkungen mit, welche den Wunſch erregen, er möchte ein vollſtändiges Handbuch für alle Policei-Kollegien und deren Subalternen ſchreiben, damit dieſe deſto eher binnen den Grenzen ihres Wirkungskreiſes ſich hielten.

„1. Alsdann iſt eine Policei-Sache vorhanden, wann die in Kraft der Landeshoheit und des Rechts der Stats-Policei gegebenen Verordnung einzig und allein das Stats-Intereſſe zum Zwek hat. (Diß wird auch durch den meklenburgiſchen Erbvergleich von 1755 erläutert.) 2. Auch dann, wann die in gemeinen Policei-Sachen ergangene Verordnung Dinge betrift, welche

che von Natur einer schnellen Entscheidung bedürfen, und welche vom Ermessen der besondern Umstände eines Orts abhängen. 3. Verlezt aber die Verordnung Jura Singulorum, so ist eine Justiz-Sache da. 4. Dahin gehören die durch allgemeine Reichs- und Landes-Grund-Geseze, auch Reversalen der Regenten, ihre Verträge, Privilegien, Koncessionen und durch Judikate gegebenen, gesezlich behaupteten, so wie durch Rechts-Mittel gedekten, Rechte. (Diß wird auch durch den wirtembergischen Erbvergleich von 1770 bestärkt.) 5. Hingegen gehören dahin nicht solche Handlungen, welche dem Gemeinwohl und guten Sitten entgegen sind. 6. Noch der Gebrauch der natürlichen Freiheit, wofern er von Stats wegen eingeschränkt werden durfte. 7. Es wäre denn, daß der, welcher sich auf den bisherigen Gebrauch natürlicher Freiheit gegen eine Policei-Verordnung beruft, darthun könnte, diese begünstige ein Monopolium. 8. Kraft der Landeshoheit und ihr gemäß steht einem Regenten zu, a) alles dem Gemeinwohl gemäß einzurichten, b) Geseze dißfalls zu geben und abzuändern, c) der Verwaltung der Kommun- und Stiftungs-Sachen eine dahin zielende neue Form zu geben. 9. Ein solcher Schritt wird aber zur Justiz-Sache, wann er wider a) Privilegien und Verträge

oder

oder andere Rechts = Titel, b) das Recht der Land= stände, bei der Gesezgebung mitzuwirken, c) Lan= des = Verträge über die Verwaltung der Kommun= und Verordnungen des Stifters über die Verwaltung der Stiftungs = Sachen anstoßt. (Alles dieses wird ebenfalls aus den über die Verfassung der braun= schweig = lüneburgischen Lande, **Wirtembergs** und **Meklenburgs** vorhandenen Landes = Grundgesezen bewiesen.) 10. Zwar darf ein Regent, wenn die Noth es erfodert, oder wenn dadurch das Gemeinwohl vorzüglich befördert werden kan, (in welch leztern Fall aber doch der dadurch verlezte Unterthan nicht nur wegen Schadens = Ersazes, wie im er= stern Fall, sondern auch über die Veranlassung zu seiner Verlezung erst vom Richter gehört wer= den müste,) Rechte eines Unterthanen verlezen. 11. Dahin gehört jedoch die Beförderung der Be= quemlichkeit und das Privat = Vergnügen des Re= genten nicht. (Zur Belege dient der wirtember= gische Erbvergleich, und **Friedrichs** Beispiel, welcher mit Unwillen den Rath verwarf, eine Windmüle, welche zwischen seinen Weingärten lag und die Aussicht hinderte, dem Eigentümer wider dessen Willen abzukaufen.) 12. Auch wird sich ein gerechter Regent jenes Rechts nicht an= ders als nach der reifsten Prüfung und allein für das Gemeinwohl bedienen, nicht aber zum

Vortheil der Kammer oder des Fiskus. (Beiläufig von Projekten, welche das Gemeinwohl nur zum Vorwand haben, und ihren Verfassern.) 13. Noch wird ein gerechter Fürst den aus einer Policei-Verbesserung fliessenden Gewinn sich zueignen. (Der verstorbene Landgrav zu **Hessen-Darmstatt** hat befolen, die Eigen-Fischereien einzelner Kommunen sollen in Pacht-Fischereien zum Besten der **Kommunen** verwandelt werden; der Herzog zu **Braunschweig-Wolfenbüttel** befahl der Kommun Helmstatt, ihr Jagd-Recht zu verpachten, und wurde, als sich kein anderer fand, selbst Pächter derselben.) 14. Privatpersonen, welche durch eine Policei-Anstalt an ihren Rechten verlieren, müsen entschädigt, und ihr Recht mus ihnen, sobald der Grund seiner Entziehung wegfällt, wieder eingeräumt werden. (Selbst Monopolien, und zwar unentgeltlich verliehene, löste der vorige König von **Dänemark** mit grosen Summen wieder ein, als er ihre Gemeinschädlichkeit eingesehen hat.) 15. Machen aber in einem solchen Fall die Umstände die Entschädigung unmöglich, so ist die Policei-Anstalt nur dann gültig, wofern sonst das Gemeinwohl auf keine andere Art erhalten werden könnte oder dem Stat selbst ein unersezlicher Schaden zugehen würde. **16. Auch darf dem, welcher sich**

durch

durch eine **Policei-Anstalt** verlezt glaubt, das rechtliche Gehör nicht versagt werden. 17. Denn der den Reichsständen durch den westfälischen Frieden zugeschriebene freie Gebrauch der Landeshoheits-Rechte ist doch nicht unbegrenzt und ganz willkürlich, sondern nur in so fern frei, daß er von niemand gehindert werden solle, aber übrigens unbeschadet der Unterordnung unter das Reich und den allgemeinen Reichs-Gesezen. (Diese von den reichsständischen Hoheitsrechten handelnde Stelle hat R. wörtlich übersezt.) Und auserdem sind noch die Landeshoheitsrechte durch Verträge mit Landständen und Unterthanen begrenzt. **Wirtembergischer Erbvergleich.)** 18. Ein teutscher Regent kan den Reichsgerichten die Erkenntnis, ob seine Policei-Verordnungen Jura quæsita eines Unterthanen verlezen und die gesezlichen Grenzen überschreiten oder nicht, nicht entziehen. Eben diß gilt von dem, welcher eine untergeordnete Policei-Gewalt hat, im Verhältnis gegen das Gericht seines Landes-Regenten. 19. Handwerks-Ordnungen ganz, oder in einzelnen Fällen zu ändern ꝛc. steht dem Regenten zu, wenn ihn nicht Verträge daran hindern. (Aus der gewöhnlich in Handwerks-Ordnungen befindlichen Klausel „diese Artikel nach Gefallen zu mindern, zu mehren, davon zu dispensiren, oder sie gar

aufzuheben,, an sich folgt nicht, daß dieses ohne Ursache und blos nach Belieben geschehen dürfe, und jene Klausel ist nach der Landes-Verfassung und nach der Analogie einer ähnlichen in mehrern allgemeinen Landesgesezen vorkommenden Klausel zu verstehen. Hierin also ist R. nicht der Meinung des Vs. und des von ihm hier angeführten ,, Weissers Recht der Handwerker.,,) 20. Wenn Handwerks-Innungen über die Grenzen ihrer Rechte und Privilegien streiten, so ist diß eine Justizsache. 21. Auch das ist eine, wenn sie oder einzelne Bürger ein Recht zu behaupten suchen, welches ihnen vermöge einer Policei-Verordnung gegen andere bisher zustund. 22. Wurde in der ersten Instanz eine Sache rechtlich behandelt, so kan den folgenden der Einwurf, sie sei eine Policei-Sache, nicht gemacht werden. 23. Falsche Anwendung der Policei-Verordnungen und verkehrtes Verfahren in Policei-Sachen, überhaupt jedes als Gelegenheit einer Policei-Anstalt erlittene Unrecht, berechtigt, den Richter dagegen anzugehen. 24. Declaratio pro Prodigo ist keineswegs eine blose Policei-Sache; wenn gleich alle Notorietät vorhanden wäre, so kan man doch Berufung und Vertheidigung dagegen nicht versagen. 25. Nur ein Gericht darf über die Qualität einer Policei-Sache erkennen, nicht

nicht das Regierungs-Kollegium, welchem die Policei anvertrauet ist, als welches sonst Partei und Richter zugleich wäre. 26. Die aus vorstehenden Grundsäzen fliessenden Regeln werden von den Reichsgerichten beobachtet. 27. Sind der Magistrat einer Reichsstadt und die Bürgerschaft selbst oder deren Repräsentanten verschiedener Meinung über die Folgen eines Gesezes, so kan der Magistrat nicht einwenden, der Gegenstand sei eine Policei-Sache. Eben diß gilt von Landes-Fürsten und Land-Ständen. (**Wirtembergischer** Erbvergleich.) 28. Jene Regeln für die Reichs-Gerichte passen auch, wenn die Verfassung eines Lands nicht ein anderes besielt, auf dessen Gerichte. 29. Landesgeseze, welche die Appellation in Policei-Sachen untersagen, sind nur von wirklichen und alleinigen, nicht von gemischten, Policei-Sachen zu verstehen. Am Schluß eifert der V. noch über den Misbrauch der Klausel rebus sic stantibus, welche daher **Selchow** Clausulam pestiferam nennt, so wie die daraus von Hof-Publicisten hergeleiteten Folgen das Regale violandi Pacta. — Möchte es dem V. gefallen haben, über zween noch im Dunkel liegende Punkte des Policeirechts seinen Mitbürgern die Grundsäze der Reichsgerichte und seine Ausführung derselben vorzulegen! Es ist nemlich bekannt, daß

 in

in vielen teutschen Landstädten dem Magistrat, Gericht und Rath, die örtliche Policei-Gewalt zusteht. Wenn aber in einer solchen Stadt neben der Kommun noch eine Universität, eine Garnison, eine Kanzlei, ein Hofstat, einzeln oder zugleich, sind, und daher die Policei-Gewalt durch ein gemeinsames Departement verwaltet wird; wie viele Glieder hat dann der Magistrat dazu zu geben, und in welchem Verhältnis steht das Departement zum Magistrat, so wohl wegen der Policei-Gewalt selbst, als der dazu nöthigen Kosten, der Verwaltung und Berechnung der Einnahmen und Ausnahmen etc.? Ferner: müsen alle, welche in einer solchen Stadt wohnen, zu den wegen der Policei-Anstalten nöthigen Kosten beitragen, und ist bei deren Repartition darauf zu sehen, daß einzelne Klassen der Inwohner vorzüglich oder gar allein von einer Policei-Anstalt Vortheil ziehen, daß vielleicht eine solche Anstalt nur darum nöthig wird, weil in der Stadt auser der Kommun noch ein oder anderer Stats-Körper wohnt? Gilt von Steuer-Freiheit die Folge auf Freiheit vom Beitrag zu jenen Kosten? Endlich, müsen in Ländern, wo die Ansezung der Abgaben zum allgemeinen oder besondern örtlichen Bedürfnis an gewisse Geseze gebunden ist, diese nicht auch da beobachtet werden,

den, wenn eine allgemeine oder örtliche Policei-Anstalt Abgaben nöthig oder zu besserer Erreichung des Zweks räthlich macht, z. B. wenn befolen würde, es solle, um die Maikäfer auszurotten oder zu vermindern, jeder Unterthan jährlich entweder ein Schok liefern und dafür aus der Kasse seiner Kommun sechs Kreuzer empfangen, oder um sechs Kreuzer — in jene oder in die Amts-Kasse — gestraft werden?

6.

Etwas über den Kollateralerben-Beitrag oder Kollateral-Anfall in dem Fürstentum Brandenburg oberhalb Gebürgs. Mit Vorrede von Dr. Klüber. Erlang 1790. 42 S. Text und 40 S. Vorrede 8.

Die Vorrede selbst, mit dem ihrem Urheber eigenen Scharfsinn verfaßt, ist die beste Recension des Werks, und also hier nur das aus derselben auszuheben, was darin in statsrechtlichen Gesichtspunkt gestellt ist.

„Kollateralerben-Beitrag, Kollateral-Anfall, Lacherben-Geld, lachende Erbschafts- oder lachende Erben-Gebühr, oder, wie diese Abgabe am schiklichsten zu nennen ist, Erbschafts-

Steuer, — ist sie Steuer oder Nachsteuer, und wodurch läßt sie sich nach dem allgemeinen und nach dem teutschen Statsrecht rechtfertigen? Sie ist keine Nachsteuer, denn es kommt dabei nicht darauf an, ob das Vermögen auser Lands geht, und in diesem Fall müste da, wo Nachsteuer gilt, neben dieser auch jene Abgabe entrichtet werden. Sie ist eine Steuer, d. i. eine Gattung derer Abgaben, welche dem Regenten von der Unterthanen Vermögen zu Bestreitung der Statsausgaben entrichtet wird. Also darf sie nach Gründen des allgemeinen Statsrechts gleich andern Steuern gefodert werden. Unter den teutschen Reichsgesezen können der 30. §. des R. A. von 1544, der 41. §. des R. A. von 1566 und der 10. §. von 1582 nicht dafür angeführt werden, denn diese beide Stellen sind nur temporell, und jene spricht bestimmt von Abgaben, worüber sich ein Regent mit den Unterthanen verglichen hat. Hingegen spricht dafür die kaiserliche Resolution vom 12. Februar 1671, das Palladium der Nation wider die von den damaligen Reichsständen verlangte Ausdehnung des 180. §. des R. A. von 1654, indem sie wegen dieser so wie wegen jeder Abgabe zugleich Grenzen sezt. (Daß Landes-Grundgeseze diese Grenzen noch enger ziehen können, und daß überhaupt auf Erbschafts-

Steuer das paßt, was solche Geseze von Steuern überhaupt verordnen, versteht sich von selbst.) Dem Fiskus steht, wenn er nicht bei Einführung der Erbschafts-Steuer davon ausgenommen würde, die Befreiung davon nicht zu, weil er in Privatsachen im Zweifel keinen Vorzug vor den Bürgern des Stats zu verlangen befugt ist. Niemand sollte der gesezgebenden Gewalt in irgend einem Land rathen, eine Befreiung dieser Art zu verordnen. Sobald viele Finanzbeamten weniger ihren Ruhm in ungerechter und unbilliger Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte suchen, und die Rechtsgelehrten allgemeiner aufhören werden, Hofschmeichler zu seyn; so wird ohnehin manchem wohldenkenden Fürsten, der die Rechte des Bürgers zu ehren und den Menschen zu schäzen weiß, die Bemerkung nicht entgehen, daß Gerechtigkeit und Billigkeit eine ansehnliche Verminderung der Vorrechte des Fiskus fodern.„ (Man bekommt gröseres Zutrauen zur Obrigkeit eines Landes und zur dasigen Universität, wenn Lehrer derlei Säze offentlich aufstellen dürfen.) „Erbschafts-Steuer darf nur der fodern, welcher Gewähr der Erbfolge leistet, also kan es nicht von auswärtigem Vermögen gefodert werden, wiewohl die Analogie des Gerichtsbrauchs von der Erbfolge dem entgegen zu seyn scheint.

— Der Magistrat zu Nürnberg hat wider den Grundsaz, daß **Retorsionsrecht** eine unbillige oder beschwehrliche **ungleiche** Behandlung der Auswärtigen im Verhältnis zu den Einheimischen voraussezt, von der im Ansbach- und Baireuthischen eingeführten Erbschafts-Steuer die Veranlassung genommen, sie gegen dort seßhafte Erbs-Interessenten einzuführen, und zwar als Beitrag zum nürnbergischen Armen- und Arbeits-Haus; dort wird sie als Zuchthaus-Beitrag erhoben.„

7.

Kurze Darstellung der Finanzbeschwerden und der zu deren Abstellung geschehenen wesentlichen Verbesserungsvorschläge, welche von dem grösern bürgerlichen Rath zu Nürnberg ausgeführt worden. (Nürnberg 1790.) 24 S. F.

Der Magistrat zu Nürnberg beliebte, am 6. Junii 1790 die Genannten des grösern Raths wegen der Art zu fragen, wie von der Bürgerschaft noch weitere 40, bis 50,000 Gulden zu erheben seien, damit man davon die Kosten der Ueberbringung der Reichs-Insignien nach Frankfurt,

furt, der Huldigung an den neuen Kaiser, der Renovation der Lehen und der Konfirmation der Privilegien bestreiten könne, weil dazu die Einkünfte — Nürnbergs Einkünfte! — nicht hinreichend seien. Die Genannten malten in ihrer hier vorliegenden Antwort vom 7. Julii das schrökliche Bild der Vermögens-Zerrüttung des Stats und aller Bürger (mit Ausnahme der Patricier) weiter aus, bewiesen die Unmöglichkeit, neben den bisherigen äuserst hohen Abgaben noch neue zu übernehmen, und zeigten, wie Nürnberg, wenn ihre Erb-Väter mitwirken wollen, vom Rand gänzlichen Verderbens in einen sehr guten Stand zurükgebracht werden kan.

Sie machten nemlich, nachdem sie ihr Betragen und das des Magistrats wärend ihrer Zwistigkeit in ein Licht gestellt haben, welches für den Magistrat sehr widrige Wirkung thut, folgende Vorschläge: „I. Gründliche Untersuchung des Aktiv- und Passiv-Zustands des Stats, entweder durch kaiserliche Lokal-Kommission, oder durch eine gemeinschaftliche Deputation des kleinern und des grösern Raths, welche vorzüglich zu untersuchen hätte: 1) den wahren Schuldenbelauf, 2) den gegenwärtigen Aktivstand. II. Ausfindigmachung durch diese Deputation aller und jeder nö-

thigen und möglichen Finanzverbesserungsmittel, nach einem sehr schönen Plan, dessen Ausführung bisherige Finanzgebrechen aufdeken und für die Zukunft unmöglich machen würde. Denn es gehört dazu auch III. Unterricht und Anhörung bürgerlicher Deputirten über alle Punkte dieses Geschäffts. IV. Grundsäze dabei sind, nach bisher vom kleinern Rath nicht befolgten kaiserlichen Erkenntnisen von 1735 und 1754, 1) Verwandlung der Selbstadministration solcher Gefälle, welche genauere ökonomische Aufsicht erfodern, in Verpachtung, 2) Verbesserung der so gar schädlichen Waldadministration, 3) Einführung nüzlicher Administrationen bei Aemtern, worin Ausgaben vorkommen, welche Misbräuchen unterworfen sind, 4) Ein- und resp. Zusamenziehung der vielen untergeordneten Kassen, 5) Leistung aller Ausgaben allein und unmittelbar vom Losungamt, 6) Uebertragung aller Partikular-Schulden und Zinszahlungen von einzelnen Aemtern und Corporibus in das Losungamt, 7) Ein- und Zusamenziehung anderer überflüssigen Aemter und Einschränkung des übersezten Personals bei den nöthigen, 8) Aufhebung aller Amts-Emolumente und Akcidentien, Errichtung einer neuen Tax-Ordnung für gesezliche Gebühren, Einbringung derselben in Sportelkassen, Fixirung und nöthigenfalls,

falls, besonders bei Stellen des kleinern Raths, Erhöhung der Besoldungen, 9) Vergebung der offentlichen Aemter ohne Parteilichkeit für das Patriciat, dessen Glieder konstitutionswidrig viele Stellen ausschließlich sich zueignen rc. 10) Zusamenziehung der vielerlei beträchtlichen geistlichen Gefälle des Stats in eine gemeinschaftliche Verwaltung, zwekmässige Verwendung derselben, neues Armen-Institut, 11) Verminderung der vielen und kostbaren Processe, 12) Abstellung des ganz überflüssigen und sehr theuren auserordentlichen Agenten in Wien, 13) Bewirkung einer ergiebigern Reichs- und Kreis-Matrikularmoderation. Ist obiges alles geleistet, dann 14) Veräuserung entbehrlicher Stüke des Stadt-Vermögens, auch 15) Aufnahme eines groses Kapitals zu 3 Procenten und Einleitung bei einheimischen Kreditoren, sich mit 4 Procenten durchgehends zu begnügen. V. Hierauf ist, weil Steuern nur Hilfsmittel sind, wenn die Domänen nicht zureichen, das Steuer- oder Losungs-System zu gründen, welches zugleich nach Gerechtigkeit und Oekonomie mit Abthuung aller Misbräuche, Dunkelheiten, Verwiklungen und Exemtionen zu reformiren ist. (Der dißfallsige Plan ist vortrefflich; soll der Bürger redlich Abgaben bezalen und diß der Obrigkeit beweisen, so mus auch die

Obrig-

Obrigkeit redlich die Abgaben verrechnen und diß der Bürgerschaft beweisen.) VI. Verminderung der Neben-Steuern und Abgaben. VII. Ob ein auserordentliches Statsbedürfnis vorhanden sei, und wie es bestritten werden solle, darüber erkennen der kleinere und der grösere Rath zusamen. VIII. Konkurrenz der Bürgerschaft bei der Rechnungsführung und Revision, und besonders 1) bessere Rechnungsführung beim Losungamt, 2) bei diesem zween oder drei bürgerliche Gegenschreiber, 3) Ernennung des vorgeschlagenen gemeinschaftlichen Oekonomieverbesserungs-Kollegiums zu einem allgemeinen Ober-Rechnungsrevisions-Kollegium, und 4) Vorlegung der von ihm justificirten Stadtrechnung durch die Genannten des grösern Raths an einen Ausschuß desselben zur Einsicht ꝛc. IX. Anlegung eines Schuldenzalungs-Fonds. X. Kaiserliche Beståttigung des ganzen Finanzverbesserung-Vergleichs und Anweisung des Ober-Rechnungsrevisions-Kollegiums, jährlich über den Fortgang der Verbesserungen und des Schuldenzalungs-Fonds an den Reichshofrath unmittelbar zu berichten. Würden aber alle diese Mittel nicht hinreichen, den Stat zu retten, so müste ein Moratorium nachgesucht werden, um durch Nachlaßvergleiche oder förmlichen Gant die Finanzen zu reguliren. Und auch

in

in solchem Fall empört sich das Gefühl des Biedermanns, des Patrioten, gegen eine längere Verborgenheit.„ Daher bemerken die Urheber dieser Schrift, (welche alle Eigenschaften einer kurzen, deutlichen, bündigen, ungekünstelten und nur durch Liebe für das Gemeinwohl erzeugten Darstellung hat,) daß das bekannte kaiserliche Privilegium von 1476, worauf der kleinere Rath in neueren Zeiten sein der Bürgerschaft und dem Gemeinwohl so nachtheiliges und in ganz Teutschland seines Gleichen nicht habendes System einer geheimen Rechnungsführung gründet, einer authentischen Erklärung bedürfe, ehe es bestätigt werde, indem (neben allen andern sehr triftigen Gründen gegen die Erklärungs-Methode des kleinern Raths, welche aus den gegnerischen Schriften bekannt und so wenig als diese selbst bisher noch widerlegt sind,) es sonst wider seinen von ihm selbst angegebenen Zwek, daß die **Stadt Nürnberg desto stattlicher bei Wesen bleiben möge**, noch länger gebraucht und angewendet werden würde. Zugleich erklären sie: die Bürgerschaft wolle alle wahre Statsbedürfnise garantiren, wenn das Patriciat eine Assekurations-Urkunde ausstelle, daß die vorgeschlagene Verbesserung geschehen solle; würden aber ihre gerechte Erwartungen abermals vereitelt, so müse sie ge-

gen

gen jede aus längerer Verzögerung entstehende gefährliche Folge und alle Zudringlichkeiten der Kreditoren gerichtliche Verwahrung einlegen.

Der Erfolg? Diesen zeigen nachstehende **Reichshofraths-Konklusa:**

Martis 7. Dec. 1790.

Zu Nürnberg in Actis benannte Glieder des grösern Raths contra den Magistrat daselbst, verschiedene Beschwerden und Bedrukungen betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Communicetur die Paritions-Anzeige der Genannten de præs. 8. Oktob. 1787 dem Magistrat der Reichs-Stadt Nürnberg ad Notitiam, und hat es

2do) bei der auch fürs Künftige zu entrichtenden Extra-Steuer bis zu weiterer Kaiserlichen Verordnung sein Bewenden.

3tio) haben die von den Genannten in Exhibitis de præs. 9. Okt. 1787, 6. Febr. 1788 und 28. Sept. 1789 gestellten Petita angebrachtermasen nicht statt.

Johann Niklas Schwabenhausen.

Vene-

Veneris 10. Dec. 1790.

Zu Nürnberg Kauf- und Handelsleute contra den Magistrat daselbst, Commissionis aulicæ puncto diversorum Gravaminum.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1mo) Ponantur die Berichte des Magistrats der Reichs-Stadt Nürnberg de præs. 15. Okt. 1787 und 11. Dec. 1789 ad Acta.

2do) Wird alles dasjenige, was in samtlichen Exhibitis der Genannten von einer, als ein verfassungsmässiges Recht, in Stadt-Reglerungs-, Oekonomie- und Rechnungs-Sachen prætendirten Concurrenz vorkommt, als unstatthaft verworfen, und dieselbe in so weit auf das in Sachen zu Nürnberg Glieder des grössern Raths contra den Magistrat, verschiedene Beschwerden und Bedrukungen betreffend, unterm 7. curr. mens. erfolgte Conclusum verwiesen.

3tio) Läßt man zwar die von dem Magistrat ad Puncta 1, 2 und 3 des kaiserlichen Decreti vom 6. August 1754 eingebrachte Befolgungs-Anzeige bis zur Einsicht der Stadtrechnungen auf sich beruhen, so wie es ad punctum 4 bei der angezeigten Abschaffung verschiedener misbräuchiger Mahlzeiten und anderer Akcidenzien, je-

jedoch dergestalt sein Bewenden hat, daß Magistrat noch ein vollständiges Verzeichnis aller Stadt-Räthe, auch Stadt und Landes-Beamten und Bedienten, mit Bemerkung der jedem derselben bisher zugekommenen fixen Besoldung sowohl, als samtlichen unbeständigen Amtsnuzungen und Akcidenzien zu Fassung anderweiter Kaiserlicher Verordnung ehestens nachtragen solle. Ad 5tum hat derselbe specifice anzuzeigen, wie viele und welche Kapitalien die in seinem Bericht vom 15. Okt. 1787 bemerkte Zinns-Reduction betroffen habe, im übrigen aber die Erleichterung des Aerarii und Verminderung der Ausgaben nicht blos auf die Land-und Stadt-Allmosen-Aemter, so wie er laut seines Berichts vom 19. August 1756 angefangen, sondern auch auf alle übrige Aemter zu erstreken; ad 6tum den Betrieb der beträchtlichen Activorum allenthalben zu reassumiren; ad 7mum die Particular-Admodiation bei mehreren wichtigen dazu geeigneten Rubriquen sich angelegen seyn zu lassen; ad 8vum die Handels-Konferenzen fortzusezen; und ad 9num auf den übrigen in den neuern Berichten vom 15. Okt. 1787 und 11. Dec. 1789 angeführten Oekonomie-Verbesserungs-Anstalten nicht nur standhaft zu beharren, sondern auch

über

über die ihm von den Genannten bereits unterm 7. Jul. curr. ai. eingereichte zum Theil sehr scheinbare Vorschläge, und zwar über den ersten und zweiten Punkt des I. Vorschlags, dann über den II., III. und IV. Vorschlag, jedoch mit Beiseitsezung der bei dem IV. unter den Ziffern 9, 11, 13, 14, und 15 vorkommenden, theils schon erledigten, theils noch zur Zeit hieher nicht gehörigen, Punkte, und ferner über den 1. Punkt des VIII. Vorschlages ein planmäsiges Gutachten, wie selbe ausgeführt werden möchten, oder was etwa deren Ausführung entgegen stehe, binnen zwei Monaten zu erstatten.

4to) Ponantur de reliquo die Exhibita der Genannten de præs. 1. Sept. 1788, 14. Sept. und 16. Nov. 1789, dann 3. Dec. curr. ai. interim ad Acta.

5to) Bleibt dem Magistrat allerdings unbenommen, die Untersuchung und Bestrafung der Losungsschalkungen den vorliegenden Gesezen und Herkommen gemäß jedesmal vorzunehmen, die Losungsrechnungen den deshalb verdächtigen Kontribuenten abzufodern, und dafern wider Verhoffen solche verweigert würden, executive vorzugehen, auch nöthigenfalls die Al-

lerhöchste Kaiserliche Hülfe gebührend nachzusuchen.

6to) Wird die zur Schulden-Zalung vorgeschlagene Veräuserung sowol verschiedener allzuweit entfernten oder sonst unnüzbaren Stadt-Güter und Unterthanen, jedoch nach vorerst eingeschiktem Ueberschlag und Verkaufs-Entwurf, als des entbehrlichen Artillerie-Vorraths im Zeughaus und der metallenen Fontaine, hiermit genehmigt, und deren baldige Bewirkung dem Magistrat nachdruksamst anbefolen.

Würde demnächst derselbe

7mo) die Bedingnise näher und umständlicher vorlegen, unter welchen ein ergiebiges mit drei von hundert verzinnsliches Kapital auf die Kur-Böhmischen Lehen mit Konsens des Lehenhofs zu erhalten, und andere auf höheren Interessen stehende Passiva dardurch zu tilgen seien, so erfolgt auch hierüber weitere Kaiserliche Verordnung.

8vo) Wird dem Magistrat anbefolen, nunmehr nicht nur die bereits in dem Kaiserlichen Reskript vom 14. Dec. 1786 auferlegte Anzeige des dermaligen Status activi & passivi überhaupt, insbesondere aber ein genaues Verzeichnis

nis aller Creditorum nebst Bemerkung des Dati ihrer Schuldverschreibung, der sonstigen einem jeden zustehenden Vorzugs-Rechte, und der hiebei bedungenen Interessen, sondern auch die allgemeine Stadt-Rechnung, so wie alle Particular-Amts-Rechnungen, von dem Jahr 1789, samt Belegen unverzüglich einzusenden, sofort

9no) über die sich von Zeit zu Zeit in dem Schuldenwesen ergebenden Veränderungen mittelst einer ordentlichen Delineation und Benennung der Creditorum jährlich zu berichten.

10mo) Wird demselben ernstlich verbotten, einige weitere Passiva ohne besondere Anfrage bei Kaiserlicher Majestät zu kontrahiren, mit dem Anhang, daß er im widrigen dafür allein ex propriis zu haften habe.

11mo) Communicetur eidem Mandatum procuratorium der Genannten nebst dem beigefügten Syndicat, alteris Exemplaribus ad Acta retentis.

Johann Niklas Schwabenhausen.

Wann und wie diesem Reichsgerichts-Spruch von der Aristokratie in Nürnberg Gehorsam geleistet werde, wird in unserer Monatschrift sogleich gemeldet werden.

8.

Unparteiische Beantwortung der Frage: ob das Hochstift Passau durch die so genannte Konvention vom 4. Julii 1784 seine Diöces an das Erzhaus Oestreich wirklich abgetreten habe? 1790. 40 S. 8.

In dieser Schrift ist noch weiter ausgeführt, was eine im ersten Band der Teutschen Stats-Literatur S. 507—509 ausgezogene Schrift schon bewiesen hat, nemlich: daß der nicht aufgehobene ältere Vertrag von 1728 die Trennung der passauer Diöces verbietet, daß der Kaiser und der Erzherzog von Oestreich verbunden waren und noch sind, diese Trennung nicht zuzulassen, daß der Bischof gezwungen wurde, daß er sein unstreitiges Eigentum durch sein anderes Eigentum auszulösen auffallend ungerecht gezwungen wurde, wie die angeschlossene so genannte Konvention zeigt, daß also den Bischof alles verpflichtet und berechtigt, das geraubte Gut, welches er nicht unter dem geringsten Schein einer Rechtsform jemals abgetreten hat noch abtreten konnte, ganz und mit allen Zugehörungen zurükzufodern, und daß das Haus Oestreich nach allen Rechten verpflichtet ist, eine Sache, welche es mala Fide

an

an sich gezogen und bisher Possessione vitiosa behalten hat, ungesäumt und ohne einigen Abbruch zu erstatten. Der Erfolg der bisherigen Bemühungen des Bischofs, dieses von Kaiser und Erzherzog Leopold dem Zweiten zu bewirken, ist noch nicht bekannt.

9.

Beiträge zur Geschichte der römischen Eingriffe in die Freiheiten der teutschen Kirche, dem hohen teutschen Episkopat gewidmet von einem teutschen Rechtsgelehrten zur Zeit des versamleten Wahlkonvents. 1790. 80 S. gr. 8.

Peter von Makar resignirt 1783 dem regulirten Korherrn und Pfarrer zu Stephan in Huy, Ernst von Goswin, gegen jährliche Pension von 68 römischen Dukaten 2c. seine Präbende im dasigen adelichen Stift. Das Kapitel versagt ihm deren Besiznahme wegen seiner kanonischen Unfähigkeit, welche auf ihm als regulirten Korherrn haftet. Goswin erschleicht unter dem Vorwand, in Rom sich die Säkularisation zu bewirken, von seinem Abbt und dem geistlichen Rath des Bischofs zu Lüttich das Zeugnis seiner Fähigkeiten und

und guten Sitten, stellt dem Papst vor, er gehöre zur lateranensischen Kongregation des Augustiner-Ordens, deren Mitglieder Benedikt der Vierzehnte zu Säkular-Beneficien fähig erklärt hat, und bekommt von Pius dem Sechsten die Präbende als lebenslängliche Kommende mit der Erlaubnis zu Beibehaltung seiner Pfarrei. Pius ernennt zugleich einen Exekutor, welcher den Supplikanten mit Gewalt in den Genuß der Präbende einseze. Weil es aber nicht verborgen bleiben kan, daß Goswin den Papst belogen hat, so entschließt sich jener kurz, dißfalls bei diesem Lossprechung zu suchen, und dieser giebt sie mit dem Zusaz, es solle das Nemliche seyn, als ob Goswin gleich Anfangs die Wahrheit gesagt hätte, er sei regulirter Korherr zu Stephan in Huy. In beiden Bullen entblödet sich Pius nicht, zu behaupten: alle Präbenden, Kanonikate und übrige Kirchenpfründen, welche beim römischen Stul auf irgend eine Art erledigt würden, seien seiner Verfügung vorbehalten; die in Frage befangene Präbende, welche Makar zu seinen Händen freiwillig abgetreten habe, und welche durch diese Cession erledigt worden sei, sei eine Reservat-Präbende wegen ihrer Erledigung beim römischen Stul; und zwar — ohne Rüksicht und mit **Zernichtung aller Konstitutionen, aller Statu-**

tu-

tuten und Gewohnheiten überhaupt und der benannten Stiftskirche insbesondere, wären sie auch mit einem Eid oder von einem Papst bestättigt. Diese ächt gregorianische Bullen werden hier vorgelegt, und als Uebertretung und Verlezung der Konkordate erwiesen. Das Reichs-Kammergericht hat sie daher 1789 verworfen, und daß der Reichs-Hofrath in solchen Fällen eben so handle, wird zum Ueberfluß im Anhang gezeigt.

10.

Klage des Dohmkapitels zu Köln gegen die kurkölnische Universität zu Bonn, aus authentischen Aktenstüken dargestellt von einem katholischen Priester zu Antwerpen. Nebst einer Vorrede und einigen Anmerkungen des Herausgebers. Als ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in der uralten freien Reichsstadt Köln. Freiburg 1790. 77 S. 8.

Die angeführten Aktenstüke sind: ein Schreiben des Dohmkapitels zu Köln an seinen Kurfürsten vom 20. Jan. 1790. Klagen über die Univer-

sität zu Bonn, deren Kurator und die Professoren Hedderich, Thaddäus und van der Schüren enthaltend; Schreiben des Kurfürsten an den Kurator um seine und der drei Professoren Verantwortung; Bericht des Kurators an den Kurfürsten nebst seiner und der Andern Rechtfertigungen. Diese Rechtfertigungen sind mit allem Gefühl eines Mannes geschrieben, welcher seiner Unschuld, der Bosheit ferner Feinde und des Schuzes eines gerechten Fürsten gewiß ist, und gereichen ihren Verfassern eben so sehr zur Ehre, als sich der Verfasser des dohmkapitelischen Schreibens dadurch gebrandmarkt und der Rache eines Kollegiums würdig gemacht hat, in dessen Namen er eine Schrift voll Unwissenheit, Unwahrheit, Bosheit rc. auszuarbeiten sich erfrechte. Die darin enthaltene Klage ist allgemein, auf blose Volks-Sage gegründet; ohne allen Beweiß, lügenhaft, — so sind dem Kurator andere Worte angedichtet, als er bei der Universitäts-Einweihung vor der ganzen Versamlung offentlich sagte, — ultramontanisch, — z. B. daß teutsche Schriften in dem teutschen Bonn gedrukt würden, — intolerant, wie die Beschwerde, daß über des Protestanten Feders Lehrbuch gelesen werde, und daß, — um auch von grober Unwissenheit einen Beweiß zu geben, — daß Feder alle Religion angreife.

greife. Nach dieser Angabe von Blösen des Klägers kan man sich vorstellen, wie es über ihn und Pacca und andere Männer gleichen Gehalts in den Verantwortungen und in der Vorrede hergeht.

Diese ist überhaupt sehr derb geschrieben, z. B. „Die Kläger sind für ihren Müssigang reichlich bezahlt, (jeder jährlich mit 2,000 Gulden, thut für 24 Personen 48,000 Gulden, ohne den Sold eines Dechanten, General-Vikars 2c.) und verschwenden den Schweiß des arbeitsamen Landsmanns in Ueppigkeit und Wohllust.„

Es kommen aber noch stärkere Stellen vor, sowohl über das ganze Dohmkapitel als besonders über den Dohmkapitular von Hillesheim, und man mus bei deren Durchlesung den Wunsch äusern, das Dohmkapitel möchte sich über alle diese Beschuldigungen vor der teutschen Nation und teutschen katholischen Kirche rechtfertigen, und der leztern beiden Vorsteher möchten eine solche Reform aller Kapitel vornehmen, wodurch jeder Anlaß zu dergleichen Beschuldigungen auf immer unterdrükt, besonders jeder Kapitular genöthigt wird, für seine Präbende auch demjenigen Stift und Stat nüzlich zu seyn, aus dessen Mark sie zusamen gesezt ist. Die Dalberg, Spiegel, Be-

reldingen, Bibra, Oettingen ꝛc. zeigten und zeigen allen andern Kapitularen*, wie diß zu bewirken sei; auf wen aber solche Beispiele nicht wirken, der sollte sich doch am Schiksal seiner weiland Amtsbrüder in Frankreich spiegeln, denn was dort geschahe, kan — auf reichs-gesezlichen Wegen — auch in Teutschland in das Werk gesezt werden.

11.

Die teutsche Kaiserwahl samt der Wahlfreiheit des teutschen Reichs und dem Wahlrecht der Kurfürsten desselben. Frankfurt 1790. 8.

12.

Freimüthige Bemerkungen über die Wiederherstellung der neunten Kur und die besonderen Wahlerfodernise eines neuen Kurfürsten, samt den besizenden Vorzügen des altfürstlichen Hauses Hessen-Kassel zur neuen Kurwürde. Frankfurt 1791. 40 S. 8.

13.

13.

Pfalzbaierns wirkliche zwo Kurstimmen und zwei Erzämter. Eine politische Wahrheit. 1790. 90 S. 8.

Verfasser der unter 11 und 12 angezeigten Schriften ist Pfeifer, welchen die Leser unserer Monatschrift zu gut kennen werden, als daß sie von ihm etwas neues lernen und, weil auch das noch durch seine ganz einzige Schreibart erschwehrt würde, die Beihilfe des Rn. dazu verlangen wollten. Dieser will also Zeit und Papier besser anwenden.

Vom V. der dritten Schrift lernt man Wunder-Dinge. Wahre, halbwahre und falsche Säze aus der Geschichte werden da recht künstlich zusamen gestellt, um uns zu zeigen: daß seit 1777 Pfalzgrav und Herzog Karl Theodor zwei Kurfürstentümer besize; daß man ihm also zwo Kurstimmen zugestehen solle; daß ein Pfalzgrav als Reichs-Erz- und Kaiser-Richter das Recht bei Wahlen habe, sie mit oder anstatt des Erzkanzlers auszuschreiben und bei streitigen Wahlen den Schiedsspruch zu thun; daß man diß Richteramt für Pfalz wieder aufleben lassen und damit die Vortragung des Reichsrichterstabs vor dem Kaiser

und die Ernennung eines Reichs=Vice=Kammerrichters (warum nicht lieber des Kammerrichters selbst, oder doch auch noch des Reichshofraths=Vice=Präsidenten?) wie das Erztruchsessen=Amt mit Baiern verbinden könnte. Leopolds Wahl und Krönung gieng ohne diese Verherrlichung, aber auch ohne diese Verlezung des westfälischen Friedens vorüber, wie das Wahlprotokoll einst gedrukt vielleicht deutlicher zeigen wird, als jezt schon bekannt ist.

14.

Unterthänigste Supplikation und Bitte pro clementissime decernenda Adjunctione Circuli burgundici in Sachen des kaiserlichen Fiscalis generalis und des Herrn Fürstbischofs zu Lüttich und Konsorten wider die Urheber des im Fürstentum Lüttich ausgebrochenen Aufruhrs und Konsorten Mandati pönalis auxiliatorii & protectorii &c. exhib. den 16. Dec. 1790. (Nebst der Sentenz und deren ersten Folge.) 4 S. F.

Dr. von Zwierlein macht in dieser Supplik vordersamst eine übertriebene und nicht durchaus ge-

gegründete Schilderung unsers Vaterlands, um den Schluß bilden zu können: es bleibt folglich nicht ein einziger teutscher Reichskreis, mithin fast nicht ein einziger teutscher Reichsstand mehr übrig, welchem nicht Empörungen drohen. Das Unrichtige dieses Schlusses springt in die Augen, und daher will R. sich nur mit der Rüge einer Behauptung beschäfftigen, welche sich der V. von Wirtemberg namentlich erlaubt hat: es seien da eben solche Gährungen wie im Oestreichischen aufgebraust; die Seuche des Empörungsgeists habe auch dieses Land angestekt. Der V. ist hierin ganz falsch berichtet, und er selbst wird es einsehen, wenn er nur einen Blik auf die ihm wohlbekannte wirtembergische Verfassung wirft. Gegen eine solche Verfassung, welche sich Nachbarn der Wirtemberger vergeblich wünschen, welche unstreitig dem teutschen Geist, dem Geist der Freiheit, am nächsten kommt, gegen die sollten sich die Wirtemberger empört haben? Es geschah nie, Wirtemberg blieb auch in den Jahren 1789 und 1790 ruhig, ruhig wegen seiner Verfassung, und diese würde, wenn etwa Einzelne Unruhen erregen wollten, durch 500,000 nicht gemietete Aerme vertheidigt werden.

Der

Der V. bemerkt ferner, daß, nachdem sechs (?) Kreise fruchtlos wegen Lüttichs seien aufgefodert worden, nur noch Eine Macht, welche dem dasigen Unheil steuern könne, übrig bleibe, nemlich die östreichische; er führt mehrere politische Gründe an, welche die Anwendung dieser Macht rathen, und seitdem verlautete auch, **Leopold** habe sich schon vorläufig dazu bereit erklärt gehabt; den Schluß macht die Bitte im Namen des Bischofs von Lüttich um Adjunktion des burgundischen Kreises. Eben diß bat zugleich der Fiskal.

Die (auch besonders abgedrukte) **Sentenz** fiel bereits den 20. Dec. dahin aus: Statt gedachter Adjunktion sei ein **Requisitorial**-Schreiben an das belgische General-Gubernium dahin erkannt: „in der lütticher für die Ruhe und Wohlfart von ganz Teutschland äuserst wichtigen Tumultsache den zur Herstellung der Ruhe und Ordnung, auch Exekution der Kammergerichts-Erkenntnise, bereits berufenen und zum Theil noch damit beschäfftigten Reichskreisen mit hinlänglicher Mannschaft **beizustehen**, und in Gemäßheit des burgundischen Vertrags von 1548 in gegenwärtigem Nothfall zu Handhabung der Reichs-Wohlfart, auch Unterhaltung Friedens und Rechtens, mit zu wirken.„ Die hier angeführte Stelle

le des sogenannten burgundischen Vertrags wurde von Rn. bisher so angesehen, als ob sie allein auf eine gemeine Expedition, Reichskrieg, gienge, besonders weil den Eingesessenen des burgundischen Kreises die Haltung und Handhabung des Landfriedens in eben dem Vertrag nur binnen den Grenzen ihres Kreises aufgelegt wird.

Das Requisitorial-Schreiben sagt: „Wann denn nun jede Obrigkeit der andern zur Beförderung Rechts und Gerechtigkeit hilfliche Hand zu leisten verbunden ist, auch der burgundische Vertrag von 1548, so viel den unterliegenden Fall betrift, deßwegen klare Maaß und Ziel enthält; hierum so ersuchen Wir E. L. L. von Römisch-Kaiserlicher Macht gnädiglich hiemit begehrend ꝛc. ꝛc. Hieran geschieht neben der Billigkeit Unser gefälliger Willen und Meinung, die Wir auf andere begehrende Fälle in Kaiserlichen Gnaden hinwieder zu erkennen bereit sind.„ Diß Requisitorial-Schreiben wurde am 22. Dec. ausgefertigt, und damals schon war man in Brüssel gefaßt, seinen Inhalt zu vollziehen. Aber am 10. Januar noch, bis wohin die Nachrichten heut (am 14. Jan.) gehen, war es nicht geschehen. Ob burgundische Kreistruppen, wenn deren vorhanden sind, ob östreichische, böhmische oder ob un-

ga-

garische und andere ausländische Truppeu dazu gebraucht werden, und welche Wendung die noch im December im Weg der Unterhandlung gestandene lütticher Sache nun nehmen werde, ist noch nicht bekaunt.

15.

Plan d'une nouvelle Constitution de la Ville libre & imperiale d'Aix-la-Chapelle, proposé à ses Citoyens vrais Patriotes par M. de Dohm &c. traduit de l'Allemand par M. Lemaire. A Liege 1791. 212 S. gr. 8.

Vom Original dieser Schrift war im ersten Band der Teutschen Stats-Literatur S. 436—446 die Rede. Der ungenannte Herausgeber vorliegender Uebersezung fügte ihr einen Avant-Propos bei, worin er die Geschichte der Konstitution Aachens seit 1450, wo das aristokratische widerrechtlich aufgekommene Regierungs-System dem Volks-Sinn, unterstüzt durch Volks-Kraft, weichen muste, bis auf die neueste Zeit erzält, wo Aristokratism wieder bekämpft wurde, und, da das Reichs-Kammergericht ohne Zweifel Dohms Absicht unterstüzt, wieder, und wohl auf immer,

zum

zum gemeinen Besten besiegt werden wird; eigentlich die Geschichte beinahe fast aller teutschen Staten seit jener Zeit, und auch für eben dieselbe ein Beispiel, woraus sie abnehmen können, was in der Folge ihr Schiksal seyn werde; Aristokraten wenigstens, eine Menschenklasse, welche sich zwischen das Volk und seine Obrigkeit dringt oder stiehlt, dann die Obrigkeit in der Regierung hindert, und dem Volk die Freiheit raubt, ihm Eigentum und Rechte verlezt und von seinem Mark schwelgt, Bürger, welche des Stats Kräfte nur für sich benuzen, solche Menschen, Aristokraten, sind ein unerträgliches Stats-Uebel, müsen also weggeschafft werden, und das wird, hier früher und dort später, gewiß auch in ganz Teutschland noch geschehen, nun nach und nach geschehen, wo ihre Periode endlich einmal gekommen ist. Er zeigt ferner, daß die Verfassung von 1450 in sich selbst schon den Grund zu all denen Misbräuchen, wozu sie dienen muste, enthielt, indem sie nicht sowohl auf Volks-Sinn als auf Zunft-Geist gebauet wurde, Aristokraten das Gewinnen feiler unwissender Menschen erleichterte und Hauptsachen unentschieden dem Herkommen — dem in Teutschland hochgepriesenen, aber auch nirgends so sehr als in Teutschland misbrauchbaren, Herkommen — überließ. Der Schluß giebt sich von selbst;

das Kammergericht hat ihn ausgedrükt, indem es dem Kreisdirektorium nicht nur Untersuchung der Unruhen, sondern auch ihrer Quellen, der Misbräuche, und deren Verstopfung oder die Verbesserung der Konstitution auftrug. Einen Plan einer also verbesserten, nicht einer neuen, Konstitution gab Dohm nach dem lauten einstimmigen Zeugnis der Kenner.

Aber der Parteigeist in Aachen wandte um so mehr alles an, diesen dem demokratischen Aachen so angemessenen Plan den Bürgern selbst als gefährlich für — Bürgerfreiheit vorzustellen. Jedoch umsonst; die Zünfte vereinigten sich endlich über verschiedene Plane, wobei jener als Grundlage angenommen und sein Wesentliches unverändert geblieben ist; alles das nebst dem Gutachten über jeden Punkt schikte das Kreis-Direktorium im Anfang Decembers an das Reichs-Kammergericht. Von dessen Entscheidung hängt nun Aachens Wohl und der Nuzen, welchen es von der kostbaren Kommission haben soll, allein ab; genehmigt jenes die neue Verfassung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen ist, so sind deren Kosten völlig ersezt. Natürlich werden diejenige, welchen daran liegt, daß dieses nicht geschehe, alles bewegen, damit unter dem Vorwand einer in der

neue-

neuesten Wahlkapitulation geschehenen Einschränkung der reichsgerichtlichen Gewalt und anderer Scheingründe, welche man so gern zum Hohn der Vernunft reichsverfassungsmässige Gründe nennt, das bezielte Gute wo nicht gleich ganz doch jezt zum Theil und dadurch in der Folge vollkommen vereitelt und „wohlhergebrachte„ Misbräuche von neuem befestigt werden möchten. Allein, die Frage bei Seite gesezt, ob die den Reichs-Gerichten durch die Konstitution verliehene Gewalt vom Kaiser und den Kurfürsten mittels der Wahlkapitulation eingeschränkt werden könne, und dessen nicht zu gedenken, daß von keinem Gericht zu vermuthen ist, es erlaube sich willkürliche Verfügungen, so ist keinem Zweifel unterworfen: daß z. B. der Zusaz zum 8. §. des 1. A. der Wahlkapitulation auf Aachens jezige Lage gar nicht paßt, indem sonst den Reichs-Gerichten verwehrt seyn müste, diejenige Verbesserungen, welche ein Reichsstand (die Stadt Aachen) oder überhaupt die Bürgerschaft eines Landstats in der Verfassung zu machen selbst nach reifer Ueberlegung für nüzlich und nöthig anerkennt, nach gesezlicher Prüfung zu bestättigen und den Widerspenstigen anzubefehlen; ferner daß Reichs-Verfassung und Reichs-Wohl ein Unding ist, wenn sie nicht auf die Länder-Verfassungen und das dadurch allein er-

erreichbare Länder=Wohl gegründet seyn soll; und daß Misbräuche, wenn sie auch noch so lang hergebracht wären, doch immer Misbräuche, übelhergebracht und von einem Reichs=Gericht so bald, als es davon unterrichtet wurde, abzustellen sind. Es ist also kein Zweifel, daß den Feinden Aachens, den nur aristokratisch gesinnten dasigen Bürgern, es nicht gelingen werde, das Reichs=Kammergericht in Verbesserung der Konstitution ihrer Vaterstadt und somit in Erreichung seines höchsten Zweks, der Volks=Beglükung, auch nur im mindesten zu hindern. Die Geschichte wird einst auch hierüber gewiß umständlich berichten, und teutsche Patrioten und teutsche Aristokraten der Nachwelt nennen.

Unterdessen zeigt Dohm schon jezt seinen Landsleuten und durch Lemaire's Uebersezung auch dem ausländischen Menschenschäzer, daß er in Aachens Sache unter den teutschen Patrioten den ersten Plaz gewonnen hat, daß auch wenigstens von ihm alles mögliche geschehen ist, damit das Reich sich solcher Kommissionen nicht vor Teutschen und Fremden schämen mus.

14.

Aechtes vollständiges Protokoll des kurfürstlichen hohen Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahr 1790, mit allen Beilagen, nach einem Original pünklich verglichen, mit kurzen praktischen Anmerkungen. Erstes Heft: Protokoll der Präliminarkonferenzen in dem kurmainzischen Quartier. Frankfurt und Leipzig (Frankfurt) 1791. 28 S. 4.

Eine Ueberraschung, wofür das Publikum, mit Ausnahme der Verkäufer der Abschriften, dem Herausgeber grosen Dank wissen wird! Der gebürt ihm auch für die Anmerkungen, als welche das Prädikat praktisch verdienen.

R. eilt, aus diesem ersten Heft dasjenige auszuheben, was den jüngsten Wahlkonvent vor andern auszeichnete und noch nicht öffentlich bekannt ist. Nemlich:

Der neunte Quartierbezirk Frankfurts wurde unter die acht Kurhöfe vertheilt. Die Ankunfts-Visiten und Gegenvisiten machten sich die Wahlbotschafter ohne alles Ceremoniel. So lang der

der erste kölnische abwesend war, nahm seine Stelle bei den Hauptkonferenzen der zweite ein, legte also sein Votum von der Estrade ab, wechselte aber auf dieser mit dem ersten trierischen. Diß bemerkt der Vorbericht. — Der Präliminar-Konferenzen waren drei: man wandte sie dazu an, wozu sie sonst gewöhnlich sind, und beobachtete auch dabei kein Ceremoniel, vielmehr verbannte man es vorläufig noch aus allen Gesellschaften der Wahlbotschafter unter sich. Der Erzbischof von Ikonien (in Partibus Contrafidelium) bekam als päpstlicher Nuntius am Hof zu Wien aus Politesse das Prädikat Excellenz. Um zu vermeiden, daß die Wahlbotschafter nicht wegen Lösung der Kanonen bei der Ankunft den Vorzug behaupten müsten, ward es eingeleitet, daß der Landgrav zu Hessen-Darmstatt bei seiner ersten Ankunft in Frankfurt die Honneurs nicht annahm, sondern sich auf eine andere Zeit vorbehielt. In der lezten Präliminarkonferenz wurde beschlossen, bei Ablesung der Vollmachten die Titulaturen zu umgehen, um Titel-Anstände zu vermeiden; ob diß nicht blos wegen des preussischen Titels geschehen sei, werden wir wohl aus dem Protokoll der Hauptkonferenzen vernehmen.

15.

Rapport fait à l'Aſſemblée nationale au Nom de ſon Comité de Feodalité le 28. Oct. 1790 ſur les Droits ſeigneuriaux des Princes d'Allemagne en Alſace par Mr. Merlin, ſuivi du Décret rendu en Conſequence. Paris 1790. 30 S. gr. 8.

16.

Expoſé analytique des Faits & des Actes publics, qui établiſſent la Domination abſolue du Roi ſur l'Univerſalité des Terres & Habitants de la haute & baſſe Alſace. Strasbourg 1790. 60 S. gr. 8.

Von der erſten Schrift wurde, noch ehe ſie erſchien, ein weitläufer Auszug in den erſten Band unſerer Monatſchrift S. 750—763 eingerükt. Die Hauptſäze der zwoten aber wurden 764—766 angehängt; hier wird ihrer nur darum

wieder gedacht, weil sie in Teutschland nicht so bekannt werden — konnte, als sie doch darum verdient, da sie über Dinge, welche in andern Schriften im Dunkel gelassen werden, Aufklärung verbreitet und für diejenige unentbehrlich ist, welche über den grosen Zwist einiger teutschen Reichs-Stände mit Frankreichs National-Versamlung vollständig belehrt seyn sollen und mögen.

17.

An die Männer in Teutschland. 16 S. 8.

Der V. dieser Schrift fragt in einem bescheidenen freundlichen Ton die Teutschen und die Schweizer, auch der Ersteren Fürsten, ob es wahr sei, daß sie seine Nation in Verbesserung ihrer Konstitution mit den Waffen in der Hand stören wollen; zeigt, daß diese Verbesserung nöthig und gerecht, aber für uns Nachbarn nichts weniger als gefährlich oder schädlich, auch deren Störung eine Ungerechtigkeit ist. Er ladet uns, besonders unsere gute Fürsten und unsere gute Ministers, ein, friedlich ihr groses Werk zu prüfen; (Leopold und Friedrich Wilhelm möchten sich davon persönlich überzeugen;) und warnt uns, eine Nation nicht anzugreifen, welche bereit ist,

ihr Recht eigener Gesezgebung mit dem Leben zu vertheidigen und dessen Störung mit Blut zu rächen. Was ein solcher Angriff für Folgen auf die Verfassung Teutschlands haben möchte, ist schon voriges Jahr in dieser Monatschrift, z. B. 555, wohlmeinend erinnert worden.

Auch war S. 550 dem Gedicht teutschen Ursprungs von einer **Gesellschaft** *de propaganda* widersprochen worden; statt zu beweisen, hat man unter andern auch den Herausgeber der Teutschen Stats-Literatur aus eitel vaterländischem und christlichem Eifer für einen Emissar dieser Gesellschaft ausgegeben, indem man sehr weißlich schloß, nur ein solcher könne die Existenz gedachter Gesellschaft läugnen und über die elsasser Sache anders urteilen, als die teutsche (hierin durch einige anonyme Schriftsteller repräsentirte) Nation. Freilich giebt es in Teutschland Emissarien aus Frankreich, aber nur von der dasigen unterdrükten Aristokraten-Partei, welche an den Höfen herum reisen, Leute ihres gleichen da aufzusuchen, Mistrauen gegen die Unterthanen zu erregen ꝛc. Hingegen Emissarien jener Gesellschaft will der Herausgeber des Hamburger politischen Journals entdekt haben; er und

andere seines Glaubens sind, wenigstens sich selbst, schuldig, offenlich zu beweisen: daß es eine solche Gesellschaft giebt und daß, welche und wo Emissarien derselben in Teutschland sind. Bis dieser Beweis geführt wird, mag uns die in der Schrift „an die Männer in Teutschland„ beiläufig gegebene Nachricht beruhigen: jene Liste der Mitglieder der Gesellschaft de propaganda, welche an teutsche Höfe geschikt wurde, sei nichts anders als ein Verzeichnis derer, welche sich von der Gesellschaft der Konstitutionsfreunde in Paris wegen deren demokratischen Gesinnungen getrennt und dagegen die mehr monarchische Grundsäze befolgende und bereits wieder sehr verminderte Gesellschaft von 1789 gestiftet haben; diese konnte wahrlich für die teutsche Verfassung nicht gefährlich seyn, wenn sie gleich, wie doch nicht zu beweisen ist, die Absicht gehabt hätte, auch auser Frankreich zu wirken.

Noch mus R. melden, daß die im ersten Band S. 658—666 ausgezogene und nach Würden beurteilte Schrift Avis aux Princes de l' Europe sur le Mal françois dem neunten Stük des Journals von und für Teutschland von 1790 übersezt eingerükt ist, und zwar mit der Note: „Ich

„Ich wünschte, daß derselbe in unserm Vaterland allgemein verbreitet würde, da verschiedene teutsche Schriftsteller sich nicht scheuen, die Vertheidigung der französischen Revolution öffentlich und mit vielem Geräusch zu übernehmen. Der Herausgeber.„ Erstgedachte Revolution vertheidigt auch R. öffentlich, und zwar darum, weil sie dem allgemeinen und auch Frankreichs besondern Statsrecht gemäß zu vertheidigen ist; nur dann wäre diß zu tadeln, wofern er die nemlichen Grundsäze auf unser davon verschiedenes Landstatsrecht angewendet hätte. Hätte der Herausgeber des Journals gewußt, daß Riquetti der Jüngere, weiland Vicomte de Mirabeau, Verfasser des Avis ist, so würde er sich gehütet haben, die Verläumdungen dieses Aristokraten gegen den teutschen Bürgerstand durch eine Uebersezung zu verbreiten.

18.

Nota. (Regensburg 1790.) 3 S. F.

Der Anfang dieses Aufsazes enthält, „Frankreich solle das Absehen haben, in Betreff einer den elsasser Ständen zuzustehenden Entschädigung

eine neue Negotiation in Regensburg einzuleiten." Von den Vorschlägen, womit der V. auf diesen Fall die Reichs-Versamlung beschenkt, kan dann die Rede seyn, wann eine solche Negotiation eingeleitet ist; es wird aber wohl nie geschehen, weil die Sache der im ehemaligen Elsaß begütert gewesenen Reichsstände keineswegs Sache des Reichs ist.

19—24.

Schreiben wegen der elsasser rc. Sache an die Reichs-Versamlung von Seiten des Fürst-Bischofs von Speir, des Fürst-Bischofs von Strasburg und des gefürsteten Damen-Stifts zu Andlau, vom Kurfürsten zu Trier, von der fränkischen Kreis-Versamlung und vom Stift Münster im Gregorien-Thal.

Der Inhalt dieser Schreiben ist: Anzeige, daß das, was bisher nur befürchtet wurde, nun zu vollziehen angefangen werde; Bitte um Hilfe. Die fränkische Kreis-Versamlung verwendet sich besonders für den Teutschen-Orden den Fürsten von

von Löwenstein=Wertheim und den Fürsten von Hohenlohe=Bartenstein.

Der Ton ist zum Theil auffallend, z. B. im ersten Schreiben: „Furcht, Unordnung, Willkür und Thathandlungen, die Begleiterinen der unkonstitutionellen Regierungen ꝛc.„ — „die sogenannte französische National=Schlüsse.„ Die Mönche im Gregorienthal erlauben sich, der Reichs=Versamlung zu sagen: wenn ihr Kloster nicht bleibe, so sei ein Reichs=Grundgesez verlezt; was diese Männer für einen Begriff von Grundgesezen haben mögen!

Die Beilagen der zwei ersteren Schreiben sind Protestationen und die wichtigen **Dekrete** wegen der **Klerisei Frankreichs** vom 12. und 24. Julii, 3., 6. und 11. August und 27. Nov. 1790.

Aus Mangel an Raum kan erst im folgenden Heft von den auf dem Umschlag des December=Hefts angezeigten Schriften L'Impossibilité &c. und Archives d'Alsace &c. die Rede seyn. Aus der erstern werden unsere Leser Nachricht von einer bisher unbekannten Stelle bekommen, welche das kurfürstliche Kollegial=Schreiben

ben an Leopold in der elsasser Sache haben soll. Der Verfasser beider Schriften bekennt selbst, von ihm rühre auch der Dekel vom Hafen 2c. her, worüber im vorigen Theil der Teutschen Stats-Literatur S. 537—539 das Urteil gefällt wurde.

*) Das zweite Heft ist bereits auch erschienen, kan aber erst folgenden Monat ausgezogen werden.

Teutsche Stats-Literatur, des Kaisers und der Reichsstände Stellvertretern bei der Reichs-Versamlung und bei den Reichs-Gerichten und ihren Räthen gewidmet.

Diese Zeitschrift enthält eine Anzeige neuer Schriften, welche Statsrecht und Statsklugheit betreffen, Auszüge aus den wichtigeren, auch Urteile darüber und über ihre Gegenstände. Besonders gilt dieses von allen bei der Reichs-Versamlung und bei den Reichs-Gerichten erscheinenden Schriften.

Je am Schluß eines Monats erscheint ein Heft; der Jahrgang, mit einem Haupt-Titel und Register, wird für drei Gulden und sechs und dreisig Kreuzer geliefert. Um diesen Preis sind noch Exemplarien des ersten Bands zu haben.

Bestellungen auf diese Monatschrift geschehen in Regensburg durch reichstägige Gelegenheit unmittelbar oder durch den reichserbmarschallischen Kanzlisten Preu mittelbar, sonst in Teutschland auch bei allen Post-Aemtern und Buchhandlungen, in Frankreich bei Johann Friedrich Simon und Andreas Meyer Sohn zu Strasburg, in der Schweiz bei Orell, Fuesli, Geßner und Compl. in Zürch. Die Versendungen geschehen durch das Postamt Kanstatt und die Cottaische Buchhandlung in Tübingen, und an diese können auch Beiträge ꝛc. in frankirten Briefen oder in Buchhändler-Beischlüssen unter der Aufschrift „für die Teutsche Stats Literatur„ geschikt werden.

In der Cottaischen Buchhandlung in Tübingen wird bis Ostern dieses Jahrs erscheinen: **System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts.** Der Verfasser ist Professor Dr. Mohl in Stuttgard.

25.

L'Impoſſibilité de l'Exécution du Décret de l'Aſſemblée nationale du 28. Octobre de 1790, concernant l'Indemnité des Princes & Etats d'Empire poſſeſſionnés en Alſace, demontrée par la Comparaiſon de ce Decrét avec les Remontrances du Collége électorale à Sa Majeſté Impériale du 12. du même Mois. Suite des „Queſtions d'Etat„ ſur la même Province. En Novembre 1790. 88 S. 8.

Unſtreitig ſind die beiden Werke, Conſiderations ſur les Droits &c. de la Province d'Alſace, welches noch vor Entſtehung unſerer Zeiſchrift erſchienen iſt, und Queſtions d'Etat &c. pour la Province d'Alſace, welches hier wegen ſeines innigen Zuſamenhangs mit jenem nicht

ausgezogen werden konnte, das Beste, was bisher noch von teutscher Seite der Exekution der fränkischen National-Dekrete im ehemaligen Elsaß entgegen gesezt wurde, und daher ist vorliegende Schrift so wie die nächstfolgende eine äuserst willkommene Fortsezung für jene, welche mit dem Verfasser, dem speirischen Hofrath Stupfel in Bruchsal, gleich denken, obschon auch unter ihnen gewiß nicht wenige sind, welche viele seiner Behauptungen für übertrieben halten und es sehr misbilligen werden, daß er sich zur Vertheidigung seiner Sache solcher Wendungen bedient, welche wie die von ihm ebenfalls herrührende Schrift „der Dekel vom Hafen„ ganz dazu geeignet sind, die Bewohner der beiden Rhein-Departements zur Untreue gegen ihre Mitbürger, zum Ungehorsam gegen die Geseze und zur Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit zu verleiten.

Zuerst legt der V. die zwei Aktenstüke, welche er vergleichen will, vor, das kurfürstliche Kollegial-Schreiben in einer Uebersezung. Da erlaubt er sich nun: im Eingang den Zusaz Vassaux, *Clients* (Zugehörigen) & Sujets; gegen das Ende die Verwandlung der Reichs-Zugehörigen in reichsständische Zugehörige, indem er die Worte „zum Besten des Reichs und vorzüglich im Namen der

Stän-

Stände und Angehörigen desselben„ durch „pour le Bien de l'Empire & en particulier au Nom des Etats & de *leurs* Clients„ übersezt; auch das Verstümmeln der zum Zeugnis wider ihn dienenden Stelle „Elsaß, — Lothringen und anderer **ehemaligen** Reichslande„ durch folgende Uebersezung: *Alsace*, — Lorraine & *d'autres Pays de l'Empire*. Aber daran ist es noch nicht genug; wer im **Dekel vom Hafen** einen Reichs-Schluß in einer Sache vorgiebt, welche noch nicht einmal der Reichs-Versamlung zur Berathschlagung vorgetragen ist, und damit unwissende Landleute betrügt, der untersteht sich hier gar, vor den Geschäfftsmännern zwoer Nationen eine Reihe von Säzen, welche im Fall der Aechtheit groses Gewicht hätten, in das kurfürstliche Kollegial-Schreiben einzuschieben; nemlich nach den Worten „Weisheit zu beurteilen„ läßt er das Kurkollegium dem Kaiser noch weiter sagen:

„Wir berühren die besonderen Verhältnise zwischen dem Reich und der Krone Frankreich nicht, nach welchen die ehemaligen Reichslande, die sich jezt unter fränkischer Hoheit befinden, nicht an die Nation oder an die Unterthanen der Krone, sondern an die Krone selbst und deren rechtmässige Besizer abgetreten wurden.„ (Das münsterische Frie-

dens-Instrument sagt in denen beiden Stellen, welche hier entscheiden, *Regnum* Galliæ; wenn aber das ebenfalls gebrauchte Wort Corona den vom V. angegebenen Sinn haben sollte, was würde das im Gegensaz stehende Wort Imperium bedeuten? Eben so auffallend ist die Gleichbedeutung, welche der V. zwischen einer Nation selbst und zwischen den Unterthanen ihrer Krone findet, und daß er dem teutschen Reich gleichsam das Recht zuschreibt, in Streitigkeiten über die Nachfolge auf den Thron der Franken zu entscheiden, indem nach dem von ihm zum münsterischen Friedens-Instrument gemachten Zusaz das Reich jener Nachfolge Ordnung garantirt haben soll.) „Wir führen nicht aus, daß im Territorial- und geographischen Umfang gedachter Lande mehrere beträchtliche Zugehörden und ergänzende Theile des Reichs sind, welche an Frankreich niemals auf eine gültige und gesezliche Art abgetreten wurden, welche folglich auch jezt noch als wirkliche bisher von Frankreich ohne gesezlichen Titel zum Nachtheil des Reichs und der Stände besezte Reichs-Zugehörden zu betrachten sind.„ (Die ganze Fassung dieser Stelle zeigt schon, daß sie nicht vom Kur-Kollegium herrührt.) „Wir gehen nicht weiter in die wichtige Frage ein, ob die vom Reich an die Krone Frankreich wirklich abgetretene Hoheit jemals dieser Kro-

ne auch die Macht geben könne, wider das Völkerrecht und den wahren Sinn des Grund-Vertrags Eigentumsrechte, Freiheiten und Privilegien ehemaliger Reichs-Unterthanen, und selbst Rechte der Religion„ (?) „und der Kirche," (Welcher Kirche? Diß sollen protestantische Kurfürsten mit gesagt haben?) „deren Erhaltung durch so viele Friedensschlüsse versichert worden ist, umzustossen, ja zu vernichten.„

Der V. stellt nun folgende Untersuchungen an. 1. Ueber die Lage, worin durch das Dekret der fränkischen National-Versamlung vom 28. Okt. 1790 Entschädigung versprochen wurde. „Die National-Versamlung hätte nicht bis dahin fortfahren sollen, ihre vorige Dekrete vollziehen zu lassen. Ist die Entschädigung keine Schuldigkeit, so kan sie solche der Nation nicht auflegen.„ (Aber doch die Nation selbst durch jene.) „Ist sie gerecht, so sezt sie rechtmässige und unverlezbare Besizungen voraus.„ (Es giebt noch ein Drittes, und darauf nahm die National-Versamlung in ihrem Dekret Rüksicht.) „Der Entschädigung mus die Restitution vorangehen.„ (Sobald des Vs. Grundsäze über des ehemaligen Elsasses Verhälnis zum übrigen Frankreich richtig sind.) „2. Durch wen ist die Entschädigung angeboten? Durch die Na-

National-Versamlung. 3. Unter welchem Titel? Kraft der allein der fränkischen Nation zustehenden Souverainität über ganz Elsaß.„ (Um diß und jenes verwerfen zu können, wird obiger Zusaz zum Kollegial-Schreiben benuzt, und daher übergeht R diese Punkte.) „4. Wem und wofür wird Entschädigung angeboten? „Den im Elsaß begüterten *Princes d' Allemagne*. Also nicht den im Elsaß **wohnenden** und da begüterten Fürsten.„ (Wenn diese Reichs-Fürsten sind, sind sie dann keine Princes d' Allemagne? Spricht sodann, Falls sie nicht Güter blos als Kleriker inhaben, das Dekret nicht auch für sie?) „Nicht auch andern Reichs-Ständen oder der Reichs-Ritterschaft.„ (Der V. selbst hat das Wort „Reichs-Stände„ im Kollegial-Schreiben unbedenklich durch „Princes„ übersezt. Wegen der Noblesse immédiate, welche er sogar dans la haute Alsace wider das münsterische Friedens-Instrument findet, kommt alles auf die Klausel Ita tamen im 87. §. dieses Instruments an.) „Für abgeschafte Feudal- und Herrschafts-Rechte allein wird Entschädigung angeboten. 5. Worin soll die Entschädigung bestehen? In Geld, aber das geht nicht an, besonders nicht, weil diese Last allein den Elsassern aufgelegt werden müste, diese aber sie zu übernehmen unvermögend und auch nicht

schul-

schuldig sind.„ (Ueber den unberufenen Advocatus Alsatiæ! Man wird übrigens schon Mittel finden, seine Besorgnisse zu heben.) „6. Was wäre die Folge der Vollziehung jenes Dekrets für Elsaß? Es würde dann dort keine Fürsten, keinen Schuz wider die alles zu verschlingen suchende Kabale geben.„ (Waren denn die Elsasser durch Fürsten gegen die Kabalen des ehemaligen Hofs von Versailles geschüzt worden?) „Der Adelstand würde fliehen und mit ihm alle Würde.„ (Nicht doch, nur eingebildete, Geburts-Würde! Persönliche Würde aber bekäme wieder neuen Reiz.) „Die Klerisei würde sich verlieren und mit ihr die Gegenstände der Verehrung," (Gewiß, und dann würden Christen die Wahrheit wieder verehren, statt bisheriger Puppen!) „die Uebung der Gottseligkeit, die Gesinnungen der Religion," (Als ob das nur durch Priester erhalten werden könnte, noch dazu durch Priester, welche nicht selten ihre Lehre durch Handlungen schändeten!) „alle Reste von Katholicism.„ (Christentum wird bleiben, aber nicht mehr durch Prälaten gelehrt werden, welche Paläste und Landhäuser, einen Hofstat, Marschall, Harem ꝛc. haben, sondern durch — Kirchen-Diener.) „Juden und Nichtkatholiken werden die Kirchengüter kaufen und dadurch Meister des Landes werden.„ (So waren es al-

so bisher Kleriker in einem Land wirklich, wo sie blos Bürger hätten seyn sollen.)

Im Anhang widerspricht Stupfel Merlins Rapport. Zuerst findet er es ganz unrichtig, daß erst die Vereinigung der Einwohner im gewesenen Elsaß mit den übrigen Franken zu einer Nation die Abtretung jener ehemaligen Provinz an Frankreich geheiligt und rechtmässig gemacht habe. Wenn aber der Saz richtig ist, daß Menschen kein Handlungs-Artikel sind, daß nicht einmal dem Knecht zugemuthet werden darf, wider Willen aus dem Dienst des einen in den des andern überzugehen, daß auch eines Soldaten Verbindlichkeit nicht so weit geht, einer andern Fahne, als welche er einmal wählte, zu folgen, daß noch weit weniger Menschen das Recht abgesprochen werden darf, zu wählen, in welchem Stat und unter welcher Obrigkeit sie leben wollen, — und das sind Säze des unwandelbaren Vernunft-Rechts, — so gilt ihre Anwendung auch auf die nunmehrigen fränkischen Rhein-Departements. Ferner wiederholt der V. seine alte und auch von andern oft gesagte Behauptungen, daß Landgravschaft und Landvogtei im Elsaß 1648 nur Würden und keine Länder gewesen, und daß damals nur die östreichischen Rechte im Elsaß abgetreten worden seien rc. Die Abtretungs-Urkunde selbst entscheide.

„I. P. M.

„I. P. M. §. 73. Imperator itemque Imperium cedunt omnibus Juribus in Landgraviatum ſuperioris & inferioris Alſatiæ, Suntgoviam, Præfecturamque provincialem & quaecunque Jura, quæ à Præfectura dependent, eaque omnia & ſingula in Regem Regnumque Galliarum transferunt, ita ut — §. 74 — dictus Landgraviatus utriusque Alſatiæ & Suntgovia, tum etiam Præfectura provincialis, itemque omnes Vaſalli, Landſaſſii, Subditi, Homines, Oppida &c. omniaque Jura, Regalia & Adpertinentiæ, absque ulla Reſervatione, cum ſupremo Dominio ad Regem Coronamque Galliæ pertineant & dictæ Coronæ incorporatæ intelligantur absque Imperii Contradictione. Adeo ut nullus omnino Imperator quicquam Juris aut Poteſtatis in eis præmemoratis Partibus (Ländern) ullo unquam Tempore prætendere aut uſurpare poſſit aut debeat. §. 78. Imperator, Imperium, exſolvunt Ordines (Reichsſtände) & Subditos ſingularum ſupra dictarum Ditionum (aller oben genannten Länder, der Landgravſchaft nemlich, des Sundgaues und der Landvogtei,) Vinculis (Lehens- und anderen Banden) & Sacramentis, quibus hucusque ſibi obſtricti fuerant, eosque ad Subjectionem, Obedientiam & Fidelitatem Regi

Regnoque (Nation) Galliæ præſtandam remittunt obligantque. Atque ita Coronam Galliæ in plena eorum Superioritate (volle Hoheit über alle Menſchen und in allen Punkten der Provinz Elſaß) conſtituunt, renunciantes omnibus in ea Juribus ac Prætenſionibus. §. 87. Teneatur Rex, per utramque Alſatiam Imperio immediate ſubjectos (unterworfen geweſenen) Ordines, inferioris Alſatiæ Nobilitatem, item Civitates, quæ Præfecturam agnoſcunt, in ea Libertate & Poſſeſſione Immedietatis erga Imperium, qua hactenus gaviſæ ſunt, relinquere, (unbeſchadet der Verordnung des 78. §.) ita ut nullam ulterius in eos Superioritatem prætendere poſſit, ſed iis Juribus, quæ ad Domum auſtricam ſpectabant, (mit den öſtreichiſchen Landeshoheits-Rechten über dieſelbe) contentus maneat. Ita tamen, ut præſenti hac Declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni (in Titel und Wirkung vollſtändigen) ſupremi Dominii Jure, (Souverainität) quod ſupra (in den §§. 73, 74 und 78 auch über die im 87. §. Genannten vom Reich an Frankreich) conceſſum eſt."

So erklärt ſich R. den Text buchſtäblich, und bis jezt folgt er ſeiner dißfallſigen Ueberzeugung,

gung, weil ihm jede andere Erklärung solche Schwierigkeiten hat, welche nicht wohl gehoben werden können, ohne neue zu erregen; freilich ist diese Erklärung nicht vortheilhaft für das Reich, aber Ueberzeugung ist mehr denn Vaterland, und kein Biderwann kan wider jene für dieses sprechen.

26.

Archives d'Alsace, ou Recueil des Actes publics concernans cette Province. Pour servir de Pieces justificatives aux „Considerations„ & aus „Questions d'Etat„ sur la même Province. Avec un Discours préliminaire. 1790. 414 S. 8.

Diese Schrift ist nicht nur für die Besizer der vorherigen Schriften des nemlichen Vs. unentbehrlich, um sein System ganz prüfen zu können, sondern auch für die, welche sich mit der geschichtlichen Kenntnis der seit 150 Jahren gepflogenen Friedens-Unterhandlungen zwischen dem Reich und Frankreich beschäfftigen wollen, ist vorliegendes Werk äuserst bequem, in so fern sie hier alles beisamen finden, was in gröseren und kostbaren Werken zerstreuet ist.

Der

Der Discours preliminaire enthält einen Widerspruch gegen Bougeants Bericht von der Abtretung des Elsasses, auch, was weder uns angeht noch auf die Franken am Rhein Eindruk machte, eine Vorstellung des Nachtheils, welchem sie ausgesezt seyn sollen, wenn sie, wie täglich mehr geschieht, ihre offentliche Einrichtung ganz nach den neuen Gesezen Frankreichs machen sollten. Am Schluß folgt noch ein Résumé & Résultat éventuel des Actes publics de la Province d'Alsace. Aber was hilft es, aus Friedens-Akten zeigen, was der eine Theil wollte, wenn er im Friedens-Schluß selbst die Foderung des andern bewilligt hat? Das Reich soll nach des Vs. Behauptung noch einen Theil des ehemaligen Elsasses als seine Lehen und Zugehörden ansehen dürfen, und doch hat es allen Rechten im Elsaß entsagt. Darum und weil einzelne Fürsten Entschädigung annehmen werden, auch weil es äuserst unwahrscheinlich ist, daß die „elsasser Sache„ ein Rubrum in der Reichstags-Ansage werde, oder daß gar das Reich seine Nachbarin, die fränkische Nation, (Leopolds theuerste Freundin, wie er im Schreiben an Ludwig sagt,) mit den Waffen zwinge, ihre Anstalten am Rhein zu unterbrechen, — will R. sich mit einem Auszug des vom V. schon auf solchen Fall fertig gemachten Friedensschlusses.

Ar-

Articles éventuels, que l'Empereur & l'Empire peuvent exiger de la France pour la Province d'Alsace en Cas de Conciliation, nicht beschäfftigen. Nur so viel: der Krone Frankreich soll im Elsaß nichts zustehen, als was dem Haus Oestreich zustund, und Strasburg; alles soll in den Stand von 1648, bei Strasburg von 1681, zurük gesezt und darin erhalten werden; (nach diesem Grundsaz müsten der Kaiser und der Fürstbischof von Speir, überhaupt jeder Reichsstand, alle in ihren Staten seit 150 Jahren gemachte Veränderungen abthun, alles in den damaligen Stand zurükſezen, und darin müste es bis zur Ewigkeit bleiben!) der Kaiser ist im Elsaß, so weit das nicht östreichisches Territorium war, Oberlehensherr, und übt da seine Reservate aus; übrigens aber können, so weit diß nicht erstgedachten Punkten zuwider ist, (also gar nicht) die fränkischen Dekrete in der Provinz Elsaß vollzogen werden; diese bekommt wieder Stände, nemlich Fürsten, Kleriker, Edelleute, und auch etwas Tiers-Etat, u. s. f. Der V. wünscht, seine Bemühungen möchten nicht für Undankbare geschehen seyn, aber R. besorgt, er möchte damit weder diß- noch jenseits des Rheins Dank aufheben, auser mit dem in vorliegender Schrift geschehenen Akten-Abdruk.

27.

Teutsche Statskanzlei. 24. Theil. Ulm 1790. 378 S. 8.

Dieser Theil einer Zeitschrift, welcher an dem schon seit ihrem Ursprung allgemein anerkannten vorzüglichen Gehalt noch zunimmt, enthält nur zween, aber um so wichtigere, Abschnitte.

Der erste ist eine Sammlung der merkwürdigsten **Urkunden** in der **lütticher** Sache. Es sind 80, vom 13. Aug. 1789 bis zum 24. April 1790.

Der zweite Abschnitt handelt von den Beschwerden der in **Frankreich** begüterten Reichsstände gegen verschiedene Schlüsse der **National-Versammlung**, und ist von dem wirtembergischen Regierungs-Sekretar Dr. Schmidlin mit der schon aus den „Betrachtungen über die gesezgebende Gewalt in Teutschland wärend eines Zwischenreichs„ bekannten Gründlichkeit und Scharfsinn verfaßt, zwar im August 1790, seit welcher Zeit sich freilich einiges verändert oder mehr entwikelt hat, um so begieriger aber wird man auf die Fortsezung dieses Abschnitts seyn. Seine Unter-Abtheilungen sind: 1. Inhalt der National-Dekrete, in so fern die Rechte der Reichsstände, ingleichem derjenigen anderen Glieder des Elsasses, welche sich mit ih-

ihren Reklamationen an das Reich gewendet haben, damit verflochten sind, und unmittelbare Folgen dieser Dekrete. 2. Darstellung der Art, wie die Provinz Elsaß und die Besizungen der in Frankreich begüterten Reichsstände an diese Krone gekommen sind. Der Haupt-Saz des Vs. ist, man könne nicht annehmen, daß die Reichs-Hoheit über ganz Elsaß an Frankreich im westfälischen Frieden abgetreten worden sei, wiewohl er einräumt, daß die nicht geschehene Bestimmung des Umfangs der Landgravschafts- und Landvogtei-Rechte Streitigkeiten habe veranlassen müsen, welche nie beigelegt wurden, sondern daß vielmehr im ryswiker Frieden Elsaß beinahe förmlich an Frankreich abgetreten, im badischen aber der dißfallsige seitherige Besizstand der Krone für befestigt und ganz Elsaß seitdem für verloren angesehen worden sei. 3. Unanwendbarkeit aller den reichsständischen Rechten nachtheiligen National-Schlüsse auf jene Besizungen. 4. Wirkliche Kränkung der Rechte durch einzelne sie theils ganz vernichtende und theils sehr einschränkende National-Schlüsse. Endlich 5. Anzeige der von den Reichsständen dagegen ergriffenen Maßregeln und der darauf erfolgten Entschliessungen der National-Versamlung, bis zu Ternants Sendung, dessen Vorschläge einige Reichsstände abgewiesen, andere aber sich gefallen lassen hätten. — Am Schluß artelit

der

der B. gleich Nu. von der Revolution in Frankreich so: „Anfang, Fortgang und Folgen werden das merkwürdigste und lehrreichste Denkmal bleiben, daß der mächtigste Despotism in den manchen kritischen Situationen, in welche er früher oder später zu gerathen pflegt, gegen die alles niederreissende Gewalt gewisser in allgemeinen Umlauf gekommenen Meinungen und Wahrheiten sich nicht zu schüzen vermöge, und daß grösere Aufklärung, vereint mit dem Haß gegen jede Art willkürlicher Unterdrükungen, welchen das rege gewordene Gefühl von Freiheit und lang erlittenem Unrecht erzeugen mus, selbst unter den unvermeidlichen Verirrungen des emporstrebenden menschlichen Geists endlich auf eine bessere Ordnung der Dinge leiten und das wahre Wohl solcher wiedergebornen Nationen gründen und befestigen müse.“ Möchte dieses an allen teutschen Höfen beherzigt werden, um der Nation willen, schon wegen eigenen Wohls!

28.

Deduktions- und Urkunden-Sammlung, 7. Band. Ulm 1791. 440 S. 8.

Dieser Band enthält Wernhers, welcher nun nach der Vorrede vermuthlich durch Verwendung des bonner Hofs mit einer Reichshofraths-Stelle belohnt

lohnt ist, und Dohms Schriften in der lüttischer Sache vollständig mit allen Beilagen.

29.

Statsschriften über die lüttischer Revolution und Exekutions-Sache. 2. Theil. Ulm 1791. 440 S. 8.

Von diesem Theil gilt das, was so eben vom 7. Band der Deduktions-Sammlung bemerkt wurde. Der 3. Theil wird wahrscheinlich dieses Werk beschliessen.

30, 31.

Vierzehendes Verzeichnis, was des Reichs Stände an des Kammer-Gerichts Unterhaltung 1789 bezahlt haben, restiren; mit vorausgesezter neuer Usual-Matrikel. Wezlar 1789 (1790). 26 S. F.

Ein Kammergerichts-Schreiben an die Reichs-Versamlung vom 23. Nov. 1790 begleitete dieses Verzeichnis und die Pfennigmeisterei-Designation vom 31. Dec. 1789. Diese und jenes Schreiben, welches das Kammergericht

so spät ergehen zu lassen sich erlaubt hat, und welches am 10. Jan. zur Reichs-Diktatur kam, sind besonders, 4 Folio-Seiten, gedrukt worden.

Jedes Ziel soll nach der neuen Usual-Matrikel 49,227 Rthlr. 14 Kr. betragen. Im Jahr 1789 wurden 91,342 Rthlr. 39 $\frac{7}{12}$ Kr. bezahlt. Der Rükstand auf die mit dem Jahr 1775 verfallenen 243 Zieler betrug 352,656 Rthlr. 43 $\frac{5}{9}$ Kr., auf die laufenden neuerhöheten 244. bis 271. Zieler aber 214,909 Rthlr. — $\frac{5}{6}$ Kr., zusamen also 567,565 Rthlr. 44 $\frac{7}{18}$ Kr.

Die bezalten Kammerzieler, die auserordentliche Einnahme an Zinsen aus den bekannten Kapitalien, und der Receß vom 31. Dec. 1788 gaben die Einnahme von 153,338 Rthlr. 20 $\frac{7}{12}$ Kr. Daran giengen für Besoldungen 90,065 Rthlr. 10 $\frac{1}{2}$ Kr., an Vorschuß zum Kammergerichts-Bau aus der Sustentations-Kasse 3,888 Rthlr. 88 Kr. und wegen der auserordentlichen Ausgaben 582 Rthlr. 8 $\frac{1}{3}$ Kr. ab, daß also am 31. Dec. 1789 der baare Kassen-Vorrath 58,801 Rthlr. 29 $\frac{3}{4}$ Kr. besagte.

32.

Kaiserliches Kommissions-Dekret an die Reichs-Versamlung vom 3. Jan. 1791. Regensburg. 4 S. und 14 S. Beilagen F.

Die Beilagen dieses am 10. Jan. zur Diktatur gekommenen Dekrets sind: 1.) Baarer Kassen-Bestand vom 30 Nov. 1790, 50,817 Rthlr. 47 Kr. 2.) Verzeichnis der gewöhnlich eingehenden Kammerzieler, 91,078 Rthlr. 10. Kr. jährlich. 3.) Verzeichnis der jährlichen Ausgaben, 92,176 Rthlr. 40 Kr. 4.) Ein Schreiben des kaiserlichen (und Reichs-) Kammergerichts an den Kaiser vom 11. Dec. 1790. Hierin wird auf das traurige Resultat aus der Vergleichung jener Verzeichnise aufmerksam gemacht, wornach also die Zinse der ausgeliehenen Kapitalien zu Ersezung des Abgangs zu widmen sind, daß demnach aus der Sustentationskasse zur Baukasse nichts weiter vorgeschossen werden kan, als was an der vom Reich bewilligten Summe von 35,344 fl. 34 Kr. noch nicht vorgeschossen ist, nemlich 3,437 fl. 26 Kr. Ueber diesen Bericht erwartet der Kaiser ein baldiges ausgiebiges Reichs-Gutachten.

Ein solches Gutachten ist allein schon dazu geeignet, die Reichs-Versamlung ernstlich zu beschäfftigen. Sie wird aber bald zu noch mehreren aufgefodert werden, welche zu verlangen die Wahl-Kapitulation dem Kaiser zur Pflicht gemacht hat, weil theils neue Bedürfnise dißfalls eingetreten sind, theils Reichs-Gutachten, welche vorige Kaiser hätten begehren sollen, von ihnen dennoch nicht begehrt wurden. Leopold der Zweite versprach, alle diese Bedürfnise zu befriedigen.

33.

Aechtes vollständiges Protokoll des kurfürstlichen hohen Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahr 1790 mit allen Beilagen, nach einem Original pünktlich verglichen, mit kurzen praktischen Anmerkungen. Zweites Heft: Protokoll der ersten Konferenz auf dem Römer. Frankfurt und Leipzig (Frankfurt) 1791. 19. bis 72. Seite. 4.

34.

Aechtes ꝛc. drittes Heft: Protokoll der zweiten Konferenz auf dem Römer ꝛc. 75. bis 168. Seite.

Die

Die erste Konferenz wurde den 11. Aug. gehalten, und dabei fiel folgendes vor: der bei der **Eröffnung** gewöhnliche Direktorial-Vortrag und die dißfallsigen Abstimmungen; Verlesung der **Vollmachten** mit Auslassung aller Titulaturen wegen besorgten Streits über den preussischen Titel; (den Kurfürsten von Köln geht jedoch dieser Umstand nichts an, eher den Kurfürsten von Brandenburg) Erkennung dieser Vollmachten für hinlänglich, doch mit Bemerkung eines Kanzleifehlers in der böhmischen und in der Zuversicht, die brandenburgische Haupt-Vollmacht werde noch beigebracht werden, da die vorgelegte eine Präliminar-Vollmacht war; (der Herausgeber giebt hier Unterricht über solche Vollmachten überhaupt und über die gegenwärtigen besonders) **Benennung** der Wahlbotschafter und Sekretarien.

Die Beilagen sind: *Schema Sessionis*; (die ersten Wahlbotschafter sassen also: 7, 5, 4, 1, 2, 3, 6, 8) die kurfürstlichen Vollmachten.

Die **zweite** Konferenz wurde den 13. August gehalten, und dabei fiel folgendes vor: Handgelöbnis auf **Verschwiegenheit** von Seiten der Sekretarien; (welche Verschwiegenheit ohnehin nach des Herausgebers Erinnerung höchstens bis zum Wahltag dauern kan, weil Dinge, wobei die teut-

sche Nation selbst interessirt ist, kein Geheimnis bleiben dürfen) Inhäsiv = Schluß über das Ceremoniel; Schluß, beim Kapitulations = Geschäfft wie 1764 zu verfahren, wider das Begehren von Trier, Köln, Böhmen und Pfalz: die jezt schon verfaßten Monita einander sogleich zumal mitzutheilen; Bitte des Magistrats von Frankfurt, fremden Handelsleuten keine Protektion zum Nachtheil der Bürger zu geben; worüber Paria ausfielen und daher, den Magistrat nur der billigen Gesinnung der Wahlbotschafter zu versichern, beliebt wurde; endlich Diktanda, wovon sogleich bei den Beilagen zu reden ist.

Diese Beilagen sind nemlich auser jener Bitte des frankfurter Magistrats: 1) Vollmacht für den sardinischen Gesandten, Marquis von Breme; nebst Memorial wegen des Lehens Pregola und wegen des Eingriffes des rheinischen Reichs = Vikarius in die Rechte des Reichs = Vikarius in Italien, (sehr gut verfaßt und mit Distinktion der zweierlei dem Haus Savojen zustehenden Vikariate, nemlich in eigenen Staten auf immer und in Italien bei erledigtem Kaiser = Thron,) und dazu gehörigen Beilagen; Reichsstädte = Monita zur Kapitulation; Schrift des Fürsten Aloysius Gonzaga, worin er die Barmherzigkeit und Gnade der Kur-

für-

fürsten um Gerechtigkeit wider das ihm Mantoua ꝛc. vorenthaltende östreichische Haus anfleht.

Erster Anhang zum dritten Heft.

Da das Publikum mit Sehnsucht der Herausgabe des Protokolls ꝛc. entgegen sieht, so ist es recht gut, sie heftweis zu veranstalten und beträchtliche Hefte zu trennen; so entstund dieser Anhang, welcher in den Seiten 169 bis 202 folgende fernere Diktata enthält: Bittschrift des Prinzen Gonzaga in einer teutschen Uebersezung, weil auch diese dem Wahlkonvent war übergeben worden, ein Beweiß, daß das Protokoll gewiß vollständig seyn werde; Vorstellung der Buchhändler Varrentrapp und Wenner zu Frankfurt als Bevollmächtigten von mehr denn 100 der ansehnlichsten Buchhandlungen wegen des Nachdruks in einem männlichschönen Styl, nebst beigelegtem Abdruk der bündigen Schrift: Kurze Uebersicht der Gründe der Schädlichkeit des Bücher-Nachdruks ꝛc.; und die damit im Zusamenhang stehende Anzeige des Buchhändlers Kayser zu Erfurt von einem zu Neu-Wied oder in der Gegend durch einen teutschen Hof (vermutlich aus eitel landesväterlicher Gnade und Reichs-Patriotism) veranstalteten und seinem Verlag noch weiter angedroheten Nachdruk.

Der Schluß dieses Anhangs verweißt auf einen zweiten, welchen aber R. jezt (am 11. Febr.) noch nicht bekommen hat.

35.

Merkwürdigkeiten bei der römischen Königswahl und Kaiserkrönung. Gotha 1791. 231 S. 8.

Bei dieser neuen Auflage sind nicht nur einige Fehler der ersten gehoben, sondern sie ist auch vermehrt. Der Anhang enthält nemlich: Leopolds Wahl und Krönung und diejenige Paragraphen seiner Kapitulation, welche beträchtliche Zusäze bekommen haben oder ganz neu sind. Ein neuer Kupferstich zeigt Leopold im Kaiser-Ornat ganz ähnlich, selbst sein Leiden unter der Last der Eitelkeit; eine kursächsische Vikariats-Münze, eine kurpfälzische, Leopolds Wahl- und eine Krönungs-Münze sind als Vignetten hinzugekommen. Der Umschlag ist ebenfalls neu.

36.

Kurze Abfertigung der jüngst erschienenen kurzen Bemerkungen eines unparteiischen Ausländers über die Trennung der passauischen Diöces.

37.

Historische und statsrechtliche Gründe gegen die übertriebenen Behauptungen derjenigen, welche die im Jahr 1783 erfolgte gewaltsame Abreissung der passauischen Diöces von (durch) Oestreich vertheidigen wollen. 1790. 40 S. 8.

R. hat schon einigemal gezeigt, wie nicht nur er, sondern wie ein Dohm, Reuß ꝛc., wie der Reichs-Erzkanzler, ja wie die Reichs-Grundgesetze selbst von dem gewaltsamen Verfahren urteilen, welches sich Joseph der Zweite gegen Passau erlaubte, ungeachtet ihn Karl der Sechste als Vorfahrer sowohl in der Kaiser-Würde als in der Regierung Oestreichs zu etwas ganz anderes verbunden hatte, und wie gerecht daher die Erwartung der teutschen Nation und der teutsch-katholischen Kirche

 ist,

ist, Leopold der Zweite werde jede Folge dieser Handlung verrichten. Allein, zum traurigen Beweiß, daß es noch Hof-Juristen giebt, unternahm, wie R. aus der zweiten der vorliegenden Schriften sieht, der V. der ersten, hinter die Buchstaben A. P. J. V. L. verstekt, (sollte es nicht Cäsar seyn?) jene Handlung Josephs zu beschönigen. Gegen diesen wird nun in der Gegenschrift, mit Rs. vollem Beifall, zuerst bemerkt: daß kein Reichsstand das Recht hat, die Diöces-Einrichtung der teutsch-katholischen Kirche zu ändern, daß die Landeshoheit keinem erlaubt, alles ohne Ausnahme zu thun, was er als zum Landes-Wohl gehörig erkennt, und daß Ansprüche nicht mit Gewalt durchgesezt werden dürfen; und dann folgt die weitere Ausführung der erstern Bemerkung und der Beweiß, daß am wenigsten ein östreichischer Regent dem Bischof zu Passau irgend ein Recht entziehen durfte, weil dieser dagegen durch ausdrükliche Verträge gedekt, und jener ihm vielmehr zum Schuz wider jeden Angriff verbunden ist; es würde, wie der V. am Schluß sagt, wohl nicht den besten Eindruk im Reich machen, wenn das wiener Ministerium ferner lieber selbst erfundene Machtsprüche durchsezen, als nach Recht und Billigkeit handeln wollte; auch er erwartet daher des Hochstifts gänzliche Restitution, und daß zu dessen

sen und der Konstitution Sicherheit das Reich die dißfallsige Garantie, von selbst, übernehmen werde.

38.

Schreiben des Erzbischofs zu Trier an die Geistlichen in demjenigen Theil Frankreichs, welcher bisher zur Diöces Trier gehört hatte, vom 26. Nov. 1790, nebst teutscher Uebersezung desselben. (Regensburg 1791.) 4 S. F.

39.

Schreiben des trierischen Reichstags-Gesandten an die Reichs-Versamlung, vom 31. Dec. 1790. (Regensburg 1791.) 2 S. F.

Die fränkische Nation, mit andern Worten die fränkische Kirche katholischen Bekenntnises, (denn die des protestantischen Bekenntnises nahm hieran wegen besonderer Verhältnise nicht Theil,) hat, um sich zu retten, um ihre Kirchendiener vom Herrschen zu entwöhnen und jedem derselben einen sel-

seinem Dienst angemessenen Lohn anzusezen, auch um die grose Ungleichheit ihrer Dienstbezirke zu heben, zum Vortheil für die Religion selbst. — für nöthig gefunden, durch die sie in der Gesezgebung vorstellende National-Versamlung und durch ihren mit der ausübenden Gewalt von ihr versehenen König gedachten ihren Dienern die Verwaltung desjenigen Theils des National-Eigentums, welcher wegen seiner Bestimmung bisher Kirchengut hieß, abzunehmen, dieses Eigentum zur Rettung des Eigentums aller einzelnen Bürger und des Kredits der Nation selbst anzuwenden, das Recht, die Kirchendiener zu wählen, für sich, die Nation oder Kirche, und ihre einzelnen Gemeinden zurük zu nehmen, und davon also auch jeden ausländischen Diener der katholischen Kirche auszuschliessen, hingegen alle einheimische zu Leistung der Bürger-Pflicht feierlich zu verbinden, ferner den Lohn jedes Kirchendieners in Verhältnis mit seinem Dienst zu sezen, endlich die gesamten Glieder der Kirche in angemessene Pfarrei- und Bischofs- und Erzbischofs-Bezirke einzutheilen, und auch von der kirchlichen Leitung in diesen Bezirken alle ausländische Kirchen-Diener auszuschliessen, jedoch ohne dem Bischof zu Rom als Papst diejenige Rechte zu nehmen, welche ihm die fränkische Kir-

che

che zu dem Ende übertragen hat, um die Einheit zwischen ihr und andern Gliedern der christlichen Kirche katholischen Bekenntnises zu unterhalten.

Diß Bemühen, die fränkische Kirche wieder jenem System zu nähern, wornach einst jede Gemeinde der christlichen Kirche und sie selbst eingerichtet war, als ihr Stifter sie zurück ließ, fand grosen Widerstand bei solchen Personen, welche etwas dabei für sich verlieren, aber es ist nicht wahrscheinlich, daß sie die Veränderung hindern werden. Mehrere Bischöfe erklärten diese Veränderung für unverträglich mit der Religion und mit dem Katholicism, und die Hierarchen in Rom, wo deren Vorfahren der dasigen Gemeinde das Recht, den Bischof zu wählen, entzogen haben, stimmen gedachten Bischöfen bei; die fränkische Kirche hingegen beharrt nicht nur auf ihrem Sinn, sondern findet auch in einzelnen solcher bischöflichen Erklärungen solche Stellen, welche Uneinigkeit, Ungehorsam und Aufruhr predigen. Wir Teutsche, katholischen sowohl als protestantischen Bekenntnises, sind bei diesem Zwist nicht unmittelbar interessirt und daher zu unparteiischer Beurteilung der beiderseitigen Grundsäze eher geschikt. Bisher aber kamen uns neben den dahin einschlagenden Dekre-

ten

ten nur zwei bischöfliche Schreiben oder sogenannte Hirtenbriefe vor, nemlich, das speirische, wovon nachher die Rede seyn wird, und das vorliegende trierische.

Dieses ist auf folgende zween Säze gegründet: die Kirchen-Macht ist von der Stats-Macht eben so unabhängig, als ihr beiderseitiger Zwek verschieden ist; Verträge der Könige von Frankreich mit den Erzbischöfen von Trier versichern diesen ihre Metropolitan- und Diöcesan-Rechte. Von der Richtigkeit des ersten Sazes ist R. lebhaft überzeugt, und also auch von seinen Folgen, aber es ist bei der in Frage befangenen Angelegenheit nicht die fränkische Statsmacht, welche in die Kirchen-Macht eingreift, sondern die fränkische Kirche selbst, welche die ihr zustehende Macht zurük nimmt. Also nimmt sie nichts, als was die christliche Kirche von ihrem Ursprung an bis auf jene Zeiten gehabt hat, wo Hierarchie an die Stelle christlicher Freiheit trat; daß diß ganz unwidersprechlich sei, beweißt die Geschichte, und daher wird hier nur Eine entscheidende Stelle angeführt, eine aus der Bibel, nemlich Ap. G. 15, 22 rc. Auch das darf nicht befremden, daß die fränkische Kirche bei dem allem durch ihre National-Versam-

samlung und ihren König handelt, denn es steht ihr ganz frei, jeden, welcher ihr gefällig ist, dazu zu bevollmächtigen. (So stellen in dem protestantischen und also auch christlichen Vaterland des Rn. die Landstände oft auch die Landkirche vor, handeln in dieser Eigenschaft unter sich und mit dem Fürsten, und dieser vollzieht die in Kirchensachen ergangenen und in Landes-Geseze eingekleideten Beschlüsse.) Und wenn nach dem zweiten Saz Stats-Verträge über Kirchen-Rechte beschliessen könnten, warum nicht vielmehr Kirchen-Verträge durch sonstige Stats-Repräsentanten oder eigentlich durch Männer, welcher die Nation aufgetragen hat, ihr Wohl in allen Theilen wieder herzustellen. Der zweite der obigen Säze aber widerlegt sich durch den ersten, scheint daher Rn. ganz unkanonisch; denn wie kan ein Kirchen-Diener Staten die Befugnis einräumen, die Rechte einer Kirche festzusezen, da nur dieser selbst zukommt, Einrichtungen ihrem Zwek gemäß zu machen, der Stat hingegen verpflichtet ist, sie bei solcher Befugnis zu schüzen, und allein darauf zu sehen hat, daß dadurch sein Zwek nicht verlezt werde?

Auf

Auf jene zween Säze nun bauet der Erzbischof seinen Widerspruch gegen die neue kirchliche Einrichtung Frankreichs, seine Erwartung, kein Kirchendiener werde sich ihr fügen, und seine Erklärung, alles sei nichtig, was ein Kirchendiener ihr gemäß thue. Daß diese Erklärung auf sehr viele Katholiken eine für ihr Gewissen und auch für die Stats-Ruhe äuserst nachtheilige Wirkung haben, auch den Katholicism selbst in ein widriges Licht stellen müse, ist unverkennbar.

Dieses Schreiben legt der trierische Reichstags-Gesandte der Reichs-Versamlung in dem zweiten oben bemerkten Schreiben vor, welches am 10. Jan. zur Reichstags-Diktatur kam. Man sieht daraus, daß jenes auch an die bisherigen Bischöfe zu Mez, Toul, Verdun, Nancy und Saintdiez geschikt, und also in das ganze ehemalige Lothringen verbreitet wurde. —

40.

40.

Hirten-Brief Seiner Hochfürstlichen Gnaden des Herrn Fürstbischofs zu Speir an die Klerisei ihrer Diöces im Elsaß wegen der von der National-Versamlung in Betreff der bürgerlichen Einrichtung der Geistlichkeit erlassenen Dekrete. Lettre pastorale &c. (Bruchsal) 1790. 10 S. F.

Von diesem unter dem 24. Dec. 1790 erlassenen Schreiben des Bischofs von Speir gilt eben das, was erst von dem des Erzbischofs zu Trier gemeldet wurde. Eine Stelle vornemlich ist auffallend: „*L'Eglise* leur Mére, de laquelle *seule* ils peuvent espérer la Tranquilité de leur Conscience & le Salut des leurs Ames." Ist es doch jeder Mensch selbst, welcher ihm Gewissens-Ruhe und ewiges Heil geben kan! Doch, das mögen die Theologen bestimmen. Aber das Zeugnis, welches hier ein katholischer Bischof im Jahr 1790 vor zwo Nationen ablegt, es sei auser der katholischen Kirche kein Heil! Diß Zeugnis! —

41.

Ministerial-Note des Herrn Baron von Groschlag, königlich-französischen bevollmächtigten Ministers am oberrheinischen Kreis, an den hochfürstlich-speirischen Hof zu Bruchsal, nebst der darauf ertheilten Rükerklärung ab Seiten des Herrn Fürstbischofs zu Speir Hochfürstlichen Gnaden, in Betreff der Entschädigungen, welche der französische Hof mit den im Elsaß Besizungen habenden Reichsfürsten für die von der National-Versamlung friedensschlußwidrig abgeschafft werden wollenden lehenherrlichen und sonstig-herrschaftlichen Territorial-Rechte zu bestimmen gedenkt. Note ministerielle &c. (Bruchsal) 1790. 20 S. F.

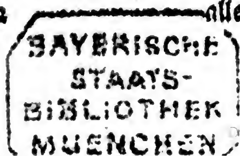
Die Ministerial-Note sagt unter dem 16. Dec. 1790: „Die neue Konstitution, welche Frankreich (*la France*) angenommen hat, erlaubt gar keine

Aus-

Ausnahme. Doch soll für abgeschaffte Rechte, welche sich auf völkerrechtliche Verträge gründen, Entschädigung geschehen. Den dißfalls **vom König** durch **Ternant** geschehenen Antrag hat der Bischof weder angenommen noch verworfen, vermutlich darum, weil der Betrag der Entschädigung und die Art, sie zu bewirken, nicht bestimmt waren. Diß kan allein durch Unterhandlungen geschehen, und daher ladet der König den Bischof ein, einen dazu hinlänglich Bevollmächtigten nach Paris zu senden. So allein können des Bischofs Beschwerden gehoben und sein Interesse mit den unveränderlichen Grundsäzen der National-Versamlung der Billigkeit und beiderseitigen Zufriedenheit gemäß vereinigt werden.„

Darauf wurde unter dem 23. December geantwortet; „Des **Bischofs** Besizungen und Rechte am rechten Ufer der Queich sind ein Eigentum, welches dem Bischof nicht ohne Verlezung eben der Verträge genommen werden kan, worauf auch der Krone Frankreich Rechte gegründet sind. Es sind Lehen und ergänzende Theile des Reichs, daher hat der Bischof seine Beschwerden an den Kaiser und das Reich gebracht. Das thaten auch andere im gleichen Fall befindliche Reichs-Stände, und sie

G 2 alle



alle sehen ihre Sache als Eine und dieselbe und als Reichs-Sache an. Dafür wird auch das Reich sie ansehen, und das Kurfürsten-Kollegium und auch der Kaiser sind ihm hierin bereits vorgegangen. Ferner ist die Rede von Aufhebung des Kollegiat-Stifts zu **Weissenburg**, welches dem Hochstift Speir einverleibt und mit dem Reich in ungetrennter Verbindung ist. Das hat der König selbst anerkannt und in mehr als einer Gelegeheit von des Bischofs Reichstags-Stimmen Nuzen zu schöpfen gewußt.„ (? —) „Der Bischof ist auch **Diöcesan**, und die über die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit ergangene Dekrete laufen den ersten Grundsäzen der Kirchen-Verfassung zuwider. Endlich denkt der Bischof viel zu erhaben, als daß er seine Vasallen und **Unterthanen** dem Schiksal, welches ihnen die National-Versamlung vorbereitet, überlassen sollte. Entschädigung kan also nicht angenommen werden, und Falls auch das dahin gehende System auszuführen wäre, so bliebe es doch verfassungswidrig, darüber in Paris zu unterhandeln, sondern der König müßte den Vorschlag darüber bei der Reichs-Versamlung machen, und es müßten dabei zur Entschädigung eben solche Besizungen und Rechte wie die in Frage befangenen gegen diese angeboten werden. Vor allen

len Dingen aber ist der Bischof mit allen seinen Untergebenen wieder vollkommen in alles Entzogene einzusezen, denn Spoliatus ante omnia est restituendus." Solche Redensarten müsen nicht nur der National-Versamlung, sondern auch dem König, welcher die Konstitution feierlich angenommen und die daraus fliessenden Geseze bestättigt hat, auffallen.

42.

Schreiben des fürstlich-speirischen Reichstags-Stimmführers an die Reichs-Versamlung, vom 20. Jan. 1791. (Regensburg.) 3 S. F.

Dieses am 24. Jan. zur Reichstags-Diktatur gebrachte Schreiben begleitete die zwo vorstehende Schriften, **Hirten-Brief** 2c. und **Ministerial-Note** 2c., und wiederholte das dringendste Gesuch um Dazwischenkunft des Reichs zu Abwendung der friedensschlußwidrigen Ausdehnung der bekanten National-Dekrete. Zwar nicht als Selbst-Interessent, denn diß ist nach Rs. Urteil wider den westfälischen Frieden, aber als Garant desselben

 kan

kan das Reich sich derer Reichs-Stände annehmen, welche sich wider solchen beschwehrt zu seyn glauben. Doch ist auch dieses gegenwärtig der Fall nicht, indem ja die National-Versamlung Entschädigung anbietet und auch sie zu geben fähig ist. Denn, daß alle die Landeshoheits- und andere Rechte, welche im 87. §. des münsterischen Friedens-Instruments bestättigt sind, der Majestät des fränkischen Reichs untergeordnet und im Nothfall dem vollen Souverainitäts-Recht desselben nachzusezen sind, — daß dieses Reich allein also über deren Minderung oder Aufhebung zu urteilen, zu beschliessen und zu verfügen berechtigt ist, und daß alsdann nur von Entschädigung, nicht aber von Austauschung, die Rede seyn kan, das scheint Rn. offenbar in der Schlußklausel jenes §. zu liegen; ja, wenn diß nicht der Sinn dieser Klausel seyn soll, so hat sie wohl gar keinen.

43.

Ueber das Verhältnis des burgundischen Kreises gegen das Reich und die Reichs-Gerichte. Regensburg 1791. 23 S. 8.

Ueber diese Schrift gieng man in einigen regensburger Relationen so flüchtig hinweg, als ob es

es glühende Kolen wären, und doch verdient sie Aufmerksamkeit. Ihr V. reiht aus der Geschichte Säze zusamen, welche beweisen, daß im Zweifel der burgundische Vertrag für das Reich zu erklären ist; er verstärkt ihre Kraft durch Stellen aus diesem Vertrag selbst, welchen Kaiser Karl der Fünfte dem Reich abgedrungen hat, und aus dem Benehmen der Reichs-Gerichte, welche (denn dahin zielt das Ganze) den Herzog von Burgund immer als Reichs-Bürger und Reichs-Unterthan behandelt, und in Fällen, wie der gegenwärtige lüttichische ist, (z. B. das Kammergericht erst noch 1782 in der schwarzacher Sache Transscriptionem Executionis an den gleich privilegirten Erzherzog von Oestreich,) an den Herzog von Burgund keine Requisitorialien sondern Mandate erkannt haben. Als beim jüngsten Wahlkonvent nach einem kölnischen Monitum die Frage von Erkennung der Exekution gegen Lüttich an den östreichischen oder burgundischen Kreis die Rede war, hielt man nach des Vs. Bericht dafür: die Sache gehöre an den Reichstag. Er schließt mit der wichtigen Bemerkung: Landfrieden und ausübende Macht im Reich beruhen auf der Kreis-Verfassung, und die Reichs-Gerichte können jeden Kreis zur Exekution ihrer Urteile anhalten.

Bekanntlich wurden auch der fränkische und der schwäbische Kreis vom Kammergericht gegen Lüttich aufgerufen; von da an ist eine Lüke in der teutschen Geschichte, welche bald auszufüllen wäre, um alles im gehörigen Licht zu sehen.

44.

Antwort-Schreiben des Kaiserlich-Königlichen hohen General-Gouvernements der vereinigten Niederlande an des Herrn Kammerrichters Reichsgraven von Spaur Hochgrävliche Excellenz auf die kammergerichtliche Requisition in der lüttichen Aufruhr-Sache. (Dessen Beilage:) Copia Schreibens des Herrn Hof- und Stats-Kanzlers Fürsten von Kauniz-Rittberg F. G. an Herrn Feld-Marschall Freiherrn von Bender, d. d. Wien den 30. Decembris 1790. — Extractus Protocolli judicialis; In Sachen des kaiserlichen Fiscalis generalis und des Herrn Fürst-Bischofs zu Lüt-

Lüttich, wie auch des abhärirenden lüttischer Dohmkapitels und ersten Landstands, eines = wider die Urheber des im Fürstentum Lüttich ausgebrochenen Aufruhrs =, wie auch die lüttischer Ritterschaft und Städte dritten Theils, sodann die zur Herstellung der Ruhe und Ordnung ernannten kaiserlichen Komissarien, die kreisausschreibenden Herren Fürsten des niederrheinisch = westfälischen Kreises ꝛc. Literarum patentium adversus seditiosos Subditos leodienses, ut & Mandati pœnalis auxiliatorii & protectorii &c. &c. O. F. d. 28. Jan. 1791. Lt. Loſſkand. In Specie den burgundischen Kreis betr. (Wezlar.) 4 S. F.

Jenes Schreiben und die so eben bemerkte durch Lt. Loßkand mündlich geschehene Anzeige des belgischen Guberniums sind nebst der Beilage des erstern ein Wiederhall des kammergerichtlichen Requisitions = Schreibens, auch durch Zeitungen schon bekannt. Doch verdienen zwo Stellen allgemeine

Aufmerksamkeit. Die General-Gouverneurs versichern nemlich in ihrem Schreiben: „daß in allen ähnlichen Fällen, wo die Mitwirkung des „burgundischen Kreises zu Vollstrekung der kammergerichtlichen Verfügungen nöthig erachtet würde, Seine Kaiserlich-Königliche Majestät auf „Ersuchen den erfoderlichen Beistand leisten zu „lassen sich immer gern entschliessen werden.„ — Und das wiederholt Loßkand also: „Zu gleicher Zeit soll ich, jedoch unbeschadet Ihrer Kaiserlichen„ (Seiner Kaiserlich-Königlichen) „Majestät als Herzog von Burgund zustehenden Hoheiten-Exemtionen, Herrlichkeiten, Regalien, Vorzügen und Freiheiten, — auf allerhöchsten Befehl allerunterthänigst anzeigen und versichern, daß der kaiserliche Hof von Seiten des burgundischen Kreises diesem höchsten Gericht zu Handhabung der heilsamen Justiz nach den mit gesamtem römischen Reich getroffenen Verbindungen auf jedesmaliges Ersuchen den schleunigen Beistand zu leisten nie entstehen werde.„ Da werden wir also unter Leopolds Regierung noch weit öfter, als unter Josephs seiner, von einem Marsch dieser oder jener Truppen des wiener Hofs durch Teutschland etwas erfahren. — Vom Erfolg der lütticher Exekutions-Geschichte seit dem 12. Januar, woran sie wirklich

an-

angefangen hat, ist auser Zeitungs-Nachrichten und Zeitungs-Urteilen bis jezt noch (den 16. Febr.) nichts offentlich bekannt geworden.

45.

Kurze Darstellung der Sache von Wrede, Appellantens, wider von Droste, Appellaten, besonders das Possessorium betreffend. (Wezlar) 1790. 6 S. F.

Des Appellaten Bruder resignirt im Sept. 1788 seine Dohmpfründe zu Münster an den Kurfürsten von Köln, und der übertragt sie in Beziehung auf einen päpstlichen Indult am 10. Sept. an den Appellaten. Die Verleihung an diesen war nach der päpstlichen Bulle, vom 5. April 1568 unzulässig auch war die Gerechtsame des Dohmkapitels zu Münster dadurch gekränkt; dieses versagte daher die gebetene Investitur. Droste wirkt wegen des ersten Einwurfs eine Bulla sanatoria unter dem 27. Okt. aus, worin jene Kollation als ungültig erkannt, dem Kurfürsten aber das Recht fernerweitiger Provision zugesprochen wird. Das Trimestre war verflossen, und das Kapitel als Ordina-

narius vergiebt die erledigte Pfründe den 3. Febr. 1789 an Wrede. Droste erscheint mit einer neuen kurfürstlichen Kollation vom 14. Febr. am 21. Febr. und bittet um Investitur, sie kan aber nicht zugestanden werden. Denn Wrede hat seine Kollation schon am 16. Febr. übergeben, die Testimonien vorgelegt, um Einsezung in den Besiz gebeten. Droste klagt dagegen beim Reichs-Hofrath wider das Kapitel, ergreift hierauf Possessionem *Juris* vor Notarius und Zeugen und listet endlich dem Officialatgericht zu Münster erst eine Citatio ad videndum se manuteneri und dann ein Mandatum Manutenentiæ gegen das Kapitel am 26. Febr. ab. Das Kapitel appellirt am 2. Merz, und wider Officialat-Mandate gegen die Aufschwörer mit diesen nochmals am 10. Merz, läßt diese zur Aufschwörung zu, und giebt an Wrede den Besiz und die Juvestitur. **Nun sucht Droste auch wider Wrede Mandate nach, 16. Merz 1789, veranstaltet aber ihre Insinuation erst am 23. Julii 1789.** Sie führen Wrede's Entsezung mit sich, und daher appellirt er an das Kammergericht. Und zwar mit Recht. Denn die Streitgegenstäude sind hauptsächlich aus den Konkordaten mit zu beurteilen, in welchen Fällen die reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit ausschließlich ein-

eintritt. Auch ist das Petitorium klar zu Gunsten des Appellanten und absorbirt das Possessorium. Aber dieses selbst ist für ihn. Denn er ergrief einen Besiz, welcher leer war, am 3. Febr. 1789, und also war dieser, als Appellat Kraft seiner Kollation vom 18. Febr. 1789 die Investitur begehrt, nicht mehr leer; bei Pfründen geben allein die Kapitel den Besiz, und das münsterische gab ihn dem Appellanten, Appellaten wieß es zweimal ab und er ergriff eigenmächtig oben gedachte Possessio Juris, durch welche Eigenmächtigkeit ein Provisus sein Beneficium verliert; wer einen Besiz behauptet, mus darthun können, Besizhandlungen vollbracht zu haben, und Appellant thut dar, deren mehrere vollbracht zu haben, Appellat hingegen kan es nicht darthun. Auf die Rechtlichkeit des appellantischen Besizes, obgleich sie auser Zweifel ist, kommt es hier nicht an; er war lang im Besiz, ehe ihm, am 23. Julii 1789, etwas insinuirt wurde; und also fehlte das Officialat, ihm die Vortheile eines jeden Besizers durch unverklausulirte Mandate, welche doch nur zum Schuz des Besizes eingeführt sind, entziehen, und durch Mandate einen Besizlosen gar im Besiz gehandhabt wissen zu wollen. Wrede war also zur Appellation berechtigt, hofft auch, sie werde angenommen werden und er den vom Officialat

ver-

verweigerten Schuz bei seinem Besiz bekommen, um sodann bei der Behörde über die etwa ferneren Ansprüche zur Rede stehen.

Diß ist der Inhalt vorliegender Schrift, welche als Muster von derlei Darstellungen dienen kan. R. wünscht, des Appellaten Rechtsfreund in Münster zu kennen, so wie den Referenten in seiner Sache beim dasigen Officialat.

46.

Ninive. Fortgesezte Fragmente über die dermaligen politischen Angelegenheiten in Ungarn. Nebst einer wichtigen Beilage. Auch im römischen Reich gedrukt. 1790. 149 S. 8.

Diese Schrift verdient blos als Fortsezung hier angezeigt zu werden, denn ihr Inhalt ist ganz dem vom ersten unter der Ueberschrift Babel erschienenen Heft gleich. Leopold hat seither

Mit=

Mittel gefunden, die durch Joseph veranlaßten Unruhen auch in Ungarn wenigstens zu dämpfen.

Die Beilage ist der erste dißmalige Entwurf der unter dem Namen des Krönungs-Diploms bekannten ungarischen Kapitulation, unendlich weit von dem Diplom unterschieden, welches die ungarischen Reichsstände sich endlich belieben lassen und ihren König, es anzunehmen und zu halten, bitten musten.

47.

Zweite Fortsezung der Statsrechtlichen Betrachtungen über die lüttichischen Unruhen. Ueber das Verhältnis des burgundischen Kreises gegen das Reich und die Reichsgerichte. Von Dr. Danz. Stuttgard 1791. 46 S. 8.

Zeit und Raum erlauben nur noch eine Anzeige des Daseyns dieser Schrift mit der Bemer-

kung,

lung, daß sie zunächst gegen die in gegenwärtigem Heft enthaltene Schrift „über das Verhältnis des burgundischen Kreises gegen das Reich und die Reichsgerichte, Regensburg 1791„ und gegen Dohms Schreiben an Bender gerichtet ist. Umständlich wird davon im nächsten Heft gehandelt werden.

47.

Teutsche Statskanzlei. 25. Theil. Ulm 1791. 333 S. 8.

Dieser Theil ist allein den Beschwerden der in Frankreich begüterten Reichsstände ꝛc. gegen die Allgemeinheit verschiedener Dekrete der dasigen National-Versammlung gewiedmet und enthält die dieserwegen bei der teutschen Reichs-Versammlung übergebenen und im vorigen Band der teutschen Stats-Litteratur angezeigten Schriften von wegen des nun aufgehobenen Hochstifts zu Strasburg, auch der Klerisei, des gewesenen Stifts Murbach und der ehmaligen Ritterschaft im sonstigen Unter-Elsaß, dann des Hochstifts Speir, des Erzstifts Trier, des teutschen Ordens, endlich des Erzstifts Köln, alle vollständig.

48.

Neues Reichs-Stats- Hand- und Addreßbuch. Zum Gebrauch in teutschen Reichs-Stats-geschäfften, besonders am Reichstag, Kaiserlichen Reichshofrath und Kammergericht. In alphabetischer Ordnung entworfen von F. L. A. Hörschelmann, der kaiserlichen Akademie freier Künste und Wissenschaften in Augsburg wirklichem Rath (?) und Ehren-Mitglied. (Regensburg) 1791. 458 S. 8.

Der Inhalt dieses Buchs ist: Alle Reichs- und Kreis-Lande, ihre Regenten mit kurzen genealogischen Nachrichten, meist auch ihre Grösse oder Flächen-Inhalt, Volksmenge, Einkünfte und ihrer Regenten persönliche Einkünfte, ihr Rang bei Reichs- und Kreistägen, ihre Prästanda zu einem Römermonat und zum Unterhalt des Kammergerichts, die reichsständischen Komitialgesandten und Abgeordneten nebst deren Subalternen mit Bemerkung der Wohnungen derselben in Regensburg, ihre Agenten bei den Reichsgerichten, auch das Personale der leztern. Also ein theils zwekwidriges und theils überflüssiges Unternehmen, und noch dazu durch mancherlei Fehler verunstaltet.

49.

49, 50.

Aechtes vollständiges Protokoll des Wahl-konvents zu Frankfurt im Jahr 179.. ꝛc.

Zweiter Anhang zum dritten Heft. S. 203 bis 335.

Viertes Heft. Protokoll der dritten und vierten Konferenz. S. 339 bis 383.

Fünftes Heft. Protokoll der fünften und sechsten Konferenz. S. 387 bis 424.

Der Anhang enthält noch als Diktatum der zweiten Konferenz das Promemoria des Reichsgraven-Stands über den Gebrauch des Prädikats **Wir**, nebst der im Jahr 1786 erschienenen „beurkundeten Vorlegung des uralten Reichs-Herkommens und der reichsgesezlichen Verordnungen, welche das dem alten Reichsgraven-Stand angestammte und von je her offentlich und ohne Jemands Widerspruch ausgeübte reichsständische Vorrecht desselben zu dem Gebrauch des Prädikats Wir ꝛc. auser allen Zweifel sezen," und den Anlagen dieser schönen Schrift.

In der dritten Konferenz fieng das **Kapitulations**-Geschäfft an, und man war am

Ende der sechsten Konferenz in diesem Geschäfft bis zum 12. §. des 3. Artikels vorgerükt. Das Wichtigste davon wird R. hier ausheben, und zwar zu Ersparung des Raums mit Beziehung auf das S. 683 bis 702 unserer Monatschrift enthaltene Verzeichnis aller in der Kapitulation vorgenommenen Veränderungen.

Jeder Kurhof hatte Monita, Böhmen allein ausgenommen. Manches Monitum von Mainz, Sachsen, Brandenburg oder Braunschweig-Lüneburg gieng nicht durch, weil Trier, Köln, Böhmen und Pfalz dagegen waren und also Paria ausfielen, welche sich sogleich im Anfang und nachher oft, und zwar immer bei den nemlichen Kurhöfen, zeigten.

Im Eingang wollte Kurpfalz gesezt wissen: Karl Theodor Kurfürst zu Pfalz-Baiern; es blieb aber bei dem observanzmässigen: Kurfürst zu Pfalz. (Mainz rief immer auf: Kurpfalz; Pfalz fieng immer zu votiren an: Kurpfalzbaiern; Mainz schrieb und las jedoch immer ab: Kurpfalz; und Pfalz — schwieg.) Brandenburg verlangte vergebens für Kurfürsten, welche zugleich Könige sind, das Prädikat Majestät. Köln spielte dabei auf die alte Fehde zwischen Brandenburg und dem teutschen Orden wegen Preussens an, und das ver-

an-

anlaßte nachher Protestationen; der Kurfürst von Köln war wohl nicht berechtigt, im Kurkollegium den Teutschmeister und Administrator des Hochmeistertums des teutschen Ordens vorzustellen oder nur zu vertreten. — Art. 1. §. 2 ist der Zusaz von Mainz und Trier; ersteres nahm einen weiteren Vorschlag wegen der Güter eingegangener und noch eingehender Klöster zurük. Im §. 3 ist der erste Zusaz von Braunschweig, der zweite von Brandenburg, §. 5 von Braunschweig, §. 7 von Pfalz, §. 8 der erste Zusaz von Mainz, die Erweiterung und der Anhang aber von Brandenburg, §. 9 die zwo ersten Zusäze von Brandenburg, auser der von Trier bewirkten Allegirung des westfälischen Friedens, und der Anhang von Trier. Zum 11. §. monirte Brandenburg den Zusaz: solche Vorstellungen nicht blos an den Reichshofrath verweisen und abgeben. Da hielt Baron Bartenstein zur Rührung aller eine Rede in freier wahrer Herzenssprache von Josephs Toleranz und von seinem eigenen Benehmen als dreisigjähriger Referent beim Reichshofrath in Religionsbeschwerden. Dem ehrwürdigen Justizeiferer folgte Brandenburg mit der Bemerkung nach: das, was es desiderire, sei zum Ruhm Josephs auf das löblichste beobachtet worden — Art. 2. Im §. 3 sind die Zusäze von Braunschweig, auser den zween leztern, welche Branden-

 burg

burg veranlaßte. Beim 6. §. wollte Köln, welchem Trier, Böhmen und Mainz beitraten, die Beobachtung des Bücher-Edikts von 1715 dem Kaiser empfolen wissen, die andere vier aber, worunter Brandenburg diß Edikt zum Theil unpassend und bedenklich nannte, waren dagegen, und es wurde nur ein Kollegialschreiben an den Kaiser beliebt. Der folgenschwehre Anhang des 8. §. rührt von Mainz und Trier her, welchen die übrigen katholischen beitraten; die evangelischen aber, worunter Brandenburg überhaupt keine andere als die natürlichen Grenzen der Preßfreiheit anerkannte, bemerkten, daß Prüfung einer Schrift nach der Symbolik allein die Sache jeder Kirche sei, dennoch liessen sie das Einrüken gedachten Monitums geschehen. — Art. 3. §. 3 wurde durch Mainz vermehrt.

Auser dem kam in diesen Konferenzen noch vor: Mit Erlassung des Emigrations-Edikts wurde noch einzuhalten beschlossen, hingegen das gewöhnliche und in den Beilagen befindliche *Decretum salvatorium* teutsch und lateinisch (warum nicht französisch?) erlassen, auch dem Erbmarschall und dem Magistrat in Frankfurt genaue Aufsicht wegen der Fremden empfolen. Als Beilage gehört dazu ein gerichtlicher Verhör des aus Strasburg gekom-

kommenen Schauspiel-Direktors D'Emery wegen seiner Leute, deren Namen daher in einer Unter-Beilage mit den Akten des Wahlkonvents der Ewigkeit übergeben sind, und dabei wurde dem Direktor aufgegeben: daß er keine Stüke aufführen lassen solle, welche auf den Freiheitsgeist und besonders auf Frankreichs Revolution irgend einen Bezug hätten. (Dennoch hatten Frankfurts Bürger täglich mehrmal ein solches Schauspiel, und zwar unter Protektion einiger Kurhöfe: die aus Frankreich anwesenden Aristokraten ꝛc.) Die weiteren Beilagen des vierten Hefts sind: das Beglaubigungs-Schreiben des **päpstlichen** Gesandten, neu-römisch nach Sprache und Inhalt; Berichte des Erbmarschalls über die **Krönungs**-Anstalten, nebst Vorschlag zu Erweiterung des Krönungs-Zugs, welche aber für dißmal nicht, sondern erst für weitere Fälle beliebt wurde, und Bitte des **Erbmarschalls** um eine wegen des erfoderlichen grosen Aufwands ꝛc. bestens verdiente Gratifikation. In der sechsten Konferenz kamen zwei Schreiben vor, welche beigelegt sind, worin die Direktoren der schwäbischen Gravenkurie diese und überhaupt den **Reichsgraven**-Stand empfelen.

Der Herausgeber dieses Protokolls wird hoffentlich sein groses Verdienst um das Publikum durch ein belehrendes Register krönen.

51.

Kleines Tagbuch der Wahl und Krönung Kaisers Leopoldi II., geschehen den 9. Oktober 1790 in Frankfurt am Mayn, nebst vielen hierzu gehörigen Sachen. Frankfurt 1791. 96 S. 8.

Hier findet nur eine Anzeige dieser Schrift Statt; Kritik derselben gehört fast ganz nur in Frankfurts Weingärten. Der Inhalt ist: Erzählung der Solennitäten; die Bemühungen des Raths; die bürgerliche Kavallerie und Infanterie; die Garnison nebst der Artillerie-Kompagnie; die Parolen, welche Leopold ausgegeben hat; das Karmen, welches die Bürgerschaft dem Kaiser übergab, von Schubart ganz der Feier, dem Gekrönten und den ihm huldigenden gemäß verfaßt; den merkwürdige Anekdote, daß nemlich drei Officiers zusammen 254 Jahre alt sind; und die bürgerlichen Kanoniers. Der V. hat sein Werk auch für die Nachwelt bestimmt, und wohl mag es noch im folgenden Jahrhundert einigen Frankfurtern in ihren Augen hohen Werth geben, daß der Vater oder Grosvater bei Leopolds Wahl oder Krönung — Schildwache stund, feuerte ꝛc. ꝛc. Es thun sich ja noch heut zu Tag viele Personen, welche gebildet seyn wollen, auf dergleichen

chen Grosthaten ihrer Vorfahrer viel zu gut, halten sich blos darum für befugt, auf Kosten anderer Personen zu leben, und andere, welche vom Uranherrn blos wissen, er habe — etwa als Leibfriseur — existirt, machen es nicht besser.

52.

Reichs-Hofraths Konklusum vom 20. Jan. 1791, in Sachen Wagenbauers wider den Bischof zu Freisingen, puncto protractæ Justitiæ. 1 S. F.

Erstens wird der Bischof zur Verantwortung gezogen, warum er, ganz widerrechtlich, von seinem Hofrath verhandelte Judicial-Akten in sein Kabinet abgefodert und von da in einer Justiz-Sache Resolutionen erlassen habe. Es erregt Verwunderung, daß noch immer Reichs-Stände sich solche Schritte erlauben mögen, da doch die Reichsgerichte sie schon so oft und sehr fühlbar belehrt haben, sie dürfen Rechtssachen nicht der Behörde entziehen und ihr Kabinet nicht in ein Kollegium oder gar Dikasterium verwandeln. Zu wünschen wäre, daß auch bekannt würde, wie sich in vorliegendem Fall der Hofrath zu Freisingen benommen

men hat; wenigstens erscheint er nicht, wie doch wohl zu erwarten gewesen wäre, hier als Intervenient.

Zweitens wird dem Bischof aufgegeben, die mit dem Kapitel geschlossene **Wahlkapitulation** einzusenden, weil dem Kaiser daran liege, zu wissen, ob und was darin den **landesherrlichen** Gerechtsamen Präjudicirliches enthalten sei. Diß Konklusum giebt also einen feinen Beitrag zu dem ab, was Sartori im 10. Kap. seines geist- und weltlichen Statsrechts ꝛc. vom Benehmen der Kaiser in Absicht auf solche Kapitulationen meldet.

53, 54.

Nachtrag (zu dem Promemoria des Landgraven von Hessen-Darmstatt ꝛc. 1790. Darmstatt 1791.) 4 S. F.

Schreiben des Hessen-Darmstattischen Reichstags-Gesandten an die Reichs-Versamlung, vom 2. Februar 1791. (Regensburg.) 2 S. F.

Der Nachtrag meldet: „die **ungünstige** Abfertigung des Chevalier de Ternand verhinderte die neueren Anwürfe des **französischen** Ministers,

teut-

teutschen Freiherrn von Groschlag, nicht, auch wie an dem speirischen, eben so an dem darmstättischen Hof Eingang suchen zu wollen, aber eben wie die Anbringen des erstern, sich dienlich abgelehnt zu sehen.„ Schon diese Stelle zeigt, daß der Ton etwas sonderbar ist; unser Kaiser heißt hier „Allerhöchst-Kaiserliche Majestät Leopold der Unnachahmliche," und der Grav zu Hanau-Lichtenberg, als welcher allein hier in Betracht kommt, wird „ein seit grauen Jahrhunderten ganz Europa verehrungswürdig gewesener Fürst der Katten" genannt. Beigelegt ist ein Bericht aus Buchsweiler vom 2. Januar: daß nun die Gerichtsbarkeits-Veränderung in dem ehemaligen elsassischen Theil der Gravschaft Hanau-Lichtenberg vollzogen, jede Beamtung darin und die Regierung zu Buchsweiler auser Aktivität gesezt und als Friedensrichter in lezterm Ort der ehemalige Hof-Sattler Eulmann erwählt worden sei. Weiter sagt dieser Bericht nichts von Eulmann, und daher war es Rn. auffallend, ihn im Nachtrag selbst ein elendes aus der schlechtesten Gattung der Unterthanen zum Richter an die Stelle eines Regierungs-Präsidenten, Freiherrn von Rathsamhausen, erwähltes Subjekt genannt zu finden. Baron oder Sattler, das thut doch nichts zur Sache, Handwerker sind darum nicht schlechte Unterthanen, elend kan aber ein

Sub-

Subjekt nur genannt werden, welches im vorliegenden Fall nicht die Fähigkeit hat, Friedensrichter zwischen seinen Mitbürgern zu seyn, wo jedoch die Vermuthung für Culmann spricht, weil ihn das Zutrauen des Volks zu seinem Amt erhoben hat. Der V. des Nachtrags wird also in der Meinung stehen, das Volk habe hierin geirrt, sei wohl gar verführt worden, Culmann tauge nicht zum Friedensrichter, in ihm habe man statt eines rechtlichen einen moralisch schlechten Mann erwählt, und da bleibt der Wunsch übrig, die Gründe dieser Meinung zu wissen.

Das Schreiben bringt diesen Nachtrag zur Reichstags-Wissenschaft mit Wiederholung des Gesuchs um baldigste kräftigste Hilfe. Es kam am 7. Febr. zur Diktatur.

55—58.

Erklärung, so Dechant und Kapitel der unmittelbaren und gefürsteten Stifts-Kirche zu Weissenburg den Herren Präsidenten und Beisizern an dem Departement des Nieder-Rheins zur Vertheidigung der Gerechtsame gedachter Kirche unter dem Schuz und Beistand Seiner Hochfürstlichen Gnaden (des

Herrn

Herrn Bischofs) zu Speir als gefürsteten Propst (gefürsteten Propsts) erwähnter Kirche überreicht haben. Déclaration présentée par les Doyens &c.&c. 7 S. 4.

Endliche und feierliche Erklärung des Kapitels der unmittelbaren und gefürsteten Stiftskirche zu Weissenburg wider seine Aufhebung und die Zerstörung seiner Güter, Rechte und Freiheiten, unter dem Schuz und Beistand Seiner Hochfürstlichen Gnaden des Fürstbischofs zu Speir als Reichsfürsten und Propsts obgedachter Kirche. 4 S. F.

Déclaration finale solemnelle du Chapitre &c. &c. 4 S. F.

Schreiben des fürstlich-speirischen Reichstags-Stimmführers an die Reichs-Versamlung, vom 29. Januar 1791. (Regensburg.) 2 S. F.

Die erste jener Erklärungen ist vom 22. Sept. und die zwote vom 15. Dec. vorigen Jahrs; ihr In-

Inhalt ist schon aus den Ueberschriften ersichtlich, der darin herrschende Ton aber ein Denkmal des Hierarchengeists. In der ersten wird gesagt, der westfälische Frieden sei der einzige Titel des Besizes der geistlichen Güter durch Protestanten, durch Nichtkatholiken, und in der zwoten wird diesen gesagt, die Kirche habe allen denen, welche geistliche Güter rauben, oder zu solcher Plünderung schweigen, Fluch gesprochen, dißfallsige Anordnungen verlezen die ewigen Geseze des Gewissens und die heiligen Geseze der katholisch-apostolischen und römischen Kirche, und man könne sich ihnen nicht ohne Vorbehalt unterwerfen. Eine tröstliche Aussicht für die Protestanten, in der teutschen Reichs-Versamlung selbst ihnen eröffnet! Zugleich verwahren sich die Urheber, sie wollen durch diese Aeuserungen die Ruhe in Weissenburg nicht stören, dann hätten sie aber schweigen sollen.

Das Schreiben bringt die zwote Erklärung, neben welcher aber auch die erste ausgetheilt wurde, zur Reichstags-Wissenschaft, damit „diesen gewaltthätigen und friedenswidrigen Zudringlichkeiten Ziel gegeben und der völlige Ersaz des Spoliirten bewirkt„ werden möchte. Es kam am 31. Jan. zur Diktatur.

59.

Schreiben des strasburgischen Reichstags-Stimmführers an die Reichs-Versamlung, vom 28. Jan. 1791. (Regensburg.) 4 S. F. Beilagen dazu. 8 S. 4.

In diesem am 31. Januar zur Diktatur gekommenen Schreiben wird gemeldet, in der Dohmkirche zu Strasburg und in den dort gewesenen Kollegiatstiften sei nun alles geschehen, was Frankreichs Geseze vorschreiben, und daher flehe der Bischof und das Dohmkapitel wiederholt den unverschobenen Reichs-Beistand an, dessen längere Verziehung von unwiederbringlichem Schaden sei. Die Beilagen sind: eine Protestation des Dohmkapitels vor der unterrheinischen Departements-Verwaltung, und jenes Gesez, wodurch Frankreichs Kirchendiener zu Leistung des Bürgereids oder Niederlegung ihres Diensts aufgefodert werden; in der Protestation ist von des Dohmkapitels Allarmes fur le Sort de la Religion en Alsace die Rede, obgleich die Religion in Frankreich in gar keiner Gefahr ist, sondern vielmehr durch die dasige Kirchen-Reformation gewinnen mus.

60.

60.

Rede des Pfarrers von .... über die bürgerliche Einrichtung der Geistlichkeit. (Strasburg 1791.) 8 S. 8.

Alle die neuen Anordnungen wegen der Kirchendiener Frankreichs sind nur bürgerlich, die National-Versamlung ist also dazu befugt, sie greift damit nicht die Religion an, sondern sie hilft ihr auf, indem sie die Kirche wieder ihrer Ur-Einrichtung nahe bringt. Diß zeigt der Redner seinen Zuhörern bei Ablegung des Bürger-Eids, und diese Rede verdiente, gedrukt zu werden, um den Einreden derer zu begegnen, welche über diesen Bürgereid schrein, obgleich er von ihnen nicht verlangt wird, welche schwiegen, als ihnen das Geldsenden nach Rom verboten wurde, aber nun für Rom und Kirche und Religion lärmen, da — sie selbst aus Präbendarien in Priester verwandelt werden. Daß in dieser Rede auf solche Leute und ihr Geschrei Rüksicht genommen wurde, war natürlich, und es kommen daher mehrere Stellen vor, wie folgende: „Es ist gar nicht die Frage von der Religion, sondern von den Priestern; man will nicht Priester machen, sondern ihnen nur eine feste Einrichtung geben. Dohmherren, Kaplane, Prioren, die,

wel-

welche von Präbenden leben, sind mit ihren leeren Titeln abgeschafft; ist es eine Gottlosigkeit, zur Hornis zu sagen, sie solle nicht mehr Biene helfen? und doch sind es diese Hornise in der Kirche, diese unnüze Geschöpfe, welche am stärksten brummen. Unsere Prälaten werden nicht mehr ihre Wagen vergolden lassen, Bediente darauf stellen, ihren Tisch mit ungesunden und kostbaren Speisen deken lassen können, der Bischof wird nicht mehr Tyrann der Pfarrer und Gros-Sultan „(auch in Betracht des Harems)„ in der Diöces seyn. Die geistliche Geographie ist nicht göttlichen Ursprungs. Der Hof ernannte sonst einen Bischof; das heist alles gesagt. Vor allen Dingen muste er das seyn, was man adelich nannte, ein Mann von Stand." (Sankt Peter selbst hätte daher, wenn er anders bei einer Wiederkunft auch Lust dazu gehabt haben möchte, nicht Erzbischof zu Besançon, oder Bischof zu Mez, nicht einmal Abbt zu Murbach werden können; höchstens würde man ihn zum Commendataire von Murbach gemacht haben, und das nur, wenn er viele Protectricen in Versailles und der römische Hof seinen Vortheil dabei gehabt hätte.) „Ein Günstling, ein intrigantes Weib machte ihn bekannt, und Laster statt priesterlicher Tugenden waren fast immer seine Empfelungen. Die neue Einrichtung will, die Bischöfe sollen Pfarrer seyn

und die Pfarrer sollen Bischöfe werden können; sie will, daß Ehrenstellen die Rechtschaffenheit nicht aufheben, sondern daß Rechtschaffenheit zu Ehrenstellen führe. Wenn das kezerisch ist, so waren die Apostel selbst die Stifter dieser Kezerei. Die französische Kirche erkennt den Papst für das Oberhaupt in der Religion, aber die französische Nation will nur von ihrer National-Versamlung Geseze annehmen. Was liegt dem heiligen Vater daran, an welchem Ort ein Bischof predigt, für wie viel Leute ein Pfarrer Messe liest, wenn nur die Predigt orthodox und die Messe gutkatholisch ist? Die Kirche macht mich zum Priester, die Nation zum Pfarrer. Als rechtschaffener Bürger unterwerfe ich mich der bürgerlichen Einrichtung der Geistlichkeit, als guter katholischer Priester nehme ich sie an. Laßt uns mistrauisch gegen die Schreier seyn, welche sagen, die Religion sei verloren, denn in diesem Augenblik ist sie in Sicherheit, mistrauisch gegen die, welche unter der Deke des Glaubens sich gegen das Gesez empören, weil es sehr wahrscheinlich ist, daß diese Leute weder Glauben noch Gesez haben. Dieses alles ist nur ein scheinbarer Vorwand und die Klage einiger Bischöfe, und die guten Seelenhirten würden sehr Unrecht haben, in dieselbe miteinzustimmen.„ Man sieht hieraus, daß dieser Redner von Dingen handelt, welche auch vom teutschen Klerus wohl beherzigt zu werden verdienen.

61.

61.

Ministerial-Note Seiner Excellenz des Herrn Graven von Vergennes, Königlich-Französischen bevollmächtigten Ministers am Kurfürstlich-Trierischen Hof, an Seine des Kurtrierischen dirigirenden Herrn Stats- und Konferenzministers Freiherrn von Duminique Excellenz, nebst der darauf ertheilten Kurtrierischen Rükerklärung, in Betreff der Entschädigungen, welche der Königlich-Französische Hof den teutschen Reichsfürsten für ihre von der National-Versamlung friedensschlußwidrig entzogen werden wollenden Lehenherrlichen und sonstigen herrschaftlichen Territorialrechte ꝛc. zu bestimmen gedenkt. Note ministerielle &c. (Koblenz.) 1791. 8 S. F.

Die Note ist ganz derjenigen gleich, deren Inhalt im vorigen Heft unserer Zeitschrift S. 96 und 97. angegeben ist. Sie ist vom 16. Nov. 1790 und wider das Gesez Frankreichs „Le *Comte* de Vergennes„ unterschrieben.

Die Antwort erfolgte erst am 20. Januar und enthielt eben die Grundsäze, welche der Bischof von Speir (S. 97—99) in seiner Antwort aufgestellt hat, aber nicht den harten Schluß der leztern; hier überläßt es der Kurfürst dem König, zu überlegen: ob es der Ehre seiner Krone und dem Interesse der Nation angemessen sei, auf der National-Versamlung Entschädigungs-Projekt zu bestehen.

62, 63.

Anderweitere Anträge des Herrn Baron von Groschlag, Königlich-Französischen bevollmächtigten Ministers am oberrheinischen Kreis, an des Herrn Fürst-Bischofs von Speir Hochfürstliche Gnaden, in Betreff der Entschädigungen, welche der französische Hof für die von der National-Versamlung friedensschlußwidrig abgeschafft werden wollenden lehenherrlichen und sonstig-herrschaftlichen Territorial-Rechte im Elsaß zu bestimmen gedenkt, nebst der von des Herrn Fürstbischofs von Speir Hochfürstlichen Gnaden darauf ertheilten Antwort,

wort, der Hohen Reichsversamlung angezeigt im Hornung 1791. Propositions ultérieures &c. &c. 11 S. F.

Schreiben des fürstlich-speirischen Reichstags-Stimmführers an die Reichs-Versamlung, vom 21. Febr. 1791. 2 S. F.

Der Minister ladet nach dem Auftrag seines Königs den Fürsten nochmals ein, sich dem ersten Antrag beifällig zu erklären. Zugleich äusert er auf des Fürsten Verlangen seine eigene Meinung dahin: es sei besser, einen Zwist durch Vergleich zu enden, als ihn dem ungewissen Schiksal zufälliger Ereignisse ausgesezt zu lassen; die Absendung eines Bevollmächtigten wäre dem Fürsten nicht nachtheilig, würde den Weg zur Vereinigung bahnen, und wenigstens zeugen, daß man zu Fortsezung des schon lang zwischen Frankreich und den benachbarten Reichsfürsten bestandenen guten Einverständnises aufrichtig geneigt sei. Diß, sagt der Minister im Gefühl der Pflicht für Frankreich mit teutscher Redlichkeit, diß würde ich auch äusern, wenn ich die Ehre hätte, in Ihrem Rath zu sizen.

In der Antwort wiederholt der Fürst unter dem 3. Februar die Gründe, welche seine erste

Antwort enthält, warum er den Entschädigungs-Vorschlag nicht eingehen könne, und sagt dann Dinge, welche der National-Versamlung — Erstaunen erregen und dem guten Ludwig wehe thun müsen, nemlich: die National-Versamlung habe die bekannten Schritte gegen die Reichsfürsten unternommen „sans consulter les Loix constitutives de la Monarchie de France, sans respecter les Voeux de ses Commettans"; nie werde man glauben können, „que le Roi libre (ungezwungen, wie es in der teutschen Uebersezung heist,) donnerait son Assentissement" &c. Der Fürst schliest mit der Behauptung, welche auch einige andere mit ihm in der nemlichen Lage gegen Frankreich befindlichen Reichsstände sich zueignen sollen, daß die dißfallsigen Reichstags-Berathungen allein ihm den Weg zeigen können und müsen, welchen er zu wandeln habe.

Daß diese beschleunigt werden möchten, ist der Inhalt des obige Schrift begleitenden Schreibens seines Reichstags-Stimmführers, welches am 23. Februar zur Diktatur kam. Seitdem wird im 26. Stük der zu Regensburg unter dem Titel Stats-Relation erscheinenden Zeitung gemeldet: Diejenige Fürsten, welche sich am meisten beklagen könnten, sind eben die, welche sich am willigsten zu Ent-

schä

schädigungen verstehen; um aber dem Bischof ꝛc. eine mehr oder minder ausgedehnte geistliche Gerichtsbarkeit zu erhalten, wird das Reich gewiß keinen Krieg anfangen. „Und der Fürstenbund?“ Dieser ist nur für Reichsstände gegen Reichsstände gestiftet.

64, 65.

Déclaration des Curés du Diocése de Spire, touchant le Serment civique. Erklärung der Pfarrer speirischer Diöces in Betreff des Bürgereids. 4 S. F.

Schreiben des fürstlich-speirischen Reichstags-Stimmführers an die Reichs-Versamlung, vom 17. Februar 1791. (Regensburg.) 2 S. F.

Aus dieser Erklärung, deren Zeit jedoch nicht bemerkt ist, lernt man die Männer, von welchen sie unterzeichnet ist, als Antipoden ihres oben angegebenen Kollegen, des Bürgers Priesters, kennen. Sie sagen: sie können den Bürgereid nicht anders als unter Vorbehalt ablegen, daß er nicht auf Gegenstände ausgedehnt werde, welche die Religion wesentlich betreffen, (überflüssige Bemerkung! Gei-

kenszwang wird in Frankreich abgeschafft!) den Beschlüssen der Kirchen-Versamlungen, (mit andern Worten: der Versamlungen gewisser Prälaten.) den alten (und daher unwandelbaren?) Gebräuchen der Kirche oder der von Christus der Kirche allein übertragenen (und dennoch von Hierarchen an sich gezogenen) geistlichen Gewalt zuwider wären; sonst würde dieser Eid eine Verlezung der ersten Pfarrpflichten ausmachen. (Also Bürgerpflichten müssen in der bürgerlichen Gesellschaft andern Verbindlichkeiten nachgesezt werden? Davon sagt doch Christus kein Wort, sondern vielmehr das Gegentheil. Mit Recht heist daher Frankreich Leute vom Kirchenamt weggehen, welche es nicht zum Besten des Stats führen wollen. Eine solche Erklärung mus bei der teutschen Reichs-Versamlung Eindruk gemacht haben. Denn ihr zufolge haben die Reichsstände an Priestern keine Unterthanen, sondern eitel geistliche Souverains, ihr zufolge müsten die geistlichen Reichs-Stände das Wohl des Reichs dem der katholischen Kirche unterordnen, ihr zufolge wäre jeder Kleriker ein verpflichteter Gegner unsers Haupt-Grundgesezes, des westfälischen Friedens. —) Ferner erklären sie, sie treten ganz dem Inhalt des Hirtenbriefs ihres Bischofs bei, sie würden diesem immer untergeben bleiben, nur sich als die rechtmässigen Seelsorger ihrer Pfarreien

reien betrachten und die ihnen durch die Vorsicht (durch den König, den Kurfürsten von der Pfalz, den Herzog zu Zweibrüken, ihren Bischof, die Kapitel von Weissenburg oder Landau, die Baronen von Türkheim und andere Kollatoren, denn die Vorsicht wirkt bei einem Pfarrdienst nicht mehr, als bei der Stelle eines Sekretärs rc.) anvertrauten Stellen nicht (gutwillig) verlassen. Diese Erklärung ist von Pfarrern rc. aus 45 Pfarreien unterschrieben, R. findet aber im Verzeichnis des Clergé d'Alsace de la Diocése de Spire, welches der Almanach d'Alsace enthält, nur 41 Pfarreien angegeben, von welchen noch 3 unter jenen 45 nicht vorkommen, hingegen sind unter leztern 6, wovon gedachtes Verzeichnis nichts weiß. Die Unterschriften sind in alphabetischer Ordnung der Namen der Pfarrer rc. und ihre Amtsnamen nebst dem Ort ihres Diensts sind in beiden Sprachen beigesezt.

Auch diese also umständliche Erklärung wurde durch obengedachtes am 23. Febr. zur Diktatur gekommenes Schreiben zur Wissenschaft des Reichstags gebracht. —

66, 67, 68.

Schreiben Seiner Kaiserlich = Königlichen (Kaiserlichen) Majestät Leopold II. an Seine Allerchristlichste Majestät Ludwig XVI. in Betreff einiger Dekrete der National=Versamlung (von Frankreich), wodurch ein groser Theil der Glieder des teutschen Reichs sich gegen den Inhalt offentlicher Verträge verlezt sieht. 4 S. F.

Traduction de la Lettre de Sa Majesté l'Empéreur à Sa Majesté le Roi des Français en Date du 14. Decembre 1790. 4 S. F.

Kurmainzische ministerielle Note, eben diese Angelegenheit betreffend. 2 S. F.

Leopolds Schreiben an Ludwig, welches in der ersten der vorliegenden Schriften lateinisch abgedrukt ist, ist schon schriftlich und dann auch durch mehrere offentliche Blätter allgemein bekannt geworden, es mag also hier an der Bemerkung genug seyn, daß die in solchen Blättern gegebenen Uebersezungen der Ursprache sehr nahe kamen; eben diß gilt von dem hier angehängten Schreiben des Ministers Montmorin an den Präsidenten der National=Versamlung, womit er jenes Schreiben begleitet hat.

Montmorin hatte eine Uebersezung des leztern für seine Landsleute bekannt gemacht, welche aber dem Herausgeber der Traduction &c. nicht behagte. (Seinen Unwillen darüber läßt er im Vorbericht höchst ungerecht über den Verfasser der Gazette de Cologne aus.) Er gab also hier neben dem Original eine eigene Uebersezung, welche aber nicht getreu ist; cum *singulis* Membris Imperii kan nicht avec *tous* les Membres de l'Empire übersezt werden, und Nationis gallicanæ Nobis *amicissimae* drukt weit mehr aus, als des Ws. Nation française, à la quelle *Nous* vouons bien de *l'Affection*.

In beiden Abdrüken des Originals ist der Eingang durch P. P. und der Schluß durch &c. ausgedrukt, welches dem Diplomatiker eben so unangenehm seyn mus als dem strengen Philologen der Ausdruk Natio *gallicana* oder die Uebersezung des Worts National-Versamlung durch Congregatio Nationalis; dem Publicisten aber wird es auffallen, Imperium *Nostrum* zu lesen, da es doch z. B. im I. P. M. §. 73. wovon Leopold hier spricht nicht Imperator itemque *suum* Imperium heist.

Die kurmainzische Note ist dem Schreiben 2c. beigedrukt. Der Kurfürst protestirt darin als Metropolitan der Diöcesen von Strasburg und Speir feierlich wider jede Veränderung oder Neuerung im

im kirchlichen Regiment dieser Diöcesen ohne Zwischenkunft und Mitwirkung der geistlichen Autorität, mit dem Beisaz, bis jezt könne er dißfalls weder einwilligen noch etwas autorisiren. Als Reichs-Erzkanzler aber, erklärt sein erster Minister dem an seinen Hof bevollmächtigten Minister Ludwigs, Okelly, — müse er besonders über die Erhaltung derer Geseze machen, welche die Verhältnise sowohl der verschiedenen Glieder des Reichs unter sich und mit ihrem Haupt als des Reichs (das ist, wie das Wort fremde zeigt, der Reichsstände) gegen fremde Nationen bestimmen, und daher habe er die unnachläßliche Pflicht, der Reichs-Versamlung die wichtigen Veränderungen vorzutragen, womit der münsterische Friedensschluß bedroht werde. Der Kurfürst hofft, der König werde ihn bald in den Stand sezen, dem Reich zugleich auch die Abstellung dieser Beschwerden anzeigen zu können.

Diese Note des Kurfürsten ist so wie des Kaisers Schreiben vom 14. Dec. datirt. Von einer Antwort ist noch nichts bekannt, und ohne diese wird Leopold sein Schreiben wohl nicht der Reichs-Versamlung mittheilen; vorliegender Abdruk des Schreibens des Kaisers und der kurmainzischen ministeriellen Note ist ein bloses Privat-Unternehmen, wodurch so wie durch die übrigen sich immer

mehr

mehr häufenden und nun schon bis auf etwa 70 Stücke angewachsenen Drukschriften in der „elsasser Sache" zwar nicht das ganze Reich aber doch wenigstens der Herausgeber dieser Zeitschrift beschäfftigt wird.

69.

Kaiserliches Kommissions-Dekret an die Reichs-Versamlung, vom 21. Februar 1791. Regensburg. 4 S. Beilage. 4 S. F.

Die Beilage ist ein Schreiben des ältesten amtführenden Reichs-Erbmarschalls vom 10. Okt. 1790 an den Kaiser, worin der bekanntlich grose Aufwand, zu welchem das Erbmarschalls-Amt unausgesezt, und bei Königs-Wahlen und Krönungen so wie auch Kammergerichts-Visitationen um ein sehr beträchtliches mehr, genöthigt ist, die damit bey weitem nicht auch nur in einigem Gleichgewicht stehenden Einkünfte der Gravschaft Pappenheim, ferner die vielen Rükstände der in gerechter Hinsicht auf jene offenkündige Umstände bewilligten ween Römermonate, auch die beklemmte Lage, welche dadurch veranlaßt wurde, nebst der sie noch vermehrenden übergrosen Theuerung aller Nothwendigkeiten kurz vorgestellt und mit der darauf gegrün-

gründeten sehr bescheidenen Bitte „um Verwilligung etwa eines einzigen Römermonats„ verbunden wird. Warum sollte der Grav von Pappenheim nicht von seinen Reichs-Mitständen volle Entschädigung wegen alles dessen erwarten dürfen, was er gewöhnlich schon und auch noch bei auserordentlichen Fällen von Amts wegen aufzuwenden genöthigt ist, und warum sollte irgend ein Reichsstand nur den Graven und dessen Unterthanen die Last eines Aufwandes tragen lassen wollen, welcher doch für die ganze Gesellschaft gemacht wird, und auch in Rubriken, welche zu vermindern seyn möchten, nicht von ihm vermindert werden darf?

Nach dem Dekret, welches am 23. Februar zur Diktatur kam, erachtet der Kaiser „die vom Erbmarschall bei mehreren Gelegenheiten zu Ehren und Nuzen des gesamten Reichs geleistete auserordentliche und beschwerliche Dienste besonders zu erkennen für billig, und zweifelt nicht, die Stände würden die wahre Beschaffenheit der Sache ebenfalls zu Gemüth nehmen und sich zu des Graven Beruhigung erklären.„

70.

Protokoll des Wahlkonvents ꝛc. Sechstes Heft. S. 427—484.

Dieses Heft enthält das Protokoll der siebenten, achten und neunten Konferenz, und kam nicht so früh, daß es noch oben den zwei vorhergehenden Heften hätte angereihet werden können.

Ueber das Kapitulations-Geschäfft ist daraus folgendes zu bemerken: Art. 3. §. 16 rührt der Zusaz „allgemeine„ aus einem sächsischen Monitum her, welchem Trier, Köln, Pfalz und Brandenburg beistimmten, worauf Mainz gegen das Konklusum erklärte, dasselbe vor Entscheidung des Reichs nicht anerkennen, sondern das Reichs-Interesse und die Kanzler-Rechte verwahren zu müsen. — Art. 4. §. 2 sollte nach Brandenburgs Monitum die für die Reichs-Ruhe wichtige Fassung bekommen: ꝛc. gegen alle auswärtige Mächte und Staten Uns friedfertig betragen, ihnen zu Misverständnisen und Mishelligkeiten keinen Anlaß geben, das Reich in keine fremde oder blos Unser Haus und Erblande betreffende Kriege verwikeln, sondern ꝛc.; aber nur Braunsweig stimmte bei. Der Zusaz dieses §. rührt

von

von leztern und der des 6. §. von Brandenburg her, dessen Anhang aber von Mainz, wobei jedoch Majora bemerkten, daß die Sache wegen Philippsburgs an den Reichstag gehöre. Die Monita von Brandenburg und Mainz zum 7. §., wodurch bewirkt werden sollte, daß das Verbot, fremdes Kriegsvolk in das Reich ohne Reichstags-Bewilligung zu führen, ausdrüklich auf Truppen aus nichtteutschen Staten des östreichischen Hauses gelegt werde, und daß östreichische Werbungen nicht mit kaiserlichen und Reichs-Werbungen verwechselt werden, — diese Monita wurden zurükgenommen. Der Zusaz zum 11. §. rührt von Pfalz her, auser, daß Brandenburg erst die Einschaltung der Worte „Fürsten und Stände„ bewirkte. Die neue Fassung des 14. §. hat Mainz also monirt. — Art. 7. §. 1 rührt von Mainz her, Brandenburg allein trug auf ein gleichbaldiges Verbot des Bücher-Nachdruks durch den Kaiser an. — Art. 8. Das Wort „anhalten„ und damit auch ein Fehler, weil der, welcher gehoben werden sollte, gar nicht existirt, kam in den 26. §. auf Kölns Erinnerung. — Art. 9. Der erste Zusaz zum 1. §. rührt von Trier und der zweite von Braunschweig. Die Auslassung im 2. §. bewirkte Sachsen. — Man kam bis zum 11. §. des 9. Artikels. Mehrere Monita von Braunsweig

zu

zu besserer Fassung des Texts giengen wegen der Parität nicht durch.

Die zwote brandenburgische Vollmacht, welche diesem Heft beigelegt ist, wurde gebilligt. Wegen des Nuntius des römischen Hofs erklärten Evangelici, sein Beglaubigungs-Schreiben gehe nicht auf sie mit, und daher können sie an den Schlüssen wegen seiner keinen Theil nehmen.

71.

Danz: Zweite Fortsezung der Statsrechtlichen Betrachtungen 2c.

Der vollständige Titel dieser Schrift ist schon im vorigen Heft unter der daher im gegenwärtigen wiederholten Numer 47 angegeben worden.

Ihr Inhalt ist:

Zuerst Bruchstüke aus der Geschichte des jezigen burgundischen Kreises von 1364 bis 1548. nebst der Hauptstelle der brabantischen goldenen Bulle, welche R. für ein Privilegium de non appellando hält, und dem burgundischen Vertrag, dessen Inhalt R. darum im Zweifelsfall für das Reich erklären würde, weil er Entbindung von Reichspflichten ist. Zweifel einiger Kameralen im Jahr 1549, ob der Herzog von Burgund auch

des Reichs Jurisdiktion exemt sei, (indem er im burgundischen Vertrag nicht neben seinen Unterthanen eximirt wurde,) und dißfallsiger, aber durch Majora nicht genehmigter, Vorschlag einer Anfrage bei den Reichsständen. Ferdinands Einwilligung vom J. 1560: daß gegen Burgund ex Constitutione Pacis publicæ (und folglich dahin, dem durch Landfriedensbruch Beschädigten beizustehen,) vom Kammergericht verfahren werden dürfe und solle. Mosers Resultat über den burgundischen Vertrag.

Nun folgt: der bekannte Vorgang vom 20. Dec. 1790. (Es kam dabei nicht nur darauf an, ob Burgund in einer den Landfrieden betreffenden Sache durch Requisition beizuziehen sei, sondern es wurde auch wirklich darüber gesprochen. Beim jüngsten Wahlkonvent kam die Frage vor, man wollte sie jedoch nicht entscheiden. Wohin des Reichs-Fiskals und Zwierleins Bitten giengen, ist bekannt. In des Kammergerichts zweitem Senat, wo die lütticher Sache ist, fielen erst Paria aus, bis durch Zuziehung des dritten Senats Requisition erkannt wurde. War das Kammergericht befugt, einen Reichskrieg gegen Lüttich zu verordnen, so durfte es auch Burgund durch ein Mandat beiziehen, und dafür spricht sogar

sogar selbst die im Requisitions = und im darauf gefolgten Antwort = Schreiben ausgezogene Stelle des burgundischen Vortrags.) Leopolds Bereitwilligkeit zur Exekution, (schon vor der Requisition bekannt,) Anfang derselben, und Hoffnung eines baldigen Endes (im 19. Jahrhundert). Ruhe in Lüttich beim Einmarsch der burgundischen Völker wider Kleve's einstige Behauptung. (Man weiß jezt, daß diese Ruhe sich auf eine Hoffnung gründete, welche nun schröklich getäuscht ist.) Dohms Schreiben an Bender, mit der Bemerkung: daß die frankfurter Punkte durch der Lütticher Widerspruch unverbindlich (für die Lütticher, aber nicht ihr Grund = Saz, Vermittlung, unverbindlich unter den Kurhöfen) geworden seien. Auch fällt dem V. auf, daß diß Schreiben 30 Stunden früher, als es Bender empfieng, in Lüttich bekannt wurde. Allein, man weiß nun, daß dies ganz natürlich zugieng; als das Schreiben dem Postamt in Aachen zukam, war die Spedition nach Brüssel schon geschehen.

Wer dem V. in der lütticher Sache über den Weg kommt, wird nicht eben in den mildesten Ausdrüken angeredet. Dennoch wünscht R. von ihm eine dokumentirte Geschichte der lütticher Exekution (also vom 12. Januar 1791 an, denn,

was die Lütticher weiter bezalen sollen, das war eine Nichtexekution,) zu lesen; ob diese Exekution buchstäblich seyn und ob sie eine Nation retten oder verderben wird.

72.

Ueber die Legalität des neuesten reichskammergerichtlichen Verfahrens in der lüttischer Insurrektions-Sache vom 24. November (December) 1790. Im Monat Februar 1791. 63 S. 8.

Auch dieser Schrift V. behauptet die in Frage befangene Legalität. Er stellt deswegen folgende zween Säze auf.

Das Kammergericht war ungeachtet der frankfurter Konvention befugt, die Fortsezung der Exekution zu erkennen. Denn gedachte Konvention gründet sich auf die Conditio sine qua non, daß dieselbe Punkte von den Lüttichern angenommen würden, wie doch nicht geschehen ist. (Die frankfurter Konvention gründet sich auf einstimmige Erkenntnis der sechs Kurhöfe, daß die lütticher Sache nicht sowohl Justiz- als vielmehr Regierungs-Sache und daher durch Vermittlung zu enden sei.)

Bur-

Burgund, lautet der folgende Saz, konnte zur Exekutionsbeihilfe nur requirirt werden. Diß zu beweisen, analysirt der V. den burgundischen Vertrag, und dabei stellt er einen Saz auf, welchen ihm wohl beide Parteien nicht einräumen werden, nemlich: der Herzog von Burgund sei auch im Fall eines von ihm selbst begangenen Landfriedensbruchs der Reichs-Jurisdiktion nicht unterworfen. Das soll daraus folgen, weil dem Herzog die Superiorität über seine Unterthanen vorbehalten worden ist. — Des Vorgangs von 1560 wird hier gar nicht gedacht.

73.

Benehmen des fränkischen Kreises in der lütticher Exekutions-Sache. Nürnberg 1791. 4 S. F.

Der Inhalt ist ein Konklusum und ein dem gemässes Antwortschreiben „an die niederrheinisch-westfälischen Kreisdirektorial-Gesandten von Kempis und von Grein", beide vom 23. Dec. 1790. Hieraus erhellt:

Schon am 14. Dec. wurde durch Majora beschlossen, die Exekution mit zu übernehmen. (Wann bekam das Kammergericht davon Nachricht?)

richt?) Man sezte dabei voraus: die lüttichee Sache sei auch von den vorderen Kreisen als alle Kreisstände angehend zu betrachten; die Kreise müsen die jeden treffende Exigenz der Zahl und Art von Truppen und ein General-Kommando verabreden; samtliche Truppen müsen (wie vom schwäbischen Kreis längst geschehen ist) mit allen Feldrequisiten versehen werden; der Sold sei wie im siebenjährigen Krieg bei der „Reichs-Armee„ und nicht wie bei kleinen Exekutions-Kommandi zu bestimmen. (Man sahe also diese Exekution auch hier für einen Reichs-Krieg an?) Diß wurde jenen Gesandten gemeldet, auch wurden sie zugleich gefragt: wie die jezige Lage der Exekution beschaffen, wie weit dem Kurkollegium die Verwendung darin gelungen, auch welche Erklärung von den übrigen mit aufgefoderten Kreisen eingegangen sei? Die Antwort endlich an gedachte Gesandten sollte nach dem Konklusum auch den oberrheinischen und schwäbischen Kreisausschreibämtern mitgetheilt, sich mit diesen benommen und Aufschluß begehrt werden, was ihrer Seits wegen der auf sie mit erkannten Hilfsvollstrekung bereits beschlossen worden sei, oder noch zu verfügen für ordnungs- und kreisverfassungsmäsüg angesehen werde.

Der Herausgeber wird sich das Publikum zu Dank verbinden, wenn er das Benehmen der drei

zur

zur Exekution gegen Lüttich mit aufgefoderten vorderen Kreise und somit auch das des Kammergerichts durch fernere Mittheilung solcher Aktenstücke noch weiter aus dem bisherigen Dunkel sezt."

74.

Aktenmässige **Berichtigung der** sogenannten aktenmässigen **Darstellung der Ursachen**, warum die von dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht den kreisausschreibenden Herren Fürsten des niederrheinisch-westfälischen Kreises unterm 27. August 1789 gegen die lütticher Aufrührer, aufgetragene Exekutions-Kommission unvollstrekt geblieben ist, **und deren Nachtrags.** Von Johann Emanuel Küster, Königlich-Preussischem Legationssekretair. Berlin 1791. 272 S. Text und 50 S. Beilagen gr. 8.

Was im vorigen Jahr in unsrer Zeitschrift über die sogenannte aktenmässige Darstellung und ihren Nachtrag geurteilt wurde, das wird in vorliegender Schrift aktenmässig von einem Theilnehmer an der lütticher Exekutionsgeschichte, — denn

er ist bei der klevischen Kreisdirektorial-Gesandtschaft angestellt, — bestättigt. Wer, nachdem er Dohms Schrift in der lütticher Sache gelesen hatte, nur blos bei Zweifeln gegen die „Darstellung„ stehen bleiben konnte, darf wenigstens jezt nach ihrer vorliegenden Berichtigung nicht länger blos zweifeln, sondern mus das Urteil unterschreiben, welches Küster von seinem Gegner fällt: Non Fumum ex Fulgore, sed ex Fumo dare Lucem cogitat, ut speciosa dehinc Miracula promat. Es wird diesem Gegner nun schwehr werden, zu beweisen, er habe nicht wie Cagliostro Rauch für Feuer verkauft, oder die Silhouette vom Schatten des Julius Cäsar für diesen selbst ausgegeben; aber er mus dennoch um seines Amts willen und aus Achtung gegen das ehrbare Publikum sich offentlich umständlich verantworten.

Der erste und Haupt-Abschnitt vorliegender Schrift ist der Berichtigung der gegnerischen Angaben gewidmet. K. kan dem V. hierin nicht Schritt für Schritt folgen, wie er einst bei Dohms Schrift gethan hat; da sprach der Historiker, hier spricht der Kritiker. Aber folgende Aushebung der wichtigsten Stellen wird jeden Leser, welchem Teutschland und mit diesem brandenburgische Politik lieb und werth ist, reizen, sich im Glauben an Wahr-

heit

heit durch Lesung der Schrift selbst noch mehr zu stärken, wird ihm Achtung gegen einen Mann einflößen, welcher sich hier dem Vaterland als einen warmen und tapfern Vertheidiger der gerechten Sache und als bescheidenen Sieger darstellt.

„Die Darstellung ruht auf zween Säzen: Münster hat zwei Viertheile der Direktorial-Gewalt; und: Kleve war verbunden, seine Truppen zur gestrengen Exekution in Lüttich herzugeben. Mit andern Worten heist das: Münster hat zu befehlen und Kleve zu gehorchen. Nicht der Dörstener Receß von 1665 sondern der Neusser von 1667, wodurch jener beträchtlich verändert wurde, muß hierüber entscheiden. Jedoch selbst jener schränkt die münsterische Behauptung nur auf „Exekutionen" oder Expeditionen, „und was sonst in Kreis-Sachen vorzunehmen", ein, will übrigens doch bei jeder Disparität der Direktorialmeinungen, daß „jeder durch gütliche Wege in einen Verstand zu kommen sich bemühe", wurde dißfalls durch ein Herkommen bestättigt, wäre auch auserdem als Privilegium für Münster nur strikt zu erklären und wenigstens auf die darin gar nicht genannten kaiserlichen Justiz-Aufträge schon darum nicht auszudehnen, weil deren Natur es nicht zuläßt, und sie fast immer „samt und sonders„ ertheilt werden.

— §§. 35 und 36 der Darstellung. (Jede Stelle aus dieser ist ihrer Berichtigung vorangeschikt.) Erfahrung lehrt, daß der preßhafteste Volksdruk durch üble Justizpflege und Finanzverwaltung möglicher in kleinen als in grösern Staten sei. Der Eigenheiten des Priester-Regiments (die jüdischen Priester nannten es eine Theokratie, die römischen eine Christokratie, und wir — doch man höre Moser, Sartori, Winkopp!) nicht zu gedenken. Hiegegen ist zwar Reichs-Konstitution und das Tribunal der Reichsgerichte über Fürsten und Obrigkeiten. Wer kennt aber nicht ihre Operationen, welche oft eine Klage noch preßhafter machen, als der Gegenstand war? Wer fühlt nicht, daß nach der Verfassung des Reichs die meisten ihrer gepriesenen Vortheile leider durch hartdrükende Lasten kompensirt werden, deren kleinste nicht diese ist, daß es besonders den niedern Menschenklassen schwehr, oft unmöglich ist, gegen das von Höhern und im Namen der nur zu oft misbrauchten Justiz ihnen zugefügte Unrecht Hilfe zu erlangen? Wer weiß nicht, wie so manche Familien, Gemeinden, ganze Lande, durch die oft halbe Jahrhunderte zögernde Justiz, sehr konstitutionsmässig, zerrüttet wurden? — Sicher genug und nachdruksvoll kan und wird durch Reichsgerichte und Kreisausschreib-Aemter den schwächern Obrigkeiten Subordination

und

und Besizstand geschüzt werden. Aber, Fürsten, eher siegt durch euch selbst. Mildert aus eigenem frühzeitigen Bedacht, durch Gerechtigkeit, durch Nachsicht und selbst Aufopferung eine verwahrloste oder bedrükte Lage der Unterthanen. Nun ist es nicht mehr genug, ihre Stimme, wenn sie blos natürlich und auser den Schranken der Form ertönt, durch reichsrichterliche Hilfe zu unterdrüken. (Grose, schrökliche Wahrheiten! Wird man sie noch lang vergebens predigen müsen? — Jeremias predigte einst eben so; erst lachten die Fürsten in Juda über ihn, er fuhr fort, sie wollten ihn zum Schweigen zwingen, er fuhr fort; Jeremias predigte vergebens, aber seine Drohung wurde erfüllt.) §. 37—40. Einem Beobachter der Allgewalt menschlicher Phantasie kan nicht entgehen, daß die gesamte Reichsverfassung ihre unmittelbare Glieder, so stark gegen ihresgleichen, so schwach gegen der Unterthanen in jeziger Krisis versuchte Selbsthülfe zu schüzen vermag. §. 42—44. Der Fürstenbund wurde zwischen Reichsständen, für und gegen Reichsstände geschlossen. (An der Unterthanen jezige Neuerungssucht und an eine elsasser Sache dachte man damals noch nicht.) §. 51 enthält mehr, als laut Anlage 1 wirklich geschehen ist. §§. 52, 53. Kleve hatte, laut Anl. 2, schon am 25. Sept. 1789 eben den richtigen und unbe-

san-

fangenen Gesichtspunkt angenommen, woraus es die lüttischer Sache ununterbrochen behandelt hat. §. 54 erzält ganz unchronologisch. Nur die Begebenheiten zu Lüttich vom 7. und 8. Oktober bestimmten das Dehortatorium vom 10. und erst am 20. meldete Kleve die Zusamenziehung dißseitiger Mannschaft, so wie am 22. erst die Stärke dieses Korps. §. 56. Die hier erst angebene Versicherung Dohms war schon am 10. Okt. geschehen, und durch die, jedoch ohne die besorgten Folgen gebliebenen, Vorfälle zu Lüttich vom 7. und 8. veranlaßt worden. Münsters Zusage geschahe am 22. erst nach Kleve's Anzeige. §§. 57, 58. Kleve machte bei der Direktorial-Revision des von der Kreiskanzlei aufgesezten Avertissements erhebliche Veränderungen, weil, wie es an Münster und Jülich bestimmt und deutlich erklärte, es keineswegs auf buchstäbliche Exekution, als welche das Land ruiniren und den Zwek nie erreichen würde, sondern auf gründliche Beruhigung der Gemüter und dauerhafte Vereinigung zwischen Fürst und Unterthanen ankomme, und die beiden andern — pflichteten bei. §§. 60. 2c. Die Verzögerung der Konferenz wurde allein durch Umstände, nicht durch Kleve, bewirkt. (Diß beweist Küster eben so unwidersprechlich, als seine übrigen Angaben.) §. 61. Die lüttischer Vorstellungen geschahen am 7. Sept. schon, am 4. und

am

am 25. Okt. und durften da die Versicherung von Ruhe enthalten. §. 63. Es war nie von irgend einer Richtung des Truppenmarsches die Rede im Direktorium. Beim §. 66 der Darstellung ist in der Berichtigung die dokumentirte Geschichte des Marsches der dreierlei Truppen eingeschaltet. §. 67. Am 3. Nov. war die Ruhe in Lüttich längst hergestellt. Der Vorschlag, allein preussische Truppen in Lüttich zu gebrauchen, war eben so kreisverfassungsmässig als der alleinige Gebrauch münsterischer Truppen in Stablo und jülichischer in Aachen. §§. 71, 72. Am 8. Nov. wurde wegen Stablo die Reise des preussischen Legationssekretärs beschlossen, zwar am 9. dißseits wegen Münsters Benehmen zurükgenommen, aber, weil Münster sich des Bessern besann, doch noch nemlichen Tags vollführt, dieser unbedeutende Aufschub konnte also der Lütticher Vorstellung vom 10. Nov. nicht veranlassen. §. 74. Wegen Stablo waren Jülich und Kleve Einer Meinung. Münster schikte Truppen hin, obgleich der Abbt statt derer nur ein Dehortatorium verlangte. Münster gab erst am 21. Dec. an, diese Truppen seien nur friedliche Zuschauer gewesen. Sie blieben aber doch da, bis über die durch ihr Kommen und Daseyn verursachten Kosten am 30. Merz 1790 das Kammergericht gesprochen hatte, zogen erst am 3. Mai ab, und verursachten dem

Länd-

Ländchen einen Aufwand von 60,000 lüttlicher Gulden. — §. 79. Die Konferenz wurde nicht beinahe drei Monate betrieben; geschahe doch am 24. Sept. die erste Aeuserung von Münster und Kleve wegen des Gegenstands der Konferenz, diese kam erst am 23. Oktober in Vorschlag und erfolgte am 25. November. Sicher und vertrauungsvoll überlassen wir dem Leser dieses Abschnitts (der Darlegung und ihrer sie ganz entkleidenden Berichtigung) die Entscheidung, ob nicht ein Schriftsteller, der so grobe, niedrige, vorsezliche Unwahrheit sich in der unwürdigen Absicht erlaubt, einem grosen Hof und dessen Stellvertreter elende kleinliche Absichten, und deren Erreichung durch noch kleinlichere Mittel anzudichten, welche nur der Erfindung eines Kopfs, wie der Darsteller zeigt, wert wären, ob er nicht nach dem Kapitel de Injuriis & famosis Libellis zu verurteilen und der angemessenen Würdigung jedes Redlichdenkenden Preis zu geben sei? — §§. 83. Dohms Reise nach Lüttich geschahe schon am 18. September. §. 88—90. Die Identität der neuern Magistrats-Personen und der Urheber der Revolution war noch keineswegs erwiesen. Sie wurden im klevischen Vorschlag ausdrüklich von der Interims-Administration ausgeschlossen. §§. 91, 92. Die klevische Deklaration an die Deputirten vom 26. November widerspricht dem

dem Avertissement vom 25. Nov. gar nicht. Die Stelle desselben „qui ne souhaitent, que de rétablir d'une Maniére solide le Bonheur de la Principauté de Liege" wurde von Dohm bei der Revision zugesezt und von seinen Kollegen nach mehreren Berathungen — gebilligt. Wer handelte in der ganzen Sache konsequent? §. 93. Diß Betragen Münsters ist es, was Unglük über Lüttich brachte. (Und wann wird diß Unglük enden?) Man würdige übrigens nach dem Maßstab des Darstellers das Betragen Kurkölns wegen Marsberg. (S. Teutsche Stats-Kanzlei, Th. 22.) §. 95. Was bleibt Redlichkeit und Treue, wenn ein Fürst, ein Bischof, sie offentlich als Popanz handelt? Was Fürstenwort, wenn ein Gerichtshof dasselbe mit Einem Federstrich, mit dem Schluß der Majorität durch Eine Stimme, vernichtigen kan? (—Form! Form! Eine Form, wodurch ein Volk bis zur Vernichtung gebracht werden kan!) Laut Anlage 13 hat das gesamte Direktorium am 10. Okt. 1789 dem Kammergericht nur versprochen: die konstitutionsmässigen wirksamsten Mittel zu Herstellung des Ruhestandes zu ergreifen. §. 96. Dohms Note vom 5. Dec. konnte nicht Antwort auf die Einladung zu Berathung über die Paritorl-Urtel vom 4. Dec. seyn. Denn diese kam erst am 6. nach Maastricht, und die dißfallsige Konferenz wurde erst

am

am 7. vorgeschlagen und gehalten. Jene Note war Antwort auf eine in Anlage 14 abgedrukte Anfrage Münsters und Jülichs vom 4. December. §. 98. Anlage 16 zeigt, daß der Darsteller durch die Einschaltung der Worte „ohne diesen ꝛc.„ ein offenbares Falsum begeht. Was über die §§. 115 in der Berichtigung mit Bezug auf die Anlagen gesagt wird, ist keines Auszugs fähig, verdient aber gelesen zu werden; Schliessens Betragen wird darin vollkommen gerechtfertigt. §. 127. Der Hof zu München billigte noch am 14 Jan. 1790 das Benehmen des berliner Hofs, wie die 26. und 27. Anlagen beweisen. §. 129. Der Paritori-Urtel zuwider, welche doch Münster von andern buchstäblich erfüllt wissen wollte, verließ Kempis die lüttischer Subdelegation nicht, sondern die aachener, erst am 1. Julii 1790. §. 133. Alles ist hier voll Arglist und Lüge; alles, was Kleve Schuld gegeben wird, ist unwahr. (Der Darsteller beweise seine Angabe!) Vielmehr belehrte Dohm die Lütticher von der Unanwendbarkeit des befragten Schuzbriefs. §§. 141, 142. Das Kammergericht unterzog sich der Sache in den ersten Tagen. Ob ihm aber Ehrwürdigkeit und eine gewisse rechtliche Untrüglichkeit auch alle Aussprüche als zwekmässig und heilsam sanktionire? — Teutschland, in welchem man der Revulutionssucht, statt kraftvoller durch ein wei-

weises und mildes Regiment, und durch diß so grausam warnende Beispiel begegnen wollte, Teutschland erschrak über eine Despoten-Politik, deren Scepter Furcht, nicht Liebe seyn sollte. Denn, wer sieht und fühlt es nicht, daß hier durch buchstäblichen Vollzug des reichsgerichtlichen Mandats wirklich nur dem Wort und dem Schein nach Gerechtigkeit geübt, in Wahrheit und Wirklichkeit aber nur Unterdrükung der einen politischen Partei (Partis majoris & sanioris) von der andern, nur Zernichtung aller konstitutionellen Freiheit der Nation bewirkt worden wäre, indem die Untersuchung über leztere dem petitorischen Rechtsweg und dessen Ende natürlich der künftigen Generation vorbehalten ward. Was konnte, was muste das Kreisausschreib-Amt thun? Durfte es sich nicht erinnern, daß, wenn selbst der lüttichische Fall als Landfriedensbruch behandelt werden sollte, dennoch in den einschlägigen Reichsgesezen der Zusamenhang und manche ausdrükliche Weisung dahin geht, einen solchen nicht blos rechtlich, sondern auch politisch und mit etwas freierer Gewalt der erkennenden und vollziehenden Richter durch Milderung der Strafe oder durch Vergleich zu behandeln? Durfte es sich nicht erinnern, daß es ohne die zufällige Zwischenkunft eines Reichsgerichts selbstständig mit eigenen Maßregeln nach seiner bessern Lokalkenntnis und Berufspflicht verfahren haben würde? Soll, weil im gewöhnlichen Reichsproceß genauer Vollzug rechtskräftiger Urteile unbedingte Pflicht ist, auch in dem von Jahrhunderten nicht erlebten Fall das Kreisdirektorium nur die einmal erkannten Sprüche buchstäblich vollstreken, nur todtes Werkzeug seyn, dann möchte der Patriot wünschen, das Kammergericht hätte ein durch unverbürgte verworrene Gerüchte ihm bekannt gewordenes Faktum am neunten Tag der Existenz nicht schon rich-

terlich gewürdigt, sondern erst zur Untersuchung befördert, es hätte diese grose, diese mehr Regierungs- als Justiz-Sache ganz konstitutionsmässig den kreisausschreibenden Fürsten anheimgestellt! Gewiß — wäre dann der Reichs-Justiz ein gewaltiger Skandal erspart worden. §. 143. Das Kammergericht hat die Erklärung des Fürsten vom 18. August aufgehoben. Kein Teutscher soll fragen, ob rechtlich oder unrechtlich, aber er kan fragen, ob mit Recht oder Unrecht? Gesezt, jene Erklärung wäre wirklich als isolirt zu verwerfen gewesen, war sie denn isolirt und die einzige in ihrer Art? Oder ist das Kammergericht ein so gewaltiger Vormund eines teutschen Regenten, daß solcher für sich ohne processualische Form nicht einmal einem selbst nur durch Usurpation entstandenen Recht zur Beruhigung seiner Unterthanen entsagen darf? Daß vielmehr diß Recht von neuem als Zankapfel unter Unmündige hingeworfen wird, auf daß dieselbe ein Jahrhundert hindurch mit blutigen Händen sich darum raufen mögen? — §. 151. Durch Anlage 31 wird das Vorhaben einer Verbindung zwischen Brabant und Lüttich im November 1789 noch weiter bewiesen. §. 154. Da das Kammergericht einmal die lüttischer Sache als eine Rechtssache aufgenommen, würde es wohl von den in derselben liegenden Gründen auch auf die auserhalb sich darbietenden den richterlichen Blik gewendet haben? Doch — was Kleve hier nicht that, thaten Münster und Jülich auch nicht. — Nachtrag, §. 15. Das ganze Volk nahm durch eine unblutige unkriegerische Erklärung sich ein altes Wahlrecht wieder, welches ihm vor hundert Jahren durch blutige kriegerische Gewalt war entwendet worden; die Ruhe konnte unerschüttert bleiben, denn der Fürst willigte ein; er, der allein beleidigt seyn konnte, gab seine Zustimmung unmittelbar und ausdrüklich; er bestättigte sie drei

Mo-

Monate hindurch, entfernt und gegen die Möglichkeit eines Zwangs gesichert, durch die offenkündigsten entscheidensten Handlungen; unbegreifliche Inkonsequenz war dann seine Klage; überdiß liefern die Reichsgeseze gegen einen so unerhörten Fall keine direkte Vorschrift, und das eilende Mandat des Kammergerichts war gegen beider Theile ausdrüklichen Wunsch und beruhte auf unbeglaubigter selbst durch Zeitungen nicht einmal bewährter Notorietät. §. 16. Ein König von Preussen wenigstens nimmt nicht eine Zusage zurük, beschließt seine Wirksamkeit nicht mit Inkonsequenz, mit Untreue und Redlichkeit. (Andere thun es wohl, und rühmen sich dessen noch à la Face de l'Univers.) §. 40—44. Der Darsteller hat sich eine kleine fast unmerkbare Veränderung in Herzbergs Handschreiben an Schall erlaubt, wodurch ein Nebensaz in einen Gegensaz verwandelt wird.„ Keine Kleinigkeit, besonders in einer Darstellung, welche aktenmässig heissen soll.

Der zweite Abschnitt ist eine kurze Geschichte der merkwürdigen Periode von der Zeit, wo Kleven's Wirksamkeit durch die Nicht-Exekution von sechs Reichskreisen ersezt worden ist, bis zur Zeit, wo, nachdem der allein zwekmässige Weg in der lütticher Sache allgemein als solche anerkannt war, die Unterhandlungen in Frankfurt anfiengen. Hier schließt sich also die vorliegende Schrift an Dohms seine an, ergänzt auch den darin enthaltenen Briefwechsel des Bischofs mit dem König durch ein Schreiben des erstern vom 15. April 1790, welches in einem Ton spricht, wie ihn sich wohl noch nie ein Bischof — besonders in einer solchen Lage — gegen einen König erlaubt hat. Die Exekutionskosten erließ der preussische Hof den Lüttichern, wenigstens 200,000 Reichsthalern, und ersezte davon selbst seinen Unterthanen die Kosten des Marsches

sches in preussischen Provinzen mit wenigstens 60,000 Reichsthalern. Die Geschichte der Nicht-Exekution ist zwar in ganz Teutschland bekannt geworden, wird aber hier durch mehrere Anekdoten in ein noch helleres Licht gesezt, z. B. die münsterischen und jülichischen Gesandten hatten mit dem mainzischen einen Rangstreit, welcher nicht anders als provisorisch abgethan werden konnte. Münster und Jülich konnten über die Bestallung eines — Kreiskanzleiboten nicht einig werden. Münster und Jülich haben, gerade wider das Kammergerichts-Mandat — das Tragen einer die fürstliche Partei bezeichnenden Kokarde befolen, haben ferner, wider das Kammergerichts-Mandat, befolen, die fürstlichen und neutralen Lütticher sollen die Waffen nicht ablegen, sondern zum Zwek der Exekutoren vielmehr gebrauchen. Mehrere Reichsstände haben es für etwas ganz Unerhörtes angesehen, daß ein subordinirtes Reichsgericht in der Sentenz vom 23. Junii 1790, ohne Kaiser und Reich gefragt zu haben, gegen einfache aber jedem Reichsstand wichtige Grundsäze sich Neuerungen erlaubt hat. (Selbst einige Reichsstädte beriefen sich gegen jene Sentenz auf die Grundgeseze des Reichs.) Zu Ende des Julius geschahe die neue Magistratswahl im Lüttichischen ganz legal, und die angeblichen eilf Zwölftheile erschienen auch bei dieser bequemen Gelegenheit nicht.

Ein Küster oder ein Marschall werden uns nun hoffentlich auch melden, was wegen Lüttichs vom September 1790 an bis zum Januar 1791 und von da an geschehen ist. Was der teutsche Priester-Orden dabei seit dem September 1789 gethan hat, wird wohl erst im künftigen Jahrhundert bekannt werden.

75.

Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers.

Die Franken *) fanden bekanntlich für nöthig, ihrer neuen Konstitution diejenige Grundsäze voraus zu schiken, woraus die Konstitution selbst, alle

*) „Die Franken.„ Wenn die russische Kaiserin Völkerstämmen, Provinzen, Städten, Flüssen, Bergen rc. neue Namen gibt, so nimmt sie der teutsche Geograph in seine Schriften auf. Um so mehr geziemt es dem Publicisten, wenn eine Nation ihren Namen wandelt, wie die in Frankreich und dem gemäß ihre teutsch redende Mitbürger thaten. Zudem wird die teutsche Sprache dadurch eines häßlichen Fehlers los; denn „Franzosen„ ist doch eben so schlecht teutsch, als „Spagnolen„ es war, bis wir es gegen „Spanier„ tauschten.

alle Foderungen jedes Beamten der Nation, überhaupt die Verhältnise des Bürgers gegen den Stat ꝛc. zu beurteilen sind, und so entstund die berufene **Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers**, diese Gesezstafel des neuen Bunds.

Andreas Meyer Sohn, Bürger zu Strasburg, übersezte sie in ein gutes Teutsch und ließ sie dann hier sauber abdruken. Mit Recht wählte er dazu Patent-Format, und ein solcher Haus-Segen an oder doch neben die Stelle des bisher Haus-Segen genannten Unsinns geheftet und Morgens und Abends, besonders von Richtern, Schulzen, Landschreibern ꝛc. ꝛc. ꝛc. andächtig abgelesen, wird mehr Heil über jedes Land bringen, als die Wundersachen zusamen, womit uns seit 1000 Jahren Kurialisten, auch Civilisten, Kriminalisten, Kameralisten und alle andere Teufelsbanner heimgesucht haben.

Meyer hat seiner teutschen Ausgabe des Menschen- oder, wie er es jezt noch nennt, des National-Diploms statt eines Sigels ein Bild aufgedrükt; **Hans Guttenberg von Strasburg, Erfinder der Buchdruker-Kunst**, zeigt sich da in einer getreuen Abbildung, welche in jedem Betracht dem Kupferstecher Ehre macht. Guttenberg ver-

verdient dieses Andenken; ohne seine Erfindung könnte vorliegendes Dekret der Vernunft noch nicht zur Verkündung und Ausübung gebracht werden.

76.

Gesezbuch der Friedens-Gerechtigkeit, das im kleinsten Detail bestimmt, wie nun die Gerechtigkeit vor den Friedens-Richtern und Friedens-Kammern gehandhabt werden solle. Nebst einer praktischen Anweisung, wie vor den Friedens-Richtern und Friedens-Kammern die Processe geführt werden sollen, samt Mustern aller gerichtlichen Verhandlungen, wozu alle Geschäffte, die dahin einschlagen, Gelegenheit geben können. Strasburg 1791. 164 S. 8.

Das Gesezbuch selbst ist aus offentlichen Blättern, worin es stükweis erschien, schon bekannt; hier erscheint es wohl geordnet. Die Anweisung ist von dem Konstitutions-Ausschuß der National-Versamlung Frankreichs bestättigt und verdient das Prädikat „praktisch„ ganz. Vorliegende Uebersezung ist so beschaffen, daß sie den Wunsch erregt, ihr Verfasser möchte die übrigen Geseze seiner Na-

mon auf gleiche Art bekannt machen. Es ist Simon, welcher mit Meyer Sohn die Geschichte der gegenwärtigen Zeit schreibt, also ein Mann, welcher auch von den übrigen zu Erfüllung jenes Wunsches erfoderlichen Eigenschaften schon die überzeugendsten Proben gegeben hat.

Solche Friedens-Richter und Friedens-Kammern würden auser Frankreich ebenfalls äuserst wohlthätig seyn, nur da nicht, wo eine gewisse Klasse Advokaten von Vervielfältigung und Verrwickung der Processe lebt, oder wo die Gerechtigkeitspflege ein Kammer-Regal ist; dort würde man zu ihrer Einführung nicht so willfährig seyn, als es neulich der Fürst zu Salm-Salm war. Bürger Culmann in Buchsweiler, von welchem im vorigen Heft, S. 121 und 122, die Rede war, wird durch vorliegendes Gesezbuch in den Stand gesezt seyn, seine Friedensrichter-Stelle mit Ehren zu verwalten, denn man braucht keine Gelehrsamkeit sondern allein Menschen-Verstand, um diese Geseze anzuwenden.

77.

La Contre-Révolution.

Mit dieser Unterschrift ist in Paris ein Kupferstich erschienen, welcher das Bestreben des Ludwig

wig Joseph Bourbon=Conde, mit den gleich ihm aus Frankreich flüchtigen Misvergnügten das Vaterland zu bekriegen, in Verbindung mit denen Aeuserungen, welche gegen Frankreichs National-Versamlung besonders von einem gewissen teutschen Ort her geschehen, lächerlich macht. Er ist schon in öffentlichen Blättern umständlich beschrieben, Beurteilung desselben will R. gern den Kunstverständigen überlassen; hier führt er ihn blos an, damit unsere künftige Statsgeschichtschreiber wenigstens eine Registraturnote davon vorfinden, denn der Schauplaz ist — das teutsche Rheinufer. — Ob eine Nachbarin durch abtrünnige Kinder von Teutschland aus angegriffen werden darf? Ob selbst im Fall, daß wir es geschehen lassen dürften, es nicht unklug ist, auf eine solche Art an dieser Fehde Theil zu nehmen? Sie ist unnatürlich, man mag nun eingestehen, daß die Gesezgebungsmacht in Frankreich mit dem Beifall des bei weitem grösten Theils der Nation selbst handelt, oder man mag das Gegentheil behaupten wollen. Völkerrecht und Reichs=Geseze verbieten in jedem Fall, Frankreichs Flüchtlinge feindlich gegen ihr Vaterland im Reich handeln zu lassen oder gar sie darin zu unterstüzen; Reichs=Gerichte und Kreis=Direktorien können das nicht dulden, besonders wegen der für die angrenzenden teutschen Un-

Unterthanen und das ganze Reich daraus entsprin=genden Beschwerde und grosen Gefahr. Frankreich würde auch dadurch zu einem Betragen gerecht=fertigt, welches bald die bitterste Reue darüber erzeugen müste, daß man Privat=Absichten, be=sonders von Fremdlingen, zur Reichs=Sache ge=macht habe. Einzelne Reichsstände haben daher bereits eben so gerechte als vorsichtige Anstalten getroffen, damit in ihrem Stat jene Widersacher Frankreichs keinen ihrer aristokratischen Anschläge befördern können, und somit ihr Volk von sehr lä=stigen und gefährlichen Gästen befreiet.

78.

Versuch über das Verhältnis der Moral zur Politik. Von G. H. von Berg. Zwei=ter Theil. Heilbronn 1791. 209 S. 8.

Vom ersten Theil dieses Werks war im vo=rigen Band unserer Zeitschrift S. 321—329 die Rede, und alles, was R. damals urteilte, könnte er hieher wiederholen, ja er hat den vorliegenden Theil mit noch grösserm Vergnügen gelesen.

In der Vorrede schildert der V. Frankreichs ehemaliges Schicksal, folgert daraus die Rechtmäs=

sig=

sigkeit der Revolution für die bürgerliche Freiheit aller Bürger dieses Stats, hofft deren Behauptung oder Wiederherstellung in teutschen Staten von einem Leopold, welcher Fürstenhoheit nur dann ehre, wann Volksglückseligkeit in schwesterlicher Eintracht neben ihr stehe, und von Fürsten, welche weise, menschenfreundlich, gerecht und für das Wohl der Bürger ernstlich besorgt sind, den übrigen aber sagt er: „Ihr, die ihr die Geseze der Natur und der Vernunft, die Geseze des gemeinschaftlichen Vaterlands, die besonderen Geseze euers Stats verachtet, die ihr der oberstrichterlichen Urteile spottet, weil ihre Vollführung minder zuverlässig, minder rasch, minder streng ist, als der Patriot sie wünscht, zittert! Die gekränkte Menschheit erhebt doch endlich ihr Haupt! Diß lehre euch Frankreichs Beispiel!„

Der Inhalt, in dessen Anzeige R. wie beim ersten Theil verfährt, ist: Erst vom Verhältnis der Moral zur äusern Politik. 1. Von den Rechten und Pflichten der Völker gegen einander im absoluten Zustand, worin es nur negative Pflichten giebt. S. 24 bekommen diejenige ihre Zurechtweisung, welche glauben, in Frankreichs gegenwärtige Händel dürfen sich andere mengen, und daher annehmen, die Sache des **Königs** der Franken sei

 die

die Sache aller anderer Staten; einige Fürsten mögen freilich grose Ursache haben, über die in Frankreich geschehene Revolution unwillig zu seyn, aber diese können ihren Unwillen nicht durch Feindseligkeiten gegen Frankreich äusern, ohne besorgen zu müsen, daß die Völker selbst, welchen sie vorstehen, Frankreichs Beispiel nachahmen. 2. Von den Rechten und Pflichten der Völker gegen einander im hypothetischen Zustand. Daß der Unterschied zwischen absolutem und hypothetischem Zustand nur zur Bequemlichkeit der Erklärung angenommen wird, versteht sich von selbst. — — Von der Volks-Freiheit und Volks-Politik. Es ist natürlich, daß in dieser Schrift auch Volks-Politik ihre Stelle findet, besonders also ihr Gegenstand, Volks-Freiheit, und gegenwärtig verdient dieser Gegenstand mehr als je die Aufmerksamkeit der Fürsten und jedes Bürgers, welchem Ordnung lieb ist. Als solchen zeigt sich der V. besonders hier, indem er entfernt vom Demagogen- und vom Hof-Ton nur die Sache selbst sich und andere belehren läßt. Und so unangenehm das, was er da vortragt, manchem lauten mag, so werden doch alle Fiskale zusamen nichts Ahndungswürdiges auffinden können. Diß also vorausgesezt, zeichnet R. folgendes aus: „die bürgerliche Freiheit besteht im Recht des Bürgers, alles zu

thun,

thun, was dem Zwek der bürgerlichen Gesellschaft nicht entgegen ist, und — nichts thun zu müssen, was dieser Zwek nicht erfodert. Gemeinschädliche Geseze sind demnach der bürgerlichen Freiheit geradezu entgegen. Ja, sogar gleichgültige Geseze, welche weder nuzen noch schaden, können nicht mit ihr bestehen, denn nur auf gemeinnüzliche Anstalten bezieht sich das Recht der höchsten Gewalt, die natürliche Freiheit der Bürger zu beschränken. Volks-Politik ist, alles mögliche zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zweks beizutragen und — nicht mehr von der natürlichen Freiheit sich entziehen zu lassen, als dieser Zwek fodert. — Der Bürger darf, auch unaufgefodert, seine Meinung über Verbesserungs-Entwürfe sagen.„

Der V. beschließt mit den Worten: „Eine Schrift, welche den Wert der Moral in der Politik vertheidigt, wird wenig, vielleicht gar nichts, ändern und bessern, denn nur wenige von denen werden sie lesen, welche die Sache am nächsten angeht, und welche von ihr — zwar nicht neue Wahrheiten lernen, aber doch an anerkannte, vielleicht längst vergessene, vielleicht mühsam unterdrükte Wahrheiten erinnert werden können.„ Freilich! Möchten nicht unsere Leser in Regensburg ein

 paar

paar Worte von Bergs Buch in ihrer Relation nach Haus schreiben? Es ist doch für den Referenten und den andern Theil angenehmer und wichtiger, als z. B. eine Déclaration touchant le Serment civique!

79.

Theodori Kretschmanni Commentatio juridica de Stupro voluntario. Stuttgardiæ 1791. 102 S. 4.

Der V. war sachsenkoburgischer und schwarzburgrudolstättischer Kommissions-Sekretär in Saalfeld, wo er die Statswissenschaftliche Zeitung herausgab; nun ist er zu Jena Doktor der Rechte, welche Würde er wegen vorliegender Schrift von der Juristen-Fakultät in Stuttgard empfieng.

Stuprum voluntarium, wie der V. im ersten Abschnitt zeigt, ist eine der Natur gemäß und mit beiderseitiger Bewilligung vollzogene Beiwohnung eines unverehlichten Manns mit einer Weibsperson, welche ebenfalls unverehlicht, ihm nicht zu nahe verwandt, und als ehrbar bekannt ist. Diese Bestimmungen zeigen auch die Verschiedenheit dieser von anderen Arten, den Wollusttrieb zu befriedigen. Im zweiten Abschnitt giebt der V.

an,

an, wie in einzelnen Staten ehemals und jezt das Stuprum voluntarium rechtlich gewürdigt wurde und wird, bald als Verbrechen, bald als eine erlaubte Handlung. Im Sachsen-Altenburgischen ist die darauf gesezt gewesene Strafe aufgehoben, im Sachsen-Saalfeldischen gilt sie noch, kan aber mit Geld abgebüßt werden, welches dem Herzog zufällt. (In Wirtemberg ist die legale Thurn- in eine Geld-Strafe verwandelt worden, anfangs auf Bitte eines Sträflings, nachher überhaupt; diese Strafe mus, wenn sie nicht bezalt werden kan, abverdient werden, und erst im Fall, daß diß nicht möglich ist, rekurrirt man zu jener Legalstrafe.) Ein Magistrat in Thüringen (wo?) ließ neulich die Hebammen zusamen rufen, fragte sie, welche Weiber oder Mägdchen etwa eines Stupri verdächtig seyn möchten, erfuhr aber nichts, gab ihnen daher auf, sie sollten, weil schon lang wider alle Hoffnung — o Patres conscripti! — kein Stuprum angegeben worden sei, bei dieser oder jener Weibsperson auf den Busch schlagen, und wenn eine verdächtig sei, es flugs anzeigen, worauf er, belobter Magistrat, sogleich eine körperliche Untersuchung veranstalten wolle. Die Hebammen gaben aber kurz zur Antwort: ein solches Verfahren möchten die Herren nur ihrem Büttel anbefehlen, wenn der sich dessen nicht schäme. — Der dritte

Ab-

Abschnitt prüft das Recht des Fürsten, ein Stuprum voluntarium mit Strafe zu belegen, nach dem natürlichen Statsrecht und nach der Politik. Das Fortpflanzungsrecht ist, wie der V. ganz richtig behauptet, ein unveräuserliches Recht des Menschen, genug, wenn er es so ausübt, daß andere nicht dadurch benachtheiligt werden. Der Stat hat also nur das Recht, dafür zu sorgen, daß lezteres nicht geschehe, aber das Stuprum voluntarium kan er nur dann mit Strafe belegen, falls seine Verfassung jenem unveräuserlichen Recht nicht im Weg steht, falls also sein Bürger nicht durch eine fehlerhafte Stats-Einrichtung gehindert wird, in die Ehe zu treten. Und welcher teutsche Stat kan diß von sich rühmen? Daher ist in einigen derselben die auf ein Stuprum voluntarium gesezte Strafe aufgehoben worden. Es geschahe ohne allen Nachtheil für den Stat, wo hingegen in anderen Staten die Meinung, Stuprum voluntarium sei ein strafwürdiges Verbrechen, sich als unpolitisch dadurch erprobte, daß sie die Veranlassung zu unzählbaren schröllichen Verbrechen, zu Kindermord, Meineid, Ehebruch, Sodomie etc. wurde. Man sage dagegen nicht, die Geldstrafen machen einen Theil der Kammereinkünfte aus, und die Feudal-Konstitution (oder eigentlich Feudal-Anarchie) hindere ihre Abschaffung da, wo sie zu

den

den Früchten der Patrimonial-Gerichtsbarkeit gehören; hierauf paßt die sonst so häufig ertönende Antwort: das Gemeinwohl geht dem Privatwohl vor. So weit gehört des Vs. Abhandlung hieher, und R. stimmt ihm darin gern bei.

80.

De eo, quod justum est circa Librorum Editiones insciis ac invitis primis Editoribus repetitas. Heidelbergæ 1786. 6 S. 4.

De eo, quod &c. 1790. 6 S. 4.

Das erste dieser beiden Programme des Dr. Fauth, Professors und Pfarrers in Heidelberg, liegt auser unserer Grenze, und überhaupt hat die Lehre vom Bücher-Nachdruk durch die im vorigen Jahr darüber erschienenen und in der teutschen Stats-Literatur angezeigten Schriften, so wie durch das, was im 18. Band der teutschen Statskanzlei S. 350—360 steht, so viel Zuwachs bekommen, daß zu wünschen ist, der scharfsinnige V. vorliegender Programme möchte dieselbe vollständig bearbeiten, R. aber einstweilen nur bei einer Anzeige dieser Fragmente es bewenden lassen mus.

81, 82, 83.

Protokoll des Wahlkonvents im Jahr 1790 ꝛc. Siebentes Heft. Protokoll der zehenten Konferenz. S. 487—636.

Anhang zum siebenten Heft. S. 639—663.

Achtes Heft. Protokoll der eilften Konferenz. 106 S.

Ueber das Kapitulations-Geschäfft ist aus dem 7. Heft zu bemerken: Art. 10. Köln verlangte zum 3. §. einen Zusaz wegen der Beschwerden einiger Reichsstände gegen Frankreich, es wurde aber nur ein Kollegial-Schreiben an den Kaiser beliebt. Der Zusaz zum 10. §. wurde durch Braunsweig veranlaßt. — Art. 12. Der Zusaz zum 5. §. wurde von Trier vorgeschlagen. — Zur Diktatur kamen nach der 10. Konferenz: Ein Schreiben des Bischofs von Speir nebst zweien Promemoria, nach deren erstem der Bischof den bekannten „Wünschen und Gedanken zur Wahlkapitulation„ seinen Beifall giebt, sie anschließt und noch seine Desiderien wegen der Reichs-Ritterschaft und der Reichs-Posten hinzuthut; beigefügt ist dessen Schrift „Beweiß, daß die Mobiliar-Verlassenschaft ꝛc.„ von 1784. Diß sind Beilagen zum 7. Heft. Der An-

Anhang enthält die weiteren Diktata, nemlich: das zweite Promemoria des Bischofs, wegen seiner Beschwerde gegen **Frankreich**; zwei Schreiben der Herzoge zu Sachsen-Koburg und Meinungen, die Abschikung des wirtembergischen Geheimen Raths und Komitial-Gesandten Barons von **Sekendorf** von Seiten der altfürstlichen Häuser betreffend; Promemoria wegen abermaliger Ertheilung eines **Salvatoriums** für den teutschen **Orden**; Promemoria der Reichs-**Ritterschaft** wegen der Beschwerde wider **Frankreich**.

(Diese sieben Hefte haben einen gemeinschaftlichen Titel bekommen: **Aechtes vollständiges** 2c. — — 2c. **praktischen Anmerkungen. Erster Band: erstes bis siebentes Heft; die Präliminär- und zehen ersten Konferenzen auf dem Römer, die Monita bis zum dreizehnten Artikel der kaiserlichen Wahlkapitulation. Frankfurt und Leipzig 1791.**)

Aus dem 8. Heft ist für das **Kapitulations**-Geschäfft folgendes zu bemerken. Mainz hatte einen besondern Entwurf zu dem 14. Art. gemacht, welcher auch unter dem Text des Protokolls mit instruktiven Noten abgedrukt ist. Mainz vereinigte sich aber nachher mit Köln wegen eines den 14. Art. betreffenden Aufsazes, welcher dann

als

als gemeinschaftliches Monitum, wie gedachter Artikel abzufassen sei, aufgestellt und durch Majora angenommen wurde. Zum 15. Art. erfolgte kein Monitum. — In der eilften Konferenz wurden folgende Schriften vorgelegt, welche hier als Beilagen abgedrukt sind: Schreiben des Fürstenraths-Direktors und das der fürstlichen Komitial-Gesandten wegen des Kapitulations-Geschäffts, nebst den dißfallsigen theils schon gedrukten und theils von dem Baron von Sekendorf nachgeholten gemeinschaftlichen und besonderen Beschwerden und Wünschen; Kreditiv für den russischen Gesandten; Schreiben der des schwäbischen Kreises ausschreibenden Fürsten wegen seiner aus Veranlassung der Wahlkapitulation gesamleten Beschwerden und Wünsche.

84.

Briefe über die Kaiserwahl, wärend derselben aus Frankfurt geschrieben. Leipzig 1791. 204 S. 8.

Dieses Buch enthält etwas mehr, als der Titel sagt, wie aus folgender Inhalts-Anzeige erhellt: 1. Beschreibung Frankfurts und seiner Pläze in Rüksicht der Wahl; 2. Einquartierungs- und

Ge-

Gesandtschafts-Personale; 3. Beschreibung der ersten Auffahrt; 4. Ueber die Wahlbotschafter und die Gesandten fremder Mächte; 5. Anwesende teutsche Fürstenhäuser, Flüchtlinge aus Frankreich und Lüttlcher; 6. Ueber die anwesenden teutschen Gelehrten; 7. Policei; 8. Vergnügungen; 9. Einzug der Kurfürsten; Sekuritäts-Eid; Charakter und Person der anwesenden Kurfürsten; 10. Wahl ꝛc. Iflands Friedrich von Oestreich; Ball paree des Bischofs von Olmüz ꝛc. 11. Wahlkapitulation, deren äusere und innere Vorzüge; 12. Einzug ꝛc. des Kaisers; 13. der Kaiser, seine Gemalin, seine Kinder, der König von Sicilien; 14. Krönung; 15. Vergleichung der teutschen Kaiserkrönung mit anderer Nationen Krönungsgebräuchen; 16. Aufenthalt des Kaisers in Frankfurt und seine Abreise; Anhang: Tabelle zu Vergleichung der jezigen Krönung mit den vorigen von Leopold dem ersten an. Alle diese Briefe sind mit Kenntnis, Beobachtungs-Geist, Geschmak und Wärme geschrieben, gewähren jedem Leser reichliche Unterhaltung, sollte er auch nicht so sehr wie der V. von einer Feierlichkeit eingenommen seyn, welche einst zwar höchst ehrwürdig war, welcher aber doch jezt aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet Modernität zu wünschen ist.

85.

Ueber Teutschlands rechtliche und politische Verhältnise bei Vermehrung der Churen. Von Friedrich August Schmelzer, Doktor der Rechte. Wezlar 1791. 157 S. 8.

Gegenwärtig zwar ist an keine Vermehrung der Churen zu gedenken, obgleich fast alle Zeitungsschreiber uns vom Gegentheil belehren wollen; diß nimmt aber vorliegender Schrift nichts an ihrem Wert. Sie wurde durch Zeitumstände veranlaßt, ist aber nicht blos ihnen gewiedmet. Selbst ihr Gewand verspricht ihr eine lange Dauer; sie ist systematisch und deutlich geschrieben.

Nach einer allgemeinen Uebersicht, welche vom Umfang und von der Wichtigkeit des Gegenstands spricht, und nach einer vorbereitenden Geschichte der merkwürdigsten Chur-Veränderungen und Vermehrungen werden gezeigt:

Die rechtlichen Statsverhältnise bei Vermehrung der Churen. Nemlich: „Ohne Einwilligung des Kaisers kan keine Chur errichtet werden. Aber er kan ebenfalls so gar nicht ohne Einwilligung des Reichs es thun, daß selbst schon ein kathegorisches Versprechen an einen Kandidaten die

Gren-

Grenze seiner Befugnisse überschreiten würde. Des Kurfürsten-Kollegiums Einwilligung ist dazu unentbehrlich, wie die Wahlkapitulation im 5. §. des 1. und im 10. §. des 11. Artikels zeigt, doch wird diese Einwilligung schon durch Majora erzielt; nur Scheingründe sind es, warum in dieser Sache des Kaisers und des Kurfürsten-Kollegiums Einstimmung hinlänglich seyn soll. Denn auch des Reichs-Fürsten-Kollegiums Einwilligung, nach der Mehrheit der Stimmen und die fürstlichen Stimmen der Kurfürsten dabei unausgeschlossen, ist erfoderlich. Die Reichs-Städte haben das gleiche Recht vermöge des westfälischen Friedens und einer ihnen in vorliegendem Fall eben so günstigen als bei Einführung neuer Fürsten ungünstigen Observanz. Selbst die beiden Religions-Körper des Reichs müsen, wenn eine Chur-Vermehrung geschehen soll können, nicht darüber in Theile gegangen seyn.„ (Auch im Fall nicht, daß die katholische Meinung über das dißfallsige Recht die richtigere wäre. Denn selbst der katholische Reichskörper hat anerkannt, daß die Zahl der Churen wichtig in Absicht auf die Religion sei.) „Also aller drei Reichs-Kollegien Einwilligung ist erfoderlich, wie auch der Kaiser in seinem Kommissions-Dekret vom 21. Julii 1706 anerkannt hat, worin er sich verbindlich machte, ohne

des gesamten Reichs Einwilligung solle keine neue Chur eingeführt werden. Der Reichs-Ritterschaft Ansprüche auf ein Miteinwilligungs-Recht sind ungegründet, wurden auch seit dem westfälischen Frieden von ihr selbst nicht wiederholt." Vom Recht der Nation ist hier nicht die Rede. Und da der V. seinem Zwek gemäß nicht auf einzelne der Chur-Würde fähige Fürsten Rüksicht nehmen konnte, so war es ihm auch nicht möglich, von den in vorliegendem Fall eintretenden Rechten der Unterthanen eines solchen Fürsten zu sprechen.

Teutschlands Partikular- und National-Interesse bei Errichtung einer neuen Chur stellt der V. also vor: „Der Kaiser hat in Fällen, wo es auf Stimmen-Mehrheit unter den Churfürsten ankommt, von einem neunten Churfürsten weder Vor- noch Nachtheile; er mus wie zuvor neben seiner eigenen noch vier Churstimmen für sich haben. Bei der Wahl eines römischen Königs würde, wenn der Kaiser die Stimmen-Mehrheit nicht für seinen Plan gewinnen könnte, eine auch ihm gefährliche Zwistigkeit vermieden, wenn neun Churfürsten vorhanden wären. Der Geschäffte, wobei der Kaiser die Einwilligung aller Churfürsten haben mus, sind wenige und sie sind für den Kaiser von geringem Gewicht. Einem Churfürsten von minderm Rang un-

unter den Mächten Europens ist an Erhaltung des gegenwärtigen Reichs-Systems mehr gelegen; in so fern ist es vortheilhaft für den Kaiser, wenn ein solcher das Churfürsten-Kollegium vermehrt, denn dann können wenigere der kaiserlichen Gewalt nachtheilige Punkte in die Wahlkapitulation kommen. Es scheint zwar eine solche Vermehrung den bisherigen acht Churfürsten nachtheilig, in so fern jeder einzelne eines Kollegiums verliert, wenn er sein Ansehen mit einem neuen Glied theilen mus. Aber noch von mehr Gewicht ist die wirkliche Verstärkung der Kollegial-Kraft; die neunte Stimme als solche ist nur dann entscheidend, wann vier ja und vier nein sagten, ausserdem aber nicht. In Reichs-Sachen wird der neue Churfürst nicht anders stimmen, als der bisherige Fürst, in Kollegialsachen wird er mit den anderen Churfürsten gemeinschaftlich handeln. In Wahlsachen wird fremder Einfluß geringer. Der Fürsten, das ist hier der altfürstlichen Häuser, Interesse leidet bei Vermehrung der Churen, denn sie ist eine Verminderung ihrer Kräfte. Hingegen das Religions-Interesse würde dabei in gar keine Betrachtung kommen.„ (Der Ritterschaft gedenkt der V. hier nicht, obgleich es ihr nicht gleichgültig seyn kan, daß und welch ein Fürst in das Churfürsten-Kollegium kommt. Dessen einzelne Glie-

der sind theils gleichgültig bei reichsständischen und ritterschaftlichen Streitigkeiten, theils für und theils wider die Ritterschaft, je nach der Lage ihrer Länder oder nach ihrer Herkunft.) „Der Nation endlich müßte die Vermehrung der Churen erwünscht seyn, in so fern„ (aber wohl nur in so fern) „das Gleichgewicht zwischen dem Kaiser und dem Reich„ (den Reichsständen) „dadurch erhalten und befestigt würde.„

Mit Recht widerspricht der V. in einer Note S. 101 und 102 denen, welche von Wiederbesezung der erledigten neunten Chur sprechen. Doch irrt er dabei, wenn er sagt: die baierische Chur, welche die fünfte war, ist zufolge der deutlichen Worte des westfälischen Friedens gänzlich erloschen. Denn es heißt: *Octavo* Electoratu tunc prorsus expungendo.

86.

Urkundliche Bemerkungen über die neuesten Bewegungen des Durchleuchtigsten Kurhauses Pfalzbaiern, die Zurükfoderung einiger Reichsstadt-Nürnbergischen Aemter betreffend. 1791. 40 S. 8.

Welcher Biedermann glaubt, der Titel vorliegender Schrift sei unrichtig abgedrukt, dem wieder-

derholt es R. hier: der Kurfürst von Pfalz fodert gegenwärtig von Nürnberg die bekannten Aemter zurük. — In einem solchen Fall, welcher aber in Teutschland gar nicht vorkommen sollte, bedarf es für das Publikum nur einer treuen Erzälung, um vor ihm zu siegen, und diese giebt der V. also:

„Nürnberg muste auf Befehl des Kaisers 1504 die Acht gegen Kurfürsten Philipp vollziehen helfen. Sie machte dabei Eroberungen. Diese ließ ihr der Kaiser, die Herzoge zu Baiern genehmigten es, die Krone Böhmen, von welcher die meisten Eroberungen Pfandschaften gewesen waren, belehnte die Stadt damit, der Kaiser bestättigte es, und die Kur Pfalz selbst schloß mit ihr 1521 einen Vertrag, wornach die Stadt einige Eroberungen zurük und eine Summe von 38,000 Gulden gab, dagegen aber jene auf alle übrige Eroberungen Verzicht auf ewig that. In den Jahren 1523 und 1542 wurde dieser Vertrag wiederholt bekräftigt; im Jahr 1574 verlangte dennoch die Kur die Herausgabe dieser also rechtsbeständigen Eroberungen unter Androhung eines Processes, welche aber nicht erfüllt wurde, weil der Kaiser Dehortatorien ergehen ließ; Pfalzgrav Johann Kasimir brachte 1587 beim Kammergericht eine Citation gegen die Stadt aus, sie wurde jedoch im fol-

genden Jahr davon absolvirt; im nemlichen Jahr aber erlangte er eine neue Citation; über der Stadt gegründete den Gerichtsstand deklinirende Einrede kam es von beiden Theilen bis zur Quadruplik, ohne daß ein rechtliches Erkenntnis erfolgt wäre. Maximilian von Baiern, als Inhaber der Ober-Pfalz, entsagte 1631 der kammergerichtlichen Instanz; sein Nachfolger bestärtigte die vorigen Verträge 1660 und 1661 durchaus; in den Jahren 1663, 1664 und 1680 erkannten die Pfalzgraven Philipp Wilhelm und Christian August, 1726 aber der Kurfürst zu Pfalz die Rechtmässigkeit des nürnbergischen Besizes, und das Gleiche that mehrfältig — Kurfürst Karl Theodor zu Pfalz, Herzog in Baiern und der Ober - Pfalz. — Jezt will er, oder wohl vielmehr unter Misbrauchung seines Namens irgend einer seiner Diener, auf jene Citation von 1588 den Streit reassumiren." Es ist ein Fehler in der teutschen Konstitution, wenn sie kein Mittel hat, eine solche Nekerei des mächtigern Reichsstands gegen den mindermächtigen Mitstand in der Geburt zu erstiken und zu bestrafen. Es ist ein Fehler in ihr, wenn der V. dieser beurkundeten Geschichte es nicht wagen darf, seinen und des Verlegers Namen auszudrüken; Publicität selbst und nicht Protektion eines Hofs mus den teutschen Schriftsteller, er mag blos erzälen oder auch ur-

tei-

teilen, schüzen, mus so mit ihm jeden Reichsbürger wider Unrecht und die Konstitution wider Eingriffe schüzen. Besonders ist das in einem Stat nöthig, dessen wichtigste Bürger mächtiger als die Geseze geworden sind; gegen solche schüzt nur die Nation selbst, und vor ihren Thron führt den Unglüklichen und seinen Unterdrüker allein Publicität. Aber eben darum wird sie nur von ächt teutschen grosmüthigen Fürsten und von aufgeklärten Räthen geehrt; solcher Fürsten giebt es im Reich, solcher Räthe unter den Lesern der teutschen Stats-Literatur, und daher wird in ihr das unveräuserliche Recht, seine Gedanken zu sagen, um so freudiger ausgeübt.

87.

Beschreibung der im — Namen — Leopold des Zweiten durch — Fürsten von — Taxis von der — Stadt Regensburg am 31. Merz 1791 eingenommenen Huldigung. 30 S. 4.

Da diese Beschreibung unter die Komitial-Schriften gekommen ist, so mus sie hier wenigstens angezeigt werden.

Unter den Beilagen zeichnet sich die Rede, welche der Fürst an den Magistrat hielt, aus, ist ein Muster edeln teutschen Styls; sie handelt von den Pflichten des Kaisers und des Magistrats gegen einander und die Bürgerschaft, und Leopolds Gesinnungen werden dabei so ausgedrükt, daß jeder Teutsche wünschen wird, er möchte ihnen gemäß lang thätig seyn. Nur um so auffallender ist das ebenfalls beigelegte Dekret des Magistrats an die Bürgerschaft; denn da „läßt er bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung befehlen, daß jeder — das Vivat Leopoldus unser Kaiser! dreimal frohlokend ausrufen — solle.„ R. will nicht behaupten, daß bei einer solchen Gelegenheit der Kanzleistyl gedoppelt übel angebracht sei, denn man möchte ihm das für Empfindelei deuten. Aber ein **Befehl, fröhlich zu seyn!** Vielleicht fällt es dem Magistrat auch bei, am nächsten Leopolds-Tag bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung zu befehlen, oder befehlen zu lassen, jeder Bürger solle einer offentlichen Gottes-Verehrung beiwohnen und dabei Gott für des Kaisers Erhaltung danken. R. weiß Länder, wo so etwas bei Strafe eines kleinen Frevels befolen und daher eine solche Gottesverehrung die Frohnkirche und das Frohngebet genannt wird. Unter den Misbräuchen der Landeshoheit, unter den Angriffen auf Gewissensfreiheit,

heit, ist ein solches Benehmen keiner der geringsten, so unmächtig er zwar in seiner ersten Folge ist. Denn man kan freilich Dank und Fröhlichkeit und Verehrung Gottes nicht erzwingen, aber eine Obrigkeit, welche sich dennoch untersteht, das befehlen zu wollen, vergreift sich dadurch am freien teutschen evangelischen Sinn ihrer Untergebenen und bringt ihm eine tödtliche Wunde bei; nur gegen Affen und Papageien ist ein solches Verfahren verzeihlich, aber nicht gegen Menschen, gegen Mitbürger. — Diese Mitbürger nennt ihr Magistrat seine Bürgerschaft, und in der Danksagungsrede an den Fürsten wird der Magistrat der Reichsstadt Regensburg ein Stand des Reichs genannt; beides ist gerade zu wider die Reichs- und Stadt-Verfassung.

82.

Kaiserliches Kommissions-Dekret an die Reichsversamlung, vom 21. Merz 1791, wodurch wegen des künftigen Schiksals der Reichs-Festung Philippsburg ein baldiges ausgiebiges Reichs-Gutachten verlangt wird. Regensburg. 24 S. F.

In

In diesem am 24. Merz zur Diktatur gekommenen und am 4. April der Ansage einverleibten Dekret wird zuerst das erzält, was sich wärend der vorigen Kaiser-Regierung und dem darauf erfolgten Zwischenreich mit Philippsburg zugetragen hat. (Der Kaiser bemerkt, der von des vorigen Kaisers Hofkriegsrath wegen Philippsburgs beauftragt gewesene Hauptmann habe im Zwischenreich „lediglich von besagtem Hofkriegsrath und allenfalls von den Reichs-Verwesern„ Befehle zu erhalten gehabt.) Hierauf wird ein Reskript des Kaisers an den Bischof von Speir und dessen Antwort angeführt, von welchen als Beilagen in der Folge die Rede seyn wird, und geschlossen: der Kaiser werde sich zwar nicht abhalten lassen, dem nachzusezen, was er in der Kapitulation wegen der Reichs-Festungen versprochen habe, wolle jedoch den Vorgang zu des Reichs Wissenschaft bringen, auch bald möglichst ein ausgiebiges Reichs-Gutachten über die Hauptfrage erwarten, ob es gemeinnüzlicher sei, die Reichsfestung Philippsburg ferner zu erhalten, oder sie gänzlich aufzuheben.

Nach dem Reskript, vom 13. Januar, war der Kaiser entschlossen, es mit Philippsburg wie sein Vorgänger zu halten, und versahe er sich vom Bischof, er werde hieran nicht hinderlich seyn, die be-

bezogenen Benuzungen wieder erstatten und erwarten, was von Reichs wegen über Philippsburg geschlossen werde. Der Bischof antwortete aber unter dem 5. Februar nicht dem gemäß. Auf eine vorausgeschikte Geschichte der Festung Philippsburg gründete er seine Behauptung so wohl, daß dem Reich nur das Besazungsrecht in Philippsburg, nicht die Festung zugestanden, und er sich daher nur in den Besiz seines ihm sonst durch die Garnisonen entzogenen Eigentums und dessen Benuzung Reichsfriedensschlüssen gemäß wieder gesezt habe, als auch die Beschwerde, daß er daran ehedem durch die Garnisonen wider ihren auf den Bischof als Eigenthums- und Landesherrn namentlich mit gerichteten Eid gewaltthätig verhindert worden sei. Er zeigte hierauf, er habe nichts an der Festung demoliren, vielmehr die Wege darin herstellen lassen, und ein einzelner Mann habe keine Reichs-Garnison vorstellen können, sondern von solcher sei die Festung längst verlassen. Der Zusaz zum 6. §. des 4. Art. der Wahlkapitulation paßt nach des Bischofs ferneren Bemerkung nicht auf Philippsburg, dessen Eigentum ihm auch nicht abkapitulirt werden konnte, nur von Kaiser und Reich zusamen kan Philippsburg wieder besezt und da ein Gouverneur angestellt, dabei aber dem Bischof sein Hoheits- und Eigentums-Recht und

sein

sein Recht auf die Festungs=Emolumenten nicht entzogen werden. Bis ein Reichs=Schluß in dieser Sache erfolgt, als warum der Bischof nachdrüklich ansucht, (denn, was helfen, sagt er, Reichs=Diktata, wenn keine Proposition geschieht und kein Reichs=Gutachten gefaßt wird?) will er die Festung nicht nur ferner in Statu quo sondern auch die Werke so viel möglich unterhalten lassen und darüber Rechnung ablegen. Aber er erwartet auch nach dem Schluß dieses Schreibens, daß "gegenseitig ebenfalls alles in Statu quo gelassen wird, und der wiener Hof=Kriegsrath ihn nicht dieserwegen zu Klagen bei Kaiser und Reich bringe, indem gedachtem Kriegsrath vermöge der Wahlkapitulation hierin keine Disposition zusteht.

Bei der ganzen Sache kan R. sich nur in Einen Punkt nicht finden; der Bischof sagt immer, Philippsburg sei von Kaiser und Reich erst im Jahr 1782 gänzlich geräumt worden, und doch zog schon im Jahr 1772 die bishin vom fränkischen Kreis gestellte Reichs=Besazung von Philippsburg ab. Denn die wenigen Truppen, welche seit 1772 bis 1782 darin waren, sind ja nur östreichische Truppen und nicht von Kaiser und Reich dazu beordert gewesen.

89.

89.

Pro Memoria Namens Seiner des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweibrüken Hochfürstlichen Durchleucht in Betreff Höchstdero Besizungen im Elsaß. Zweibrüken 1791. 4 S. F.

Diese Schrift kam mit einem ungedrukten Schreiben des Komitial-Gesandten am 26. Merz zur Reichstags-Diktatur.

Es wird darin bemerkt: daß der Herzog zu Zweibrüken bei den bekannten Nationalversamlungs-Schlüssen ebenfalls wegen Bischweiler, Lüzelstein, Guttenberg, Selz und Hagenbach interessirt ist; ferner wird gemeldet: der Herzog habe am 26. Januar 1791 den Kaiser ersucht, es dahin zu bringen, daß die betheiligten Reichsstände nach den von Reichswegen zu beliebenden Maßregeln sich ferner zu benehmen in Stand gesezt würden, es mögen nun leztere auf gänzliche Wiederherstellung oder auf gütliche Uebereinkunft zielen; von der Reichsversamlung wird das Nemliche gehofft.

Frankreichs Minister in auswärtigen Angelegenheiten, Montmorin, hat unterdessen der National-Versamlung angezeigt: der Herzog, sein Bru-

Bruder Maximilian (wegen Rappoltstein), der Herzog zu Wirtemberg, der Bischof von Basel und der Fürst zu Leiningen hätten bereits den Weg der Unterhandlungen beliebt und zum Theil schon betreten. Vom Fürsten zu Löwenstein wird das Nemliche gesagt.

90, 91, 92, 93.

Mémoire pour l'Abbaye de Wadgasse, de l'Ordre des Prémontrés, située dans la Lorraine allemande. Promemoria für die in Teutsch-Lothringen gelegene Prämonstratenser-Ordens-Abbtei Wadgassen. 1790. 72 S. F.

Promemoria für die seit ihrer ersten Stiftung zum teutschen Reich gehörige, durch den zufolge des wiener Friedensschlusses von 1735 zwischen dem fürstlichen Haus Nassau-Saarbrüken und der Krone Frankreich im Jahr 1766 zu Stand gekommenen Länderaustausch-Vertrag an Höchstdieselbe mit der jenem nur zugehörig gewesenen limitirten Landesherrlichkeit, mit aus-

ausdrüklich darin stipulirter und garantirter Beibehaltung aller bisher gehabten Rechte, Freiheiten, Immunitäten und Besizungen, übergegangene teutsche Abbtei Wadgassen, Prämonstratenser-Ordens, die von der französischen National-Versamlung wegen der geistlichen Güter und Klöster in ihrem (in wessen?) Königreich neuerlich gefaßten Entschliessungen betreffend. 1791. 87 S. F.

Zwei Schreiben des bisherigen Abbts, Priors und Prokurators zu Wadgassen, an den Kaiser, vom 26. Febr. 1791, und an die Reichs-Versamlung, vom nemlichen Tag. 4 S. F.

Alle diese Schriften kamen am 26. Merz zur Reichs-Diktatur.

Die erste war auch Frankreichs National-Versamlung vorgelegt worden, und daher lautet sie sehr bescheiden; die zwote ist eine weitere Ausführung des nemlichen Gegenstands für die teutsche Reichs-Versamlung. Der lange Titel derselben giebt ihren Inhalt zur Genüge an, so viel

das Verhältnis von Wadgassen gegen Frankreich betrifft. Der V. sagt nemlich, Wadgassen befinde sich in Hinsicht auf den bemerkten Länderaustausch-Vertrag in gleicher Lage wie die im Elsaß begüterten Glieder des teutschen Reichs. Und das ist ganz richtig; es kommt ebenfalls für und wider Wadgassen alles auf den Begriff Statshoheit und folglich auch auf dessen Korelat Statswohl an. Aber eben deßwegen hätte der V. den von ihm aufgestellten sehr paradoxen Saz beweisen sollen: Wadgassen ist der Hoheit des Königs unterworfen, ohne dem Stat einverleibt zu seyn, und (was, wenn das erst gesagte richtig wäre, vollends unbegreiflich ist) Wadgassen ist in Frankreichs Bürgerschaft aufgenommen, aber ohne an den dißfallsigen Vortheilen oder Beschwerden Theil zu nehmen. Ferner hätte aus dem nemlichen Grund der V. zeigen sollen, es sei dem Statswohl ganz angemessen, die Einkünfte von Wadgassen zwischen Arme, die von weitem herbeilaufen, (in der Stats-Sprache nennt man das Bettler!) und (nach welchem Verhältnis?) 52 Geistliche zu theilen, ohne leztere könne die Religion in der Gegend nicht behauptet werden, und was dergleichen Dinge mehr sind, wornach man fragt, wenn der Gegentheil sagt, ein solches Kloster sei eine Gemeinde von Müßiggängern.

Aus

Aus der zwoten Schrift lernt man noch, daß der hierin vom Erzbischof zu Trier dissentirende Kurfürst zu Trier alle in seinem Land gelegene Güter ꝛc. der Abbtei Wadgassen und anderer in Frankreich aufgehobenen geistlichen Körper als Bona vacantia ansieht, auch am 4. Jan. dieses Jahrs befolen hat: sie als Bona vacantia in Besiz zu nehmen, ohne jedoch den Titel vom Besiz vorher bekannt zu machen. —

Diese beiderlei Beschwerden werden nun von den Verfassern der zwei vorliegenden Schreiben angezeigt, und um Schuz und Hilfe dagegen gebeten. Um so frecher ist es, daß sie nicht zuvor folgende in der ersten Schrift vorkommende Stelle abgeändert haben: L'Article V de la Paix de Westphalie ayant imprimé *le Sceau* d'une Propriété legitime aux Droits *arbitraires*, que les Princes & les Etats protestans d'Allemagne avoient exercés le 1. Janvier 1624 sur des Monasteres catholiques &c. Denn so sprechen Pfaffen, aber nicht gute Bürger.

94.

Protestation abseiten Seiner Hochfürstlichen Gnaden des Herrn Fürst-Bischofs von Speir gegen das Stempel und Einschreibungsrecht der Civil- und Judicial-Akten, wie auch der Eigentums-Urkunden, in den dem Hochstift Speir zugehörigen am rechten Ufer der Queich gelegenen Lande. Protestation &c. (Bruchsal 1791.) 4 S. F.

Auch diese, am 28. Februar unterzeichnete, Schrift brachte wie die vielen übrigen von gleicher Veranlassung der Bischof zur Wissenschaft der Reichs-Versamlung; ihre Diktatur geschahe am 24. Merz.

Der Bischof findet nach dieser Protestation die Gegenstände, wider welche sie gerichtet ist, der Landeshoheit und den mit ihr verbundenen nuzbringenden Rechten zuwider. Allein, diese Rechte dürfen nur in so fern Nuzen bringen, als es dem Landeswohl nicht nur nicht nachtheilig sondern vielmehr beförderlich ist, weil alle Fürsten-Rechte einzig um des Stats selbst willen da sind; und der Bischof wird daher wohl keinen Anstand nehmen, solche Rechte überall aufzugeben, wo die

Un-

Unterthanschaft Nachtheil von ihnen hat. — Auch den Rechten der Unterthanen findet der Bischof die Gegenstände seiner Protestation zuwider, ja er sagt, sie drohen denselben den vollkommenen Untergang. Nur zu bekannt wegen seiner vielfachen Anwendung ist jedoch das Gesez, daß dem Gemeinwohl die Rechte Einzelner aufgeopfert werden müsen; und wenn teutschen Unterthanen bei so mancher äuserst drükenden und doch das Gemeinwohl gar nicht bezielenden Anstalt nichts als die Ehre des Gehorsams zum Trost bleibt, so werden Frankreichs Bürger bei einer Anstalt, welche auf der einen Seite die Quelle unzälbarer Processe abschneidet und auf der andern die Beobachtung des ewigen Gesezes aller Staten von Gleichheit der Stats-Abgaben sehr erleichtert, sich nach Rns. Ermessen vielmehr wohl befinden.

Der Bischof erklärt auch alles, was zu folge der hier anschlagenden Geseze Frankreichs geschieht, für nichtig, verbietet, diese Geseze zu befolgen, befielt, bei Verfassung aller Urkunden nach der alten Form zu verfahren, will nur diese künftig als giltig behaupten, und droht denen, welche zur Vollziehung gedachter Geseze beitragen. Das würden aber, wenn einst ein Wechsel der Dinge eintreten sollte, die Reichs-Gerichte wohl nicht zu-

zugeben, weil dann doch die Entschuldigung gelten müste: Vereint mit Frankreich und seiner Hoheit unterworfen durch Reichs-Friedensschlüsse und durch Verträge unserer Obrigkeit, über deren Sinn zu urteilen man uns nicht zumuthen kan, wenn wir nicht auch über ihre Errichtung zu fragen waren, aufgefodert von Frankreich, vom Bischof zwar befehligt aber nicht unterstüzt, war es um so mehr unsere Pflicht, Frankreichs Geseze zu vollziehen, waren wir um so mehr befugt, dadurch das natürliche Recht der Selbsterhaltung auszuüben. Unterdessen aber gereichen dergleichen Befehle, wie vorliegende und andere Protestationen enthalten, gleich den vielen bekannten Hirtenbriefen, zu nichts anders, als die Lage derer noch trauriger zu machen, welche, weil weder Stat noch Kirche sie zu aufgeklärten Bürgern gebildet hatte, nun unentschlossen sind, ob sie Gesezen, welche durch die Nation ihnen Gehorsam abfodern, oder ob sie dem bisherigen Fürsten gehorchen sollen, ob sie die neuerliche Einrichtung des Kirchenwesens für christlich oder unchristlich zu halten haben, ob sie also mit anderen Christen ihres Departements nach dem Vorgang der ersten christlichen Kirche sich einen Religionslehrer wählen und seiner Stimme folgen dürfen, oder ob sie dem bisherigen Bischof glauben sollen, welcher behauptet, jede Religionshandlung

kung sei ungültig, wenn der dabei eintretende Kirchendiener ein gleich Jesu den Bürger-Pflichten sich unterwerfender Mann ist. Davon kommt Aergernis! Aergernis, Gährung und Unruhe kommt davon! Und das wird kein Bischof und kein Fürst bewirken wollen. Um so vorsichtiger aber sollte daher der seyn, welcher in eines solchen Namen eine offentliche Schrift auffsezt.

Wie man in Frankreich solche Schriften beurteile, zeigt nachstehendes Schreiben eines der ersten Geschäfftsmänner daselbst an einen in Teutschland, welches bekannt zu machen R. den Auftrag hat. Er rükt es also hier ein, und zwar um so lieber, als dieses Schreiben Dinge aufklärt, wovon er bisher nicht so deutlich sprechen konnte, und Verläumdungen niederschlägt, welche schon seit einem Jahr in Teutschland verbreitet werden und welchen er immer (besonders im vorigen Band dieser Zeitschrift S. 550 ꝛc. und im gegenwärtigen S. 57 ꝛc.) widersprochen hat, wärend ein Schirach und andere Zeitungsschreiber sie aus Bosheit oder Leichtsinn wiederholten.

„Noch träumt man in Ihrem Vaterland von einer Freiheits-Propaganda, obgleich sie nie bestund und in meinem Vaterland nie entstehen wird, so schwärmerisch viele meiner Landsleute für die Freiheit eingenommen sind, denn eben unsere grö-

sten Freiheitsschwärmer beharren darauf, wir sollen alle andere Nationen nur sich selbst überlassen, und uns in ihre Angelegenheiten entfernt so wenig als unmittelbar mengen. Das wissen Sie selbst, so wie die Folge, welche diese Meinung neulich in der Sache des — und des — hatte. — Man fieng endlich an, sich des Mährchens zu schämen, und sprach nun von Emissarien, welche die hiesige Gesellschaft der Konstitutions-Freunde nach Teutschland geschikt habe, um da Unruhen zu stiften, von Schriften, welche zu gleichem Zwek von ihr in Teutschland verbreitet würden, von den Millionen, welche sie dieserwegen aufwende. Helas! Wie oft noch wird man Ihren Landsleuten sagen müssen, daß diese Konstitutions-Freunde Freunde unserer neuen Konstitution und also in Frankreich thätig, dabey aber so klug sind, zu wissen, daß die Konstitution von Frankreich nur für Frankreich paßt? Ich seze mit dem Stolz eines Neu-Franken hinzu: daß unserer neuen Konstitution das übrige Europa nicht empfänglich ist. Der Grund von Unruhen in Teutschland ligt in ꝛc. ꝛc. — Ein Bischof hat im vorigen Mai ganz Teutschland mit diesen Beschuldigungen gegen die Freunde unserer Konstitution unterhalten. Ein Kardinal wiederholte sie und gab in diesem Monat (Merz) der Reichskammer sogar die Summe jener Millionen an. Von

Sei-

Seiten unsers Hofs hat man dem Bischof schon längst und vor einigen Tagen dem Kardinal je eine Million geboten, um damit nur Einen solcher Emissarien zu stellen, und dem, welcher dazu hilft, sind 20,000 Livres versprochen. Es ist niederträchtige Verläumdung der Flüchtigen, welche jezt unter allerhand Larven unstett im Ausland sind. In den Palästen sprechen sie von Emissarien, und in Gasthöfen suchen sie durch Aufhezungen, in den Gassen durch ausgestreute Briefe, ihrer Erfindung Schein zu geben. Würde ein Emissar gefunden und uns ausgeliefert, nirgend sollte er strenger gezüchtigt werden. Gentilhommes können die Teutschen uns genug zurük schiken, aber wir verlangen sie nicht. — Ihre Landsleute sind es vielmehr, gegen welche wir klagen können, sie zetteln Unruhen bei uns an. Denn was sind diese Hirtenbriefe ꝛc., welche durch hunderterlei Kanäle herüber geschikt werden, als Ermunterungen zur Untreue gegen das Vaterland, zum Ungehorsam gegen die Geseze, Bestärkung des Fanatismus, Misbrauch des Priester-Amts und Schändung der Religion?„

Den V. dieses Schreibens werden die wohl kennen, welche es angeht; der, an welchen es kam, lebt im nordöstlichen Teutschland. Schirach wird nun alles, was er bisher auf der Emissarien-Jagd fand, im nächsten Heft seiner Monats-Zeitung

umständlich melden und — beweisen, um den Verdacht von Verläumdung oder Nachbeterei, von Affektation einer Wichtigkeit rc. von sich abzulehnen und seinen Lesern zugleich eine Probe seiner Grosmuth zu geben. Es ist unnachläßliche Pflicht jedes Teutschen gegen das Vaterland, jeden Beweis, welcher in seiner Macht steht, daß Emissarien aus Frankreich bei uns ihr Unwesen treiben, seiner Obrigkeit zu verschaffen. So lang aber kein solcher Beweis geführt ist, mus man die ganze Sage für heimtükische Lästerung halten. Daß sie das ist, davon ist R. aus Gründen fest überzeugt; wer ihn widerlegen zu können meint, der thue es, in Briefen oder offentlich!

95.

Feierliche Erklärung des Herrn Fürst-Bischofs von Speir gegen die von der sogenannten National-Versammlung in Frankreich beschlossene bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit gegen die Wahl eines Bischofs vom niederrheinischen Departement, und gegen die Anmassung der bischöflichen Gewalt über den am rechten Ufer des Queichbach gelegenen Antheil der speirischen Dioces,

ces, — dann auch gegen alle und jede sonstige Neuerungen sowohl in Betreff der geistlichen Regierungsform, als in Bezug auf die herrschaftlichen und Territorial-Hoheitsrechte, Regalien, Gerichtsbarkeiten, Vorrechte und Freiheiten, welche dem Hochstift Speir und den dazu gehörigen Kirchen, Körpern, Gemeinden, Lehenleuten und — Unterthanen zustehen. Declaration solennelle &c. &c. (Bruchsal) 1791. 24 S. f.

Diese Schrift *) kam nicht zur Reichs-Diktatur; eine solche Sprache, wie in ihr herrscht, ist seit wenigstens 100 Jahren nicht mehr Sitte in Schriften, worin von Seiten eines europäischen Stats gegen den andern Klage erhoben wird, und selbst die im vorigen Jahr erschienene sogenannte aktenmässige Darstellung der Ursachen rc. ist in Vergleichung mit vorliegender Schrift noch sehr bescheiden zu nennen. Hier ist ein Auszug unmöglich, denn wer mag dem Redner, welcher, wie der V. im vollen Feuer der Leidenschaft spricht, folgen? Zudem sind die Grundsäze desjenigen Hofs, in dessen Namen da — wenigstens auf dem Papier — mit Feuer und Schwerd vorgefahren wird, aus der Teutschen Stats-Literatur nur zu bekannt, als daß sie

*) Der Courier du Bas-Rhin enthält S. 275. die Nachricht, daß von obiger Schrift in Paris ebenfalls ein Abdruk veranstaltet worden sei, und eine sehr harte Kritik derselben.

sie jezt erst zu entwikeln wären. R. gibt also jezt blos einen Auszug der das Ganze am meisten charakterisirenden Stellen; er fügt seine Meinung bei, weil gedachte Stellen äuserst wichtig sind, er als Teutscher wenigstens ein Wort mitsprechen kan; und er ist überzeugt, daß sehr viele Katholiken dem von Herzen beistimmen werden, was nun ein Evangelischer als Widerspruch gegen Säze aufstellt, welche hier unter dem Namen eines für die teutsche Stats- und Kirchen-Geschichte bereits noch bei Lebzeiten verewigten katholischen Religionslehrers vorgetragen werden.

„Demagogen, die sich Repräsentanten der französischen Nation nennen.„ Als solche waren sie vom ehemaligen Versailler Hof berufen, als solche sandte sie die Nation der Franken selbst. Demagogen mögen unter ihnen seyn, so wie Aristokraten und Hierarchen und wie Demokraten; ist das doch überall und gewiß auch unter den Räthen ꝛc. des Bischofs nicht anders; sind nur die Nationalen der grösere Theil darunter, wie es auch in Frankreichs National-Versamlung der Fall ist, so thut es nichts zur Sache, daß Eigennüzige da sind. Bischöfe nennen sich Repräsentanten der Kirche, und wollen dennoch über sie, über Priester und Laien, herrschen. „Eine unkatholische Kabale.„ Noch hat die katholische Kirche selbst je-

ne

ne Männer nicht für unkatholisch erklärt. (In der Uebersezung ist gar *anti*- catholique gesagt) Hierarchie aber ist nicht Katholicismus, nicht Christianismus, und was also der Hierarchie zuwider ist, ist darum nicht unkatholisch, unchristlich, vielmehr ist jeder Verlust, welchen die Hierarchie leidet, baarer Gewinn für die Kirche und für die Religion. „Brendel schwur einen Eid, welchen ohne Zweifel sein Gewissen verwirft.„ Das klingt hart im Mund eines christlichen Religionslehrers. Bischof Brendel ist diß= und jenseits des Rheins als ein biedrer Maun bekannt, und doch die Beschuldigung, er habe wider seine Ueberzeugung geschworen? Eine solche Beschuldigung kan die christliche Religion nur dem erlauben, welcher sie auf der Stelle beweist und welcher durch sie einen grösseren Nuzen stiftet, als der mit ihr verknüpfte Schaden ist. Was würde der V. dem antworten, welcher behauptete, jene Eide hätten nicht neben einander bestehen können, welche ein Bischof von Strasburg seit 100 Jahren dem römischen Hof, der unser Grundgesez des westfälischen Friedens verwirft, als Priester und Bischof, dann dem teutschen Reich als Bürger und Fürst, ja, da schon der Bischof und der Fürst mit einander in Kollision kommen musten, noch über diß der Krone Frankreich als Unterthan und Kreatur geschworen habe?

„Frank-

„Frankreichs Repräsentanten waren zur Stände- und nicht zur National-Versamlung berufen.„ Um so schlimmer; sie wären also berufen gewesen, nicht das Interesse der Nation selbst, sondern nur das besondere einander widrige Interesse jedes Stands zu besorgen. Und zu was waren einst Bischöfe berufen, welche von Kirchen-Versamlungen die Laien ausschlossen? „Diese Benennung ist dem französischen Statsrecht zuwider.„ Statsrecht ist das Resultat der Stats-Konstitution, ändert oder verbessert sich also mit dieser. Die Benennung Kirchenversamlung ist in ihrem jezigen Sinn der Konstitution der Kirche und also auch dem Kirchenrecht zuwider. „Sie verlezt die monarchische Verfassung des Königreichs.„ Mit nichten; die Verfassung eines Stats, worin die ausübende Gewalt in Eines Hand ist, wie in Frankreich, ist monarchisch. Die Verfassung einer Kirche, welche nur als gleiche Gesellschaft gestiftet wurde, wurde durch Hierarchie ganz umgestossen. „Sie sollten die Mittel angeben, womit den in die Verwaltung des Königreichs eingeschlichenen landesverderblichen Misbräuchen gesteuert werden könnte.„ Und dann es dem landesverderbenden Hof überlassen, ob er diese Mittel brauchen wolle? Nein, ohne wirkliche Umänderung in allen Theilen war Frankreich nicht zu retten,

und

und das ist der Titel, unter welchem Frankreichs National = Versamlung handelte, und noch handelt. Bischöfe sollten in Kirchen = Versamlungen zu Hebung der Misbräuche beitragen, es geschahe aber nicht, weil diese von ihnen herrührten. „Allein, sie erhuben sich zu unbeschränkten Gesezgebern.„ Die Nation selbst ist Gesezgeber, sie handelt durch ihre Repräsentanten; weiland handelte der König als unbeschränkter Gesezgeber wider der Nation Willen. Die Bischöfe der katholischen Kirche haben sich wider die Konstitution des Christentums und wider das Beispiel, welches ihnen die Apostel im ersten Koncilium zu Jerusalem gegeben hatten, aus Dienern der Kirche zu unbeschränkten Beherrschern der Gewissen ihrer Mitchristen aufgeworfen. „Sie bemächtigten sich des roten Buchs, um Unzälige den Verfolgungen auszusezen, weil diese die Verschwendung der vorigen Verwaltung sich sollen zu Nuzen gemacht haben.„ Nun, das wurde ja durch das böse rote Buch bewiesen. Zudem war es ganz billig, alle die kennen zu lernen und bekannt zu machen, welche ohne alles Verdienst, und oft mit Verbrechen gegen die Nation beladen, sich mit deren Mark einst mästeten und noch länger mästen wollten. Auch vergißt der V. hier, daß er nur eine Seite zuvor angab, die National = Deputirten sollten

die

die Schulden des Stats berechnen; das war ohne die Data des roten Buchs ganz unmöglich. „Ungeheure Summen werden zum Unterhalt jener Emissarien verschwendet, welche sie ausgesendet haben, um Ungehorsam, Empörung und Bürgerkrieg auf der ganzen weiten Erde zu verbreiten.„ Hier läßt der V. den Bischof eine Unwahrheit sagen. R. fodert ihn offentlich auf, seine Angabe zu beweisen. In Rom ist eine Propagande und in allen andern Ländern ihr Anhang, welche seit Jahrhunderten auf der ganzen Erde und gegenwärtig in Frankreich Ungehorsam, Meineid, Empörung, Meuchelmord, Bürgerkrieg und Religionskrieg, Priester-Despotismus ꝛc. auszubreiten suchen, und zu dem Ende Jesuiten und Mönche mit ungeheuren von Dummköpfen erworbenen Summen unterhalten. „Der König mus unbedingt alle Dekrete sanktioniren.„ Sein Beichtvater und seine Höflinge zwingen ihn dazu, damit nicht, wenn er etwa einmal seine Sanktion verweigert, die Lüge, er sei ein Gefangener, widerlegt wird. „Die hierarchische Ordnung ist übern Haufen geworfen.„ Die Pfarrer in Frankreich sind den Bischöfen, diese den Metropolitanen und die dem Papst subordinirt; alles wie in Teutschland, mit Ausnahme der Exemtionen, weil diese selbst gegen die Ordnung sind. „Der Grundstein

stein der Christus-Kirche ist erschüttert.„ Die Worte Christi: Auf diesen Felsen ꝛc. wären also unwahr? „Die bischöfliche Gewalt ist umgestürzt und soll von einem Haufen weltlicher Wahlmänner abhangen, unter welche nicht nur Protestanten sondern sogar auch Juden zugelassen werden.„ Man weiß, daß Juden als katholische Kirchen-Patronen sogar allein schon Pfarrer ernannt haben. Juden und Protestanten haben, wenn sie Aktivbürger eines Departements sind, das natürliche Recht, katholische Kirchendiener eben so mitzuwählen, wie Katholiken evangelische und jüdische Kirchendiener. Eine schwehr zu berührende Saite berührt der V. nicht; er sagt nichts vom Wählen an sich selbst. Doch ist Wählen besser, als Hof-Ernennung oder, wie sonst in Strasburg, Wahl des Kapitels nach der Vorschrift des Hofs. Blos weltlich sind die Wahlmänner nicht, jeder Priester, welcher zugleich Aktiv-Bürger ist, kan unter ihnen seyn. Zudem, was thut das zur Sache? Würde ein Unwürdiger gewählt, so läge die Schuld davon einzig an der Klerisei, welche einen Unwürdigen als Kollegen angenommen oder seitdem geduldet hätte. Bischöfliche Gewalt endlich bleibt, was sie dem Geist der Religion gemäß seyn soll, und wird erst durch die Weihe ertheilt, der Bischof mag durch Wahl oder

Hof-Ordre oder Weibergunst oder Simonie ꝛc. entstanden seyn. „Man zerstörte die durch die Kirche für die Ausübung der Bischofsgewalt bestimmten Grenzen.„ Diese wurden besser eingerichtet, und zwar durch Frankreichs Kirche selbst. „Die ihres Erbtheils beraubte Kirche ist den abscheulichsten Verfolgungen ausgesezt.„ Ja die Kirche, durch ihre eigene Bediente, weil sie diesen wegen schlechter Verwaltung ihr (der Kirche) Erbgut wieder abgenommen hat. „Die Wahl, womit sich dieser vorgebliche Bischof brüstet, ist wider den Willen der Kirche vorgenommen worden.„ O nein, seine Kirche selbst nahm sie vor. So verfuhren die älteren christlichen Kirchen auch. Brendel ist ein unsträflicher Mann von jeher gewesen. Er wurde zum Bischof geweihet. Brendel ist rechtmäßig und kanonisch erwählter wirklicher Bischof der christlichen katholischen Gemeinden in Frankreichs Unterrhein-Departement. „Schon die Dekrete der Apostel verordnen die Absezung derer, welche blos durch weltliche Gewalt zur bischöflichen Würde gelangen.„ Davon steht in der Bibel kein Wort. Gesezt aber auch, diese Dekrete wären vorhanden und ächt, so passen sie nicht auf Brendel und andre gleich ihm von ihren Kirchen frei gewählte Bischöfe, sondern sie verdammen alle vorherige Bischöfe von Frankreich.

Denn

Denn diese gelangten samtlich durch die Gewalt des Hofs zur Bischofs-Würde.

Am Schluß wiederholt der Bischof alle seine Protestationen und ermahnt die Unterthanen zur — Geduld, Unterwürfigkeit und Ruhe. Aber, um sie hierin zu stärken, wäre besser gewesen, an sie eine andere Erklärung, andere Hirtenbriefe und Protestationen zu erlassen, als die bisherigen und besonders die vorliegende Schrift, und zu sorgen, daß diese nicht auch jenen Unterthanen bekannt wird. Denn, wenn solche nicht von selbst geneigt wären, als christliche Unterthanen Geduld, Unterwürfigkeit und Ruhe zu beobachten, so würde nichts geschikter seyn, sie in Erfüllung der Unterthanen-Pflichten zu stören, als eben die vorliegende auserordentliche, feierliche und wahrscheinlich lezte Erklärung ihres bisherigen Bischofs. Sie ist unterschrieben: am 16. Merz 1791.

Mit ihr steht in geradem Widerspruch folgende **Verordnung des Fürsten zu Löwenstein**, welche hingegen das oben unter der 77. Nummer Gesagte bestättigt.

„Da Uns nichts so sehr am Herzen ligt, als die Erhaltung der Ruhe in Unseren Reichslanden, so sehen Wir Uns verbunden, den ärgerli-

chen Bewegungen derer Franzosen, welche sich gegen die Geseze ihrer rechtmässigen Gesezgeber **empören**, vorzukommen, besonders auf der Seite des Elsasses, wo Unsere Herrschaften angrenzen," (also in der Diöces von Speir) „und wo sich einige Personen unterstanden haben, ihre Stimmen gegen die rechtlich abgefaßten Geseze zu erheben; dieser Gährung vorzubeugen, sehen Wir Uns gemüssigt, alles anzuwenden, was in Unserer Gewalt steht. In diesem Betracht verordnen Wir, daß alle Unsere Beamten und die Beamten Unserer Herrschaften keinen Franzosen, welcher nicht mit einem Passeport von seiner gegenwärtigen Municipalität versehen ist, in Unseren Landen dulden, besonders alle dahin sehen sollen, daß keiner derer französischen Flüchtlinge, welche sich ihren rechtmässigen Gesezgebern widersezen und dem Anschein nach einen Einfall mit gewaffneter Hand in ihr Vaterland vorhaben, Schuz oder Unterstüzung finden könne, und daß ihnen aller Ankauf von Waffen, Pferden und Lebensmitteln verboten seyn solle. Sie sollen ferner wachen, daß keiner Unserer Unterthanen sich von jenen zu ihrem **rebellischen** Anschlag werben lasse, und diejenige, welche etwa vor Bekanntmachung dieser Verordnung schon verführt worden sind, sollen bei Strafe des Verlusts

lusts

lusts ihres Bürgerrechts und ihrer Güter binnen 14 Tagen in ihr Vaterland zurükkehren. Allen Beamten binden Wir hierdurch nachdrücklichst ein, sich auf eine Art zu betragen, welche die Gewogenheit der Gesezgeber von Frankreich verdient, wozu Wir Uns um so mehr verpflichtet sehen, da Wir es für jeden Souverain als wesentlich nothwendig halten, daß überall konstitutionelle Geseze in Ausübung gebracht werden," (also auch das von der Wahl eines Patrioten zum Bischof für das Unterrhein-Departement) „als wovon die Wohlfart jedes Stats abhängt. Da Wir auch stets hoffen können, von den Repräsentanten Frankreichs als ein wahrer Freund und Alliirter der Nation angesehen zu werden, so erwarten Wir, daß alle Unsere Beamten und Unterthanen sich pünktlichst nach dieser Unserer gegenwärtigen Verordnung richten werden, um die harten Strafen zu vermeiden, welche ihnen deren Vernachlässigung zuziehen würde.„

R. rükt diese Verordnung nicht nur wegen ihrer Wichtigkeit und Kürze vollständig ein, sondern auch darum, weil in Teutschland nicht jedem Zeitungsschreiber von dem Censur-Amt zugestanden wird, diese Thatsache dem Publikum zu erzälen oder die Urkunde selbst vorzulegen. Die,

an welche leztere gerichtet ist, werden sie mit obgedachter Erklärung ihres Bischofs vergleichen und nun entweder von diesem oder von ihrem Fürsten ein Vergehen gegen das Völkerrecht glauben, oder bekennen: „Es ist immer gemeinschädlich, so oft die Priester dem Stat sich widersezen, und daher that Frankreichs gesezgebender Körper sehr weise daran, daß er die Priester als Bürger zum Gehorsam gegen den Stat verband und daß er durch die übrigen Punkte der bürgerlichen Einrichtung der Geistlichkeit nicht nur ihren Widerstand gegen die Geseze weit seltener für die Zukunft machte, sondern sie auch verhinderte, ihre etwaige herrschsüchtige und eigennüzige Absichten zur Sache ihrer oder gar aller Kirchen zu machen.„

96, 97, 98.

Erklärung des Erzbischofs zu Mainz und Ermahnung des Bischofs von Speir an die bisher speirische Klerisei im gewesenen Elsaß. (Bruchsal 1791) 3 S. F.

Circulare Reverendissimi & Celsissimi Episcopi & Principis Spirensis ad Clerum suum in Alsatia &c. (Bruchsal 1791) 3 S. F.

Der

Der Erzbischof erklärt hier unter dem 19. Merz, daß er seine Metropolitan-Rechte sich nicht werde nehmen lassen, daß er dem beipflichte, was der Bischof zu Behauptung seiner Diöcesan-Rechte gethan hat, daß er den Bischof vom Unterrhein-Departement von Frankreich nicht erkenne und das, was dieser als solcher thue, für ungültig halte ꝛc. Der Bischof macht diese Erklärung unter dem 22. Merz in seiner Ermahnung bekannt, welche dahin geht, die Kleriker sollen sich standhaft als illustres pro Veritate catholica Heroes zeigen (die Wahrheit des Christentums ist gar nicht angegriffen!) und ihm alles flugs melden, was seinen und ihren Grundsäzen zuwider geschehe, um sogleich verordnen zu können, was — die Umstände erlauben.

Dieser Fall trat ein, als der nunmehrige Bischof von Frankreichs Unterrhein-Departement daselbst eine feierliche Gottesverehrung wegen der Genesung des Königs der Franken veranstaltete. Der Bischof verbot unter dem 26. Merz in dem Cirkular-Schreiben, dem Bischof Brendel zu gehorchen, und befahl — eine feierliche Gottesverehrung wegen der Genesung des Königs. Wie würden sich Johann, Peter, Paul oder andere Diener der ersten christlichen Kirche in diesem Fall benommen haben?

Vorliegende für Verehrer und Verächter des Christentums wichtige Aktenstüke sind lateinisch, dem Circulare ist aber eine teutsche Uebersezung ohne Noth, wenn man sie nicht für die sogenannten Laien bestimmt hatte, beigefügt.

99.

Versuch einer aktenmässigen Geschichte der zehen vereinigten Reichsstädte im Elsaß von ihrem Ursprung bis auf gegenwärtige Zeiten. Ulm 1791. 63 S. 8.

Wem es um eine oberflächliche Kenntnis des ehemaligen Zustands dieser 10 nunmehrigen Bürger-Gemeinden Frankreichs zu thun ist, der mag sich an diesen Versuch halten. Aktenmässig ist die darin gegebene Geschichte nicht erzält; der westfälische Frieden enthält ihr zu folge Stellen, wovon man bisher nichts in ihm lesen konnte. Der V. findet es unbegreiflich, wenn die Bürger dieser Städte, oder nach seinem Ausdruk die Unterthanen dieser Reichsstädte, für die Annahme von Frankreichs Konstitution selbst seyn sollten, indem sie bisher gar viel hätten bezalen müsen. Gerade darum aber muste ihnen eine Konstitution willkommen seyn, welche auch hierin hilft. Gar zu milde urteilt er bei dieser Gelegenheit, wenn

wenn er das, was teutsche Unterthanen zalen, „geringe Schazungen zu Reichs- und Kreis-Prästationen und einigen wenigen Landes-Unkosten und obrigkeitlichen Geldern„ nennt, und so manche andere direkte und indirekte Abgabe ganz übergeht; die Nürnberger können ihn widerlegen.

100.

Reichs-Fürstenraths Protokoll, vom 28. Merz 1791, über den Stand des kammergerichtlichen Haus- und Archiv-Bauwesens. 34 S. F.

Weil noch verschiedene Instruktionen abgehen, ist diß Protokoll noch nicht geschlossen.

Die meisten Stimmen werden wohl dahin zielen: daß die Kosten aus der Sustentationskasse fort genommen werden, das Kammergericht zu genauer Berechnung der bisherigen und künftigen Ausgaben angehalten, auch der erfundene Mangel am Fundament des Archiv-Baues streng untersucht und bestraft werden solle. Baiern ꝛc. bemerkte, die Stadt Wezlar habe die Unterhaltung und Reparatur des neuen Kameral-Hauses auf eigene Kosten zu übernehmen.

101—115.

Note, die Herstellung der ordentlichen Kammergerichts-Visitationen betreffend. 10 S. F.

Reichs-Fürstenraths Protokoll, vom 14. Merz 1791, wie die bisher ins Steken geratenen Visitationes ordinariæ und Revisiones wieder in vorigen Gang zu bringen. 25 S. F.

Erste Fortsezung dieses Protokolls, vom 18. Merz. 32 S. F.

Zwote Fortsezung, vom 21. Merz. 20 S. F.

Dritte Fortsezung, vom 1. April. 28 S. F.

Vierte Fortsezung, vom 4. April. 24 S. F.

Mainzisches Votum in dieser Angelegenheit. 1 S. F.

Trierisches Votum. 1 S. F.

Kur-Kölnisches Votum. 5 S. F.

Böhmisches Votum. 1 S. F.

Kur-Pfälzisches Votum in dieser Angelegenheit. 18 S. F.

Kur-

Kur = Sächsisches Votum, erster Abschnitt. 4 S. F.

Dessen zweiter Abschnitt. 10 S. F.

Kur = Brandenburgisches Votum. 11 S. F.

Kur = Braunschweiglüneburgisches Votum. 18 S. F.

Die Note ist eben die, welche das Reichs-Direktorium schon im Jahr 1789 gab, damit die einzelnen wegen der ordentlichen Kammergerichts-Visitation in Betracht zu ziehenden Punkten um so eher vollständig im Zusamenhang und geordnet übersehen und darnach zur Erleichterung des Geschäffts die Stimmen abgefaßt werden möchten.

Das Fürstenraths = Direktorium (Oestreich) zeigte bei der Proposition den Stand der ordentlichen Visitation und der damit verbundenen Revision bis 1588 und das, was seitdem, um sie wiederherzustellen, geschehen ist, aus Protokollen und Akten an, welche im Direktorial = Archiv vorhanden gewesen waren oder mitgetheilt worden sind. Wie das Fürstenraths = Protokoll und dessen bisherige Fortsezungen zeigen, wurde meist über alle Punkten der obgedachten Note votirt, nur daß ein=

einzelne Vota blos auf das Visitations = Schema und noch nicht zugleich auf die Reichs = Instruktion giengen. Der Aufruf kam am 4. April bis zu Münster. — Daß die kurfürstlichen und fürstlichen Stimmen gleich lauteten, wenn sie von Einem Hof abhiengen, versteht sich von selbst, so wie auch bekannt ist, daß die Kur Sachsen dermalen allein nicht im Fall ist, im Fürstenrath stimmen zu können.

Beiläufig kam es über die Frage, ob der Reichstag im Zwischenreich in Thätigkeit gewesen sei oder nicht, beim ersten nach ihm gehaltenen Rathsgang, am 14. Merz, und ferner zu Aeuserungen und Gegenäuserungen, doch ohne das Geschäfft aufzuhalten; es beeiferte sich jeder, grosen Ernst zu zeigen, daß das Justizwesen, ohne welches kein Stat bestehen kan, nach leidigen 200 Jahren endlich wieder in den gehörigen Gang gebracht werde, und daher gab Oestreich am 21. Merz nach, daß ohne Folgen für die Entscheidung jener Frage der Aufruf nach der 7. Strophe geschehe.

116.

116.

Ueber die Verdienste östreichischer Regenten um das teutsche Reich. Von Franz Joseph Mumelter von Seberntbal, ordentlichen Lehrer der allgemeinen Weltgeschichte auf der hohen Schule. Wien 1790. 699 S. gr. 8.

Daß **Erb**=Adel eine der grösten Sotisen gegen die Vernunft sei, bekennt jeder, welcher durch persönlichen Adel sich mehr geehrt findet, als durch die Abstammung — wenn nemlich die Muter Wahrheit sagte und des Vaters Glauben nicht Köler=Glauben ist! — von Personen, welche nach dem Zeugnis eines geduldigen Pergaments oder einer uralten Sage ebenfalls Adel gehabt haben sollen. Aber **Grund**=Adel — mit diesem Unsinn beschenkt uns in eben dem Jahr, welcher jenem so genannten Adel das fürchterlichste ist, Mumelter; ihm zu folge haftet es auf eben dem Grund, welcher in den Geographien Oestreich heist, daß dessen Regenten samt und sonders ohne alle Makel edel sind. Wenn ihm zu glauben wäre, so irreten bisher alle Geschichtschreiber gröblich, welche nicht in jedem Ba-

kenberger und in jedem Habsburger, wenn er nur in Oestreich regierte, das Muster eines Regenten und eines teutschen Patrioten erblikten. Hier mag es an der Anzeige seines Buchs genug seyn, Kritik desselben nach all seinen Theilen gehört vor andre Richter, und diese werden bei Fällung des Urteils gewiß nicht die Strafe vergessen, welche einem Historiker gebürt, wenn er sich zum Panegyriker herabwürdigt, und wenn er noch, um diese elende Rolle behaglicher spielen zu können, Leute aus dem Licht rükt, welche auf seinen Helden Schatten werfen würden. Denn auch das that Mumelter, der Universal-Historiker für Oestreichs Jugend.

117.

Imperatoris & Ordinum Imperii Res gestæ pro Civibus Germaniæ à Calendis Octobris MDCCXC ad Calendas Aprilis MDCCIXC. 4 S. 12.

Zwar hat R. diese Schrift nicht gesehen, sondern er weiß von ihrem Daseyn nur aus einer Zeitung. Aber das kan hier nicht hindern, ihren Inhalt anzugeben. Wer nemlich der lateini-

schen

schen Sprache und unserer neuesten Reichs-Angelegenheiten kundig ist, wird das Titelblatt verstehen, und auf dem zweiten Blatt steht laut gedachter Zeitung gar nichts. Man sieht hieraus, daß das ganze Werk noch vor dem 14. Merz verfaßt wurde. Es ist mit einem National- oder schwarzen gelbbordirten Umschlag versehen.

118.

Histoire de ce, qui concerne L'Election d'un Roi des Romains & le Couronnement d'un Empereur, les Cérémonies & Solennités usitées dans ces Occasions. gr. 8.

Diß ist eine getreue Uebersezung der „Merkwürdigkeiten bei der römischen Königswahl und Kaiserkrönung„ und eben so elegant gedrukt und gleich verziert, wie die teutsche Ausgabe.

Verbesserungen.

S. 159 ist L. 1 „Regiment, nur durch„ und S. 161 ist L. 13 „Unredlichkeit„ zu lesen.

119.

Welche Regierungsform ist der bürgerlichen Glükseligkeit am angemessensten? Diese Frage sucht zu beantworten Karl Anton Friedrich Grav von Hohenthal. (Regensburg 1791.) 16 S. 4.

Dieser Aufsaz ist eine Abschieds = Rede beim Uebergang vom Gymnasium zur Hohen Schule, der Verfasser ist ein Sohn des kursächsischen Komitial = Gesandten. Freilich sieht tiefer, beobachtet schärfer, urteilt richtiger, spricht bestimmter der Mann als der Jüngling, aber vorzüglich vor andern Männern wird das ein Mann thun, welcher schon als Jüngling sich so zeigt, wie der V. vorliegenden Aufsazes, dessen hier mit reinem Gefühl für das Gute und mit Bescheidenheit verbunden gezeigte Kenntnise ihm und den Lehrern, welche seinen Geist auf praktische Philosophie leiteten, Ehre macht.

Nach seinem Urteil schikt sich in unserm Zeitalter Demokratie nur für kleine Staten, eingeschränkte Monarchie hingegen, wie Brittanien sie hat, für grössere Staten. Doch nicht Rüksicht auf die Familie, woraus er stammt, oder Blik auf die Stufe, welcher er entgegen tritt, lehrt ihn so urteilen, denn er ehrt Freiheit und Gleichheit der Bürger und die Macht — des Gesezes, wie folgende Stelle zeigt, worin er von Rom spricht. „Nur erst nach langem Streben entgegengesezter Kräfte, nach einem langen Kampf zwischen Plebejern und Patriziern, erhielt dieser ewig denkwürdige Stat die zur Beherrschung der Welt so nothwendige Verfassung, daß gleiche Rechte galten, daß der edlere und bessere Theil, ohne weiter auf den gehässigen Unterschied zwischen Plebejern und Patriziern zu achten, an der Gesezgebung und Regierung gleichen Antheil bekam, daß dadurch der Patriotismus die herrschende Leidenschaft wurde, daß bei der beständigen Abwechslung im Regiren und Regirtwerden sich die grösten Talente und Tugenden entwikelten, die grösten Männer sich den heiligen Gesezen, zu gehorchen und zu befehlen, so willig unterwarfen und gleich dem Cincinnatus unsers Jahrhunderts, dem unsterblichen Washington, aus dem Triumph zum Pflug auf die väterliche Hufe zurükkehrten.„

Bei

Bei solchen Gesinnungen wird einst der B. zum Glük seiner Mitbürger beitragen; wären sie unter uns allgemein, so wäre ganz Teutschland glüklich, seine Verfassung die beste.

120.

Versuch einer Abhandlung über die Beschaffenheit eines wohleingerichteten Stats. Entworfen von Karl Henrich Ernst Paulus, herzoglich-wirtembergischem Kanzlei-Advokaten zu Schorndorf. Tübingen 1791. 117 S. 8.

Es ist in manchem Betracht gut, wenn der junge Mann dem Fürsten und den Räthen seines Vaterlands ein Specimen Eruditionis vorlegt; diese mögen dann darüber richten. Aber, um es auch dem Publikum vorzulegen, dazu wird erfodert, daß es zu dessen Belehrung etwas beitrage. Wie selten wird diß der Fall seyn, und wie sorglos dennoch tritt mancher junge Mann mit seinem Specimen vor das Publikum hin, um — heimgewiesen zu werden und nach wenigen Jahren selbst einzusehen, er hätte wegbleiben sollen! R. hat das an seiner eigenen Person erfaren, und nach

diesem Bekenntnis wird es ihm der V. um so weniger verdenken, wenn er demselben hier sagt, die vorliegende Schrift hätte ebenfalls ungedrukt bleiben sollen. Denn da findet man zwar einige Körner, aber unter einer Menge Spreu, der V. deklamirt oder macht wohl gar höfische Komplimente, wo er belehren sollte, übersieht Hauptpunkte, die Anwendung, welche er auf sein Vaterland macht, ist unrichtig, die eingeschalteten Gesez- und Bücher-Verzeichnise gleichen dem Repositorium einer seit dem lezten schwedischen Einfall nicht mehr eröffneten schwäbischen Klosterbibliothek ꝛc. Mit Einem Wort: R. darf in seiner Leser Gesellschaft den V. nicht einführen.

121.

Kritische Versuche über Recht und Unrecht. Zum Theil aus seinen Preisschriften in Druk gegeben von Karl Ludwig Christoph Röslin, herzoglich-wirtembergischem Oberamtmann zu Gochsheim im Kreichgau. Erstes Bändchen. Tübingen 1791. 152 S. 8.

Es ist bereits bekannt, daß der V. Preisschriften an die Gesezkommission in Berlin über den Ent-

Entwurf des preussischen Gesezbuchs eingesandt hat. Fragmente daraus und sonstige Bemerkungen fängt er nun hier mitzutheilen an, in der glüklich erreichten Absicht, nüzlich, wo nicht immer allgemein, doch lokal nüzlich, und auch Laien in den wichtigsten Punkten verständlich zu schreiben.

Der Inhalt ist: **1. Von Gesezen, die weder nöthig noch nüzlich sind.** Solchen Gesezen fehlt es am Titel der Rechtmäßigkeit, am Grund der Verbindlichkeit, wie neulich auch Berg erinnerte. Sie vermehren nicht die Masse des Guten, sondern die des Bösen. In diese Klasse gehören manche geistliche, bürgerliche, peinliche, Ehe-, Policei-, Handlungs-Geseze. Kretschmann gab uns davon kürzlich ein Beispiel, und der V. belegt seinen Saz ebenfalls damit. Von Policei-Gesezen, welche allem Luxus durch obrigkeitliche Hilfe steuren wollen, beweist er, daß gerechte unmöglich, ausführbare unmöglich, ohne die Gefahr, die Menschen zu Sklaven zu machen, gar keine möglich sind. (Wirtembergs Grundgeseze drüken sich daher, im Landtags-Abschied von 1620, weislich so aus: „Es soll die grose Uebermaß in Kleidungen, Gastungen und Hochzeiten abgestellt werden.„ Sie befehlen also Hinsicht auf individuelle Umstände.) **2. Etwas über Feiertäge.**

Der V. schärft hier Legem 3. Codicis de Feriis, wornach man am Sonntag das Feld bauen darf, wieder ein und zeigt, wie nachtheilig das Gegentheil für die Land-Oekonomie rc. sei. Feiertäge wären ganz abzuschaffen, hingegen die Sonntäge nicht blos der Andacht sondern auch der Erholung wieder einzuräumen, und daran nur lärmenmachende Geschäffte zu verbieten. (Noch nach der Kirchen-Reformation zur Zeit Herzogs Ulrich zu Wirtemberg durfte daselbst an allen Feiertägen, allein Weihnachts- und Neujahrs-Tag ausgenommen, nach der Morgen-Predigt jede Arbeit unternommen werden.) 3. **Von Verschollenen.** In den wenigsten Fällen ist es gerecht, nöthig oder nüzlich, daß der Stat bis zur Zeit ihres 70. Lebensjahrs für sie sorgt. 4. **Sollen alle Kontrakte schriftlich gemacht werden, auser dem aber unverbindlich seyn?** Nein. Bei der Gesezgebung mus der Grundsaz, Streitigkeiten zu verhüten, dem Grundsaz, Treue und Glauben zu befördern, weit und schon deßwegen nachstehen, weil im umgekehrten Fall, bei verminderter Ehrlichkeit der Leute, gerade ihre Proceßsucht wächst. 5. **Verbotene Ehegrade und Blutschande.** Ehen, welche Moses bei Lebensstrafe verboten hat, sind gar nicht zu erlauben, die von ihm sonst verbotenen sind gegen eine Abgabe an die Armenkasse des Orts,

die

die von ihm nicht genannten sind ganz frei zu lassen. (Ja, wenn die Taxe nicht wäre!) 6. **Ueber des falschen Geldmünzers Strafe.** Sit Modus. 7. **Von unnatürlichen Lastern.** Principiis obsta. 8. **Ueber die zu frühe Beerdigung der Todten.** Der V. schlagt dagegen vorzüglich vor, keine Leiche zu beerdigen, welche nicht bereits anfängt, in Fäulnis überzugehen.

122.

Was trägt am meisten zu den Revolutionen jeziger Zeiten bei? Und welches wäre das sicherste Mittel, ihnen künftig vorzubeugen? Eine Schrift zur Beherzigung für Fürsten und Völker. Geschrieben von dem Hofrath von Ekartshausen. München 1791. 86 S. 8.

Wer den V. kennt und weiß, daß er seit einigen Jahren mit Minerven grollt, kan sich leicht vorstellen, wie die aufgeworfenen Fragen hier beantwortet seien, und wird dazu in der Titel-Vignette noch mehr Anleitung finden, denn da zeigen sich: ein offenes Buch, worauf Systême de la Nature geschrieben steht, Schlangen, welche zwi-

schen den Blättern des Buchs] gar grimmig hervorschauen und aus dem Mund — Blize werfen, und hinter dem Buch eine Fakel, welche mehr Rauch als Feuer giebt. Den B. zu verstehen, ist nicht Jedermanns Ding, und auch die vorliegende Schrift sieht gerade so aus, wie wenn sie nur für die Loge eines gewissen Maurer-Systems oder für eine Rosenkreuzer-Loge geschrieben wäre. Um daher Andern die Mühe des Durchlesens zu ersparen, will R. das Resultat, und zwar mit des Bs. eigenen Worten, hieher sezen: „Die Drukerei überschwemmte die Welt mit Meinungen, und die Menge von Meinungen verdrängte die Wahrheit, die das Antheil der Wenigern war, und so verloren sich die praktischen Tugenden, die religiosen Meinungen, worauf doch nur die Harmonie des Ganzen beruhte. Es ist unmöglich, künftigen Gährungen vorzubeugen, die aus der Unordnung, die allgemein herrscht, nothwendig entstehen müssen, wenn nicht auf eben diesem Weg, auf welchem das Uebel verbreitet worden ist, Mittel zur Vorbeugung aufgesucht werden. — Das beste Mittel gegen alle Unordnung ist die Rükkehr zur Ordnung, und Ordnung ist nur dort, wo Harmonie ist, und diese ist nur in Gott, der uns die Wege zu ihm durch die Offenbarung zeigt.„ Diese Hieroglyphen heisen: „Am besten wäre es, man vernich-

nichtete alle Bücherpressen und liesse nur durch Mönche Bücher schreiben. Weil das aber nicht möglich seyn wird, so mus man wieder Hierarchie allgemein einführen, und mit ihr kommen dann von selbst: Inquisition und Bücher-Censur. Vorzüglich, wenn man dafür sorgt, daß der Unterthan ja nicht über seine Rechte aufgeklärt, und daß daher besonders jedes offentliche Urteil über Frankreichs oder Polens Revolution unterdrükt wird, ist man vor allen Revolutioney gesichert.„ Noch besser ist es, weil doch einmal der Illuminatism die Leute erwärmt hat, wenn die Fürsten selbst nach der polnischen Aristokraten Vorgang die Revolution vornehmen, damit sie nicht wie in Frankreich von der Nation vorgenommen wird. Hierarchie ist gegenwärtig dem Einsturz sehr nahe, und mit ihr wird der Tempel der Vorurteile stürzen. *) Inquisition jeder Art würde die Freiheitsucht nur noch vergrösern. Unterdrückung insbe-

*) Gewisser deutlustigen Leute wegen wird bemerkt, daß hier unter Tempel der Vorurteile nicht das Christentum verstanden wird, sondern jener Tempel, von welchem man sagt, der verewigte Riquetti habe den Einsturz desselben beschleunigt, als er seine Hauptsäulen, Priester-Herrschaft und Erb-Adel, umriß.

besondere jedes Urteils in offentlichen Schriften über Bürger=Freiheit, Fürsten=Pflicht, Rechts=Gleichheit der Bürger, über Aristokratism, Hierarchism und Despotism jeder Art, ist — vorausgesezt, sie wäre der Landes=Konstitution und den Rechten der Menschheit nicht zuwider, — nur in Betreff solcher offentlichen Schriften, Zeitungen, Kalender ꝛc. möglich, welche im Land erscheinen, aber sie reizt dann die Neugierde nach auswärtigen frei verfaßten Blättern, nach einheimischen nur geschriebenen Zeitungen, erregt Aufmerksamkeit und Mistrauen, und befördert gerade das, was sie verhindern sollte. Soll man darum die Bibel verbieten, weil sie misbraucht werden kan?

123.

Zufällige Gedanken über den Begriff von Jagd=Regal, wohl eingerichteter Wildfuhr, und Wild=Schaden. Frankfurt und Leipzig (Nürnberg) 1791. 22 S. 4.

Mit grosem Vergnügen führt R. den biedern V. dieser Schrift vor sein Publikum, überzeugt, daß derselbe sich aller Patrioten Liebe und Achtung gewinnen werde, da seine schöne Abhandlung aus dem Grund eines ächtvaterländischen Herzens geflossen ist.

Daß

Daß der Wildschaden vom Jagd-Inhaber möglichst verhütet und vollständig vergütet werden müse, ist so ganz der Natur der Sache gemäß, daß man, um diß nicht zu erkennen, einen falschen Gesichtspunkt gewählt haben mus. So stellte man z. B. vom Jagd-Regal unrichtige Säze auf, um daraus zu beweisen, Wildschaden sei eine unvermeidliche Folge des Jagdregals und also dessen Ersaz nicht zu fodern. Die Anhänger dieses Systems sagen nemlich: „das Jagd-Regal kan ohne wohl eingerichtete Wildfuhr nicht ausgeübt werden; diese kan ohne Schaden nicht aufgestellt werden; soll also dieser nicht seyn, so mus das Jagd-Regal selbst aufhören; das kan aber nicht mit Recht verlangt werden; folglich — (was freilich, wenn auch die Vordersäze alle richtig wären, eben doch nicht daraus folgt) — mus der Wildschaden geduldig gelitten, des Fürsten Anstalt dagegen als Gnade betrachtet, und es kan kein Ersaz gefodert werden.„ Gegen diese Behauptungen nun eifert der V. nach einem sehr ernstlichen Eingang. Für Unbefangene ist ein vollständiger Auszug seiner Schrift überflüssig, für Hirsch- und Schwein-Patronen aber nicht hinlänglich; R. will daher nur die vorzüglichsten Stellen ausheben, damit beide Parteien eher mögen veranlaßt werden, in nähere Bekanntschaft mit dem V. zu treten.

Wi-

„Wider die Rechte der Menschheit gilt keine Verjährung.„ (Man weiß nicht, solle man lachen oder weinen, wenn man selbst Rechtsgelehrte den Saz aufstellen sieht: diese Pflicht hat der Fürst noch nie gegen den Unterthanen erfüllt, also ist es der Observanz gemäß, sie auch künftig nicht zu erfüllen.) „Jedes Recht und also auch jedes Regal hat seine natürliche Grenzen. Das Jagd-Regal bleibt es, wenn auch gleich zu wirklicher Ausübung desselben kein Wild vorhanden wäre, wenigstens bedarf es dazu keiner Wildfuhr. Eine wohl eingerichtete Wildfuhr ist nur die, welche ohne Schaden des Jagd-Inhabers und jedes Mitbürgers bestehen kan. Entsteht Schaden daraus, so hat ihn der zu leiden, welcher den Nuzen davon hat, nicht der andere. Diß gilt auch vom Unterthanen gegen den Fürsten, wie die Reichs-Gerichte schon oft erkannt haben.„ (Man sehe S. 53 ꝛc. und 522 ꝛc. des vorigen Bands unserer Monatschrift.) „Anstalten zu Abwendung des Wildschadens sind also nichts weniger als Gnade," (was überhaupt keine von all denen Anstalten ist, welche der Fürst als solcher trift.) „sondern Schuldigkeit, und der Ersaz des Wildschadens mus folglich von Rechts wegen geschehen. Dazu kommen aber noch folgende Betrachtungen. Holz ist eines der unentbehrlichsten Bedürfnise, bereits sehr rar, die

die Wildfuhr aber ist eine natürliche Feindin des Holzwuchses, so wie des Akerbaues, und schwächt also auch dadurch nicht nur des Unterthanen sondern auch der Kammer Einkünfte beträchtlich. Das Jagd-Regal hat der Fürst nur zum Besten der Stats-Gesellschaft.„ (Es ist ja nichts, als Anwendung der Landeshoheit auf das Wild.) „Ist dieser Hauptzwek erreicht, alsdann erst fällt der etwa noch weiter sich ergebende Nuzen dem Fürsten oder eigentlich dem Stat zu Bestreitung der Statsausgaben zu. Jagd-Regal wird also erst dann ein so genanntes Kammer-Regal, wann es ohne Schaden eines Unterthanen ausgeübt werden kan." (Diß gilt von all denen Einkünfte-Quellen, welche man Kammer-Regalien titulirt, sonst sind sie keine Regalien.) „Wer den Akerbau nicht schont, ihn gar beschädigt, hemmt, der vergreift sich am Heiligtum eines ganzen Lands. Läßt doch ein Fürst, wenn Wild seinen Lustanlagen oder seinem eigenen Landgut Schaden thut, sogleich das Wild wegschiessen, und wird doch ein solcher Befehl sogleich vollzogen. Warum nicht auch zum Besten des armen Landmanns? Giebt man aber dazu Befehle, und es fehlt an der Wirkung, so fehlte es am Ernst des Befehlenden, und ohne den kan der Unterthan vom Jäger keine wahre Hilfe erwarten.„ Ja wohl! Den Schluß macht eine

rüh-

rührende Schilderung des Glüks, welches ein Fürst mit seinen Unterthanen genießt, wenn er Menschen höher als Wild schäzt. Denn der V. weiß wie R. von laut redenden und auch von im Stillen auf die Zukunft wartenden Beispielen solcher Fürsten. Dann wird man auch nur Forstverständigen und nicht Jägern oder Höflingen die Sorge für das Forstwesen anvertrauen.

Würde die Regierung oder Kammer eines Lands diese Schrift jedem Forst- und Jagd-Bedienten in die Hände geben, so möchte es nicht ohne Nuzen seyn. Die darin aufgestellten Grundsäze, deren unwidersprechliche Folge es ist, daß Wildschaden möglichst verhütet und vollständig vergütet werden mus, sind bereits im Jahr 1787 von den Landständen eines teutschen Fürstentums behauptet, im Jahr 1789 aber gegen obige Scheingründe vortreflich ausgeführt, vom Fürsten hierauf stillschweigend für richtig und verbindend anerkannt, und daher um so mehr von jenen Ständen seither als Richtschnur angesehen worden.

124.

Ueber die sogenannten Exemtionsprivilegien der Geistlichen von der bischöflichen Gerichtbarkeit, in wie fern sie nach den Reichsgesezen gegründet seien und rechtliche Rüksicht verdienen. Wezlar 1791. 68 S. 8.

Nach des Vs. ganz richtiger Erzälung sind diese Exemtionen der ersten noch nicht um ihre Rechte durch ihre Diener selbst gebrachten Kirche ganz fremd, eine isidorische Erfindung, benuzt von der ewigen Herrschsucht der Päpste Roms, widersprochen von Bischöfen, verhindert von Kaisern und Fürsten, und doch — denn was vermag Roms Arglist und Gewaltthätigkeit nicht? — durchgesezt, und daher sind nun Exemtions-Privilegien gültig; doch nur die sind es, welche zur Zeit der teutschen Konkordaten bestunden, nicht die spätern, und den Erz- und Bischöfen bleiben die ihnen vom trienter Koncilium zuerkannten Befugsame über die Exemten, deren Privilegien aber sind in zweifelhaften Fällen mit möglichster Einschränkung zu beurteilen. In Frankreich wurde auch dieser Misbrauch abgeschafft, und es hängt nur von den teutschen Erz- und Bischöfen ab, ebenfalls eine Anstalt

zu

zu vernichten, welche dem Wohl ihrer Kirchen gerade zu entgegen ist.

125.

Karl Friedrich Gerstlachers, markgrävlich-badischen Geheimen Raths, Handbuch der teutschen Reichsgeseze nach dem möglichst ächten Text, in systematischer Ordnung. Zehnter Theil. Teutsches Privatrecht. Stuttgard 1791. S. 1783 bis 2549. gr. 8.

In diesem Theil findet man alles beisamen, was die teutschen Reichsgeseze in Ansehung des Privatrechts verordnen, es mag ursprünglich teutsch oder aus dem römischen, kanonischen, oder dem lombardischen Lehenrecht genommen seyn. Jene Materien, welche zugleich das Policei-Wesen betreffen und daher schon im vorhergehenden Theil dieses Werks bemerkt wurden, sind hier nur remissive angezeigt, hingegen sind hier der Anmerkungen so viele, daß dieser Theil eher einem aus des Vs. Corpus Juris &c. denn seinen Vorgängern gleicht; eine Ungleichheit jedoch, wofür dem V. jeder Rechtsgelehrte herzlichen Dank wissen wird.

An

An gegenwärtiger Stelle ist von vorliegendem Theil nur in so fern die Rede, als er Verordnungen, welche unser Statsrecht mit betreffen, enthält. R. läßt, da der Plan des ganzen Werks noch nicht übersehen werden kan, dahin gestellt seyn, ob nicht manches füglicher unter andere Rubriken, als unter die des Privatrechts, hätte gebracht werden können, und zeichnet folgendes aus.

„Josephs des Ersten Kapitulation bestimmt die Volljährigkeit eines Kaisers.„ Eher möchte die Observanz, oder der Vorgang mit Leopold dem Ersten, hier als Gesez aufzustellen seyn, weil die Kurfürsten kein Grundgesez zu geben vermögen. Mehrere aus Gelegenheit der Vormundschaft über einen Kurfürsten entstehenden Fragen hat der V. zwar aufgeworfen, aber nicht beantwortet. — Die Frage, ob Landesgeseze gegen das Reichsgesez vom Jahr 1731 in Handwerkssachen gemacht werden können, beantwortet der V. so: „Es ist hier, wie mit andern Reichsgesezen. Sind diese so geartet, daß sie ohne Verlezung des allgemeinen Besten auch anders hätten gemacht werden können," (aber dann taugt das Gesez nichts, weil es nicht dem allgemeinen Besten angepaßt ist, nur dieses aber und in keinem einzigen Fall einige Willkühr das Gesez diktiren darf!) „daß auch das allge-

meine Wohl des Reichs keine durchgängige Gleichheit erfodert; so steht jeder Landesobrigkeit frei, solche nach der Beschaffenheit ihres Lands abzuändern.„ (Damit ist R. unter der Voraussezung einverstanden, daß dabei das beobachtet werde, was die Landes-Konstitution wegen der Verfassung eines Gesezes, der dißfallsigen Rechte der Landstände ꝛc. vorschreibt.) „Will die Landesobrigkeit solche einführen, so dürfen die Landstände dagegen nichts einwenden. Diese, die Landstände, sind durch ein solches Reichsgesez gebunden, können aber gegen des Landesherrn Willen dessen Einführung nicht verlangen.„ Der leztere Saz zwar ist richtig, aber der Gegensaz nicht; zu Einführung eines solchen Reichsgesezes in einem Land gehört da, wo der Fürst nur mit Zuthun der Stände Geseze geben kan, der Stände Einwilligung ebenfalls; sonst würde die Konstitution des Lands in einem sehr wesentlichen Punkt geändert, und zwar durch das Komitial-Votum des Fürsten und seiner gleichgesinnten Reichsmitstände. — Liest man die vom V. hier zusamen gestellten Reichsgeseze in Handwerkssachen durch, so findet man: daß den Zünften manches nur darum verboten wurde, weil es misbraucht worden war, statt diesen Misbrauch zu verbieten; daß den Zünften Gesellschafts-Rechte und also solche Rechte,

ohne

ohne welche sie nicht wohl bestehen können, genommen wurden; daß das Zunftwesen selbst der gröste Misbrauch ist, dessen gänzliche Aufhebung aber, ungeachtet der Bande, womit es in das Wesen dieser und jener Reichsstadt ꝛc. — und eben wegen der Bande, womit es in den ganzen Nahrungsstand, eng verflochten ist, möglich, nöthig wäre. Doch diese Aufhebung geschieht erst, wann einst auch andere Korporationen aufgehoben werden. — Die Reichsgeseze von Zigeunern, welche der V. anführt, hätten wegbleiben können, weil ihr darin auch angegebener einziger Grund, Zigeuner seien Spionen der Türken, falsch und wenigstens jezt nicht mehr vorhanden ist, jene Geseze also nicht mehr verbindlich sondern bloße Antiquitäten sind. Ueberhaupt entspringen alle Verfügungen, wozu sich die Staten gegen die Zigeuner für berechtigt halten, allein aus dem traurigen Recht des Stärkern, mit andern Worten Recht der Selbsterhaltung genannt. — Das Einlager wurde wegen seiner Misbräuche im Jahr 1577 durch die Reichs-Policeiordnung kurzweg verboten, in Holstein aber war man so vernünftig, nur die Misbräuche abzustellen, das Einlager selbst hingegen besteht da noch mit all seinen Vortheilen für den Kredit. — Bei Anführung derer Reichsgeseze, wornach jeder, welcher zu Land oder

zu Wasser Zoll nimmt, verbunden ist, die Wege und Brücken zu machen und zu unterhalten, giebt sie der V. denen zu bedenken, welche im Irr, wahn stehen, der Zollprivilegien müse man nicht blos zu Unterhaltung der Wege und Brüken, wie Kur-Baiern beim Reichstag 1770 selbst anerkannte, sondern man dürfe sich ihrer zu Vermehrung der Kammer-Revenüen bedienen. Nach diesen Reichsgesezen kan kein Reichsstand, welcher ein Zollprivilegium für gewisse Chausseen und andere Wege oder Flüsse hat, zu deren und der Brüken Anlegung und Unterhaltung von den Landständen einen Beitrag oder von den Durchpassirenden auser dem Zoll eine Abgabe fodern, wenn nicht erst erwiesen ist, daß der Zoll nicht hinreichend zu solchem Zwek sei.

Aus der Vorrede ist noch zu bemerken, daß der V. wenigstens eine Skizze hinterlassen wird, wornach das Werk vollendet werden kan, wenn er noch vorher sterben sollte. Wer ihn kennt, wird wünschen, daß er Mosers Alter mit Mosers Kräften erreiche.

126—129.

126—129.

Protokoll des Wahlkonvents im Jahr 1790 2c.
Neuntes Heft. Protokoll der zwölften Konferenz. S. 109 bis 145.

Zehntes Heft. Protokoll der dreizehnten und vierzehnten Konferenz. S. 149—201.

Eilftes Heft. Protokoll der fünfzehnten und sechszehnten Konferenz. S. 205—246.

Zwölftes Heft. Protokoll der siebenzehnten und achtzehnten Konferenz. S. 249—293.

Aus dem 9. Heft ist für das Kapitulations-Geschäfft zu bemerken, daß der Zusaz zum 4. §. des 16. Art. von Trier monirt wurde, auser den von Sachsen monirten Worten: noch auch Reskripte 2c. — Zur Diktatur kamen in der 12. Konferenz die Beilagen dieses Hefts: Hessen-darmstättisches Promemoria, die Beschwerden gegen Frankreich enthaltend; Promemoria der Reichs-Graven wegen des 1. §. des 21. Art. der Kapitulation; Bericht wegen der Anstalten zur Wahl-Handlung.

In der 13. Konferenz wurde der Wahl-Tag bestimmt und in der 14. das Nöthige wegen Herbeibringung der Insignien besorgt. Für das Kapitulations-Geschäfft ist aus dem 10. Heft folgendes zu bemerken: Der Zusaz zum 15. §. des 16. Art. rührt von Trier her. Die Fassung des 3. §. des 17. A. entstund aus den Monitis von Mainz und Braunschweig und der Abstimmung darüber von Trier. Die Monita zum 19. §. von Pfalz und Brandenburg wegen der Laudemien und Anfallsgelder giengen nicht durch. — Zur Diktatur kamen und sind gleich den Schreiben wegen der Insignien dem 10. Heft beigelegt: ein neues Kreditiv des römischen Gesandten, zwar bescheidener als das erste, aber doch eben neurömisch; Kreditiv des meklenburg-schwerinischen Gesandten, Barons von Lüzow, nebst Promemoria und Schreiben wegen des meklenburgischen Appellations-Privilegiums; meklenburg-schwerinische und hessen-darmstättische Kreditive für den Baron von Sekendorf; Promemoria desselben aus sachsen-koburgischem und meinungischem Auftrag wegen der Debit- und Administrations-Komissionen; ferneres Promemoria wegen des meklenburgischen Appellations-Privilegiums.

Aus

Aus dem 11. Heft ersieht man, daß die teutsche Nation die Veränderung des 6. und des 7. §. des 19. Art. der **Kapitulation** einem trierischen Monitum zu verdanken hat, ausgenommen die von Sachsen monirte Worte: Reskripte, welche Anordnungen in Meritis Causæ enthalten. (Wenn jedoch Landstände sich mit der Landes-Obrigkeit verglichen haben, in Fällen einer Kontravention wider die Grundgeseze sollen auf deren Anzeige und Bescheinigung von den Reichs-Gerichten Mandata pœnalia sine Clausula erkannt werden und ergehen können, bleibt es ungeachtet obiger Stellen der Kapitulation dabei.) Die Einschaltung in den 4. §. des 22. Art. rührt von Brandenburg und der Zusaz dazu von Braunschweig her. Brandenburg monirte auch die Einschaltung in den 3. und Braunschweig den sodann nach Triers Vorschlag abgekürzten Zusaz zum 10. §. des 24. Artikels. — Zur Diktatur kam in der 15. und 16. Konferenz nichts.

Das **Kapitulations**-Geschäfft gieng in der 17. Konferenz zu Ende, so viel die Monita nach der Ordnung der vorigen Kapitulation betrifft. Der 29. Art. veranlaßte dabei Vorbehalte landeshoheitlicher Rechte gegen das Reichs-Postregal. — In dieser Konferenz geschahe auch Bestim-

mung des Wahlakts; das darüber gefaßte Protokoll ist dem 12. Heft beigelegt.

In der 18. Konferenz wurde angefangen, die Diktata in Umfrage zu stellen, nemlich: 1.) Note wegen Pregola, worüber noch ein neues Promemoria einkam, welches dem 12. Heft beigedrukt ist; 2.) Schreiben des Erzbischofs zu Salzburg als Direktors des Reichsfürsten-Kollegiums in Beziehung auf die Kapitulation, weßwegen aber nur beschlossen wurde, unter Verwahrung der kurfürstlichen Grundsäze die maluzischen Monita zum 9. §. des 16. Art. so wie, wegen eines Kollegial-Schreibens an den Kaiser, zum 8. §. des 19. Art. Art. zu beobachten; 3.) Vorstellung der „niederelsaßer Ritterschaft„ und „der strasburger teutschen Dohmkapitularen," hier beigelegt, um ein Kollegial-Schreiben an den Kaiser; 4.) Bemerkungen der Reichsstädte wegen der Kapitulation, worüber ohne Umfrage konkludirt wurde: Beruhe, nachdem bereits verschiedenes erledigt sei; 5.) Vorstellung des Fürsten von Gonzaga; 6.) Beschwerden des schwäbischen Kreises; 7.) und 8.) obige Promemorien wegen des meklenburgischen Appellations-Privilegiums; 9.) das obige Promemoria wegen der Debit- und Administrations-Kommissionen. Hierauf geschahe die Vorlesung des Entwurfs

wurfs der Kapitulation bis zum Schluß des 12. Artikels, wobei nur zum Eingang eine Erinnerung geschahe; Kur-Pfalz verwahrte nemlich, weil das Kur-Kollegium in Bezug auf den Reichsschluß von 1773 die Benennung Pfalz-Baiern nicht genehmigte, die Kur-Rechte wegen Baierns, und die übrigen — bezogen sich auf ihre vorige dißfallsige Aeuserungen. Endlich kamen auch noch zur Diktatur und sind hier beigelegt: Kreditiv für den Baron von Sekendorf vom Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel; Antwort des Kurfürsten von Trier wegen der Insignien Durchzugs.

130.

Ueber reichsständisches Abzugsrecht und ritterschaftliche Abzugsfreiheit, von Kerner rc. Zwote Auflage. Frankfurt und Leipzig (Stuttgard) 1790. 114 S. 8.

Diese zwote Auflage weicht nur in unerheblichen Stellen von der im vorigen Band unserer Zeitschrift S. 519—522 angezeigten ab. Auf die dort gemachten Einwürfe ist darin nicht geachtet, wie doch darum zu wünschen wäre, weil die Wahrheit durch Prüfung der Einwürfe gewinnt und in vorliegender Sache alles darauf ankommt, ob denn

Abzugsrecht auch das wirklich sei, wofür man es hält.

131, 132.

Anzeige der aus dem reichshofrathlichen Verfahren erwachsenen gemeinen Beschwerde in Sachen der niederrheinischen Reichs-Ritterschaft entgegen die herzogliche pfalzzweibrükische Regierung und Konsorten, die Besteurung des unter pfalzzweibrükischer Landeshoheit in dem Oberamt Trarbach gelegenen und nach Absterben des Freiherrn Philipp von Steinkallenfels eröffneten Cleinicher Mannlehens betreffend. 1790. 57 S. F.

Schreiben des Pfalzgraven und Herzogs Karls des Zweiten an die Reichstags-Gesandten, vom 24. Dec. 1790. 4 S. F.

Das Benehmen der Ritterschaft, der Reichs-Stände und des Reichshofraths in einem Fall, wie der oben bemerkte ist, ist bekannt, und der dieserwegen vom Herzog ergriffene Rekurs scheint die

die erfoderlichen Eigenschaften vorzüglich zu haben. Der Inhalt und das Resultat der gelehrten Drukschrift ist, wie auch in dem Schreiben bemerkt wurde: „Die Steinkallenfelsische Familie hatte schon vor Jahrhunderten von den Graven von Sponheim einen Antheil der Gerichtbarkeit in dem aus vielen Dörfern bestehenden und zum Oberamt Trarbach gehörenden Hochgericht Cleinich nebst Grundstüken, Renten und etwa einem Duzend hin und wieder angesessener Leibeigenen zu Lehen bekommen. Die Landeshoheit stund dem Lehenherrn schon zuvor und seither immer unbestritten zu. Dieser nahm zwar vom Vasallen so wie von andern Mediatvasallen statt der Besteurung der Grundstüke und Leibeigenen nur die Lehendienste, nie aber gestund er ihm zu, das Lehen mit einer Dienstbarkeit zu beschwehren, und noch 1739 und 1763 bezeugte der Vasall dem Lehensherren, seine Lehen seien nicht beschwert, namentlich nicht dem ritterschaftlichen Katastrum einverleibt, die Ritterschaft hat auch nie Ritter- oder Türken-Steuern an die Leibeigenen gefodert. Im Jahr 1778 fiel das Lehen heim. Nun verlangte die Ritterschaft von den nunmehr privativ sponheimischen Unterthanen Steuern, der Herzog inhibirte, die Ritterschaft wollte daher durch ei-

einen Boten Exekution vornehmen lassen, der Herzog inhibirte aber nochmals und ließ den Boten auf einige Stunden in Trarbach arretiren. Die Ritterschaft kam hierauf beim Reichshofrath um ein Mandatum S. C. ein und dieses erfolgte. Auf des Herzogs Exceptiones Fori & Sub - & Obreptionis erfolgte unmittelbar — Paritoria plena, dann eine weitere Paritoria und demnächst das Mandatum de exequendo erst auf die des niederrhein = westfälischen und endlich auf die des oberrheinischen Kreises ausschreibenden Fürsten. — Es gab einst keinen unmittelbaren Adel = Stand; nur der Besiz unmittelbarer Güter machte einen Adelichen unmittelbar, war er aber in reichsständischen Landen als Rath, Mann oder Diener, so war er dennoch in Personalibus den reichsständischen Räthen unterworfen. Damals wußte man noch nichts von Reichssteuern, und die unmittelbaren Güter der Adelichen waren in pleno & libero Commercio mit den Reichsständen. Erst die ritterschaftlichen Beiträge zu Reichs-Bedürfnisen, welche nachher in die Charitativ-Subsidien ausgeartet sind, legten den Grund zu der jezigen ritterschaftlichen Verfassung; zuerst that sich die schwäbische Ritterschaft im Jahr 1560 in ein besonderes Corpus zusamen und dehnte ihre

dißfallsige Verfassung auch auf ihre Güter aus, welche in ihrer damaligen vorgeblichen und immer unsichtbar gebliebenen Matrikel enthalten waren. Seitdem bekam die Ritterschaft kaiserliche Privilegien, deren verschiedene offenbare Beschwerden der Reichsstände enthielten. Darunter gehört, was den Gegenstand vorliegender Sache näher berührt, das rudolphische Privilegium wegen des Kollektationsrecht auf allen Gütern und dessen Konfirmation von 1661 in Betreff der Erweiterung seiner Gegenstände.„ (Diese Erweiterung geschahe auch bei der reichsständischen Kollektation.) „Seit dem schüzten die Reichs-Gerichte die Ritterschaft beim Besteurungsrecht also, daß den Reichsständen höchstens das vere flebile Beneficium des Possessorii ordinarii oder gar des Petitorii übrig gelassen wurde, deren Beendigung in der teutschen Reichs-Justiz fast nie gesehene Phänomene sind.„ (Verba ipsissima des Verfassers! — Seine hierauf folgende Gründe wider ein ritterschaftliches allgemeines und bleibendes Besteurungsrecht über die einmal in ritterschaftliche Hände gekommenen Güter sind eine bündige Ausführung der oben schon ausgezogenen Säze.) „— Auf den ritterschaftlichen Besizstand und dessen vorgebliche Störung wurde

hier,

hier, wie immer, einzig der Mandats-Proceß gegründet. Allein die vorliegende Sache ist nicht zur reichsgerichtlichen Kognition qualificirt, weil sie die Reichs-Kollektation und also die Reichs-Verfassung selbst betrifft, und jener Besizstand ist ungegründet und dessen Störung irrelevant. — Der Reichshofrath hat hier in einer nur zur gesezgebenden Macht gehörigen Sache sich ein Erkenntnis angemaßt, die Reichsgeseze durch Aufstellung eines reellen ritterschaftlichen Kollektations-Rechts und sein unverklausulirtes Mandat überschritten oder sich wenigstens ihre authentische Interpretation angemaßt, das Privilegium Instantiæ austrægalis entzogen, und in einer das kaiserliche Interesse koncernirenden Sache kaiserliche Privilegien wider die Reichsgeseze zur Norm angenommen und gemein beschwehrliche Grundsäze aufgestellt.„ Hierauf gründet sich die Rechtmässigkeit des Rekurses.

Das Schreiben mit der Drukschrift kam am 11. April zur Diktatur.

133—136.

133—136.

Reichs-Fürstenraths Protokolle vom 11. und 15. April, 7 und 11 S. F., Konklusa der Reichs-Kollegien, 4 S. F., Reichs-Gutachten vom 15. April, 4 S. F., Die Fortsezung und Vollendnng der Kameral- und Archiv-Gebäude zu Wezlar betreffend. Regensburg 1791.

Das Reichs-Gutachten geht dahin: dem Kammergericht die Fortsezung in der Untersuchung der Baumängel und den Bericht darüber und über den Schadenersaz aufzugeben, dem Kurfürsten zu Mainz die Fortsezung der übernommenen Obsorge zu empfelen, die Reparatur- und Vollendungs-Kosten aus der Vorrath der Sustentationskasse als unverzinslichen Vorschuß zu nehmen, den Kurfürsten um Verschaffung eines specifiquen Ueberschlags der noch erfoderlichen Vollendungskosten zu ersuchen, dem Kammergericht Berechnung der eingegangenen Römermonats-Rükstände, des Vorschusses und der dißfallsigen Verwendung zum Kameral- und Archivbau, gesondert von allen nicht mit Bewilligung des Reichs dahin angewiesenen Auslagen, aufzugeben.

den. Dieses Gutachten und die Konklusa der Kollegien kamen am 18. April zur Diktatur.

Wegen der Bauunterhaltungs-Kosten wird noch besonders votirt werden. Bremen und andere haben bereits geäusert, solche seien nach der K. G. O. Th. 1, T. 42, §. 2, auch nach dem Reichs-Gutachten vom 13. Mai 1673 und dem kaiserlichen Kommissions-Dekret vom 2. Nov. 1727, auf allen Fall aus der fiskalischen Kasse zu nehmen.

137.

Fünfte Fortsezung Reichsfürstenraths-Protokolls, wie die Visitationes ordinariæ bei dem Kammergericht wieder in Gang zu bringen. 6 S. F.

Am 8. April wurde der Aufruf vollbracht, mehrere Gesandtschaften hatten aber wegen Mangels der Instruktionen sich die Nachtragung ihrer Stimmen vorbehalten.

138.

Versuch eines Systems der Gerichtbarkeit des kaiserlichen Reichs = Kammergerichts. Entworfen von B. F. Mohl, der Rechte Doktor. Erster Theil. Tübingen 1791. 351 S. gr. 8.

Durch diese Schrift wird, unbeschadet dessen, was einst Sypmann zu leisten unternahm, eine der wichtigsten Lüken der kammergerichtlichen Jurisprudenz ausgefüllt. Daß der V. ihr durch Exegese der Geseze noch mehr Zwekmässigkeit geben werde, war von ihm zu erwarten, und dieser erste Theil erfüllt auch solche Erwartung. Sein Inhalt ist:

Einleitung. Von der Gerichtbarkeit überhaupt und besonders des Kammergerichts. Gerichtbarkeit im allgemeinsten Sinn ist nach des V. Bestimmung das Recht, die Streitigkeiten Andederer zu untersuchen, entscheiden und exequiren, oder nicht streitige Rechte mit richterlichem Stempel zu bezeichnen. (Hier bemerkt der V. S. 5 und 6, die Reichs = Stände seien nicht Unterthanen. Im etymologischen Sinn sind sie es frei-

lich nicht, sie mögen sich auch nicht so nennen lassen, aber der Natur des Reichs als eines Stats gemäß sind entweder auch sie Unterthanen des Reichs, oder — wir, ihre Unterthanen, sind ebenfalls nichs Reichs-Unterthanen. —) Die Gerichtbarkeit des Kammergerichts ist das dem Kammergerichts-Kollegium von Kaiser und Reich übertragene Recht, in Konkurrenz mit dem Reichshofrath die streitigen Fälle eines Theils der Unmittbaren in erster, der Mittelbaren und eines andern Theils der Unmittelbaren in zwoter Instanz, der Regel nach zu untersuchen, zu entscheiden und exequiren zu lassen, so wie die nicht streitigen Fälle der Unmittelbaren mit richterlichem Stempel zu bezeichnen. — **Lehre von der Begründung der Gerichtbarkeit des Kammergerichts.** A) Wenn kein Zweifel eintritt, daß sie Statt hat; B) Wenn sie notorisch nicht Statt hat; C) Wenn Zweifel darüber da sind. R. zeichnet daraus nur noch folgendes aus: „Auch ein Mittelbarer kan wegen des Landfriedensbruchs vor dem Kammergericht angeklagt werden. Blos Verbrechen, wobei die drei Bestimmungen 1) offentliche Gewalt, 2) mehrere bewaffnete Personen und 3) Dolus vereinigt sind, sind ein eigentlicher Landfriedensbruch.„ (Des Vs. Exegese der dißfallsigen und der damit verwandten Geseze wird dem Kenner vor-

züglich gefallen.) „In allen Fällen, wo irgend ein Teutscher seine Reichsbürger-Pflicht beleidigt, ist der Reichs-Fiskal gegen ihn aufzutreten berechtigt. Die Reichsgerichte sind zwar vermöge der wesentlichen Veränderungen, welche der 6. §. des 19. A. der Wahlkapitulation erlitten hat, verbunden, in allen Klagsachen der Unterthanen gegen die Obrigkeit von dieser erst Bericht zu fodern, ehe der Proceß erkannt wird.„ (Selbst dann, wann die ganze Unterthanschaft oder der sie repräsentirende Körper klagt!) „Dennoch darf in solchen Fällen, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, mit der Berichts-Erfoderung Inhibition verbunden werden.„ Hier spricht der V. auch von einem mit jener Stelle der Wahlkapitulation sehr im Kontrast stehenden und der Wichtigkeit wegen in der Beilage enthaltenen Reichshofraths-Gutachten vom 1. Junii 1769 über das Konklusum der Kammergerichts-Visitatoren vom 1. Febr. gedachten Jahrs.

Der Vorrede zufolge wird der zweite Theil dieses nützlichen Werks schon in einigen Monaten erscheinen.

139.

Kurze unparteiische Darstellung aller Traktaten und Verträge, auf welche Frankreich seine dermaligen Angriffe auf das teutsche Reich zu gründen sucht. Regensburg 1791. 72 S. 8.

Der V. ist ein Schottländer, der Benediktiner Maurus in Regensburg. Er schreibt als Dilettant für andere Laien im Statsrecht Die Partei, welche er ergriffen und mit ihren besten Gründen vertheidigt hat, ist aus dem Titel ersichtlich. Aber eben davon, daß Frankreich das teutsche Reich angreife, hat er Rn. nicht überzeugt. Das nachher noch zu bemerkende kaiserliche Kommissions-Dekret spricht auch nicht davon sondern nur von einzelnen beeinträchtigten Reichs-Angehörigen.

140, 141.

L'Attaque de la Constitution.

Grande Armée du cidevant Prince de Condé.

Von diesen beiden Numern gilt eben das, was schon von der 77. Numer und aus Veran-

lassung derselben S. 166 bis 168 und S. 213 bis 216 gesagt wurde. Die dort eingerükte Verordnung des Fürsten zu Löwenstein ist zwar in einem Aufsaz, welcher auf Bestellung in mehreren Zeitungen abgedrukt wurde, für unächt erklärt, aber — die, welche ächt seyn soll, ist nicht dagegen gegeben.

142.

Schreiben im Namen des Königs der Franken von Montmorin, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, an alle Botschafter und Minister von Frankreich im Ausland.

Von diesem Schreiben sind vielerlei Abdrüke und auch Uebersezungen aus Paris und Strasburg nach Teutschland gekommen, und es ist da in alle öffentliche Blätter eingerükt worden. Hier ist seiner darum zu gedenken, weil es seinem Schluß zufolge einzelnen teutschen Höfen und der Reichs-Versamlung ebenfalls als die authentische Anzeige und Nachricht über Frankreichs Revolution und Konstitution und über Frankreichs Flüchtlingen so wohl als reisende Bürger wird mitgetheilt werden. Frankreichs Flüchtlinge von seinen

weiland adelichen, geistlichen und rechtlichen Klassen haben Noten wider diese königliche Erklärung als Beilage zur 73. Numer der kölner Postzeitung abdruken lassen, als welche Zeitung in den Angaben dieser Leute von ihrem Vaterland gegenwärtig ihr öffentliches Sprachrohr für Teutschland ist.

143—163.

Kaiserliches Kommissions-Dekret an die Reichsversamlung vom 26. April 1791, die Beschwerden der durch die seit dem Monat August des Jahrs 1789 ergangenen französchen Nationalschlüsse in Lothringen und Elsaß reichsfriedensschlußwidrig beeinträchtigten Reichs-Stände und Angehörigen betreffend. Regensburg. 56 S. F.

Auch diese, am 30. April zur Diktatur gekommene und schon Tags darauf in die Raths-Ansage aufgenommene, Schrift ist, so viel das Kommissions-Dekret selbst und das ihm beigelegte Antwortschreiben der Königs der Franken an den Kaiser betrifft, bereits aus den öffentlichen Blättern bekannt. Einige von diesen sind auch schon vorläufig über den Erfolg des vorliegenden

Kom-

Kommissions-Dekrets zum Frommen derer instruirt, welche einer solchen Instruktion bedürfen.

Die beigefügten Beschwerde-Schriften sandten ein:

1. Der Hoch- und Teutsch-Meister wegen der Ordens-Balleien Elsaß und Lothringen, schon am 7. Januar 1789.

2. Der Komtur des Johanniter-Ordens zu Sulz, Kolmar, Mülhausen und Friesen und zu St. Johann, Basel und Dorlisheim, am 14. November 1789.

3. Das Dohmkapitel zu Strasburg, am 11. Dec. 1789. Es nennt sich darin das Dohmkapitel des „mit ansehnlichen Rechten und Gütern im Elsaß unter der königlich-französischen Hoheit liegenden„ Hochstifts Strasburg. Der Beilage ist im ersten Band der Teutschen Stats-Literatur S. 122 und 183 gedacht.

4. Der Johanniter-Meister, am 14. Januar 1790. Der jezt erst durch den Druk bekannt gewordenen Beilage ist im ersten Band der Teutschen Stats-Literatur S. 179 und 185 gedacht.

5. Der vorige Landgrav zu Hessen-Darmstatt als Grav zu Hanau-Lichtenberg, am 16. Jan. 1790.

6. Die Gesandten der Stände des oberrheinischen Kreises, am 28. Jan. 1790.

7. Der Wahlkonvent, am 10. Oktober 1790. Dieses Schreibens wurde im ersten Band der Teutschen Stats-Literatur S. 704 gedacht. Im gegenwärtigen Band wurde S. 64 ꝛc. bemerkt, wie Stupfel dieses Schreiben zu behandeln unternommen habe, und vorliegender authentischer Abdruk giebt volles Zeugnis für gedachte Bemerkung mit Ausnahme dessen, was dort wegen des Worts Clients gesagt ist.

8. Abbt und Kapitel des Stifts Münster im Gregorienthal, am 29. Nov. 1790. Der Beilage ist in gegenwärtiger Zeitschrift unter der 24. Numer gedacht.

9. Die Komitial-Gesandten Freiherr von Karg und von Haimb, wegen ihrer Komittenten ꝛc., am 8. Dec. 1790. Der Inhalt der hier abgedrukten Beilage ist im vorigen Band S. 667 bemerkt.

10. Aebbtissin und Kapitel zu Andlau, am 9. Dec. 1790. Dieses Schreiben ist französisch verfaßt.

11. Der jezige Landgrav zu Hessen-Darmstatt, den 23. Dec. 1790.

12. Der Kurfürst und Erzbischof zu Trier, am 14. Jan. 1791. Die Beilagen sind in unserm ersten Band S. 363 und 556 und im gegenwärtigen unter den Numern 22, 38 und 39 angezeigt.

13. Der Fürst zu Leiningen als Grav zu Dagsburg, am 17. Jan. 1791. Er zeigt zugleich an, er werde dem Ansinnen wegen Eingehung eines Vergleichs nicht ausweichen können, wenn nicht bald Wiedereinsezung oder Vergleichs-Auskunft bewirkt werde.

14. Der Komitial-Gesandte von Haimb, am 20. Jan. 1791. Der Inhalt der hier nochmals abgedrukten Beilage steht unter der 42. Numer.

15. Der Pfalzgrav und Herzog in Zweibrüken, am 26. Jan. 1791. Er zeigt dabei an, er habe sich gleich andern Reichsständen zur gütlichen Beilegung der Sache geneigt erklärt, und wünscht Wiederherstellung oder nach dem 14. Art. des wiener Friedens gütliche Uebereinkunft.

16. Wieder der Komitial-Gesandte von Haimb, am 29. Januar 1791. Die hier nochmals abgedrukte Beilage ist unter der 58. Numer bemerkt.

17. Die Ausschüsse des Adels des Ober-Elsasses, am 3. Febr. 1791. In dem beigelegten Promemoria wird behauptet, Frankreich habe zwar die Souverainität des Reichs erlangt, könne sie aber nicht zu Vollziehung seiner Dekrete wider die Kläger anwenden, weil — die Landeshoheit des Hauses Oestreich beschränkt war.

18. Der hessen-darmstättische Komitial-Gesandte, am 5. Februar 1791. Die Beilage ist unter der 45. Numer aufgeführt.

19. Der Bischof von Speir selbst, am 16. Februar 1791. Die Beilagen sind sein Schreiben an das Wahlkonvent und die im vorigen Band S. 744 und 745 und im gegenwärtigen unter den Numern 40, 41, 55, 56, 62 und 64 angezeigten mancherlei Schriften.

20. Abbt, Prior und Prokurator zu Wadgassen am 26. Febr. 1791, wie im vorigen Heft unter der 92. Numer gesagt wurde.

Diejenige dieser Schriften, welcher vorher in unserer Monatschrift noch nicht gedacht wurde (und werden konnte), sind hier mit besonderer Schriftart bemerkt und als die Numern 144 bis 162 gezählt.

Die

Die noch ungedrukten Deliberations-Punkte über das vorstehende kaiserliche Kommissions-Dekret, wie sie vom Reichs-Direktorialgesandten den übrigen Komitial-Gesandten mitgetheilt wurden, um sich hierüber bis zum 20. Junii, wo das Protokoll dißfalls schon eröffnet werden soll, instruiren zu lassen, lauten vollständig also:

1.) Ob nicht alles, was Frankreich wider den bisherigen Besizstand in Elsaß und Lothringen gegen die teutschen Reichs-Stände und Angehörigen in allen und jeden ihren Besizungen, geist- und weltlichen Rechten, gewaltsam verhängt hat, für ungerecht und friedensschlußwidrig anzusehen sei?

2.) Ob nicht alles dasjenige, was vom Elsaß an Frankreich nie namentlich und deutlich durch den münsterischen und die nachmaligen Frieden unterworfen worden ist, dermalen noch als zum teutschen Reich gehörig zu betrachten sei?

3.) Ob einzelne teutsche Besizer im Elsaß durch eigene stillschweigende oder ausdrükliche Anerkenntnis der französischen Souverainität dem teutschen Reich etwas haben vergeben können, und ob dergleichen Konventionen zumalen jezt noch in Betrachtung kommen können, wo die fran-

französische Nation selbst sich daran weiter nicht mehr binden will?

4.) Ob, wenn den vorliegenden Beschwerden der teutschen Reichs-Stände und Angehörigen nicht abgeholfen werde, das teutsche Reich nicht ebenfalls befugt sei, gegen Frankreich alle die Friedensschlüsse für unverbindlich und aufgehoben anzusehen, wodurch ehemals zu Erhaltung des Friedens so viele Provinzen von dem teutschen Reich abgekommen sind?

5) Welche Mittel und Wege auf das inzwischen nun auch schon eingekommene königlich-französische Antwortschreiben einzuhalten seien, um sowohl diejenige Besizungen, geist- und weltlichen teutschen Gerechtsamen, welche nie wirklich der französischen Souverainität unterworfen worden, zu behaupten, als auch, was in Ansehung der wirklich unterworfenen das Reich in seiner Garants-Eigenschaft zumalen für seine eigene Reichsmitstände zu beschliessen habe?

Die rechtlichen und politischen Gründe sind in unserer Monatschrift bereits vorgelegt, warum die 1, 2. und 4. Frage mit Nein, die 3. aber mit Ja zu beantworten, und in Ansehung der 5. Frage zu beschliessen sei, alle die betheiligten Reichs-Stände zu Eingehung gütlicher Vergleiche zu

veran-

veranlassen und sie ihnen durch Verwendung zu erleichtern. Und dieser Meinung ist R. noch, obgleich es ihm verübelt wird, denn die Gründe der Gegenmeinung sind ihm nicht von so viel Gewicht, daß er ihnen beipflichten möchte.

164, 165.

Schreiben im Namen des Kardinals von Rohan an die Reichs-Versamlung, vom 30. April 1791. 8 S. F.

Dieses Schreiben des kurkölnischen ꝛc. Komitial-Gesandten, welches mit der unter der 95. Numer bereits angeführten „feierlichen Erklärung des Bischofs von Speir„ am 4. Mai zur Diktatur kam, ist eine Fortsezung der Klagen des Kardinals wider Frankreich, daß nemlich dessen National-Versamlung und König die Wahl eines Bischofs des Unterrhein-Departements befolen und veranstaltet, auch auf des Kardinals dagegen gerichtete Erklärung und Abmahnung dessen Verhaft und Lieferung als eines Aufwieglers an das hohe National-Gericht beschlossen und verordnet haben.

Die Beilagen sind:

A. Das Ausschreiben zur Wahl eines neuen Bischofs. 4 S. 4.

B. Brief

B. Brief des Kardinals an die Klerisei wider die vorgenommene Wahl, worin er sagt, ein Katholik, welcher sich an einen konstitutionsmässigen Priester wende, laufe — Gefahr seiner Seligkeit. 4 S. 4.

C. Kanonische Warnung und Verordnung. 4 S. 4. Die Ueberschrift verdient wegen ihrer Sonderbarkeit hieher versezt zu werden. Sie heißt wörtlich so: „Ludovicus Renatus Eduardus, Fürst von Rohan, durch Gottes Gnade und des Heiligen Apostolischen Stuls Gewalt, der Heiligen Römischen Kirche Kardinal, Bischof und Fürst von Strasburg, Landgrav im Elsaß, Fürst des Heiligen Römischen Reichs, Provisor der Sorbonne ꝛc. ꝛc.„ Hier wird der Kirchenbann über den Bischof Brendel und über alle andre konstitutionsmässige Priester ausgesprochen. R. unterdrükt aus Höflichkeit, weil er Protestant ist, alles, was er gegen diese Schrift und den ihr vorangegangenen Brief sagen zu können glaubt; die oberteutsche Literatur-Zeitung fällt hierüber ganz unumwunden ein strenges Urteil. Also nur diß: kein protestantischer Religionslehrer in Frankreich hat sich geweigert, den Bürgereid zu schwören, aber viele katholische Religionslehrer und sehr viele Priester weigerten

sich

sich dessen als eines unchristlichen Schritts; welches Urteil werden daher viele katholische Fürsten über den Priester-Orden fällen, und welche Folgen wird für diesen und die ganze Hierarchie ein solches Urteil haben?

Diese Schrift des Kardinals veranlaßte ein muthwilliges gedruktes Schreiben an den Kardinal von unbekannter Hand, 8 S. 4, welches mit skandalosen Anekdoten durchwebt ist und daher hier nicht nach seinem spöttischen Titel angeführt wird, und einen zu ihrer Widerlegung und zur Beruhigung der Katholiken in der Diöces vom Unterrhein verfaßten sehr sanftmüthigen „Hirtenbrief des Herrn Bischofs des Niederrheins.„ 12 S. 4. Die den Kardinal betreffenden offentlichen Folgen aber waren das unter

D. beurkundete Verfahren des Distrikts-Tribunals von Strasburg, 4 S. 4., nachdem unter einem bei der dasigen Rheinbrüke arretirten Weib Exemplare jener Schrift gefunden worden waren, und

E. Das Gesez wegen seiner Verhaftnehmung und Lieferung an das hohe National-Gericht. 4 S. 4. In der That ist dieser und ein früherer Umstand in des Kardinals Leben einzig in der Geschichte der Reichsfürsten-Würde.

Enb-

Endlich ist noch beigeschlossen:

F. **Manifest des Herrn Kardinals von Rohan, Fürst-Bischofs von Strasburg, Landgraven im Elsaß, und Reichs-Stands an Seine Kaiserliche Majestät und alle teutsche Fürsten, Seine Hohe Mitstände.** Manifeste ꝛc. 16 S. gr. 4.

Es heist darin: „Privat-Nachrichten, sogar offentliche Zeitungen, kündigen an, daß die französische National-Versamlung gesinnt sei, denjenigen Reichs-Fürsten, welche im Elsaß begütert sind, die Besizungen und Zuständigkeiten des Hochstifts Strasburg, welche auf dem rechten Rheinufer im Reich gelegen sind, (à la Rive droite du Rhin, situées en Empirê,) als Schadloshaltung des Verlusts, die sie in jener Provinz erleiden sollen, oder zu erleiden bedroht sind, zu überlassen.„ Der Kardinal hält sich daher verpflichtet, in diesem dagegen feierlich protestirenden Manifest „von einer so unerhörten Anmassung Seiner Kaiserlichen Majestät und dem gesamten Reich Nachricht zu geben, und seinen festen Entschluß offentlich bekannt zu machen, daß er alle nur ersinnliche und in seiner Gewalt stehende Mittel anwenden werde, einen Plan zu vereiteln, dem man, wenn er je in Vollziehung gebracht wer-

werden sollte, keinen andern Namen als den der gewaltthätigsten und willkürlichsten Anmassung geben könnte." Da dieses schon vom 6. Merz datirte Manifest erst 8 Wochen nachher an die Reichs-Versamlung gebracht wurde, so war auch bereits lang bekannt, daß die Sage, wider welche es gerichtet ist, weiter keinen Glauben verdient.

166.

Auszüge aus dem kanonischen Recht, zur Belehrung und Widerlegung der in des Herrn Kardinals von Rohan Protestationen enthaltenen Stellen. Extraits &c. (Strasburg 1791.) 8 S. gr. 8.

Der Streit, ob das bisherige Verhältnis der Religionslehrer in der katholischen Kirche zu den Gemeinden, welchen sie dienen, und zu dem Stat, dessen Unterthanen sie sind, oder ob das, worein sie jezt in Frankreich gesezt sind, dem kanonischen Recht gemäß sei, ist so gemeinwichtig für die ganze katholische Kirche so wohl auser als in Frankreich, für jede ihrer einzelnen Gemeinden, für ihre gesamte allgemeine und besondere Diener, vom Papst an bis zum Vikar, und für alle Staten und alle katholische und evangelische Fürsten über

katholische Unterthanen, daß er auch auser Frankreich die tiefste Erörterung verdient. Diese wird durch vorliegende daher auch in unsere Monatschrift aufzunehmende Auszüge sehr erleichtert. Denn sie sind zum Beweis folgender Säze verfaßt:

„Die Bestellung des Klerus hängt von der ganzen Kirche eines Stats, Lands oder Orts also ab, daß alle ihre Glieder dazu mitwirken dürfen. Alle Pfarrer sind einander und den Bischöfen in Absicht auf die Gerichtbarkeit ganz gleich. Die Bischöfe sind verbunden, auch als Pfarrer ihrer Kirche selbst zu lehren, zu predigen rc. und dürfen nicht durch weltliche Geschäfte und Zerstreuungen sich von Ausübung ihres wichtigen Amts abhalten lassen, müsen allen andern Verrichtungen, allem Pracht und allen grosen Kosten entsagen. Nur Bischöfe, Pfarrer und Vikarien machen die wahre Geistlichkeit aus; die übrige Klassen-Verschiedenheit ist aus dem Juden- und Heidenthum entlehnt. Jeder Christ hat das Recht, seine Meinung auch über die Kirchen-Lehre zu sagen und die Kirchendiener wegen ihres Betragens mit zu richten. Die Klerisei ist zum Gehorsam unter die Geseze des Stats verpflichtet, namentlich auch wegen der Besizungen und deren Zurükgabe, sie steht in bürgerlichen Handlungen unter des Stats Gerichtbarkeit, und die Obrigkeit des Stats kan

von

von der Anordnung über die gemeinschaftliche Gottesverehrung nicht ausgeschlossen werden, sondern es gebürt ihr dabei und bei den Wahlen zu Kirchendiensten der Vorsiz. Je die älteren Kirchen-Versamlungen gelten mehr als die jüngeren.„

Also berufen sich beide Theile auf das kanonische Recht. Folglich müste, wenn es Noth wäre, den Streit zu entscheiden, diß durch die gesamte christliche Kirche katholischen Bekenntnises geschehen, nicht durch eine Prälaten-Versamlung, weil, ebenfalls einer Stelle des kanonischen Rechts zufolge, niemand Ankläger und Richter und Zeuge zugleich seyn kan. Und diese Versamlung der christlichen katholischen Kirche würde sich beim Konstituiren ihrer selbst und beim Urteilen über die grose Kontrovers nach dem richten, was laut der Bibel Christus sagte, was dem gemäß laut der Bibel die Apostel lehrten und thaten, wie sich ebenfalls laut der Bibel die ersten Christen, besonders bei der Kirchen-Versamlung von Jerusalem und bei den Verhandlungen zwischen den Kirchen von Antiochien und Jerusalem, und sonst unter sich, gegen ihre allgemeine und besondere Lehrer, gegen ihre Mitbürger und gegen ihre Obrigkeit benahmen. Das Resultat einer solchen Kirchen-Versamlung läßt sich auch ohne römischen Scharfblik voraus sehen.

An die Leser.

Man hat neuerlich Stellen der Teutschen Stats = Literatur für gemeinschädlich gehalten. Man hat sich dabei nicht erinnert, wer Sie sind, und daß diese Zeitschrift — unter Censur herausgegeben wird.

Stuttgard, den 15. Mai
1791.

Christoph Friedrich Cotta,
der Rechte Doktor.

167, 168.

Protokoll des Wahlkonvents im Jahr 1790 rc. Dreizehntes Heft. Protokoll der neunzehnten und zwanzigsten Konferenz. S. 297 bis 348.

Vierzehntes Heft. Protokoll der ein-, zwei-, drei- und vierundzwanzigsten Konferenz. S. 353 bis 486.

In der 19. Konferenz wurden folgende Diktata in Umfrage gestellt: 10.) Vorstellung der Reichsgraven wegen des Prädikats Wir; 11.) Promemoria wegen eines abermaligen Salvatoriums für den Teutschen Orden; 12.) Vorstellung der schwäbischen Reichsstädte, Gravamina zu einzelnen Stellen der Kapitulation betreffend, hier beigelegt, worüber aber das Konklusum „Beruht auf sich„ ausfiel; 13.) Protokoll des Reichs-Erbmarschallamts, die Einrichtung der Size im Chor betreffend, beigelegt; 14.) des Reichs-Erbmarschalls Vorstellung wegen Ertheilung der kurfürst-

lichen Gratifikationen und Bewilligung eines Römermonats; endlich 15.) Verzeichnis von Diktaten, welche schon erschöpft sind oder keiner Entschliessung zu bedürfen scheinen, beigelegt. Hierauf wurde die Vorlesung des Entwurfs der Kapitulation geendigt. Endlich wurde die **Verpflichtung** des Magistrats und der Bürgerschaft zu Frankfurt und ihres Militärs nach dem Vorgang von 1745 und das Decretum Emigrationis und Salvatorium beschlossen; diese beide Dekrete sind beigelegt.

In der 20. Konferenz wurden jene Abänderungen der neuen **Kapitulation** gegen die zwo jüngstvorhergehenden vorgenommen, welche erfoderlich schienen, um die auf einen römischen König vorhin gerichteten Stellen für den **Kaiser** passend zu machen; dieser Aufsaz ist beigelegt. Aus Gelegenheit des Eingangs der Kapitulation zeigte Kur-Braunschweig, welchem Brandenburg adhärirte, aus triftigen Gründen, daß der **Könige** von Preussen und von Grosbrittanien mit **Beisezung** des ihnen in Reichs-Ausfertigungen zustehenden Prädikats **Majestät** zu gedenken sei. (**Sie** werden ja auch **Grosmächtige** unbedenklich genannt.) Die ferneren Beschäfftigungen waren: **die Bestellung eines Reichsfürsten**, namentlich

des

des Prinzen Karl von Meklenburg, zur Ueberbringung des Notifikations-Schreibens und Wahl-Dekrets und des Reichs-Erbmarschalls zur mündlichen Verkündigung der Wahl an den künftigen Kaiser; ferner die an diesen zu erlassen beliebten Kollegialschreiben wegen des Bücherwesens im Reich, (eigentlich: wegen der Preßfreiheit) wegen des Prinzen Gonzaga, der Gerechtsame der Reichs-Vikarien, der Revisionssporteln beim Reichshofrath, der Jurisdiktions-Konflikte zwischen beiden Reichsgerichten. Diese Schreiben sind dem 13. Heft beigelegt, und man sieht daraus, daß jener Abdruk davon, dessen im vorigen Band der teutschen Stats-Literatur S. 704—708 gedacht wurde, ächt ist.

In der 21. Konferenz wurden über den Wahlakt Verabredung getroffen, auch die noch übrigen Kollegialschreiben vorgenommen. Zur Diktatur kamen und sind gleich gedachter Verabredung und jenen Kollegial-Schreiben hier beigelegt: Protokoll des Erbmarschalls über den Einzug des Kaisers; Promemoria des Fürsten zu Leiningen wegen Frankreichs.

In der 22. Konferenz kam das, hier beigelegte, Notifikations-Schreiben an den Kaiser nebst dem Wahldekret vor. (Das Kurkollegium

U 2 nennt

nennt hier den Kaiser einen Herzog zu Wirtemberg, obgleich es schon 1741 Bericht empfieng, daß auf Wirtemberg, ohne Reichs-Geseze zu verlezen, keine Anwartschaft der Fürsten von Oestreich und von Lothringen Statt finde. Daß Joseph der Zweite in der kaiserlichen Bestättigung des wirtembergischen Erbvergleichs zugleich als Erzherzog von Oestreich handeln mochte und seinem Haus eine Anwartschaft vorbehalten hat, ändert die bei der Sache einschlagenden Rechtsgründe nicht im mindesten ab.) Zur Diktatur wurde ein Memorial des Magistrats von Frankfurt wegen Zulassung einer Raths-Deputation bei den Wahl- und Krönungs-Handlungen gebracht, welches auch beiliegt.

In der 23. Konferenz wurde endlich nach dem in der 21. vorgelegten Protokoll über den Einzug Verabredung getroffen, auch die Erneurung und Beschwörung der Kur-Verein beschlossen, und in der 24. in Anwesenheit der drei ersten Kurfürsten vorgenommen. Hierauf wurde das, hier als 78. Beilage abgedrukte, Promemoria des Landgraven von Hessen-Kassel wegen der neunten Kur-Würde vorgenommen und beschlossen, das angetragene und von Sachsen und Brandenburg beliebte Kollegialschreiben habe nicht Statt. Erst bei die-

dieser Gelegenheit, durch eine Motion von Trier, kommt in diesem Protokoll etwas von der „ausgezeichneten Willfährigkeit des Landgraven, dem Wunsch des Kollegiums zu Verschaffung einer vollkommenen Wahlsicherheit zu entsprechen," vor; Mainz übernahm es, dem Landgraven den Dank des Kollegiums dafür zu bezeugen. (Des Landgraven Bemühung und Kosten-Aufwand waren unnöthig, die Frankfurter selbst hatten Willen und Kraft genug, die Sicherheit in ihren Mauern wärend der Wahl- und Krönungs-Vorbereitungen und Handlungen zu behaupten, und es muste ihnen wehe thun, daß ihre längst bewährte Redlichkeit auf einmal durch Frankreichs am Vaterland selbst treulos gewordene Flüchtlinge verdächtig gemacht seyn sollte.) Endlich wurde beim Schluß des Wahlkonvents nicht vergessen, festzusezen: das Unterbleiben der soleunen Visiten solle unpräjudicirlich seyn.

Die Hefte 8—14, womit diß zum Dank des Publikums unternommene Werk geendigt ist, haben einen gemeinschaftlichen Titel bekommen: Aechtes vollständiges 2c. — — 2c. praktischen Anmerkungen. Zweiter Band: Achtes bis vierzehntes Heft; die eilfte bis zur vierundzwanzigsten Konferenz auf dem Römer, die

Monita vom dreizehnten bis zum lezten Artikel und den ganzen übrigen Verfolg bis an das Ende des Wahltags. Frankfurt und Leipzig 1791.

169.

Vollständiges Diarium der Römisch-Königlichen Wahl und Kaiserlichen Krönung Ihro nunmehro allerglorwürdigst regierenden Kaiserlichen Majestät Leopold des Zweiten. (Erster Band.) Frankfurt 1791. 184 S. f. mit 8 Kupfertafeln.

Voran gehen: das Druk-Privilegium des Kaisers über das Wahl- und Krönungs-Diarium in Folio und des rheinischen Reichs-Vikar über daßelbe und über die Kapitulation in Folio; Dedikationen des Werks vom Verleger an den Kaiser und samtliche Kurfürsten, nach einem sehr fehlerhaften Titularbuch. (Vielleicht ist es eben so nur eine Nachläßigkeit im Druk, daß in jenem kaiserlichen Drukprivilegium im Titel das sehr wesentliche Wort zu zwischen „in Germanien„ und „Hungarn, Böhmen 2c.„ fehlt.) Endlich: Subskribenten-Verzeichnis.

Das

Das Diarium selbst wird hier bis an das Wahlkonvent geliefert und ist im eigentlichen Verstand des Worts vollständig; eine kurze Schilderung des verstorbenen Kaisers und Geschichte des jüngsten Zwischenreichs machen den Eingang. Ein Anhang enthält: die Namen aller Glieder des Magistrats und der vier bürgerlichen Kollegien und der Officiers des gesamten Militärs von Frankfurt; einen wohlgerathenen Auszug aus Morizens Versuch einer Einleitung in die Statsverfassung der oberrheinischen Reichsstädte, so weit es Frankfurt betrifft. So viel auch der Mikrologien in einem solchen Werk seyn müsen, so hat doch sein unbekannter V. mit gutem Erfolg dafür gesorgt, es durch den Vortrag genießbar zu machen, und es unterscheidet sich sehr vortheilhaft von seinen Vorgängern; auch der Verleger war bedacht, sein Versprechen durch ein angenehmes Aeusere zu erfüllen. Auszüge aus einem solchen Werk erwarten die Leser der Teutschen Stats-Literatur um so weniger, als das, was für andre merkwürdig wäre, ihnen bereits bekannt und auch in unserer Zeitschrift sonst schon angegeben worden ist.

Auf denen Kupfertafeln, welche dem ersten Band beigelegt sind, zeigen sich: 1.) Ein allegorischer Titel. Leopold sizt, in einem weder römisch noch teutschen Kostume, auf dem Thron, Germa-

nia, in griechischem Kostume, bringt seine Krone demüthig herbei, Fama schwebt neben ihnen auf einer Wolke, in der Entfernung die Sonne im Untergehen. Eine altväterische Idee! Warum nicht Germania auf einem zweisizigen Thron, Leopold sich ihr mit der Kapitulation in der Hand nähernd, geführt von der Libertas, um auch Plaz auf dem Thron zu nehmen? — 2.) bis 5.) Der Kaiser und die drei Kurfürsten Erzbischöfe. Deren Wappen sind ganz den oben bemerkten Dedikationen gleich. 6.) Der Kurfürst von Köln zu Pferd, illuminirt, mit der Unterschrift: „Maximilians Churfürst von Cölln Hohe (Hohe? Nicht doch! Patriotische oder Brüderliche) Theilnahme an der jubelnden Freude (R. schreibt ganz genau ab) der Bürger Franckfurts am Wahl-Tage.„ 7.) Der Römerberg am Wahltag. 8.) Die Krönung. Der Kaiser ist hier auf Einem Plaz dreifach zu sehen. — Schade, daß die Künstler nicht alle mit dem V. des Werks wetteiferten! Doch auch dazu ist Hoffnung für den zweiten Band, welcher in der nächsten Herbstmesse folgen wird.

Unterdessen ist davon bereits der lezte Abschnitt unter folgendem besondern Titel erschienen:

170.

Kaiserliches Wahl- und Krönungs-Diarium. Sechster und lezter Abschnitt, enthaltend: die Wahlkapitulation Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät Leopold des Zweiten. Mit einer voranstehenden summarischen Uebersicht dieser Wahlkapitulation und Bemerkung derjenigen Stellen, wo solche von der nächst vorhergehenden abweicht, und einem ausführlichen Register. 92 S.

Die summarische Uebersicht ist um so mehr eine angenehme Zugabe, als sie die sonst in andern Kapitulations-Abdrüken den Artikeln und Paragraphen vorgesezten Rubriken, meist genauer als bisher, zugleich eine Uebersicht der Hauptveränderungen in der jezigen Kapitulation, und zwar alles in 14 Seiten beisamen und nach der Ordnung des Text enthält. Ob der V. Recht hat, daß er beim 4. §. des 22. Art. bemerkte, die Misheiraten seien durch die Worte „oder einer gleich Anfangs eingegangenen morganatischen Heurath„ ausdehnend bestimmt worden, wird von R. bezweifelt.

Die Kapitulation ist getreu abgedrukt, nur mit Abänderungen einiger Fehler wider die Rechtschreibung.

Das Register endlich ist ein zweiter Vorzug dieser vor der Quart-Ausgabe und sowohl wegen seiner Rubriken als auch darin äuserst vollständig, daß bei jeder auch die dißfallsigen Säze der Kapitulation in einer der Deutlichkeit unschädlichen Kürze angegeben sind.

171.

Kurzer Inbegriff der neuesten Wahlkapitulation des römischen Kaisers Leopold des Zweiten (Existirt von ihm eine ältere?) vom 30. September des Jahrs 1790, (Sehr umständlich!) worin die Gegenstände nach dem Alphabet geordnet (sind), und desto leichter gefunden und übersehen werden können, von einem teutschen Bürger (welcher aber in sehr vielen Gegenden Teutschlands nicht Bürgerrecht hat). Mainz und Frankfurt 1791. 24 S. 4.

Diß Register ist zur rothischen Ausgabe der neuesten Wahlkapitulation verfaßt. Der Kürze ist oft

oft die Richtigkeit aufgeopfert; z. B. „Zusamenkünfte können die Reichs- und Kreisstände circuraliter oder collegialiter halten," wo die Worte „oder sonst„ fehlen. Ein Drukfehler in jener Ausgabe hat auch hieher Einfluß gehabt; hier heißt es nemlich: „Reichshofrath mit Fürsten, Graven und Herren vom Adel, und andern ehrlichen Leuten aus den Reichskreisen zu besezen," weil dort nach „Herren„ das Komma fehlt; in der rothischen Ausgabe der zweitjosephischen Kapitulation steht solches.

172.

Freymüthige und erläuternde Betrachtungen über die neue kaiserliche Wahlkapitulation und die zugleich an Kaiserliche Majestät erlassenen kurfürstlichen Kollegial-Schreiben, besonders die neuen Zusäze der ersteru, von Henrich Wilhelm von Bülow. (Regensburg) 1791. 317 S. 8.

Jede neue Wahlkapitulation ist eine pragmatische Geschichte der Regierung des vorigen Kaisers; so ist selbst Rudolphs des Zweiten Wahlvertrag dadurch, daß er nicht, wie andere, neue Einschrän-

kun-

lungen der Kaisermacht enthält, ein Zeugnis von der konstitutionsmässigen Regierung Maximilians des Zweiten. Die Geschichte besonders der Regierung des jüngst-verstorbenen Kaisers war voll von Ereignisen, welche unserer Nation und ihren Fürsten äuserst wichtig waren, und unter anderen Umständen noch weit wichtiger und fühlbarer geworden wären. Leopolds des Zweiten Kapitulation muste darum vor den vorigen sich durch neue Zusäze auszeichnen. Aber noch weiter auch darum, weil in den lezten Tagen seines verewigten Bruders eine neue Periode in der Geschichte des Menschengeschlechts in unserer Nähe angefangen und das Feuer, womit sie begann, schnell auch in unseren Grenzen brennbaren Stoff gefunden und bereits hier und da wirklich entzündet hat. Eine Reform der statsrechtlichen Begriffe scheint nemlich nun mit Riesenschritten die der kirchenrechtlichen zu verfolgen und dann mit Herstellung der Verhältnise zwischen Freiheit und Ordnung in den Staten eine gänzliche Vernichtung der Hierarchie, der Herrschaft in einer von Natur freien und gleichen Gesellschaft, verbinden zu wollen. — Eine Kapitulation unter solchen Umständen verdient mehr als je eine die allgemeine Aufmerksamkeit einer Nation, welche eben durch diese Umstände jezt mehr als je aus dem Schlummer aufgewekt

bald

bald ihre Nachbarn in Westen und Osten und bald sich selbst anstaunt, jezt mit Zittern, jezt mit Freude, mit stillem Ernst, — und die Hoffnung, die Nation werde zeitlich über eine ihr so wichtige Urkunde durch kundige Biedermänner offenherzig unterrichtet werden, war gerecht, wird bereits erfüllt. Offentliche Bücher-Verzeichnisse kündigen uns Arbeiten zu solchem Zwek von Crome und von Senkenberg an, Vorläufer von allen aber war der V. vorliegender Schrift. Sie wird auch neben späteren länger überdachten Schriften über den nemlichen Gegenstand glänzen, denn sie ist dem Geist unserer Zeit gemäß freimüthig und belehrend geschrieben und bürgt dafür, daß ihr V. seine gründliche Kenntnise und seine edle Gesinnungen immer nur für das Vaterland und dessen Gesez anwenden und äusern wird.

Der Eingang dieser auch durch ihre Schreibart so wie durch die Wärme, welche den V. sichtbar durchströmt und des Lesers Theilnahme heischt, sehr anlokenden Schrift enthält eine bündige Schilderung Josephs des Zweiten, wie er war und wie er seyn wollte und nicht war, und das gerechte Urteil ewiger Schande über Männer, welche treulos genug denken, den Regenten, welchen sie für das Reich dienen, zu gleicher Treulosigkeit verleiten

ten zu wollen, wie einst die Glieder der östreichischen Hofkanzlei, welche Leopold und Joseph den Ersten den schändlichen Rath geben mochten, sich an das, was sie als Kaiser zu halten geschworen hatten, als Erzherzoge von Oestreich nicht gebunden zu halten. Aus den Betrachtungen selbst will R. das ausheben, was seiner Meinung nach noch nicht allgemein im Umlauf ist, und was besonders dazu geeignet seyn möchte, dem V. die Liebe und Achtung aller Leser zu erwerben, freilich mit Ausnahme derer, welchen jede Wahrheit, weil sie nicht in ihren Kram taugt, und darum auch jede Herstellung der Drukfreiheit — Gift ist.

Art. 1, §. 2. Das evangelische Religions-System konnte mit hierarchischen Grundsäzen, seiner Natur nach, sich nicht vereinigen. Der Regent erhielt die Landeshoheits-Rechte wieder; die Kollegial-Rechte fielen auf die Gemeinde zurük 2c. (Sie werden also auch jezt noch als solche verwaltet, wenn sie gleich meist in Einer Hand mit jenen Landeshoheits-Rechten sind.) Es ist offenbarer Anstoß gegen die Grundsäze der Reichsverfassung, gegen Geseze und gegen Religions-Vorschriften, was auch dagegen von Hof-Publicisten, deren entscheidende Gründe im Willen des Hofs liegen, gesagt werden mag, wenn ein katholischer

lischer Landesherr Rechte der Erz- und Bischöfe schmälern will. (Nur der Kirche selbst steht es zu, wegen ihrer Diener Anordnungen zu machen, der Stat aber hat sie auch bei diesem Recht zu schüzen.) §. 6. Eine Untersuchung, ob die seit 1654 recipirten Stände für qualificirt zu achten, würde gegenwärtig ohne Nuzen seyn. Die Reichsfürsten sind es und bei den Grafen möchte es von den Personalisten heisen: Difficilius expellitur quam non admittitur Hospes. — Art. 2, §. 8. Der Zusaz greift, so viel die symbolischen Bücher betrifft, sehr tief in die Rechte der Kirche, welcher allein das Recht, zu prüfen, obliegt, und auch in die Rechte des Regenten ein. Landesverfassung und Verträge mit den Ständen schränken einen evangelischen Landesherrn in diesem Punkt ein. Entsteht über Verlezung derselben keine Klage, so scheint einer höhern Macht darüber so wenig eine Kognition zuzustehen, als Protestanten sich ein Richteramt gegen katholische Schriftsteller anmassen dürfen, welche Glaubenslehren, die das trienter Koncilium gestempelt hat, angreifen. Auch in Absicht der gegen die guten Sitten laufenden und die Ruhe des Stats störenden Bücher bleibt billig dem Regenten des Lands die Aufsicht vorbehalten. Es kan von keinen Regenten vermutet werden, daß er die Verbreitung solcher Bücher in seinem

Land

Land dulden oder gar befördern werde. (Oft wird ein Buch nur darum in einem Land für gefährlich erklärt, weil es wider das dort angenommene System spricht, obgleich es in einem andern Land unter öffentlicher Billigung erscheint. Wird nun der Verfasser von dort her bei seinem Fürsten als Ruhestörer angezeigt, so wird der, wie ein ganz neues Beispiel zeigt, keinen Casum pro Amico, Vicino, Cognato statuiren, die Sache nicht aus dem anderswo etwa beliebten Gesichtspunkt der Statsraison oder Konvenienz sondern aus dem der Justiz betrachten, sie an die Rechtsbehörde verweisen. Und von da wird dann ein Verfasser, wenn er zeigt, er habe bei Herausgebung seiner Schrift nach den Gesezen gehandelt, auch diesen gemäß bei seinem Recht uneingeschränkt erhalten und geschüzt werden, künftig eben so zu schreiben, weil man ihn dabei an keine neue Vorschriften fesseln sondern nur zur ferneren Beobachtung der Geseze des Landes anhalten darf. Wer aber dennoch nicht mit ihm zufrieden ist, der greife ihn mit — gleichen Waffen an, schreibe gegen seine Schrift; Bücher-Verbote wirken nur das Gegentheil ihres Zweks, sind unter gewissen Umständen ein Testimonium Idoneitatis für den Verfasser.) — Art. 4, §. 6. Durch die beigerükte Stelle hat einer reichstägigen Entscheidung, wozu die

Sache

Sache bereitet ist, nicht vorgegriffen werden können, auch nicht sollen. — Art. 14. Es ist sehr wohlthätig, daß unser teutsches Vaterland (gleich Frankreich) ein Joch abwerfe, welches es längst hätte abschütteln sollen. (Die eine Hälfte that es, und die andre wird bald bald folgen.) Ein Ausweg und Mittel der Vereinigung wird sehr schwehr zu finden seyn. Von Rom wird, wenn nicht das System sich ganz verändert, schwehrlich Nachgiebigkeit zu erwarten seyn. Der Papst hat noch genug blinde Anhänger, taube Verehrer. Selbst unter den Fürsten der teutschen Kirche hängen viele noch dem päpstlichen System gänzlich ergeben an. Ein oder anderer unter ihnen ist vielfarbig genug, Gründe, deren Stärke er gefühlt, die er selbst, so viel an ihm war, in einer andern Lage mit Nachdruk verfochten, jezt laut zu verkennen. Schriftsteller treten auf und verfechten mit schröklichem Getöse, das bei ihnen oft anstatt der Gründe gilt, das päpstliche Ansehen. Sie glauben, an jedem Zaken der dreifachen Krone hänge die ganze Religion, die ganze Ecclesia una catholica sancta apostolica. (Solche Leute billigen daher alles, was der Papst thut, unbekümmert, daß Geseze, Stats- oder Kirchenrechte dadurch verlezt werden. Erschafft er Bischöfe wider die Rechte der teutschen Kirche, es ist gerecht! Thun Fürsten

dergleichen, wenn nur er den Segen dazu giebt, so ist es auch gerecht! Aber, wenn Frankreichs Kirche selbst ihre Rechte zurük ninnmt, ha, das ist Kezerei, dadurch wird die vom Stifter der Kirche selbst diktirte Delineatio Imperii abgeändert, und sein Stathalter hat nun von Amts wegen Anstalten zu treffen, wodurch — ein Bürgerkrieg erregt wird. Doch, wozu Rüge der Inkonsequenzen eines Systems, welches selbst inkonsequent ist? Zurük zum Verfasser. Der wird wegen solcher Stellen angefeindet und daher über andere Stellen verläumdet werden. Man wird Verabredungen gegen ihn treffen, wider seine Schrift im ganzen Reich ein Verbot zu bewirken suchen, ihn bei seinem Fürsten als einen Beförderer des neuen und schon darum hoch verpönten Freiheits-Systems angeben, und — die Wahrheit wird doch siegen!) — Art. 19, §§. 6 und 7. Diese haben eine starke Veränderung erlitten, bei deren Anblik der, welcher das ganze Verhältnis Teutschlands in mehreren seiner verschiedenen Theile kennt, Gedanken von mancherlei Art, welche gleich vom Anfang sich ihm aufdringen müsen, nicht unterdrüken kan. Diese Stelle erhebt die Gerechtsame der Landesherren so sehr, als auf der anderen Seite in einigen Staten dadurch gerechter Mismuth, wenn auch nicht jezt, dennoch einmal in der Folge, ent-

stehen

stehen kan. — Können nicht bisweilen Fälle eintreten, in welchen Injustitia Facti sich gleich klar vor Augen legt, welche gleich in der schwarzen Farbe eines Facti nullo modo justificabilis erscheinen, und hat es solche Fälle bei den Reichsgerichten nicht sehr häufig gegeben? — Wir haben wahrhaftig nicht Ursache in unseren Tagen, die Unterthanen eines oder andern Lands mismüthiger zu machen, und ihnen den lezten Trost, die lezte Hoffnung, auch nur dem Anschein nach zu nehmen, gegen ihren Regenten in billigen Stüken ohne die kostenvollesten Umstände und den allergrösten Zeitverlust Recht zu erhalten. — Uebrigens kan ich mich auf keinen Fall überreden, (Mohl läugnet es ebenfalls, wie in unserer Zeitschrift erst S. 261 bemerkt wurde,) daß den Reichsgerichten bei sich ereignenden Fällen den in Klagen der Unterthanen gegen ihre Regenten zu erlassenden Schreiben um Bericht solche Ordinationen, welche einer Admonition gleichen, anzuhängen nicht freistehen sollte. (Diß sind Bruchstüke der Betrachtungen, welche der V. über die zween wichtigsten §§. der neuen Kapitulation anstellt. Sie verdienen, ganz gelesen und wohl beherzigt zu werden. — Der Epilogus des wirtembergischen Erbvergleichs sichert die Wirtemberger vor allem Nachtheil, welcher ihren Rechten durch gedachte

§§. und deren Erweiterungen zugehen könnte, vollständig. Auch in andern Ländern kan nie der Fall eintreten, daß **Landstände** in Privatsachen wider die Kammer Klage führen, also die Erweiterung des 6. §. anwendbar wäre, denn eine Klage der **Landstände** wider die Kammer macht die Streitsache immer zur Statssache, wenn sie gleich ursprünglich nur solche Verhältnisse betrifft, worin die Kammer blos als Privatperson zu betrachten ist.) —— Kollegial-Schreiben wegen des Bücherwesens. Eine genaue Erwegung und Prüfung aller Umstände wird erst die richtigen Grenzen der Preßfreiheit bestimmen lassen, damit nicht durch eine gar zu grose Einschränkung der Preßfreiheit Geistes-Tirannei veranlaßt werde. (Das ist wohl jede Einschränkung der Preßfreiheit in Betreff des Schriftstellers, auch gegen das Publikum oft Misbrauch der Landeshoheit, gegen die Regierung selbst ein eigenes Zeugnis, der offentliche Unterricht tauge nichts, denn wie könnte sonst ein Buch eine dem Stat nachtheilige Wirkung — und nur diese ist er zu hindern befugt — haben? Oder soll man auch die Rede- und Brief-Freiheit einschränken? Druk-Schriften wirken freilich schneller, als andre und als Reden, aber darum mag ihr Urheber, wenn er dabei rechtlich einer Sünde überwiesen ist, auch schär-

schärfer gestraft werden. Lasse man immer schreiben, wer da will, und was er will. Aber er oder sein Verleger sei gehalten, das Buch vor dem Druk der Censur zu unterwerfen. Findet man dabei einzelne Stellen oder das ganze Buch als gefährlich für den Stat, so gebe man es im ersten Fall mit einzelnen Noten und im zweiten mit der ausführlichen Meinung des Censors, welches immer ein mit dem Gegenstand des Buchs vertrauter Mann seyn mus, dem Verfasser, unmittelbar oder durch den Verleger, unter der Verbindlichkeit zurük, Falls er das Buch ungeändert druken lassen will, auch jene Noten, jene Meinung, mit abdruken zu lassen. So wird Freiheit des Bürgers und Wohl des Stats zugleich beobachtet, und unstreitig ist ein Gesez nur dann gerecht, wann des Stats Wohl dadurch mit der möglichst geringsten Einschränkung der Freiheit des Bürgers, Falls diese wegen jenes schlechterdings geschehen mus, erreicht wird. Alsdann erst, wann der Verfasser jene Stellen im ersten und das Buch selbst im zweiten Fall nicht abänderte oder unterdrükte, kan darüber wider ihn, oder, wenn er sich nicht nannte, wider den ihn sodann zu vertreten verbundenen Verleger, vor seinem Richter rechtlich verfahren werden. Und vor diesem wird dann auch, Falls er sich nicht rechtfertigen kan, kein

Gesez durch sein Buch verlezt zu haben, — weil nur nach Gesezen des Landes sein Bürger gerichtet werden darf, nicht nach unkonstitutionsmässigen Vorschriften, — über seine Strafe ausgesprochen, sie verstärkt, wenn er die Ruhe des Stats wirklich durch sein Buch gestöhrt haben sollte. — Das alles wird auch von Zeitungen und andern politischen Zeitschriften gelten, so viel die darin enthaltenen Urteile betrifft. Denn R. kennt Länder, wo man ihren Verfassern seit der Revolution in Frankreich gar kein Urteil gestatten will, ja wo man sie nicht einmal jede offentliche Urkunde bekannt machen läßt! —! —! Wie dieses erklärbar und ob jenes konstitutionsmässig ist? — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Censor seine Instruktion nur von der Regierung des Lands zu empfangen hat, daß sie namentlich auf die Landes-Grundgeseze zu richten seyn wird, und daß darüber da, wo Landstände sind, erst mit diesen zu kommuniciren seyn möchte, denn sonst könnte durch die Censur-Anstalt nicht nur die Freiheit einzelner Bürger verlezt, sondern selbst die Verfassung des Lands untergraben, auch bewirkt werden, daß die Unterthanen über ihre heiligste Rechte nie aufgeklärt werden. Publicität ist die einzige ächte Stüze einer Konstitution; ist sie darum in manchen Ländern so gefürchtet?) — Der V. schließt

unter

unter folgender Aeuserung, wozu R. von Herzen Amen sagt: „Von Leopold, dem Schäzer der Menschen-Rechte, erwartet Teutschland die gröste Epoche seines Seegens.„

Wie hernach die nächste Kapitulation lauten wird? Besonders, wenn ein Plan dann schon ausgeführt ist, welcher in zweien Kabineten bereits verglichen seyn soll? Man sagt nemlich: wegen des Privat-Interesse's einiger Reichs-Stände, wegen des Privat-Interesse's des Priester-Ordens und des Herren-Ordens, zur Gunsten fremder Rebellen, für althergebrachte und von Frankreich zuerst abgeschaffte Vorurteile, sei jezt schon, noch vor dem 20. Junii, eine Art Reichs-Kriegs gegen Frankreich beschlossen; wann dann durch diesen die Kammern der Interessenten von Geld geleert, die Länder von Menschen entblöst, in den übrig gebliebenen Unterthanen dadurch die Neigung zum angebornen Fürsten erstikt und sie gleich den im Feld stehenden mit dem Wunsch einer Revolution erfüllt seyn würden, (nach andern schon beim Einrüken der wider Frankreich sollicitirten Truppen) werden Zween der ganzen teutschen Nation den Plan einer neuen Konstitution vorlegen und ihn bei der allgemeinen Stimmung leicht ausführen, wornach das bisherige heilige Reich in er-

gänzende Theile anderer Staten übergehen, deren Regenten also an extensiver Macht so viel wenigstens gewinnen müsten, als sie der Zeitumstände und des dadurch zunächst veranlaßten Plans wegen an intensiver aufzuopfern für gut fänden; in welchem eben so die bisherigen weltlichen Reichs-Fürsten wegen des Verlusts der Landeshoheit durch Ausdehnung ihrer Amtsgewalt über die bisher so genannten geistlichen Fürstentümer entschädigt werden sollen; mit Einem Wort: die Teutschen würden sodann wieder ein Vaterland bekommen, was sie als solche doch nicht haben, eine Verfassung, wie die jezige polnische ist, denn das System Frankreichs von Souverainität und Gesezgebungsrecht der Nation selbst taugt nicht in den Plan, und statt mehrerer Herren je Einen Regenten. Wenn dieser Plan auch nicht existirt, so mus man doch gestehen, daß unter seiner Voraussezung einzelne Züge aus der neuesten teutschen Geschichte und die Täuschung, worunter ganz Europa seit einigen Monaten wichtigen Aufschlüssen entgegen sieht, in Zusamenhang zu bringen und erklärbar sind; er verdient die allgemeine Aufmerksamkeit. Daher rükt ihn R., welchem derselbe aus Teutschlands Nord-Osten her mitgetheilt wurde, hier ein, so verhaßt ihm auch der Anschein von Kannengieserei ist, und unbekümmert, unter welche Pro-

pheten-

phetenklasse er demnächst dieserwegen gesezt werden möchte. („Ob nicht Mistrauen unter den Reichs-Ständen durch diese Sage erregt und so der schon berechnete Reichskrieg verhindert werden soll?„ Nicht doch! Bis diß Blatt gedrukt erscheint, wird, nach den Anstalten zu schliessen, bereits in Regensburg über das Schiksal von Frankreich und von Teutschland entschieden seyn.) Dem Grund der Sache sollte jeder Teutsche ernstlich nachspüren, weil es ihm doch nicht gleichgültig seyn kan, daß um seine Haut gespielt wird. — Wie hernach die Kapitulation lauten wird?!?

173, 174, 175.

Sechste Fortsezung Reichsfürstenraths-Protokolls, wie die Visitationes ordinariæ bei dem Kammergericht wieder in Gang zu bringen. 24 S. F.

Siebente Fortsezung ꝛc. 12 S. F.

Achte Fortsezung ꝛc. 12 S. F.

Diese drei Fortsezungen sind vom 6., 13 und 27. Mai, sie enthalten aber noch nicht alle Abstimmungen. Aus den bisherigen ersieht man, daß schon das Abfassen des Deputations-Schema

die Herstellung der ordentlichen Kammergerichts-Visitation noch lang aufhalten kan.

176—180.

Beiträge zur Beförderung der Ordinari-Visitation bei dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht, insbesondere, was bei den vormalen obgewesenen Ordinari-Visitationen sogleich bei deren Einkunst von den Gerichtspersonen in Schriften anzuzeigen war, und worauf die kaiserlichen Kommissarien und der hohen Stände Visitatoren weiter ihrer Handlung halben angewiesen worden. (Regensburg) 1791. 16 S. 4.

Beiträge rc. — rc. insbesondere, was wegen der 12 alten Ausstands-Termine im Reichs-Abschied von 1654, im Bericht des Kammergerichts vom 22. Junii 1725, im Reichs-Gutachten vom 8. Nov. 1726, in den kaiserlichen Kommissions-Dekreten vom 2. Nov. 1727, bei der lezten Kammergerichts-Visitation in den Jahren 1769, 1770 und 1773, und nachhin bei

der

der allgemeinen Reichsversamlung vorgekommen. 1791. 31 S. 4.

Beiträge ꝛc. — ꝛc. insbesondere die dasigen alten Deposita, auch Revisions-Gelder betreffend. 1791. 16 S. 4.

Beiträge ꝛc. — ꝛc. insbesondere die Berechnung der neuen Depositorum bei dem Kammergericht von den Jahren 1744 bis 9. Julii 1770. 1791. 14 S. 4.

Beiträge ꝛc. — ꝛc. insbesondere, was wegen des kammergerichtlichen Vormundschaftswesens bei den Visitationshandlungen in den Jahren 1576, 1713 und 1767—1775 verordnet worden. 1791. 23 S. 4.

Der Inhalt dieser Schriften erhellt schon vollständig aus ihren Titeln, und ganz unbezweifelt sind sie zur grosen Beförderung der ordentlichen Kammergerichts-Visitation geeignet, daher ihrem Herausgeber der allgemeine Dank dafür gebürt. Wer mit den jüngern Reichstags-Handlungen bekannt ist, wird ihn von selbst vermuten und in diesem Geschäfft auch finden; es ist nemlich der östreichische Fürstenraths-Direktorialgesandte,

181, 182, 183.

Beiträge zur Reichs-Instruktion für die ordentlichen Kammergerichts-Visitationen, als Kommentar der von Kur-Mainz auf dem Reichstag ausgetheilten Note: die Herstellung der ordentlichen Kammergerichts-Visitationen betreffend; von Dr. Benjamin Ferdinand Mohl, Professor der Rechte auf der Hohen Karls-Schule zu Stuttgard. (Stuttgard) 1791. 62 S. 4.

Fortsezung der Beiträge ꝛc. 56 S. 4.

Zwote Fortsezung ꝛc. 46 S. 4.

Aus dem Titel erhellt schon, daß der V. bei der Bemühung, welche er hier abermals anwendet, über einen wichtigen Gegenstand reichstägiger Berathschlagungeu aufzuklären, seinen Fleiß nur dem zweiten Theil der, im Eingang vollständig abgedrukten, mainzischen Note wiedmete, nachdem der erste in der Visitations-Geschichte bereits nach allen Seiten beleuchtet ist; in den vorliegenden drei Heften ist der Kommentar bis zur 2. Nummer des 13. §. der Note gegeben, also noch eine dritte Fortsezung zu erwarten.

Nur

Nur eine genaue und so viel möglich auf alle Fälle Bestimmungen enthaltende Instruktion läßt gedeihliche Wirkungen von der Visitation erwarten, und aus diesem Gesichtspunkt vorzüglich ist des Vs. Bemühung zu betrachten, um dann das Urtell zu fällen, es sei in diesen Beiträgen alles entwikelt worden, was nach den Grundsäzen der Vernunft und der aus Gelegenheit der ältern Visitationen gemachten Erfahrung bei der neuen Gesezgebung das beste oder räthlichste ist, und der V. habe daher mit Grund auch diejenigen Lüken ausgefüllt, welche in der Note absichtlich oder aus Versehen gelassen worden waren.

Der V. — um einiges auszuheben — bringt auf die Beobachtung des Stillschweigens, R. meint aber, man möchte jeden reden lassen, was er will; und nur den strafen, welcher durch sein Reden jemand Nachtheil zugefügt hat, denn — doch da müste eine Digression auf Frankreich gemacht werden, und einige Leser unserer Monatschrift entfärben sich schon, wann sie nur diß Wort erbliken. — Zu Beförderung der Untersuchung und Abstellung der Personal-Mängel giebt der V. einen sehr umständlichen Fragen-Entwurf, welcher auf immer dienlich wäre, wie bei jeder Klasse der Kameral-Personen ihre Tauglichkeit, ihr Fleiß und ihre

Red-

Redlichkeit zu untersuchen seien. (In einer Note sagt er dabei vom Kammerrichter: „Wenn es möglich ist, so soll er derjenige seyn, welcher den meisten natürlichen Verstand und die meiste Menschenkenntnis besizt. Noch nicht vor allzulanger Zeit soll es einen solchen gegeben haben. Zugleich sagt man von diesem, er habe kein juristisches Buch im Haus gehabt, als die **Kammergerichts-Ordnung.** Und doch war er geachtet, gefürchtet und ganz der Mann auf dem Plaz. Niemand konnte die Parteien im Kameral-Kollegium so gut verhüten; niemand die verschiedenen Stimmen so gut ausgleichen; niemand wußte so richtig, zu welchen Sachen er den **gelehrten**, den **raschen**, den **billigen**, den **langsamen** Arbeiter brauchen konnte.„) Diese Fragen — denn der Visitation mus überlassen bleiben, nach den Umständen neue und mehr Fragstüke zu machen, — diese Fragen sollten an alle Kammer-Glieder gemacht und es sollte ihnen aufgegeben werden, sich über diejenige zu äusern, worüber ihnen etwas bekannt ist. Die übrigen übergehen sie. Daher können sie auch nicht für zu lang ausgegeben werden. Die Dauer der Prüfung der Personal-Mängel hängt, man mag die Fragstüke machen, wie man will, blos von der Menge der aufgefundenen Personal-Mängel ab. (Auch dieser Entwurf ist ein

spre-

sprechender Beweiß, daß der V. mit dem Kammergericht wohl bekannt ist, diese Hauptsäule im Tempel der Konstitution in der Nähe von allen Seiten betrachtet und ausgemessen hat.) — Um vollständig auf die Real-Mängel zu kommen, mus die ganze Kammergerichtsverfassung nach gewissen Gesichtspunkten durchgegangen werden. Der V. bestimmt diese daher also: Besezung, Erhalhaltung, Geschäfftsgang, provisorische Gesezgebung, Proceß, Ansehen des Gerichts. — Es sind 60,000 unentschiedene Processe bei ihm anhängig. (Sechzig tausend! Würde jeden Gerichtstag Einer entschieden, so wäre man doch im Jahr 1991 noch nicht damit fertig. Diß Gebrechen in unserer Konstitution zu heilen, ist nöthiger, erfodert aber auch mehr, als die im 6. §. des 19. Artikels der neuen Kapitulation enthaltene — Gesezgebung.) — Bei der entscheidenden Stimme des Kammerrichters findet der V. das Gefährliche nicht, welches gewöhnlich für die Protestanten darin gesucht wird. Nicht zu gedenken, sagt er, daß der protestantische Präsident sie in seinem Senat auch erhält, denn damit ist freilich noch nicht gleiche Partei, so fällt sie in denjenigen Sachen selbst weg, welche beide Religionsparteien betreffen, und in den andern sie verbieten ist gewiß zu weit getriebene Aengstlichkeit. (Doch wohl erst dann, wann

der

der Begriff Toleranz gar nicht mehr existirt, wann es also keine Hierarchie mehr giebt. Wenigstens, um die Sache blos politisch zu betrachten, scheint es nicht blos nicht räthlich sondern selbst ungerecht gegen die Parteien zu seyn, die Entscheidung in ihrer Sache einem Mann zu überlassen, welcher nicht zum Urteilsprechen sondern nur zum Dirigiren da ist, und man darf überhaupt nie zu einem auserordentlichen Mittel greifen, als wenn der Zwek, wie doch hier nicht der Fall ist, durch ordentliche Mittel nicht erreicht werden kan. — Der Ausdruk neuerer Zeit „Votum *decisivum*„ ist hier unrichtig und drükt das alte „Zufall„ nicht aus. Ein Votum decisivum im eigentlichen Sinn ist eine ganz unbegreifliche Anmassung für den Vorsteher eines Gerichts; denn wie kan einem Mann, welchem man doch in gewöhnlichen Fällen nur eben so viel Einsicht als einem seiner Beisizer zutrauet, im Fall der Stimmengleichheit eine doppelte Portion Verstand zugeschrieben werden?) — In älteren Zeiten hat man die Processe in der Regel erkannt, in der jezigen werden sie wo möglich abgeschlagen. Beide Grundsäze haben sehr gute Gründe für sich; die Visitation hat sich zu überzeugen, welcher nach der gesezgebenden Klugheit der beste sei. (?) — Zu Vermeidung aller unnöthigen Schreibereien

und

und unnöthigen Relationen ist zu wünschen, daß nicht nur jede Kameral-Person, wegen welcher nichts vorgekommen ist, für unschuldig und von jeder Belästigung frei gehalten, sondern auch allgemein bekannt gemacht würde, daß alle diejenige, von welchen wärend der Visitation nichts vorgekommen sei, als rechtschaffene, fleissige, ihre Pflichten erfüllende Männer erfunden worden seien. — So bald wird die erste ordentliche Visitation ihren Anfang nicht nehmen und nicht nehmen können, wenn, wie jeder Patriot wünschen mus, eine vollständige Reichs-Instruktion zuvor fertig seyn soll.

Und dann wolle der V. auch über diese einen Kommentar geben.

184.

Kaiserliches Kommissions-Dekret an die Reichs-Versamlung vom 27. April 1791, wodurch die von dem Kammergericht unterm 23. und 26. Februar wegen Abstellung oder Beibehaltung der Postfeste und wegen der bei dem Modo referendi einzuführenden Verbesserungen erstatteten Berichte zur weitern Berathung mitgetheilt werden. Regensburg. 100 S. F.

 Die-

Dieses Kommissions = Dekret, dessen Inhalt schon in der Aufschrift angegeben ist, kam am 12. Mai zur Diktatur.

Das Kammergericht äussert im ersten Bericht, daß die Beibehaltung der Postfeste — justizbeförderlich sei, und zwar gründet sich diese auffallende Meinung auf die richtige Betrachtung, daß die öftere Anwesenheit im Rath allein die Geschäffts = Beförderung nicht ausmacht, sondern vielmehr derselben Schaden bringt, in so fern sie die zur Vorbereitung und gründlichen Ausarbeitung der Vorträge, (auch, hätte es beisezen dürfen, zur Erholung) nöthige Zeit über die Gebür oder unverhältnismässig beschränkt. So geht es oft; man will eine Anstalt treffen, um die Statsmaschine in bessern Schwung zu bringen, und dabei wird ein Rad verderbt oder ganz unbrauchbar gemacht, worohne die ganze Maschine nicht einmal im gewöhnlichen Gang erhalten werden kan; Beispiele davon kan jeder Leser nahe bei sich finden, und um eines aus der grosen teutschen Maschine zu geben: man löst die Bande der Unterordnung immer mehr auf, womit die Reichsstände an das Reich gebunden sind, und damit werden die gleichen Bande für ihre Unterthanen ebenfalls aufgelöst, was — nicht im Plan liegt. — Zurük zur

vor=

vorliegenden Schrift. Eine andere Frage ist es, ob nicht die Kammergerichts-Feiertäge anders zu bestimmen wären. Es könnte so geschehen: Wöchentlich werden an vier Tägen, etwa Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, oder vom Dienstag bis zum Freitag, Sizungen gehalten, im Sommer von 7 und im Winter von 8 bis ordentlicherweise um 12 Uhr; alle Feiertäge werden abgeschaft (und so wird ein nach und nach auf ganz Teutschland wirkendes Beispiel gegeben). Neben 14tägigen Gerichts-Ferien um den Jahrswechsel möchten für jedes Glied des Kollegiums vier Wochen hinlänglich seyn, worein sie sich (freilich nur bei einer andern Eintheilung der Senate) von der Hälfte des Maien bis zu der des Oktobers durch Verabredung also theilen könnten, daß immer nur fünf Assessoren zugleich abwesend wären. S. M.

Mit der zwoten Beilage ist die vollständige kammergerichtliche Deliberation, in wie fern die Referir-Methode einer Verbesserung ohne Nachtheil der Justiz fähig sei, verbunden. Der Referent, Fahnenberg, und mit ihm die Mehrheit trug darauf an: „den Extrakt in der Regel bei allen Sachen, worin wichtige Interlokutori- oder Definitiv-Urtel abzufassen, secundum *Momenta Actorum* möglichst kurz auszuarbeiten und vorzulesen;

in der Proceßgeschichte nur den Gang des Processes mit wenigen Worten zu erzälen; den Extrakt ausnahmweis in ungewöhnlich kleinen und leicht zu übersehenden Sachen, und, wenn die Entscheidung lediglich auf streitigen Rechtsfragen beruht, ganz wegzulassen; auch ihm wenn die Hauptsache blos eventualiter verhandelt wurde, im Senat nur im Fall, daß Konvotanten die deklinatorischen Einreden unerheblich finden, zu verlesen; eine Geschichte der kammergerichtlichen Referirmethode und ältere und neuere Vorschläge zu ihrer Verbesserung sind dem Votum vorausgeschikt. Dagegen merkten aber mehrere Konvotanten an: daß die Form des Processes geändert und die damit verbundene Misbräuche der Sachwalter abgestellt werden müsen, um dem Referiren eine andere Gestalt zu geben, daß die Partelen Jus quæsitum auf den Extrakt haben; daß überhaupt weit mehr an sicherer als an geschwinder Justiz gelegen sei; ohne jedoch den ersten und Hauptpunkten jenes Antrags zu verwerfen. Nach geendigter Deliberation aber äuserte der Kammerrichter selbst sehr umständlich in einem abgelesenen und hier auch beigefügten Aufsaz, (welchen zu schildern die Bemerkung hinreicht, er sei der Würde des Manns angemessen) daß die vorhandenen Geseze über das Referiren erfüllt werden müsen, erfüllt werden können, daß Refe-

ren-

renten und Votanten wie die Parteien dabei gewinnen, auch, wie das zu bewerkstelligen und den Vergehungen dagegen zu begegnen sei; und nach Rns. Meinung wiegt diese Aeuserung des Richters die der Beisizer auf.

185.

Von den neueren Versuchen des preussischen Hofs, die Lüttichische Sache zu vermitteln. Berlin 1791. 32 S. gr. 8.

Diese schon bekannten Versuche werden hier kurz, einfach und treu erzält. Die Einwilligung des Bischofs zur Erklärurg der Nation vom 31. Okt. 1790 ließ sich nach seinem Schreiben an Dohm vom 18. Okt. 1789 und nach seiner gedrukten Erklärung an die Nation vom 25. April 1790 billig erwarten, aber auch diese Erwartung wurde getäuscht. — Die Absicht des preussischen Hofs bei dieser Sache war, wie es hier ausgedrükt wird, „sie auf das kürzeste zu enden, Liebe und Vertrauen zwischen dem Bischof und den Ständen und Unterthanen wieder herzustellen, dem mit Millionen von Schulden beladenen Land zu einer verbesserten Konstitution und zu einer gleichen Vertheilung der Statslasten zu verhelfen, Anarchie und

und Bürgerkrieg eben so sehr als Despotismus zu verbannen, und endlosen Inquisitionen und ungeheuren Kosten, wodurch das Land auf viele Jahre hinaus entkräftet und ruinirt würde, vorzubeugen. Ob dieser Zwek besser durch die gewöhnliche Rechts- und Proceßform erreicht werden könne, wird die Zeit lehren.„ Leider ist bisher von all dem nichts, zum Theil das Gegentheil, erfolgt.

186, 187.

Hochfürstlich = Hessen = Darmstättisches weiteres Promemoria, die zur Gravschaft Hanau = Lichtenberg gehörigen im Elsaß gelegenen Aemter betreffend. (Darmstatt 1791.) 19 S. F.

Dieses mit einem Schreiben des Komitialgesandten an die Reichsversamlung vom 28. Mai begleitete Promemoria kam am 3. Junii zur Reichs = Diktatur.

Es erzählt die Unterhandlungen über die von Frankreich gemachten Vorschläge wegen Entschädigung. Diese hielt der Landgrav für unthunlich, weil es um Landeshoheits = Rechte zu thun sei, Traktaten darüber aber für unerlaubt und ungiltig.

rig, weil das Reich dabei mit interessirt sei, und für unsicher, weil Frankreich nur willkürlich handle, und daher, heist es, wieß er die Anträge ab. Bekanntlich denken und handeln einige sich mit dem Landgraven in gleichem Verhältnis befindende Reichsstände ganz anders.

188, 189.

Mémoire pour Monsieur de Saint Mauris-Montbarrey en Qualité de Grand Préfet des dix Villes imperiales d'Alsace. 1790. 30 S. F.

Consultation de la Faculté de Droit en l'Université electorale palatine de Heidelberg sur la Nature de la Grande Préfecture des dix Villes imperiales confédérées de la Province d'Alsace. 89 S. F.

Piéces justificatives. 51 S. F.

Das Mémoire ist auf die Consultation gebaut, und daher ist nur dieser hier zu gedenken. Saint Mauris nemlich, wie er nun in Frankreich heist, wo alle Titel mit andern Vanitäten abgeschafft wurden, oder, wie er sich in Teutschland noch ferner nennen läßt, weil er den Reichsfür-

sten-Titel hat, Reichsfürst von Saint Maurice, Grav von Montbarey und Savigny (in Partibus) 2c., ließ sich von der Juristen-Fakultät in Heidelberg obgedachtes Gutachten stellen, und so bekam diese Anlaß, über die grose Fehde zwischen Frankreich und einigen Ständen des teutschen Reichs, den Kurfürsten zu Pfalz mit eingeschlossen, abzusprechen; ein feiner Beitrag zu Mosers Traktat von dem Ansehen der Rechtsgelehrten in (teutschen) Stats-Sachen, und wäre es nicht so ganz wider Rns. bekannten demokratischen Sinn, auf irgend eine Art von Kopfpuz, Namensverzierung 2c. sich etwas einzubilden, so würde er jezt auf den Doktors-Namen und das Doktors-Biret um so stolzer seyn, da er damit durch jene Fakultät versehen wurde.

Sie beantwortet hier sehr umständlich, wegen der nöthig gewesenen Ausschweifung auf das ganze ehmalige Elsaß, und in aller Form folgende drei ihr vorgelegte Fragen: ob Frankreichs National-Versamlung die Verfassung der gewesenen 10 Vereinstädte und die Landvogtei darüber habe aufheben dürfen; ob, wenn diese Frage zu verneinen sei, Saint-Mauris die Herstellung gedachter Verfassung und Landvogtei von seinem König, und ob er in Subsidium auch vom teutschen Reich als

Garant des westfälischen Friedens Vermittlung und Schuz anrufen könne und müse. Die erste Frage wird mit Nein und daher werden die zwo anderen mit Ja beantwortet. Die Gründe dazu will R. hier nicht wiederholen, weil sie schon aus anderen die sogenannte elsasser Sache betreffenden Stats- und Privat-Schriften bekannt genug sind; R. las sie mit aller Aufmerksamkeit, aber ohne dadurch bekehrt zu werden, weil es ihm am Glauben, das ist an der Ueberzeugung, fehlte. Die Landvogtei bestund zum Besten jener 10 Städte, sie hörte auf, als sie diesem Zwek nicht mehr gemäß war und die Städte sie nicht mehr wollten; will man dem aus dem westfälischen Frieden widersprechen, so darf Frankreich verlangen, daß vornemlich die vielen Veränderungen, welche seit dem in der Rheinpfalz, namentlich bei der Universität Heidelberg, im Bistum Speir, im Pfalz-Zweibrükischen ꝛc. ꝛc. in Stats- und Kirchen-Verhältnisen vorgenommen wurden, ohne weiteres darum, weil es Veränderungen sind, wieder abgestellt werden. Die Landvogtei war ferner ein Amt, welches für Frankreich verwaltet wurde, und will dieses das Amt selbst nicht mehr, so hat der bisherige Beamte kein Recht, dem zu widersprechen, und das deutsche Reich ist nicht befugt, sich darein zu mengen. Es ist mehr als auffallend,

 daß

daß ein Mann, welcher vorher kein Wörtchen von Reichs-Rechten wegen jener Städte hören ließ, nun auf einmal, wo ihm es gilt, den Reichs-Advokaten macht. Es ist mehr als höchst auffallend, daß ein Mann, dessen ganze Amts-Verwaltung vorher nur in Beziehung und Verzehrung der Amts-Besoldung bestund, nun auf einmal, wo seine Quasi-Regalia utilia aufhören, unaufgerufen für die gewesenen Amts-Unterthanen mit solchem Eifer spricht, als ob seinem vogteiväterlichen Herzen nie etwas näher gelegen wäre, als das Heil dieser Leute, welche wegen der Veränderung — Gott danken.

Wegen des Sprüchleins Sine Ira & Studio hätten einige Stellen anders gefaßt werden sollen, z. B. „Herr Merlin allein auf seiner stolzen **Tribune in der Nationalversammlung, wo man gewohnt ist, Regenten und Völker wie Schulknaben herum zu hudeln, wo man alle Geseze und Verträge eben so despotisch verwirft, die nicht in ihre bessere Welt, in ihr neues Jerusalem, welches sie erschaffen wollen, zu taugen scheinen, war im Anfang** ꝛc.„ Es mus der Reichs-Versammlung auffallen, einen solchen Ton zu hören. Eine feierliche Erklärung mus mit Würde abgefaßt seyn, und Schimpfen ist unter der Würde des Manns.

190.

Lettre d'un Ministre d'une Cour etrangere à Monsieur le Comte de Montmorin. 16 S. 8.

Damit Montmorins Schreiben nicht zu grosen Eindruk mache, wurde dieser Bogen flüchtig zusamen geschrieben, gedrukt und in Regensburg, wo wenigstens niemand den Minister-Ton darin finden wird, ausgetheilt.

Der ganze Priester-Orden ist nemlich thätig, um die Trennung einer Provinz aus seiner Universal-Monarchie zu rächen; er pflanzt die Fahnen des Kreuzes auf, und unter diesem Zeichen höchster Liebe handelt er, nicht wie Christus handelte, sondern wie von jeher Priester handeln. Von ihm aufgehezt und mit ihm verbunden wüthet jeder Ritter, dessen ganze Würde im Adel eines Todten besteht, angenommen nemlich, jener stamme von diesem und der sei wirklich edel gewesen; Ehre und Eigentum sind die Losung, womit solche Richter den Unbefangenen irr führen wollen, welcher sich am Anblik von Frankreichs Konstitution labt, wodurch schwelgende Tugendlehrer, Erbschaft der Tapferkeit, Kauf der Wissenschaften und Schenkung der Gerechtigkeit vernichtet sind. Sie

wis-

wissen, solche Ritter und jener Orden, daß das, was sie heilige Privilegien nannten, nun allmälig auch auser Frankreich, auch unter ihren von ihnen bisher verachteten und misshandelten und darum ihnen nun so fürchterlichen Mitbürgern, für Thorheiten, Misbräuche und Verlezungen der Menschenrechte gehalten werden; daher verschwören sie sich nun zusamen, um ihre Usurpationen mit Gewalt und List zu behaupten; daher hezen sie ihre Fürsten wider Frankreich auf, schildern ihnen diese Nation als Zerstörerin der göttlichen Ordnung, als Friedensbrecherin, als die Verführerin aller Völker; daher erregen sie bei den Fürsten Argwohn gegen die Unterthanen, indem sie zugleich diese zum Aufruhr durch heimliche Reden, Briefe und Schriften reizen, deren sie hernach öffentlich Leute beschuldigen, wovon noch keiner aufgetrieben werden konnte. — Diese Grundsäze sind es, welche auch in vorliegender Schrift herrschen.

Montmorins Schreiben wurde in mehreren Abdrüken zu Regensburg vom dasigen Gesandten des Königs der Franken dem Reichstags-Direktorialgesandten für die gesamten Komitial-Gesandten zugestellt. Diese verabredeten am 13. Mai nach dem Antrag des Direktorial-Gesandten, wegen der Antwort erst die Instruktionen ihrer Kom-

mit-

mittenten einzuholen. Auch diese ganz natürliche Verabredung wurde von jenen Novellisten, welche alles zu Frankreichs Nachtheil vorzutragen sich veranlaßt sehen, diesem Zwek gemäß behandelt.

191.

Kommentar und Text der Deliberations-Punkte über das kaiserliche Kommissions-Dekret vom 26. April 1791 mit Noten. Clerici a Laicis quandoque merito reprehenduntur. Worms (aber wohl nicht im dasigen Palast?) im zweiten Jahr der Freiheit. 8 S. gr. 4.

Seitdem im vorigen Heft die hier gedachten Deliberationspunkte waren abgedrukt worden, erschienen sie in mehreren Zeitungen, aber in allen, welche R. bis heut (den 16. Junii) gesehen hat, den Schwäbischen Merkur allein ausgenommen, stunden sie verfälscht, mit Zusäzen, verstümmelt. Kein Wunder! Es giebt Leute, welche in ihrer Fehde, sie nennen sie die elsasser Sache, das ganze Publikum durchaus und immerfort täuschen wollen, und dazu ist ihnen kein Mittel zu schlecht! Sie lassen daher auch, wie das erstgedachte Beispiel

spiel lehrt, in öffentliche Zeitschriften allerlei ganz oder zum Theil falsche Nachrichten sezen, und sind niederträchtig genug, solche Verfasser von Zeitschriften, welche ihnen widersprechen, heimlich zu verfolgen, solche selbst bei Personen, an deren Gesinnung denselben gelegen ist, zu verläumden, um so sie zum Schweigen zu zwingen oder ihnen wenigstens zu schaden. R. hofft, diese Leute bald vor dem ehrsamen Publikum entlarvt am Schandpfal zeigen zu können.

Der in gegenwärtiger Schrift den Deliberationspunkten vorgesezte Kommentar ist höchst wichtig und wirft ein ganz besonderes Licht auf sie. Er besteht nemlich aus einem Schreiben des Bischofs von Speir an seinen Komitial-Gesandten, worin die Deliberations-Punkte bereits am 16. April, also 10 Tage vor dem kaiserlichen Kommissions-Dekret, erscheinen, aber nicht in dem gemilderten Ton, worin sie hernach der Reichstags-Direktorialgesandte bekannt machte; da wurden Worte vertauscht, ausgelassen, zugesezt. Von diesem Schreiben wird nachher wieder die Rede seyn, weil sein ganzer Inhalt die Aufmerksamkeit aller derer verdient, welche bei Reichstags-Geschäfften interessirt sind, bei allen Patrioten; jezt von den Deliberations-Punkten, wie sie der Reichstags-Direktorialgesandte mittheilte.

Von

Von diesen wird hier geurteilt: „Eine Art einer Vorschrift, welche bedenkliche Folgen haben könnte, und wovon im Votiren ganz abzugehen ist. Nur über zween Punkte verlangt der Kaiser ein Reichs-Gutachten, 1) was dem Reichs-Wohl gemäß, und 2) was für die einzelnen Interessenten zu thun sei. Darauf ist zu antworten: 1) Friedliche Gesinnungen müsen, wie das Kommissions-Dekret deutlich sagt, geäusert werden; nur den Weg der Güte darf man einhalten. Dazu ist Frankreich bereit, bereit sind dazu mehrere Interessenten. Ein Krieg wäre gefährlich, selbst für die Reichs-Konstitution, besonders bei der gegenwärtigen Stimmung der teutschen Nation, wäre unedel, wäre ungerecht gegen Frankreich, und auch gegen die, deren Gut und Blut dazu genommen nerden wollte, und diese würden alle zur Revolution gestimmt werden. Mächtige oder die unirten Fürsten den Krieg führen lassen wäre gegen die Konstitution, gegen die Union, für alle mindermächtige und nicht unirte bedenklich. 2) Die Interessenten können keinen andern als den Weg der Güte einschlagen. Ihre Sache ist nicht Reichs-Sache, und daher dürfen sie bei den Reichstags-Deliberationen über ihre Beschwerden keine Aktiv-Stimmen führen, denn sonst wären sie, als der Mehrheit der Stimmen (besonders von allen Pfaf-

fen-

fen-Fürsten wegen des Interesse der durch Frankreichs Reformation aller Orten eben so sehr leidenden Hierarchie, als die Religion dabei gewinnt,) versichert, Kläger, Sollicitanten, Zeugen und Richter zugleich.„ (Von ihnen allein würde dann der Willen ihrer Mitstände, die Kräfte von deren Unterthanen, das Schiksal des Reichs selbst abhangen, wenn nicht der Kaiser einem also entstandenen und nach den Deliberations-Punkten geformten Reichs-Gutachten seine Genehmigung verweigerte.) „Den Deliberations-Punkten steht entgegen; dem 1) nemlich: Reichs-Stände, welche zugleich in Frankreich begütert sind oder waren, haben also eine gedoppelte nie zu verwechselnde Eigenschaft gehabt, sie waren zugleich auch Frankreichs Vasallen oder Prälaten. Als solche waren sie Frankreichs Souverainität unterworfen, und dieser Souverainität, nach der Schlußklausel des 87. §. des münsterischen Instruments, oder dem Wohl Frankreichs selbst, mußten jener Rechte weichen; das Reich darf sich nicht in diese ihm ganz fremde Angelegenheit eines andern Stats mengen, besonders weil die Interessenten entschädigt werden. Ueber kirchliche Veränderungen insbesondere können nicht Staten unter sich verhandeln.„ (Hier gilt allein der Wille von Frankreichs Kirche; will diese andere Diener, so ist das ihre Sache;

che, I. Petri V, 2, 3; was geht denn Frankreichs Seligkeit — denn diese soll doch allein der Endzwek der widersprechenden Ex-Prälaten seyn! — die Teutschen, die Protestanten an?) „2.) Ganz Elsaß, bis an die Queich, wurde an Frankreich abgetreten, (I. P. M. §§. 74 und 78: *Landgraviatus*, Suntgovia, *Praefectura*, — præmemoratis *Partibus*, — supra dictarum *Ditionum* —) mit allen Souverainitäts-Rechten, ohne einigen Vorbehalt. 3.) Es gab seit 1648 im Elsaß keine teutsche Besizer, sondern nur französische Vasallen, wenn schon zugleich teutsche Reichsstände, und das Reich hat im 78. §. des münsterischen Instruments diese *Ordines* an Frankreich gewiesen, diese Krone in *plena* eorum Superioritate gesezt, und *omnibus* Juribus darauf entsagt. Hätte es noch irgend ein Recht gehabt, so würde es solches durch sein Stillschweigen gegen Frankreich und durch Unthätigkeit gegen seine dabei interessirten Mitstände verloren haben. Frankreichs Konventionen mit diesen sind Konventionen des Stats mit dem Statsbürger, also unter der Klausel: so lang des Stats Wohl es erlaubt, dann aber gegen Entschädigung nicht mehr. 4.) In jedem Fall müste das Reich dennoch sich an die Friedens-Schlüsse gebunden halten. Das Gegentheil zu lehren verdient die Aufmerksamkeit aller Nachbarn, wegen

des westfälischen Friedens besonders der Schweden, Niederländer, Helvetier, des ganzen evangelischen Reichskörpers, welchem diese Frage des ersten katholischen Mitstands sehr bedeutlich werden mus. Hingegen müssen dieser und die Bischöfe von Worms und Speir nun, wo die Priester nicht mehr in Frankreich herrschen, dem westfälischen Frieden gemäß erstatten, was sie sich wegen der an sich schon ungültigen ryswiker Friedensklausel angemaßt haben. — Also sind der 1. und 2. sogenante Deliberations-Punkt von patriotischen Reichs-Ständen mit Nein, der 3. mit Ja, der 4. mit Nein zu beantworten.„ (Gerade das Gegentheil von der Gesinnung, womit der Bischof von Speir nach obgedachtem Schreiben alle Reichs-Mitstände durch ihre Komitial-Gesandten beseeligt zu sehen wünscht.) „Hingegen ist 5.) dahin anzutragen, jeder Interessent solle seine Entschädigungs-Traktaten in Paris selbst betreiben, der kaiserliche Gesandte durch **Verwendung** sie befördern, das Reich aber sich willig erklären, sie nach ihrem Schluß auf Verlangen zu garantiren. — Der Bischof von Basel mag den Erzbischof von Mainz zum Metropolitan annehmen; (der Kirche selbst kommt die Entscheidung zu, ob einen und welchen Oberhirten sie will!) Des Kardinals Rohan Diöces wird unter Basel und Speir vertheilt, sein Gebiet aber, mit der Last, ihn und seine Kapitularen zu unterhalten, unter Oestreich, Wirtemberg und Baden; Strasburg und — Weissenburg werden beim Reichstag nicht mehr aufgerufen. — Gegen die Flüchtlinge aus Frankreich und ihre teutsche Helfer hat der Reichs-Fiskal wegen Verlezung der Reichs-Grundgeseze zu handeln.„

Der

Der Bischof giebt in dem vorgesezten Schreiben seinem Komitial-Gesandten Unterhandlungen auf, um sich der Gesinnungen der andern Komitialen zu sichern, weil daran gelegen sei, der Mehrheit der Stimmen vergewissert zu werden. Und das im Anhang enthaltene Schreiben des Kurfürsten zu Mainz an den Bischof von Speir von 4. April sagt ebenfalls, es werde nöthig seyn, daß sie sich bemühen, so viele Stimmen als möglich zu einer starken Sprache zusamen zu bringen. (Diß konnte, wie der V. auch bemerkt, den Komitial-Gesandten und deren Höfen nicht gefallen.) Zugleich meldet der Kurfürst im Vertrauen, und der Komitialgesandte des Bischofs macht seinen Kollegen bekannt: er habe die wiener und unirten Höfe zur Hilfe aufgeruffen. — Ueber den Erfolg fängt erst, den 28. Junii — Aufklärung an.

Unterdessen sind zween wichtige Aufsäze von Regensburg aus schriftlich in Umlauf gekommen, nemlich das erstgedachte Schreiben des Kurfürsten zu Mainz an den Kaiser, vom 31. Merz, und ein dritter Entwurf von Deliberations-Punkten.

Der Kurfürst sagt darin, „Frankreichs National-Versamlung will ihre alle Grundverfassungen zerstörende Schlüsse auch auf die elsasser Besizungen ausdehnen.„ (R. glaubt, Frankreich habe vor der Revolution gar keine Grundverfassung gehabt, und die anderer Staten werden bei Verschiedenheit der Umstände durch jene Schlüsse nicht leiden.) „Sie hat die uralten des Erzbischofs zu Mainz Metropolitan- und seiner Suffragane Diöcesan-Rechte durch Schlüsse und eine in allem Betracht in der christlichen Kirche bisher unerhörte (?) Wahl eines neuen Bischofs zu Strasburg aufgehoben. Auch diese Rechte gründen sich auf den westfällischen und die ihm

 bis

bis zum teschener (?) gefolgten Friedensschlüsse, und es kan die Verbindlichkeit dieser Instrumente unter keinem Vorwand angegriffen werden, ohne der ganzen Reichsverfassung eine gefährliche Wunde zu versezen.„ (Diß wurde auch oben gegen den 4. mainzischen Deliberations-Punkt bemerkt.) „Es liegt den vorderen Reichskreisen daran, daß Frankreichs Grenz-Provinzen eine mit der teutschen analoge Konstitution behalten.„ (Bei der Konstitution, welche sich Frankreich nun giebt, möchte es für die vorderen Reichskreise der friedlichste unter all ihren Nachbarn seyn, so lang diese Kreise selbst den Frieden unterhalten.) „Nur kräftigste Unterstüzung der mächtigsten teutschen Höfe kan den interessirten Reichsständen helfen. Den Kaiser hat das allgemeine teutsche Zutrauen auf den teutschen Thron erhoben, er war dieses Zutrauens einer edlen Nation würdig, Teutschland hat in ihm den mächtigsten Fürsten zum Oberhaupt erwählt.„ (Die Franken werden sagen, hier sei ihr System von National-Rechten adoptirt.) „Er wolle daher als Kaiser und Fürst seine mächtige Stimme mit Nachdruk erheben, um die Verfassung und die Friedensschlüsse zu erhalten und um Frankreichs Neuerungsgeist ein Ziel zu steken. Die wahren Mittel und Wege, wie der Kaiser einverständlich mit den andern mächtigsten Reichsfürsten diß grose Werk mit glüklichem Erfolg zu vollführen vermöge, überläßt der Kurfürst den Einsichten des Kaisers, und versichert dafür seine Erkenntlichkeit.„

Vorgedachtes dritte Projekt der Deliberations-Punkte lautet vollständig also:

1) Ob die Beschwerden führenden teutschen Stände, Ritterschaft und Angehörigen die von

Frank-

Frankreich angetragene Negotiation einer Entschädigungsleistung einzugehen haben„ (Ja!) „und ob, auch in welcher Art und Maas„ (Als Garant!) „die übrigen Stände dazu ihre Bewilligung„ (Es bedarf nur des nachherigen Beitritts auf Verlangen des interessirten Mitstands!) „ertheilen und Ihre Kaiserliche Majestät zu gleichmässiger Verleihung der oberstihauptlichen Mitbewilligung„ (Mitgarantie) „einzurathen haben, oder wie sonst alles das, was Frankreich wider den bisherigen Besizstand in Elsaß und Lothringen gegen die besagten teutschen Stände, Ritterschaft und Angehörigen in allen und jeden ihren Besizungen und Rechten gewaltsam verhängt hat, und wie die von daher und auf das ihrer wegen erlassene kaiserliche Schreiben eingelangte Antwort angesehen werden wolle?„ (Jenes als Res inter alios gesta & gerenda und dieses als die dißfallsige Erklärung!) „2) Ob alles dasjenige, was von Elsaß an Frankreich namentlich und deutlich durch den westfälischen und nachherigen Frieden nicht unterworfen, also in Specie„ (?) „die jeztmaligen Beschwerden führenden Stände, Ritterschaft und Angehörigen, dermalen noch als zum teutschen Reich gehörig zu betrachten sei?„ (Nein!) „3) Ob einzelne teutsche Besizer durch eigene stillschweigende oder ausdrükliche Anerkenntnis der französischen Souverainität dem teutschen Reich etwas haben vergeben können?„ (Es hat im westfälischen Frieden allen Rechten im gewesenen Elsaß entsagt!) „Und ob dergleichen Konventionen zumal jezt noch in Betrachtung kommen mögen, wo die französische Nation selbst sich daran weiter nicht mehr binden will?„ (Wenigstens hat das Reich sich darum nicht zu bekümmern.) „4) Wenn dafür gehalten werden sollte, daß auf die

Wie-

Wiederherstellung des in dem westfälischen Frieden ausgedrukten Stands„ (unter der Schlußklausel des 87. §. des münsterischen Instruments) „anzutragen seyn wolle, welche Mittel und Wege zu ergreifen seien, um diesen Endzwek sicher, und ohne das Reich, insbesondere aber die vorliegenden Kreise, groser Gefahr auszusezen, zu erreichen? „; (Nur friedliche!) „5.) Ob zu den gutfindenden Mitteln das Reich sogleich einschreiten, oder darüber auforderst mit den ältern und neuern Garants des westfälischen Friedens„ (Hierunter kan der russische Hof nicht wegen der Garantie des teschener Friedens gezählt werden; Teutsche Stats-Literatur von 1790, S. 674 und 675.) „und den übrigen„ (?) „Ständen das vertrauliche Vernehmen pflegen wolle?„ (Es möchte anzurathen seyn, damit nicht ein anderer Garant sich über einseitige Auslegung des Friedens beschwehrt.) „6.) Wie insonderheit die vorliegenden vorderen Reichs-kreise dabei in Ansehung der unter sich und mit andern Mächten bestehenden Verbindung sich zu benehmen haben dürften?„ (Diß ist freiwillige Sache der Stände dieser Kreise. Ihre hier gedachte Association aber besteht nicht mehr. Moser bemerkt von ihr, der eine Theil gebe vor, sie sei allein zum Vortheil des Hauses Oestreich angesehen, der andre, ihr Zwek sei, sich gegen alle (nun nie mehr zu besorgende) französische Surprisen sicher zu stellen, und notirt dabei: „Es klagen die mehresten Kreise und Stände, daß, wann Oestreich und Mainz alles nach ihrem Willen bereits eingerichtet, alsdann erst den übrigen Associirten Nachricht davon ertheilt und diese wider ihren Willen in die verdrießlichsten Händel und beschwehrlichsten Kriege andern zu gefallen verwikelt werden.„ Von der teutschen Kreisverfassung, S. 275.)

Diß

Diß Projekt wird einem der ersten Komitial-gesandten zugeschrieben, welcher es aber nicht anerkennt. Vergleicht man es mit dem mainzischen und dem speirischen, so findet man, daß es den Votanten mehr Spielraum giebt, als jenes, und daß es weit gemäßigter und friedliebender lautet, als das leztere.

192.

Defaite des Contre - Revolutionnaires commande par le petit Condé.

Man sehe über dieses Seitenstük der Numern 77 und 140, was S. 166 bis 168 und S. 213 bis 216 gesagt wurde. Es hält schwehr, die Exekutions-Ordnung, vom Eingang bis zum §. 50, den 40. §. des R. A. von 1559, den 30. §. des Dep. A. von 1564, die §§. 6—15 des R. A. von 1570, die §§. 2, 7, 9, 13, 14 und 19 des 4. Art. der Wahlkapitulation, mit Einem Wort Reichs-Geseze und das Völkerrecht für nicht verlezt durch das Betragen einiger Reichs-Stände zu halten, welche auf verschiedene Art für die Flüchtlinge aus Frankreich Soldaten werben, Uniformen, Zelte, Ammunition verfertigen, Pferde aufkaufen, durchführen, zusamenbringen 2c. lassen.

Frankreichs Gesinnungen bei einem solchen Benehmen, und daß ein Kordon nicht gegen dieses nöthig sei, zeigt folgende Schrift:

193.

Adresse de la Société des Amis de la Constitution, établie à Metz, aux Habitans des Frontieres, 4. Mai 1791.

Es wird darin von den Praleréien, Verläumdungen und Aufhezungen, womit die bisherigen Tyrannen Frankreichs, die gewesenen Edlen und Priester, einige teutsche Reichsfürsten (durch deren Pfaffen und Edelgeborne) in ihr Interesse zu ziehen gewußt haben, und von ihren vaterlandsfeindlichen Anschlägen in starken Ausdrüken geredet. Die Grenzbewohner werden ermahnt, dagegen sich nur zu rüsten, aber keine Feindseligkeiten zu begehen, weil man sonst für den angreifenden Theil Frankreich ausgeben würde, und weil es ungerecht wäre, jene unnachbarliche Aufführung teutsche Unterthanen entgelten zu lassen. Diß beobachten auch unsere Nachbarn bisher noch (aber gewissen Nachrichten zufolge wahrscheinlich nicht mehr lang) sehr grosmüthig, obgleich von Teutschland aus bereits Einfälle in ihr Gebiet gewagt wurden; einen wenigstens berichteten offentliche Blätter, und den andern will — der gegenwärtig regierende Grav von oder zu — Mirabeau, wenn nemlich seinem davon in Stuttgard laut gegebenen drolligen Bericht zu glauben wäre, selbst gleich einem Helden kommandirt und mit dem glorwürdigsten Erfolg unternommen haben.

Am Schluß der Seite 306 sind die Worte „In den vorliegenden ꝛc.„ weg zu streichen. — Verfasser der unter Numer 191 bemerkten Schrift ist ein Teutscher. — Die neueste teutsche Statsschrift zeigt wegen ihrer Wichtigkeit vorläufig der Umschlag auf der dritten Seite an.

